This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 469825 DUPL

UNIV. OF MICH.

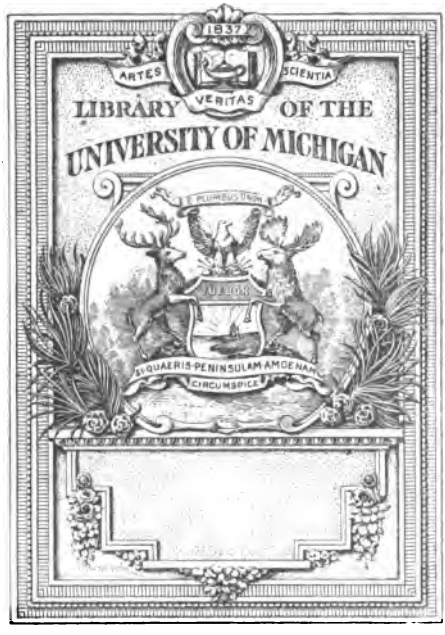
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

888
PS10
K6

PLATOS GESETZE.

DARSTELLUNG DES INHALTS

VON

CONSTANTIN RITTER.

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1896.

ALLE RECHTE,
EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

15 Feb. 12 - G.B.R.

Vorwort.

Die *Gesetze*, deren Inhalt dieses Büchlein in möglichst bequemer Form mitteilen möchte, sind das letzte und umfangreichste Werk Platos. Man hat sie schwer vernachlässigt und es ist die Meinung über sie verbreitet, als enthielten sie keine Gedanken von selbständiger und dauernder Bedeutung, sondern gäben nur eine Verwässerung der Ideen des platonischen *Staates*, die mit dem hohen Alter des Verfassers entschuldigt werden müsse, als wären sie also einer genaueren Beachtung heute nicht mehr wert. Diese Meinung ist grundfalsch. Die Form des Werkes freilich ist unvollkommen; in ihr zeigt sich, dafs der gealterte Philosoph die lebendige Anschaulichkeit und Frische der Darstellung verloren hat, die seinen früheren Dialogen einen so eigentümlichen, köstlichen Reiz verleiht; aufserdem läfst sie erkennen, dafs es ihm versagt war, die letzte Hand an das Werk zu legen. Der Inhalt aber ist kräftig und geistgewaltig wie in irgend einem der berühmtesten Dialoge: aus der Tiefe philosophischer Betrachtung geschöpft und zugleich durchtränkt und gesättigt mit den Ergebnissen feinster und sorgsamster Einzelbeobachtung aus allen Gebieten menschlichen Handelns. Wirklich: es wird uns hier von Plato die reifste Frucht seines Nachdenkens über sittliche Fragen geboten; wir haben in den *Gesetzen* das eigentliche Vermächtnis des 80jährigen, in stetem Forschen zum Ziel seines Lebens gelangten Weisen. An Kühnheit des Entwurfs stehen sie dem *Staate* nach, an innerem Gehalt kommen sie ihm jedenfalls gleich; an Fülle der Erfahrung und Reife des Urteils übertreffen sie ihn. Ich stehe nicht an, dieses Werk ebenso wie jenes als eines der grofsartigsten

231641

Denkmale der alten griechischen Kultur zu bezeichnen, zugleich als eines der schönsten und bewunderungswürdigsten Bücher, welche ich kenne. Freilich, der Plato, der sich uns hier zu erkennen giebt, sieht dem Bilde nicht ganz gleich, das in den Handbüchern der griechischen Philosophie von dem Schöpfer der „Ideenlehre" gezeichnet ist: viel praktischer ist er, sein Blick viel ernstlicher der Einzelbeobachtung und namentlich der naturwissenschaftlichen Forschung zugewandt, als man von ihm nach jenem Bilde erwarten sollte; ja, er scheint auch verschieden von dem Verfasser des Theätet, des Symposion oder Phädo: denn theoretische Untersuchungen treten hier in den *Gesetzen* ganz zurück. So ist die Kenntnis, welche der Leser von der philosophischen Arbeit Platos aus einer Inhaltsdarstellung der *Gesetze* gewinnen kann, in der That nur einseitig. Aber diese Einseitigkeit meine ich sei nicht gröſser wie die andere, welche ich in den Handbüchern finde, die den *Gesetzen* nur eine ganz stiefmütterliche Behandlung angedeihen lassen, auch nicht gröſser wie die einer aus der Lektüre etwa der drei bezeichneten anderen Werke gewonnenen Vorstellung von Plato.

Wenn ich meinem Büchlein einen lockenden Titel geben wollte, so hätte ich es benennen dürfen „Plato als Erzieher": in der That wäre damit der Inhalt ganz treffend bezeichnet. Das ganze praktische Leben des Menschen wird ja durch die Anordnungen der *Gesetze* umfaſst und geregelt, und der höchste Gesichtspunkt, von dem aus diese entworfen sind, ist kein anderer, als die Erziehung des Menschen zu allseitiger Tüchtigkeit.

Interessieren meine ich müſste das zur Zeit so vernachlässigte Werk eigentlich alle Gebildeten, alle jedenfalls, die irgend Sinn für geschichtliche Vergleichungen haben, insbesondere unter ihnen aber die Philosophen, Philologen, Politiker und Juristen. Ich hoffe übrigens mit meiner Inhaltsdarstellung namentlich auch den gebildeten Theologen einen Dienst zu leisten. Ihnen stünde es wenigstens recht wohl an, wenn sie die Schrift etwas kennen lernten, mit der sich ihr Eusebius, der Begründer der christlichen Kirchengeschichte, fast auf Schritt und Tritt in seiner praeparatio evangelica auseinandersetzt, und die ein moderner Kirchen-

historiker, A. HAVET, als den Katechismus der griechischen Sittlichkeit am Ende der heidnischen Zeit („le catechisme des hommes religieux en Grèce jusqu'aux temps chrétiens") bezeichnet. Sie könnten sich in mühelosem Nachlesen überzeugen, dafs christliche und heidnisch-griechische Ethik in der That durchaus keine so schroffen Gegensätze sind, als sie unter dem Eindruck der Anklagen, die PAULUS gegen den heidnischen Götzendienst erhoben hat, und bestochen durch tendenziös zusammengetragene Citate christlicher Apologeten, in der Regel annehmen. Sie könnten z. B. sehen, dafs strengste Keuschheit auch von Plato gefordert worden und dafs das Gebot der Feindesliebe lange vor Jesu Zeit von ihm gepredigt worden ist. Infolge davon würden sie es vielleicht weniger leicht nehmen mit Verdammungsurteilen über das alte Heidentum, die oft eine äufserst oberflächliche Kenntnis desselben verraten.

Thatsächlich liegt der wichtigste Unterschied der christlichen und der durch die Bemühungen der Philosophen geläuterten griechischen Ethik darin, dafs der Gedanke der Unsterblichkeit (d. h. einer Unsterblichkeit, welche diese Bezeichnung verdient, einer Erhaltung des persönlichen Lebens über den Tod hinaus) für die griechischen Philosophen, insbesondere für Plato und die Stoiker, nur als Problem in Betracht kommt, während sich für den Christen eben an ihn die wertvollsten Hoffnungen und Verheifsungen knüpfen. Eine zweite aufserordentlich bedeutsame Eigentümlichkeit, die hier noch nähere Beachtung verdient, unterscheidet die platonische und stoische Lehre, obgleich sie mit jener ersten zusammenhängt, nicht sowohl von der christlichen Kirchenlehre als eben von der Lehre Jesu. Sie betrifft die Stellung zum Staat, als dem System der äufseren, durch Gewalt gestützten Ordnung menschlichen Zusammenseins und Zusammenwirkens. Es gab eine Zeit, wo man sich gerne mit der Frage unterhielt, wie die edelsten Männer des griechischen Heidentums, wie ein Sokrates und Plato sich gegen den „Zimmermannssohn von Nazareth" verhalten hätten, wenn sie sein Auftreten erlebt hätten und selbst mit ihm bekannt geworden wären. Wer ihn und jene einigermafsen kennt, kann nicht daran zweifeln, dafs sie trotz des Stolzes auf ihr Hellenentum den „Barbaren" als Mann

geachtet, dafs sie vor seiner sittlichen Hoheit als einem gottgeoffenbarten Ideal menschlicher Tugend sich gebeugt hätten (vgl. z. B. Seite 119 p. m.); aber auch das ist wohl sicher: den absichtlichen und grundsätzlichen Verzicht Jesu auf jeden Versuch zu äufserer Machtgewinnung hätten sie als Griechen, hätten unter den griechischen Ethikern wohl alle, mit Ausnahme der Kyniker, mifsbilligt. Insbesondere war eben Platos ernsthaftestes Sinnen und Denken stets darauf gerichtet, wie es denn zu erreichen wäre, dafs der Mensch, dessen Charakter er durch Gewöhnung glaubte bilden zu können, so lange er noch nicht sittlich reif und innerlich hinlänglich gefestigt ist, zum Guten gezwungen oder richtiger durch undurchbrechliche Schranken von der Einschlagung des Weges zum Laster abgehalten werde. Zweimal hat Plato seine Vaterstadt und den Kreis seiner Schüler verlassen, um das Herz eines mächtigen Tyrannen zu gewinnen, damit dieser die Mittel seiner Macht in den Dienst des sittlichen Gedankens stelle; und die Vorschläge seiner zwei grofsen politischen Schriften, des *Staates* und der *Gesetze*, dienen ganz dem bezeichneten Zwecke. Die äufsere Ordnung des Lebens, welche Plato in ihnen verlangt, ist hart; namentlich thut die Organisation des *Staates* der menschlichen Natur Zwang an. Doch macht die Grofsartigkeit ihres Entwurfes immer wieder auf den, der sich darein vertieft, den nachhaltigsten Eindruck. Ein Thomas Morus und andere, die im Hinblick auf das gewaltige Werk Platos ihre Staatsideale zeichneten, mögen Bedauern darüber empfunden haben, dafs dieser platonische Staat nicht irgendwo in geschichtlicher Verwirklichung seine Probe habe bestehen dürfen; vielleicht hat auch schon mancher andere Leser des Werkes gleich mir dies im Stillen bedauert. Und doch: die Probe ist ja eigentlich gemacht worden. Mit Recht haben mehrere Gelehrte darauf hingewiesen, dafs der Gedanke eines „Reiches Gottes auf Erden", das durch äufsere Ordnungen gehalten wird und „in äufserlichen Geberden besteht", dafs die Zeichnung einer „Civitas Dei", welche uns Augustin gegeben hat, in den wesentlichsten Zügen zusammenfalle mit dem platonischen Staatsideal und dafs die thatsächlich eingerichtete hierarchische Gliederung und Ordnung der mittelalterlich christlichen und der heutigen

katholischen Kirche geradezu eine Verwirklichung des von Plato geforderten Gottesstaates sei. Die protestantische Theologie der Gegenwart aber wird von diesen Entwürfen und Ordnungen behaupten, dafs sie ebenso wie die Dogmen der Kirche, wenn nicht geradezu eine Abwendung von Jesus, so doch eine eigentümliche, durch heidnische Wissenschaft und Praxis beeinflufste Weiterentwicklung seiner Lehren und Vorschriften bedeuten. Ein eigenes Urteil darüber zu fällen steht mir nicht zu. Auch habe ich hier die Frage über den wirklichen Wert und die sittliche Berechtigung der kirchlich christlichen Ordnungen nicht zu untersuchen, obgleich eine Untersuchung darüber mir für die Beurteilung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Platos politischen Grundgedanken von grofsem Wert zu sein scheint. Nur soviel möchte ich ausdrücklich sagen: diejenigen, welche der Meinung sind, dafs sich aus dem Studium der Geschichte eine Verurteilung des Gedankens der kirchlichen Hierarchie nicht ableiten lasse, sollten den politischen Schriften Platos besonders hohe Anerkennung zollen, und von ihnen dürfte folgerichtig keiner den Verfasser des *Staates* und der *Gesetze* als „unpraktischen Idealisten" verschreien.

Wie schon gesagt, ist die Form der *Gesetze* mangelhaft. Der Stil ist ungelenk, der Satzbau oft sehr nachlässig und auch abgesehen davon der Ausdruck da und dort schwer verständlich. Lücken der Ausführung sind unverkennbar und selbst sachliche Widersprüche kommen vor. Schon bei flüchtigem Durchlesen drängen sich jedem diese Beobachtungen auf. Auch meine Darstellung des Inhalts läfst wenigstens die Lücken und Widersprüche absichtlich deutlich hervortreten; zum Überflufs habe ich in einigen Anmerkungen (auf S. 22. 51. 54. 59. 74. 79 — fälschlich ist dort allemal auf eine „Einleitung" verwiesen anstatt auf dieses Vorwort —) besonders auf sie aufmerksam gemacht. Diese Mängel der Form sind schuld daran, dafs der Inhalt in so bedauerlicher Weise vernachlässigt worden ist.

Eben darum konnte es mir nicht in den Sinn kommen, die Form ganz erhalten zu wollen und etwa eine neue Übersetzung des Werkes zu versuchen. Wenn eine solche mir vielleicht besser gelungen wäre, als den früheren Übersetzern, so wäre damit doch für den Leser das Verständnis noch

lange nicht gesichert. Meine hauptsächliche Absicht war immer, den Reichtum der Gedanken vollständig zu erschöpfen und für sie den verständlichsten und klarsten Ausdruck zu finden. Doch war ich zugleich stets darauf bedacht, der Form des Originals so weit mich anzuschliefsen, dafs die Entwickelung und Folge der Gedanken ungestört bleibe und dafs auch in meiner Darstellung alle bedeutsamen Wendungen der dialogischen Einkleidung sich verfolgen lassen, deren Mifsachtung oder ungenügende Beachtung viele der bisherigen Erklärer des Werkes den schwersten Mifsverständnissen hat verfallen lassen. Es gilt vielen als eine besonders wertvolle Errungenschaft der philologischen Textuntersuchung, dafs es gelungen sei, scheinbar einheitliche Werke zu zerlegen und an ihnen nachzuweisen, wie ursprünglich ganz Fremdartiges nur nachträglich aneinander angepafst und mit einer gemeinsamen äufseren Hülle umkleidet worden sei. So haben neuere Kritiker den platonischen *Staat*, so haben sie auch die *Gesetze* zerteilt und hier haben sie, von der guten Überlieferung ausgehend, dafs die *Gesetze* erst aus der Hinterlassenschaft Platos herausgegeben worden seien, einen ursprünglich platonischen Entwurf fremden Zuthaten des Herausgebers entgegenstellen wollen. Ich hoffe, dafs meine Darstellung eben damit, dafs sie aufs pünktlichste dem Gange der Untersuchung in all seinen Wendungen folgt und doch, von wenigen Anstöfsen abgesehen (welche eben nur jene Überlieferung bestätigen, dafs Plato selbst nicht mehr ganz mit der Arbeit fertig geworden*), einen gut entworfenen und gut ausgeführten Plan erkennen läfst, die Haltlosigkeit jener kritischen Hypothesen darthue, und insofern lege ich ihr auch für die philologische Textuntersuchung einen Wert bei. Im übrigen will ich auf diese Dinge mich hier nicht weiter einlassen. Wen sie näher interessieren, der möge sich den gleichzeitig erscheinen-

* Das letzte Kapitel von Buch VII habe ich S. 72 als „störendes Anhängsel" bezeichnet. Wenn irgendwo, so möchte ich am ehesten glauben, dafs wir hier eine fremde Zuthat haben. Auch die Note S. 109 zu XI, c. 5 habe ich unter dem Eindruck gemacht, als verrate sich in der Zusammenordnung der Handwerker und Krieger der Herausgeber. Meine Empfindung kann mich getäuscht haben. Vgl. den Kommentar.

den Kommentar zu den *Gesetzen* ansehen, der, wesentlich auf philologische Leser berechnet, der Einzelerklärung dient. Auf ihn mufs ich auch diejenigen verweisen, welche an irgend einer Stelle, wo meine Darstellung von der Auffassung anderer Erklärer abweicht, die Richtigkeit derselben in Frage ziehen wollen.

Da Kommentar und Inhaltsdarstellung gleichzeitig herausgegeben werden sollten, ist seit Vollendung der Darstellung schon lange Zeit verflossen. Nur mit grofser Mühe war es mir möglich, neben den Arbeiten eines anstrengenden Schulamts endlich diese Privatarbeiten zum leidlichen Abschlufs zu bringen.

Ellwangen 14. Juli 1896.

C. Ritter.

I.

(c. I) Ein athenischer Greis ist in Kreta* auf der Wanderung von Knosos nach der Höhle des Zeus zusammengetroffen mit dem Knosier Kleinias und dem Lakedämonier Megillos.** Er fragt sie nach dem Ursprung ihrer Gesetzgebung, welche sie durch Vermittlung des Minos und Lykurg auf Zeus und Apollo zurückführen, und schlägt dann vor, durch eine allgemeine Erörterung über Staatsverfassung und Gesetzgebung (*περὶ πολιτείας καὶ νόμων*) den Weg zu verkürzen und die für sie alle als Greise notwendigen Ruhepausen, zu denen unterwegs da und dort schattige Bäume einladen, damit auszufüllen. Da Kleinias zustimmt, wirft er (c. II) zunächst die Frage auf nach dem Zweck der bei den Kretern üblichen gemeinsamen Mahle, ihrer gymnastischen Übungen und ihrer eigentümlichen Bewaffnung (*ξυσσίτια, γυμνάσια, ἕξις τῶν ὅπλων*). Kleinias antwortet, die Bewaffnung sei der besonderen Natur des Landes angepafst mit Rücksicht auf den Krieg, der hier eben ein Gebirgskrieg sein müsse; auch die gemeinsamen Mahle seien eine Vorbereitung auf den Krieg, der thatsächlich immer als bestehend angesehen werden müsse, wenn er auch zufällig nicht erklärt sei; und so werde man überhaupt finden, „dafs der kretische Gesetzgeber mit Rücksicht auf den Krieg alle Ordnungen des öffentlichen und Privatlebens getroffen." Und dies sei gut; denn alle Einrichtungen und aller Besitz seien wertlos, wenn nicht kriegerische Macht sie schütze.

(c. III) Als Bestimmung für den wohlgeordneten Staat ergebe sich somit, so folgert der Athener, eine Verfassung

* An einem Tag kurz vor der Sommersonnenwende, wie wir 683 c erfahren.

** Nach 712 c ist Megillos der ältere von beiden.

und Einrichtung, welche ihm den Sieg über andere Staaten verbürgt. Dies erkennt der Kreter ausdrücklich an, und dem Lakedämonier scheint es ganz selbstverständlich. Wie der Athener von den Verhältnissen der Staaten zu einander zurückgeht auf die eines Dorfes oder Hauses zu anderen, einzelner Menschen zu einander und schliefslich des Menschen zu sich selbst, sieht Kleinias in all dem nur eine Bestätigung der Richtigkeit seiner Meinung, da ja auch der Sprachgebrauch dafür zeuge, dafs eine Art Krieg innerhalb des Menschen selbst stattfinde, ehe er, wie man sage, sich besiege und beherrsche, wodurch er eben ein guter und tüchtiger Mann sei. (c. IV) Aber der Athener zeigt ihm, dafs für die Glieder desselben Hauses und die Bürger derselben Stadt als Verwandte ein Freundschaftsverhältnis das Richtige sei, das durch eine Feststellung der Rechte der Einzelnen erhalten werde: weit vorzuziehen dem Zustand, in welchem der eine Teil — und wäre es auch der bessere — nach Bewältigung eines Widerstands des anderen unbeschränkt die Herrschaft führt; und vollends besser, als wenn die Ordnung überhaupt nur durch Ausrottung der schlechteren Elemente hergestellt ist. Die Rücksicht auf das richtige Verhältnis im Inneren sei aber noch wichtiger als die auf die äufseren Machtverhältnisse des Staats, und darum habe der Gesetzgeber von ihr in erster Linie sich leiten zu lassen; und zwar müsse sein eigentlicher Zweck sein, den Frieden im Inneren zu erhalten, der ein wirkliches Gut, ja die erste Bedingung des Glücks für den Staat sei; nicht aber blofs für den Fall der Störung desselben Vorsorge zu treffen und den Sieg der Besseren zu sichern: denn damit wäre nur die Heilung des gröfsten Übels, nicht aber Erhaltung des gröfsten wirklichen Guts zum Zweck erhoben. (Auch der Sieg über äufsere Feinde sei nur die Heilung eines Übels.)

(c. V) Kleinias findet an dieser Beweisführung nichts auszusetzen und drückt darum seine Verwunderung darüber aus, dafs er in seiner heimischen und in der spartanischen Gesetzgebung diesen Gesichtspunkt nirgends als mafsgebend zu erkennen vermöge. Der Athener bestätigt, dafs jedenfalls Tyrtaeus, an dessen Liedern die Spartaner sich begeistern und den auch die Kreter wohl kennen, die Tüchtig-

keit des Mannes ganz allein nach seinem Wert im äufseren, wirklichen Krieg abschätze. Im Gegensatz zu ihm zeichne aber Theognis den, der bei inneren Parteikämpfen als ehrlich und vertrauenswürdig (als πιστὸς ἀνήρ) sich erprobe, durch sein Lob vor allen andern aus. In der That verdiene ein solcher vor dem tapferen Streiter als Mann und Held anerkannt zu werden, da in ihm Rechtssinn, Mäfsigung und Einsicht mit tapferem Mut gepaart sein müsse, so dafs er die volle allseitige Trefflichkeit besitze, während die Tapferkeit für sich allein, die Tyrtaeus preise, nur deren letztes, geringstes Stück ausmache. (c. VI) Es sei aber zu erwarten, dafs auch Lykurg und Minos, die ihre Gesetze von den Göttern empfangen haben wollen, nicht von dem einseitigen Gesichtspunkt, den Kleinias allein bemerke, sich haben leiten lassen; und eine genauere Prüfung würde das vielleicht erweisen. Diese wäre aber in der Weise anzustellen, dafs nicht planlos, sondern nach den natürlichen Gesichtspunkten, welche die verschiedenen menschlichen Vorzüge als Stücke der gesamten Vollkommenheit an die Hand geben, die Kapitel des Gesetzes (über Eingehung der Ehen, über Kinderzeugung, über Erziehung und staatliche Leitung und Beaufsichtigung, über Besitz, Aufwand, Erwerb und geschäftlichen Verkehr, über Ordnung des Begräbnisses, sowie über Bestellung tüchtiger Wächter zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Anordnungen) im einzelnen durchgenommen würden und gezeigt, wie sie mit ihren Mafsnahmen, mit dem Lob und der Rüge, womit sie die Regungen der Lust und Unlust und sämtlicher Triebe leitend und regelnd bedenken, jenen Gesichtspunkten entsprechen: und zwar so, dafs als der alles beherrschende Gesichtspunkt die vernünftige Erkenntnis (φρόνησις) erscheine, ihr untergeordnet Mäfsigung, Gerechtigkeit und Tapferkeit (σωφροσύνη, δικαιοσύνη, ἀνδρεία) und weiter die äufseren Güter: Gesundheit, Schönheit, körperliche Kraft und Gewandtheit, Reichtum: so dafs also klar würde, wie sie mit einander zusammengenommen die ganze Vollkommenheit hervorbringen, durch Verwirklichung sämtlicher Güter die Glückseligkeit begründen können und damit den Ruhm hervorragend guter Gesetze, dessen sie sich in Griechenland erfreuen, wirklich verdienen.

(c. VII) Kleinias und Megillos sind begierig, diese Andeutungen durchgeführt zu sehen, und der Athener beginnt demgemäfs mit dem Gesichtspunkt, der von jenem anfangs allein geltend gemacht worden ist, dem der Tapferkeit. Bei den gemeinsamen Mahlen und den gymnastischen Übungen, welche schon oben als Vorbereitung für den Krieg erklärt worden sind, fällt in die Augen, dafs sie der Erziehung zur Tapferkeit dienen. Weiter macht der Spartaner die Jagd namhaft, dann die Veranstaltung des ländlichen Wachdienstes (die κρυπτεία) und die Abhärtung gegen Schmerzen, welche die Gymnopädien fordern. Aber der Athener bemerkt, dafs mit all dem und vielen andern spartanischen Einrichtungen, die man noch aufzählen könnte, nur eine einseitige („hinkende") Tapferkeit erzielt werden könne, die wohl gegen Angst und Schmerz aushalte, der aber doch ihr bestes Teil fehle, das Bestehen der verführerischen Lust, durch deren Bemeisterung erst der Mann sich das Lob erwerbe, seiner selbst Herr zu sein und unzugänglich für jene „schmeichlerischen Reize, welche auch die Herzen derjenigen, die sich etwas einbilden auf ihre würdige Haltung, weich machen wie Wachs." Nach nennenswerten Veranstaltungen, welche den Menschen zu dieser wichtigeren Tapferkeit erziehen, indem sie ihn mitten hinein führen in die Gefahr und in ihr durch Preise zum Siege spornen, fragt er vergebens.

Er entschuldigt sich, dafs er damit die Gesetze und Ordnungen der andern kritisiere; es gefalle ihm doch besonders gut, dafs bei ihnen den jungen Leuten, und in Anwesenheit solcher auch den älteren Männern, jede Kritik des Bestehenden verboten sei. Ihnen selbst aber, meint er, erlaube jetzt wohl ihr Alter, da sie sich ganz unter sich befänden, freie Worte. Kleinias stimmt bei und erklärt sich bereit, durch die Kritik zu lernen. (c. VIII) Der Fremdling hält ihm nun vor, es sei auffallend und wohl nicht klug, dafs eben der kretische Gesetzgeber seinen Landsleuten die völlige Enthaltung von den am lebhaftesten erregenden Genüssen (τῶν μεγίστων ἡδονῶν καὶ παιδιῶν) geboten habe, die sonst weder den Hellenen noch, soweit bekannt, irgend welchen Barbaren verboten seien. Wem die Übung fehle, im Genusse anständige Haltung und Selbstbeherrschung zu wahren, der sei in grofser Gefahr, von den

schlechtesten Menschen, die darauf sich verstehen, verführt und erniedrigt zu werden und trotz aller kriegerischen Tapferkeit in weibische Weichlichkeit und unwürdige Abhängigkeit zu geraten. Kleinias kann den überzeugenden Eindruck nicht verhehlen, den diese Worte auf ihn machen. Doch der Athener selbst, der ja nicht darauf aus ist, fremde Einrichtungen zu tadeln, empfiehlt ihm, mit seinem Urteil zurückzuhalten, bis die Prüfung weiter durchgeführt sei.

Der zweite Gesichtspunkt, unter dem die Einrichtungen Kretas und Spartas mit denen anderer Staaten zu vergleichen sind, soll durch die Frage bezeichnet sein, in wie fern für die Erziehung der Bürger zur Mäfsigung (σωφροσύνη) Vorsorge getroffen sei. Auch hier meint Megillos nach einigem Besinnen wieder auf Syssitien und Gymnasien hinweisen zu können. Dagegen ist zu erinnern, dafs eben diese oft der Herd verderblicher Parteiungen geworden sind, so in Milet, Böotien, Thurii, und dafs häufig widernatürliche geschlechtliche Laster darin ihre Brutstätte finden. (c. IX) Gerade den Kretern sagt man nach, dafs sie zur Beschönigung solcher sinnlicher Ausschweifung den Mythus von Ganymedes gedichtet haben. Megillos erklärt nun, obgleich die Gründe des Atheners nicht übel schienen und ihn in grofse Verlegenheit setzten, möchte er doch dem in der spartanischen Gesetzgebung, für die er allein einzutreten habe, eingehaltenen Grundsatz den Vorzug geben, nach dem man die Aufregung der Lust schlechthin fliehen müsse. Besonders wohl gefalle ihm die Unterdrückung der Trinkgelage und die Verhütung des Rausches (μέθη), welcher bei ihm zu Land unbedingt verabscheut werde und nicht etwa wie in Athen oder (vollends) Tarent durch Dionysische Feste seine Beschönigung finde. Damit sei den gröfsten Aufregungen ausgelassener Lust und Tollheiten aller Art (637 a μεγίσταις ἡδοναῖς καὶ ὕβρεσι καὶ ἀνοίᾳ πάσῃ) die Quelle verstopft. Der Athener erwidert, dafs ein Mifsbrauch auch solcher Einrichtungen möglich sei, die bei richtiger Mäfsigung nur gut seien (— der Trunksucht seiner Landsleute entspreche z. B. auch der zügellose Gebrauch, den die spartanischen Weiber von ihrer freien Stellung machen —) und dafs es für eine sachliche Entscheidung über Vorzüge und Fehler auch nicht genüge, einfach zu betonen, dafs es so oder

anders zu Lande Brauch sei; er erinnert, daſs bei vielen tapferen Völkern, den Persern, Karchedoniern, Kelten, Iberern, Skythen, Thrakern der Rausch nicht als unehrenhaft gelte, bei letzteren beiden nicht einmal für die Weiber, und weist die Behauptung des Spartaners, daſs alle diese Völker vor den Spartanern in der Schlacht die Flucht ergreifen würden, als fraglich (— *πολλαὶ γὰρ δὴ φυγαὶ καὶ διώξεις ἀτέκμαρτοι γεγόνασί τε καὶ ἔσονται* —) und auſserdem, sogar wenn sie unanfechtbar wäre, nicht für die Sache selbst entscheidend zurück: da z. B. doch auch die Lokrer von Syrakus, die Keer von Athen unterworfen worden seien. (c. X) Damit daſs man ohne weiteres den Rausch verurteile, sobald man das Wort gehört, sei es nicht gethan: freilich sei das die gewöhnliche Art des Streitens, daſs man nur sofort seinen Tadel oder sein Lob ausspreche und auf diese oder jene Autorität, oder auf vereinzelte Erfahrungen, die auch anders gedeutet werden können, sich berufe. Die richtige Methode aber sei eine andere, wie man leicht aus Beispielen erkenne und wie sich das auch gerade an dem behandelten Kapitel über den Rausch vollends recht verdeutlichen lasse. Wer eine Ziege nur ohne einen Hirten oder unter der Hut eines schlechten Hirten im Fruchtfelde habe weiden sehen, werde über die Ziegen klagen und sie schädlich nennen, doch seien es ganz nützliche Tiere. Ein Heer brauche seinen Anführer; und wenn dieser theoretisch gut ausgebildet, aber ein Feigling wäre, so könnte es seine Tüchtigkeit erst nicht bewähren. Jeder Verein, wie ein solcher auch durch die Zechgenossenschaft (*ξυμπόται*) gebildet werde, könne nur richtig beurteilt werden, wenn man ihn unter der Leitung des geeigneten Präsidiums (*ἄρχων*) in seiner Thätigkeit beobachtet habe.

Das geeignete Präsidium der Zusammenkünfte der Zechgenossenschaft, deren Zweck in der Pflege und Befestigung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern bestehe, müſste nüchtern und einsichtig (*νήφων καὶ σοφός*) sein, wie dies ja auch für jeden andern Präsidenten (*ἄρχων*) erforderlich ist. (c. XI) Unter dieser Bedingung könnte die erregende Wirkung des Weins für die Teilnehmer der Gelage nach der Meinung des Atheners ein sehr wichtiges Erziehungsmittel bilden; und nur im Zusammenhang der

Untersuchung über die Frage der Bildung und Erziehung überhaupt (*μουσική* und *παιδεία*), welche die angestrengteste Aufmerksamkeit verdiene, weil ihre richtige Lösung dem Staat alles Gute, selbst kriegerische Überlegenheit, sichere, während letztere für sich allein, Unbildung und Überhebung erzeugend, sogar verderblich werden könne (durch „Kadmeische Siege") — nur in diesem grofsen Zusammenhang lasse sich deshalb die angeregte Frage zum Austrag bringen.

Freilich dem Lakedämonier und Kreter als Freunden gedankenschwerer Kürze (der *βραχυλογία* bezw. *πολύνοια*) werde, so besorgt er, die Untersuchung damit in den Fehler athenischer Vielrednerei zu verfallen scheinen. — Beide weisen diese Besorgnis zurück und fordern den Athener zu einer zwanglosen, eingehenden Erörterung auf: Megillos mit der Erklärung, dafs er als Sohn eines athenischen Proxenos stets eine angeborene Vorliebe für Athen und den Klang der attischen Sprache gehegt und das Urteil bewährt gefunden habe, dafs einzelne Bürger jener Stadt durch edelste und freieste Sittlichkeit sich auszeichnen; Kleinias, indem er freundschaftlicher Beziehungen gedenkt, die sein Haus einst (10 Jahre vor den Perserkriegen) durch Epimenides mit Athen angeknüpft und seitdem in gutem Andenken bewahrt habe. So fährt jener in der Untersuchung fort:

(c. XII) Das Wort *παιδεία* („Bildung" oder „Erziehung") hat eine weitere und engere Bedeutung: gemeinsam ist beiden, dafs es die Schulung zur Tüchtigkeit bezeichnet, die namentlich darin besteht, dafs alle Neigungen und Triebe bewufst dem einen Ziel dienstbar gemacht werden, und die darum möglichst früh schon beim Kinde mit der Leitung seiner Spiele zu beginnen hat. In weiterer Bedeutung ist *παιδεία* die Vorübung jeglicher Tüchtigkeit auch rein äufserlicher Art; dagegen die engere Bedeutung, die hier allein in Betracht kommt, läfst das Wort nur gelten im Sinn der Erziehung zur vollkommenen Bürgertugend (zur eigentlichen *ἀρετή*), so dafs also *παιδεία* das ist, was den Menschen gut macht und dessen Aufrechterhaltung und nötigenfalls Wiederherstellung deshalb die vornehmste Sorge eines jeden in seinem ganzen Leben sein mufs. Im Besitze jener vollkommenen Tugend nun, oder gut, sind nach einem vorher gebrauchten Ausdruck diejenigen, welche die Herrschaft über sich selbst

besitzen. (c. XIII) Das sind aber die, welche im Wettstreit der verschiedenartigen und auf entgegengesetzte Ziele gerichteten Triebe, die sich in der Einheit unseres Wesens von Gott angelegt finden und — gleich feineren und gröberen Drähten verschiedenen Metalls, mit denen man Puppen bewegt, — uns hin und her ziehen, indem bald die Lust lockt, bald der Schmerz abschreckt, Angst und Wagemut wechselweise das Herz erfüllen, stets unentwegt dem Zuge der Vernunft (des λογισμός) als dem edelsten, goldenen Drahte folgen, welcher nach dem Besten hingeht und im Gesetz des Staates (mag dieses nun göttlichen Ursprungs sein oder von einem einsichtigen Menschen festgestellt) seinen Ausdruck findet.

(c. XIV) Was nun den Wein und die Gelage als Erziehungsmittel betrifft, so ist bekannt, dafs die Wirkung des Weines die Gefühle und Strebungen des Herzens (ἡδονή und λύπη, θυμός und ἔρως) belebt und steigert, dagegen die intellektuelle Seite des Menschen (τὰς αἰσθήσεις καὶ μνήμας καὶ δόξας καὶ φρονήσεις) herabdrückt und den Menschen damit gewissermafsen, mehr als das kindische Greisenalter, in den Zustand der Unmündigkeit zurückversetzt, in welchem er die Herrschaft über sich selbst am wenigsten besitzt, also in schlechtester Verfassung und minderwertig ist. Und zunächst erscheint es wohl als verkehrte Vorschrift, diesen Zustand der Minderwertigkeit absichtlich herbeizuführen. Aber wenn man den Körper oft absichtlich schlecht behandelt, um ihn so zu bessern und zu heilen, so wird sich fragen, ob nicht für die Seele aus der Berauschung (der περὶ τὸν οἶνον διατριβή) gleichfalls ein nachfolgender Nutzen zu erzielen sei.

Nun giebt es zwei Arten von Furcht, eine feige, verwerfliche, welche — als Gegenteil der Tapferkeit — Schmerzen und Feinde fürchtet, und eine andere, sehr löbliche und nützliche — das Gegenteil der Schamlosigkeit — welche die schlechte Nachrede von Freunden fürchtet und aus Scheu vor ihr jener ersten Art von Furcht entgegenwirkt und damit selbst gegen Schmerzen und Gefahren mehr ausrichtet, als deren bloſse Verachtung je vermag. Furchtlosigkeit der ersten und Furchtsamkeit der zweiten Art (ἀνδρεία und αἰσχύνη oder αἰδώς) sind mit einander zu erstreben. Wie nun aber jene nur dadurch über die bloſse

Anlage zur Tapferkeit hinauskommt und zur Vollendung geführt werden kann, dafs der Mann sich übt in Umständen, welche die Seele mit feiger Furcht bedrohen, so müfste die Schamhaftigkeit (*αἰσχύνη*) auch besonders geschult werden in solchen Lagen, die zur Frechheit und Schamlosigkeit verführen können, und kann sonst auch die Mäfsigung (*σωφροσύνη*) nur als verkümmerte Anlage vorhanden sein. (c. XV. XVI) Ein ungefährliches und bequem zu handhabendes Mittel zur Prüfung und Erprobung der kriegerischen Tapferkeit giebt es leider nicht — es ist kein Zweifel, dafs ein Staatsmann ein solches mit gröfster Begierde annähme und eifrig in Anwendung brächte —; wohl aber giebt es ein gefahrloses, bequemes Mittel zur Prüfung der Schamhaftigkeit. Dieses ist eben der Genufs des Weines. Denn indem er das Selbstgefühl des Mannes mächtig steigert und über jede Furcht hinaushebt, erweckt er die Lust zu Übergriffen und Frechheit — ganz ebenso wie jede andere Steigerung oder Anregung der niedrigen und unbewufsten seelischen Kräfte, jeder Rausch des Genusses überhaupt, diese Wirkung ausübt. Auch die schlimmsten Begierden des Herzens enthüllen sich dieser Probe, die gleichwohl nur eine harmlose Übung bleibt und die schrecklichen Gefahren des ernsten Versuches vermeidet. Eine solche Enthüllung aber ist Bedingung und Voraussetzung der Heilung der zu Tage tretenden Gebrechen und darum von gröfster Wichtigkeit für den Staatsmann, zu dessen Aufgaben eben diese Heilung gehört.

II.

(c. I) Übrigens ist dasselbe Mittel, das die Prüfung ermöglicht, auch für die Heilung selbst zu verwenden. Wir haben von der Erziehung (*παιδεία*) schon erkannt, dafs sie darin besteht, zunächst im Spiel die Neigungen (die *ἡδοναί* und *λῦπαι*) zu lenken und in die Bahnen zu bringen, welche die später erst erwachende Vernunft als angemessen beurteilt, so dafs dann in vollem Einklang der Neigungen mit den Forderungen der Vernunft die menschliche Vollkommenheit (die *ἀρετή*) verwirklicht ist.

Es sind aber zwei Triebe, mit deren in ihrem ersten Hervortreten beim Kinde ungeordneten Äufserungen diese erziehliche Leitung sich hauptsächlich zu befassen hat, der Trieb die Glieder zu bewegen und der Trieb Laute auszustofsen. Indem nun mit Benutzung des dem Menschen natürlichen Sinnes für Ordnung und Einheit, der ihn vom Tier unterscheidet, die Bewegungen mafsvoll, die Laute der Stimme zu harmonischen Tönen gestaltet werden, entsteht unter dem Einflufs der Musen und des Apollo Tanz und Gesang (ὄρχησις und ᾠδή), deren Spiel das ganze Leben hindurch als Erziehungsmittel bestehen bleibt, indem es an Festtagen zu Ehren der Götter auch die gewohnten Beschäftigungen der Älteren unterbricht. (c. II) Vollkommene Meisterschaft in der Beherrschung der Glieder und der Stimme bis zum Virtuosentum ist dabei aber durchaus nicht erforderlich. Im Chorreigen (χορεία) vereint stellen Tanz und Gesang (ὄρχησις und ᾠδή) die beiden Seiten der Bildung dar — so dafs ἀχόρευτος und ἀπαίδευτος, χορεία und παιδεία, von gleicher Bedeutung sind. Was schön ist in Tanz und Gesang, die schöne körperliche Darstellung und schöne Melodie (σχῆμα und μέλος), das rhythmisch und harmonisch Schöne sind darum das Mafs und Ziel der Bildung überhaupt. Und um ihre pünktliche Feststellung handelt es sich deshalb hier.

In allgemeiner Fassung läfst sich diese so geben: schön seien alle sinnfälligen Darstellungen (σχήματα und μέλη), die durch geistige oder körperliche Vollkommenheit bedingt, häfslich aber alle, welche durch ein körperliches oder geistiges Gebrechen bedingt sind (τὰ μὲν ἀρετῆς ἐχόμενα ψυχῆς ἢ σώματος — τὰ δὲ κακίας.) Darüber wird nun zwar insofern volles Einvernehmen herrschen, als niemand, indem er behauptet, man dürfe die Lust zum Mafsstabe nehmen, damit erklären will, dafs die Darstellung der Schlechtigkeit (σχήματα τῆς μοχθηρίας) schöner sei und ihm besser gefalle, als die Darstellung der Vollkommenheit. Trotzdem ist der Beifall, der thatsächlich künstlerischen Darstellungen gezollt wird, keineswegs einstimmig, so dafs man von ihm aus den ganz schlimmen Schlufs ziehen könnte, das Schöne sei gar nicht eindeutig zu bestimmen (für verschiedene Personen sei thatsächlich Verschiedenes schön und vollkommen). (c. III) Dies erklärt sich aber daraus, dafs

jede künstlerische Darstelluug mit den Mitteln der Veranschaulichung menschliche Charakterzüge (τρόπους) zum Ausdruck bringt, die je nach ihrer Verwandtschaft mit oder ihrem Gegensatz zu dem Charakter des einzelnen Beurteilers diesen verschieden anmuten; so dafs er sie entweder lobt und nachzuahmen strebt oder auch — infolge einer seiner Anlage widerstrebenden Gewöhnung in sich zwiespältig geworden — in Gegenwart anderer zwar (aus Scham vor ihnen) tadelt als häfslich und schimpflich, aber doch für angenehm erklärt, was eben anzeigt, dafs er im Stillen sie billigt.

Wie nun der Verkehr in schlechter Gesellschaft einen verderblichen Einfluſs auf den Menschen ausübt, der durch gelegentlichen leichten Tadel der „bösen Menschen" nicht aufgehoben wird, so muſs auch die Gewöhnung an gefällige Darstellungen des Schlechten in der Kunst schädlich wirken, während umgekehrt die schöne Darstellung des Guten durch ihren stillen Einfluſs bessern müſste. So leuchtet ein, dafs eine gute Gesetzgebung es nicht dem zufälligen Belieben des Künstlers anheimstellen darf, durch was für Gedichte er die Jugend als Lehrer beeinflussen wolle, sondern dafs sie der Kunst durch strenge Vorschriften Ziel und Grenze stecken muſs, wie das mit bewunderungswürdigem politischen Scharfblick in Ägypten vor mehr als 2000 Jahren schon geschehen ist, wo sich diese Ordnungen unter dem Schutz religiöser Sanktionierung für das ganze Gebiet der Kunst allen abweichenden individuellen Neigungen und ihrer Neuerungssucht zum Trotz so lange Zeit hindurch unverändert in vollkommener Geltung erhalten haben. Und wenn auch die Gesetze des Schönen nicht vollkommen der Natur entsprechend festzustellen wären, was nur Sache eines Gottes oder gottbegnadeten (θεῖον) Menschen wäre, sondern nur annähernd zu finden sind, so darf doch dieses Beispiel Ägyptens wohl zur Nachahmung ermutigen.

(c. IV) Obgleich es also nahe genug liegt, wenn es sich um die Beurteilung künstlerischer Darstellung handelt, das Wohlgefallen und die Freude, die sie erregen (weil ja Freude auch nicht bloſs aus der Wahrnehmung, dafs unser Leben eine Förderung erfahre, entspringt, sondern selbst wieder fördernd auf dieses zurückwirkt und namentlich eben

jene Triebe belebt, die in der χορεία, den heiteren Darstellungen des Festspiels, zur schönen Verwirklichung kommen) zum Maſsstab zu nehmen, so erweist sich dieser Maſsstab doch als unsicher und unzulänglich, bis eine genauere Bestimmung hinzukommt. Lieſse man z. B. alle ohne Unterschied ihr Urteil über Aufführungen der verschiedensten Art abgeben, so würden ohne Zweifel die Kinder den Vorführungen des Gauklers den reichsten Beifall spenden, die Knaben würden die komische Darstellung, die jungen Männer und gebildeten Frauen die Tragödie bevorzugen und die Greise endlich die epische Dichtung. Da nun aber vernünftigerweise die Stimme dessen den Ausschlag geben muſs, der die meiste Erfahrung besitzt, so muſs man erklären: (c. V) „allerdings dürfe man den Wert der künstlerischen Darstellung nach dem Genusse beurteilen, den sie schafft, aber eben nicht dem nächsten besten, sondern das Werk sei das schönste, welches den Besten und Gebildetsten — oder noch richtiger, welches dem Besten und Gebildetsten unter allen Zuschauern am meisten gefalle". Die richtige Einsicht der Beurteiler allein würde aber nicht genügen; sondern es müſste damit der Mut verbunden sein, diese auch im Widerspruch mit dem durch verkehrte Neigungen bestochenen Urteil der Menge zur Geltung zu bringen. Dann würden, wie es der alte hellenische Brauch mit sich brachte, die Zuschauer durch das Theater erzogen, während, wo die Kritik der Masse nach neuem sicilischen und italischen Miſsbrauch als berechtigt gilt, nur die Dichter verdorben und die Zuschauer in ihren unwürdigen Neigungen bestärkt werden.

(659 c. d) So könne also die Erziehung noch einmal als die Leitung der Kinder in die Bahnen der vom Gesetz als richtig und vernünftig bezeichneten und von den Besten und Ältesten nach ihrer Erfahrung ebenso befundenen Grundsätze bezeichnet werden, die sich darin verwirkliche, daſs durch den Zauber der Lieder (ὡς ᾠδὰς καλοῦμεν — ὄντως ... ἐπῳδαί ...) gleichsam spielend, so lange sie den Ernst noch nicht ertragen können, die Seelen der Kinder eingenommen werden; und der Gesetzgeber habe darum mit Überredung und Zwang dafür zu sorgen, daſs die Künstler in schöner und gefälliger Form nur besonnener

und tapferer, überhaupt trefflicher Männer Benehmen und Worte (σχήματα καὶ μέλη) richtig nachahmen.

Kleinias unterbricht durch die Bemerkung, daſs eben nur in Kreta und Sparta die von dem Athener gestellte Forderung eingehalten werde. Aber jener erklärt: er habe, um nicht scharfen Tadel auszusprechen, bestehende griechische Verhältnisse, die geradezu unheilbar seien, überhaupt nicht berühren wollen. Allerdings zeichne sich Kreta und Sparta vor den übrigen Staaten aus; allein auch hier sei ja die Sache durchaus nicht so, wie er sie verlange, (c. VI) nämlich daſs die Dichter gezwungen seien zu erklären, daſs der wackere Mann, der besonnen ist und gerecht, beglückt und selig lebt, möge er groſs oder stark sein oder klein und schwach, Reichtum besitzen oder nicht, und umgekehrt der Ungerechte, unter welchen Verhältnissen er auch leben mag, unselig ist und ein jämmerliches Dasein führt. Wenn Tyrtaeus neben der kriegerischen Tapferkeit nichts anderes beachtenswert finde, so müſste er an deren Stelle vielmehr die Gerechtigkeit preisen. Alles ohne Ausnahme, was man sonst wohl als ein Gut rühme, Gesundheit, langes Leben, unbeschränkte Herrschermacht, Reichtum, auch die Tapferkeit selbst sei im Gegenteil ein Übel für den Ungerechten und mache ihn nur unglücklicher: nur dem Guten könne es zum Besten dienen und sei es also ein Gut.

(c. VII) Das kann Kleinias nicht ganz verstehen. Daſs der Ungerechte in aller äuſseren Macht ein schimpfliches Leben führe (αἰσχρῶς ἂν ζῆν) giebt er zu, aber nicht, daſs er unglücklich (κακῶς = ἄθλιον) lebe. Der Athener legt aber gerade hierauf den gröſsten Nachdruck. Es scheine ihm das absolut sicher, mehr als die sinnenfälligste Wahrheit (ὡς οὐδὲ Κρήτη νῆσος σαφῶς). Und er würde als Gesetzgeber die allerschwerste Strafe darauf setzen, wenn jemand die Sache so darstellte, es gebe Menschen, die zwar schlecht seien, aber ein angenehmes Leben haben, oder daſs das Zuträgliche und Nützliche nicht immer mit dem Gerechten sich decke. Auch wüſste er rein nicht, wie die Götter, welche das Gesetz gegeben, oder wie Eltern und menschliche Gesetzgeber der Frage begegnen sollten, ob sie denn nicht wollten, daſs der Mensch, der ihnen folge, das glücklichste Leben führe? ob sie ihn vielmehr von diesem ab-

hielten, indem sie ihn zur vollendeten Rechtschaffenheit ermahnten? Dies wäre in der That der Fall, wenn das Leben in vollendeter Annehmlichkeit und das in vollendeter Gerechtigkeit auseinanderfiele. Und es würde nichts helfen, das vollkommen gerechte Leben zugleich für das beglückendste zu erklären: denn es ist rein nicht zu begreifen, was besser daran sein sollte, als die Annehmlichkeit jenes anderen Lebens, oder überhaupt gut und schön, sofern es ohne Annehmlichkeit ist. An jedem Beispiel des Guten, das man herausgreifen mag, wie Ruhm, Enthaltung von Unrechtthun und Bewahrtsein von Unrechtleiden zeigt sich, dafs es eben nicht blofs gut und schön ist, sondern angenehm. (c. VIII. IX. X. XI) Es ist notwendig für den Gesetzgeber, das zu betonen, da niemand freiwillig sich für etwas entscheidet, wovon er sich nicht mehr Freude als Schmerz verspricht. Nur von der mangelnden Lebenserfahrung kommt es her, dafs manche in der Jugend namentlich über das wahre Verhältnis sich täuschen, indem sie gleichsam das Rechtthun und Unrechtthun nur aus der Ferne betrachten, wobei die Eindrücke verschwimmen und je nach dem Standpunkt des Beschauers das eine wie das andere als angenehm oder unangenehm erscheinen kann. Die richtige Beurteilung, zu welcher der Gesetzgeber durch Gewöhnung, Lob und Belehrung anleiten mufs, ist die der besseren Seele, nicht die der schlechteren, und sie sagt uns, das ungerechte Leben sei nicht nur häfslicher und schlechter, sondern auch in Wahrheit unangenehmer, als das gerechte und reine Leben.

Der Gesetzgeber aber müfste sogar, wenn dem nicht so wäre, die jungen Leute durch Täuschung zu diesem Glauben bewegen, sofern er überhaupt irgend eine Täuschung zu ihrem eigenen Besten ihnen gegenüber für erlaubt hält. Dafs es ihm wirklich gelingen werde, jede Überzeugung, welche er nur immer will, der Jugend einzupflanzen, darum darf ihm im Gedanken an alte unglaubliche und doch geglaubte Sagen, wie von der Drachensaat des Kadmos, wahrlich nicht bange sein; und deshalb kann er unbedingt seine Lehre nach dem einen Gesichtspunkt des Staatswohls gestalten, welches verlangt, dafs alle, die miteinander die staatliche Gemeinschaft bilden, im ganzen Leben stets eine

möglichst einheitliche Überzeugung bewahren und zum Ausdruck bringen.

(664 c) Kleinias weifs dagegen nichts mehr vorzubringen und der Athener fährt in seinen Betrachtungen fort. (IX, 665 c) Alle ohne Ausnahme, meint er, sollen an der Verkündigung dieser Wahrheit vom Zusammenfallen des angenehmsten und des sittlich besten Lebens und der anderen damit zusammenhängenden Lehren sich beteiligen, so dafs die reiche Mannigfaltigkeit der Darstellung einen Ersatz biete für inhaltliche Mannigfaltigkeit und es auch hier an der Ergötzung der Abwechslung nicht fehle (*ὥστε ἀπληστίαν τινὰ εἶναι τῶν ὕμνων καὶ ἡδονήν*). (VIII, 664 c. d) Die Greise mögen darüber nach göttlicher Eingebung Sagen erzählen; die Jüngeren aber sollen, zu diesem Zwecke in drei Chöre eingeteilt, Lieder davon singen. Den dritten dieser Chöre haben die 30- bis 40-jährigen Männer, der Kernbestand des Staates nach Alter und Einsicht, zu bilden, und ihr Führer soll Dionysos sein, der neben den Musen und Apollo, den Führern des Knaben- und Jünglingschores, als dritter Genosse bei den Festen sich der Erziehung der Menschen annimmt, indem er durch seinen Trank die alterssprödeu Herzen wieder erweicht und für Scherz und Gesänge empfänglich und damit bildsam macht. — (666 a) (Den Knaben und Jünglingen bis zum 18. Jahr mufs die Gabe des Dionysos als unzuträglich versagt bleiben, und den jüngeren Männern mufs wenigstens der Rausch verboten sein.) — (X, 666 d. e) Die Bildung dieses dritten Chores mufs nun weit über die einfache Übung des Liedes hinausgehen, die den Männerchören in Sparta und Kreta — nicht um sie noch einmal zu schelten und durch den Tadel ihrer Landsleute den Megillos und Kleinias zu beleidigen, erklärt der Athener, komme er wieder auf sie zu sprechen, sondern eben der Deutlichkeit der Sache wegen — allein bekannt ist. Dort kennt man ja staatliche Ordnung nur in der Form des Heerlagers und wird darum die Jugend, gleich halbwilden Füllen, die sich auf der Weide tummeln, heranwachsend, nur herdenweise aufgezogen, auch nur zur kriegerischen Tüchtigkeit herangebildet und also das Wichtigste versäumt. (IX, 665 e. 666 c) Auch dadurch, dafs das Auftreten im Chor und in unbeschränkter Öffent-

lichkeit den älteren gesetzten Männern immerhin zuwider ist, hat man Veranlassung, nach einem besseren Bildungsmittel (μοῦσαν τῆς τῶν χορῶν καλλίω) für sie zu suchen.

(667 b) Nun sind es dreierlei Gesichtspunkte der Beurteilung, welche für eine durch Anmut sich empfehlende Sache den Ausschlag geben können: entweder ist eben die Anmut selbst, mit anderen Worten die Lust dessen, dem sich die Sache darbietet, das Wichtigste daran oder zweitens die Richtigkeit (ὀρθότης) oder endlich drittens der Nutzen (ὠφέλεια).

So giebt bei der Speise, die angenehm ist, entschieden doch die Rücksicht auf die Gesundheit d. h. der Gesichtspunkt der Richtigkeit und des Nutzens den Auschlag; bei dem Lernen, das Wahrheit sucht, ebenfalls Richtigkeit und Nutzen, während Annehmlichkeit nur nebenbei damit verbunden ist; bei künstlerischem Schaffen, das seiner Natur nach in Nachbildung besteht, die Richtigkeit. Die Annehmlichkeit oder Anmut in dem hier gemeinten Sinne, wobei sie eben die ernsten Rücksichten des Nutzens und der Wahrheit oder Richtigkeit, von denen sie sich unterscheidet, ausschliefst, ist nur Sache des Spiels und, sofern ihre Beurteilung für künstlerische Darstellungen wirklich in Betracht kommen könnte, wären das eben nur solche, die keine ernste Bedeutung haben und ernste Betrachtung verdienen. Die ernste Kunst, die in der Darstellung des Schönen besteht, ist darnach zu beurteilen, ob diese Darstellung wirklich gelungen sei. (668 d) Für diese Beurteilung nun ist es unerläfslich, das Wesen des durch die Darstellung Nachgeahmten zu kennen. Erst wenn auf Grund solcher Kenntnis das Urteil über die Richtigkeit der beabsichtigten Darstellung gefällt ist, kann weiter untersucht werden, ob das Werk gut oder schlecht ist, schön oder unschön.

(669 c) Von den Künstlern selbst kann man das nicht ohne weiteres lernen; denn sie machen sich oft der gröfsten Geschmacklosigkeiten und Lächerlichkeiten schuldig, indem sie z. B. männlichen Worten eine weibische Versform (σχῆμα) oder Melodie (μέλος) beigeben oder sonst Wort, Versform, Takt und Melodie, die doch miteinander zur Darstellung derselben einheitlichen Wirklichkeit dienen sollen, von verschiedenstem Charakter mit einander verbunden anwenden, auch tierische Laute und allerlei Geräusche mit der mensch-

lichen Stimme verbinden oder, jene zusammengehörigen natürlichen Bestandteile des Liedes auseinanderreifsend, gereimte Prosa ohne Begleitung oder ohne Worte und körperliche Darstellung nur unklar anregende Instrumentalmusik zum Vortrag bringen, wobei die nur technische Fertigkeit (das Virtuosentum) in ganz ungebildeter Weise hervortritt.

Während also die Dichter von den drei notwendigen Erfordernissen eines guten Kunstkritikers, nämlich zu erkennen, was ein Werk vorstellen soll, ob es richtig und ob es gut gemacht sei, nur die zwei ersten besitzen; die gewöhnliche, ungebildete Menge aber, die sich einbildet, durch musikalische Abrichtung die Fähigkeit zur Kritik in vollem Mafse erlangen zu können, wohl überhaupt keines: (c. XII) so leuchtet ein, dafs die Männer, um deren Bildung es sich hier handelt, alle drei Stücke besitzen müssen, damit sie mit innerem Verständnis der Taktbewegung und dem Klang der Saiten nachgehend eben an dem Besten die gröfste unmittelbare Freude empfinden und durch seine Auswahl zugleich auf die Jüngeren erziehend und bildend einwirken können.

(671 a) Dadurch scheint der Chor des Dionysos, an dem Kleinias Anstofs nehmen wollte, gerechtfertigt. Klar aber ist, dafs für seine Übungen, welche die Seele der Teilnehmer verjüngt und bildsam macht, zugleich aber mit Selbstvertrauen erfüllt und zur Überhebung und Auflehnung wider die Ordnung verleitet, Satzungen bestehen müssen, die dem einzelnen die Ordnung des Trinkens und Redens oder Schweigens (*τάξιν καὶ τὸ κατὰ μέρος σιγῆς καὶ λόγου καὶ πόσεως καὶ μούσης*) bestimmen, und dafs zu Wächtern derselben die Ruhigen und Nüchternen, Greise über 60 Jahre, gesetzt sein müssen. Auflehnung gegen ihre Autorität mufs schimpflicher geahndet werden als Ungehorsam gegen die Feldherrn im Kriege, da der Kampf gegen die Versuchungen und Gefahren der Sinnlichkeit, dessen Führer sie sind, gefährlicher ist als die Feldschlacht. So wird dann aber auch der Nutzen dieser Übungen nicht ausbleiben, der in Befestigung und Vertiefung der gegenseitigen Freundschaft der Teilnehmer und Begründung jener edlen Schamhaftigkeit besteht.

(c. XIII) Und wir haben damit auch begriffen, daſs die Gabe des Dionysos, die viele bloſs als ein Unglück für die Menschen ansehen, bei verständiger Benutzung eine Wohlthat für sie ist. Man könnte das noch weiter zeigen; bezeichnend aber ist, dals die bedeutsamste Wirkung, die jener zukommt, so vollständig falsch beurteilt wird, daſs man die berauschende Kraft des Weines für bloſs schädlich erklären kann, und daſs die religiöse Sage es so darstellt, als wäre sie durch einen Racheakt des Gottes, der uns den Wein geschenkt, mit seinen anderen Kräften verbunden worden: während doch der verständige Seelenarzt in der Berauschung, welche den Verschlossenen und Spröden in den Zustand jugendlich frischer Empfänglichkeit und Bildsamkeit zurückversetzt, ein Mittel von wundersamer Heilkraft erkennt.

Damit ist die eine Hälfte der Erziehung abgehandelt, nämlich die geistige Ausbildung (Musik im griechischem Sinne, *μουσική*), welche sich mit der menschlichen Stimme beschäftigt und sie im Lied des Festreigens zu ihrem inhaltlich und formell vollendet schönen Ausdruck bringt; es bleibt die andere Hälfte zu besprechen, die körperliche Ausbildung (Gymnastik, *γυμναστική*), welche die Bewegungen des Körpers regelt und, indem sie mit ihrer schönen Darstellung das Lied begleitet, ihre Vollendung findet.

Die Frage des Atheners, ob in eine besondere Behandlung auch der Gymnastik eingetreten werden solle, meint Kleinias, könne als vor Kretern und Spartanern gestellt gar nicht ernst, als wirkliche Frage, aufgenommen werden. Und der Athener wiederum meint, die Behandlung werde verhältnismäſsig leicht sein, da beide anderen die Sache viel besser verstehen als den vorhin untersuchten Gegenstand, und erklärt sich zu sofortiger Besprechung bereit. (c. XIV) Nur will er vorher noch den Bemerkungen über den Rausch ihren völligen Abschluſs geben.

Wo es nicht durchführbar ist, die Berauschung in der geschilderten Weise dem ernsten Zwecke der Erziehung dienstbar zu machen und überhaupt durch Mäſsigung in verführerischem Genusse auch anderer Lust Festigkeit und sichere Haltung (*σωφροσύνη*) zu erzielen, da sind selbst die lakonischen und kretischen Gesetze über den Weingenuſs

noch zu mild und die chalkedonischen (?)* vorzuziehen, die z. B. dem Soldaten, dem Beamten, Steuermann und Richter denselben unbedingt verbieten — überhaupt ist er dann wesentlich auf den Gebrauch für Kranke und Schwache zu beschränken. Diesem mäfsigen Gebrauch des Weines entsprechend ist auch der Weinbau, der wie aller Anbau und alles was zur Volksernährung gehört (*καὶ πᾶσα ἡ δίαιτα*) durch staatliche Anordnung bestimmt sein mufs, auf enge Grenzen zu beschränken.

III.

(c. I) Weiter lenkt der Athener die Aufmerksamkeit auf die Entstehung der Staaten. Sie läfst sich — meint er — am leichtesten verstehen, wenn man möglichst grofse Zeiträume überblickt und die grofsen Veränderungen, die in ihnen bemerkbar werden, beachtet. Es ist schon unendlich viele Zeit verflossen, seitdem es Menschen giebt, die in staatlicher Gemeinschaft zusammenwohnen, Tausende und Abertausende von Staaten sind entstanden und wieder zu Grunde gegangen, und alle Formen von Verfassungen haben sich oftmals in einzelnen von ihnen wiederholt. Gelänge es nun, die Gründe von Veränderungen einzelner solcher Staaten zum Guten und Schlechten aufzudecken, so wäre daraus auch Einsicht zu erhoffen in die Gesetze der Entstehung und Entwicklung des Staates überhaupt (*τὴν πρώτην τῶν πολιτειῶν γένεσιν καὶ μετάβασιν*).

(676 e) Alte Mären erzählen von Vernichtungen fast des ganzen Menschengeschlechts durch verheerende Seuchen und Wasserfluten. Der Zustand, in dem sich die Überlebenden nach einer solchen Sintflut befanden, läfst sich leicht ausdenken. Es waren nur ungebildete und in der Bergeinsamkeit wohnende Hirten. Sie verstanden nichts von den Künsten und Einrichtungen städtischen Lebens, besafsen nur die einfachsten Werkzeuge, kannten nicht einmal die Kunst Metall zu graben und zu bearbeiten. (c. II. III) Da sie vielfach auf gegenseitige Hilfe angewiesen waren, einander aber kaum beengen konnten, indem jeder in dem spärlich

* Nach den Handschriften: die karchedonischen.

bewohnten Land als Hirte sich leicht seinen einfachen Unterhalt verschaffte, verfeinerte Genüsse und Besitz von Gold und Silber, der den Unterschied von reich und arm begründet, unbekannt waren, so fehlte jeder Anlafs zur Ungerechtigkeit und Übervorteilung anderer, zu Neid und Streit und zum Krieg, dem übrigens auch die Waffen gefehlt hätten. In schlichter Einfachheit und Einfältigkeit, unbekannt mit Lug und Trug, zugleich tapfer und mäfsig und gerechten Sinnes lebten sie so eine lange Reihe von Geschlechtern dahin. Eigentliche Schlechtigkeit war unter ihnen nicht heimisch, freilich auch keine eigentliche Trefflichkeit. Von Staatsverwaltung und Gesetzgebung hatten sie keine Ahnung; von schriftlichen Satzungen konnte keine Rede sein. Doch vererbte sich väterlicher Brauch und galt ein Gewohnheitsrecht: und schon damit war doch eine Form staatlicher Ordnung (*πολιτείας ἤδη*) geschaffen, wesentlich von derselben Art, wie sie noch da und dort bei griechischen Stämmen und Barbaren besteht und als patriarchalisches Königtum (*δυναστεία*) bezeichnet wird. Von Homer ist dieser Zustand in der Schilderung der Kyklopen gezeichnet. Er entsteht einfach durch Vereinigung mehrerer Häuser oder Familien, deren Älteste ein väterliches Regiment führen, in dieser natürlichen Zusammensetzung und Verfassung einer Herde zusammenlebender Vögel vergleichbar. — Kleinias sieht sich durch das homerische Citat zu der Bemerkung veranlafst, dafs das Wenige, was er als Kreter von dem fremden Dichter kennen gelernt habe, ihm ausnahmslos recht wohl gefallen habe; und Megillos fügt über seine Heimat bei, dafs Homer dort als erster epischer Dichter verehrt und gerne benutzt werde, obgleich seine Schilderungen mehr nur jonischen als dorischen Lebenszuständen entsprechen.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich aus dieser ersten Anfangsform staatlichen Lebens eine gröfsere und enger geschlossene Gemeinschaft: die einzelnen Geschlechter, von denen jedes in der Abgeschiedenheit der Berge für sich gewachsen war und dabei seine eigenen Gewohnheiten und Anschauungen sich ausgebildet hatte, vereinigten sich, als sie zum Ackerbau übergehend in die freieren Gegenden am Hang der Berge herabstiegen, und gründeten dort gemeinsame, zum Schutz gegen wilde Tiere umhegte Nieder-

lassungen, gleichsam ein grofses, sie alle umfassendes Haus. (c. IV) Mit dieser Vereinigung war ein Akt eigentlicher Gesetzgebung notwendig verbunden, in Form einer Art Vertrag zwischen den Ältesten der einzelnen Geschlechter, und es entstand eine monarchische oder aristokratische Verfassung (*ἀριστοκρατία τις ἐκ τῶν δυναστειῶν ἢ καί τις βασιλεία*).

Eine dritte Stufe der staatlichen Entwicklung, auf der nun sämtliche Verfassungsformen Raum finden und ihre Eigentümlichkeit zur Erscheinung bringen (*τρίτον πολιτείας σχῆμα, ἐν ᾧ δὴ πάντα εἴδη καὶ παθήματα πολιτειῶν καὶ ἅμα πόλεων ξυμπίπτει γίγνεσθαι*); entstand bei immer mehr anwachsender Bevölkerung, als endlich die schreckhafte Erinnerung an die verheerende Flut ganz verblafst war, durch Besiedelung der Niederungen und der Küstenstriche, verbunden mit Städtegründung und Schiffahrtsbetrieb. Auch der hiermit erreichte Zustand findet sich bei Homer, der als gottbegeisterter Dichter in seinen anmutsvollen Schilderungen oft die Wahrheit erreicht hat, geschildert und zwar in der Geschichte des trojanischen Krieges. Die Zeit dieses Krieges war zugleich die Zeit innerer Unruhen und Empörungen in den griechischen Städten, die vielfach zum Untergang und zur Vertreibung der alten achäischen Herrengeschlechter führten.

Die Vertriebenen, die nun unter dem Namen Dorier auftreten, unternahmen neue Staatengründungen, die als vierte in der zeitlichen Folge zu bezeichnen sind und mit ihrem Bestand in die Gegenwart hereinreichen. (c. V) Wenn wir auch ihre Entstehung und Einrichtung ins Auge fassen und, wie bei den drei ihnen vorangegangenen Stufen, namentlich ihre Gesetzgebung betrachten, so sind wir damit auf die erste Frage unserer Untersuchung zurückgekommen. Indessen haben wir für diese einen neuen Gesichtspunkt gewonnen in der historischen Betrachtungsweise, die uns das vorherige Ergebnis über das Verhältnis der Gesetze zum Gedeihen des Staates entweder bestätigen oder berichtigen wird (*ταὐτὰ* πάλιν . . . λεκτέον, εἰ μή τι τοῖς εἰρημένοις ἐγκαλοῦμεν λόγοις*).

Megillos erklärt seine volle Bereitwilligkeit, auch dieser zweiten Untersuchung der Frage zu folgen, da die erste

* Mss.: *ταῦτα*.

ihn sehr interessiert habe; worauf der Athener weiter folgendes ausführt:

Der oben schon aufgestellte Satz*, dafs eine Herrschaft nur durch sich selbst, nur durch ihre eigene Schlechtigkeit zerfallen, nicht aber durch fremden Eingriff zerstört werden könne, drängt sich bei Betrachtung der Geschichte der Dorier im Peloponnes wieder auf; so dafs die Theorie an feststehenden Thatsachen ihren Halt gewinnt. Drei Königreiche waren in Lakedämon, Argos und Messene gegründet, deren Herrscher und Unterthanen sich gegenseitig den Eid der Treue nach dem gemeinsam aufgestellten Verfassungsgesetz geleistet und die auch untereinander zum Schutz ihrer Verfassung gegen Übergriffe uud Verletzungen durch Fürst oder Volk sich verbündet und verschworen hatten. So war also für den Bestand der Staaten die wichtigste Vorkehrung getroffen, indem den Gesetzen für den Notfall — der immer eintreten kann, weil es nicht immer thunlich ist, dem Wunsch der Menge entgegenkommend die Gesetze ihr ganz bequem zu machen, so dafs sie bei ihr keinen Widerstand fänden — die hinreichende Unterstützung einer zwingenden Macht gesichert war. (c. VI) Zudem verbürgte noch die allgemeine Gleichheit des Besitzes, dessen Austeilung keine gehässigen Mafsregeln der Enteignung und Schuldaufhebung hatten vorangehen müssen, die Zufriedenheit mit der Gesetzgebung und den inneren Frieden. Die äufsere Machtstellung derselben war aber so fest begründet, dafs sie miteinander vereint jeden Feind hätten bestehen und ganz Griechenland, das damals die Rache der Assyrer für die Zerstörung der ihrem Reiche zugehörigen Stadt Troja fürchtete, gegen jede Gefahr hätte schützen können. Ja, sie waren sogar, solange sie wirklich ehrlich zusammenhielten, im stande, auf der ganzen Welt ihrem Willen Geltung zu verschaffen. (c. VII) Um so bemerkenswerter ist es, wie rasch diese Herrlichkeit verging, um so lehrreicher die Beobachtung ihres Hinschwindens und die Aufdeckung der Gründe desselben.

Es war ein vorschnelles Urteil, wie es freilich so ge-

---

* Thatsächlich ist dieser Satz oben noch nicht aufgestellt worden; vgl. Einleitung.

wöhnlich im Anblick von Glanz und Macht gefällt wird, zu meinen, dafs die geschilderte Einrichtung der dorischen Staaten zu ihrem Glück ausreichen müsse. Wie leicht wir Menschen überhaupt in den Urteilen über die Bedingungen des Glückes uns täuschen, das läfst sich aus unseren Wünschen erkennen, die naturgemäfs immer auf die Dinge gerichtet sind, von denen wir meinen, sie bringen uns das Glück, deren Erfüllung aber, wie schon Theseus erfahren mufste, oft nur unser Unglück ist. In der That ist es nicht wünschens- und nicht erstrebenswert, dafs alles nach unserem Willen sich richte, ohne dafs auch der Wille nach unserer Einsicht sich richtet. Vielmehr mufs das für den Staat und jeden einzelnen das Ziel des Wünschens und Bemühens sein, Vernunft und Einsicht zu besitzen (ὅπως νοῦν ἕξει). (c. VIII. IX) Und für den Gesetzgeber folgt daraus, was der Athener schon oben der Meinung des Kleinias und Megillos über die Pflichten desselben als Forderung entgegengestellt hat, dafs er die volle, allseitige Trefflichkeit des Mannes zum leitenden Gesichtspunkte nehmen müsse, vor allem aber deren vornehmstes Stück, die im Einklang aller Strebungen und Begierden herrschende Einsicht.

Das haben jene dorischen Könige nicht verstanden, und so haben sie trotz ihrer kriegerischen Tüchtigkeit den Zusammenbruch ihrer Macht selbst durch Fehler verschuldet, insbesondere durch Unwissenheit über die wichtigsten Fragen des menschlichen Lebens, d. h. indem sie den Einklang des Gefühls mit dem, was die Vernunft als recht bezeichnet, nicht wahrten und zuchtlose Auflehnung des zum Gehorsam bestimmten Teiles ihrer Seele, der Empörung im Staat vergleichbar, in sich aufkommen liefsen. Als fester, unumstöfslicher Grundsatz mufs gelten, dafs „Menschen, denen in diesem Punkt das Verständnis fehlt, kein Amt im Staat anvertraut werden darf, und dafs sie als schmähliche Nichtskenner gelten müssen, auch wenn sie noch so gewandte Denker wären und mit allem möglichen bestechenden Wissen glänzten; dafs dagegen diejenigen, welche sich umgekehrt wie sie verhalten, als weise Männer geehrt werden sollen, auch wenn sie, wie man sagt, nicht einmal lesen und schwimmen könnten, und in Anerkennung ihrer Verständigkeit mit den Ämtern im Staate betraut". (c. X. XI) Jene wichtigste,

allein dieses Namens würdige Einsicht, welche mit Mäfsigung und Selbstbescheidung verbunden ist, begründet (wenigstens unter Menschen) das natürlichste Recht auf Herrschaft; nicht, wie Pindar meint, überlegene Macht oder irgend andere Vorzüge, von denen aus wohl ein Anspruch darauf erhoben wird. Geht sie verloren, so wird die Herrschaft selbst gefährdet. Schwer aber ist es, sie zu erhalten in den Versuchungen unbeschränkter Herrscherstellung, wie es eben die argivischen und messenischen Könige durch ihr Verhalten bewiesen haben, indem sie rasch des Eides vergafsen, welchen sie auf die Gesetze abgelegt hatten, und damit, in der Meinung klug für sich einen Vorteil zu gewinnen, sich selbst und ihrem Staat den gröfsten Schaden zufügten. (691 d) Die spartanischen Könige sind durch gnädige göttliche Fügung vor ähnlicher Thorheit und Verblendung bewahrt geblieben, indem ihre Herrschermacht durch die Verteilung auf zwei Personen eine Beschränkung erfuhr. Zudem haben weise menschliche Gesetzgeber sie noch weiter gemäfsigt durch Einsetzung der Gerusie und Ephorie. Darum hat der spartanische Staat sich kräftig erhalten und sich Ehrgefühl genug bewahrt, am Kampf gegen die Perser für die Freiheit Griechenlands teilzunehmen, während die Argiver sich damals schlaff zeigten und die Messenier sogar ihre spartanischen Stammesbrüder an der Verteidigung des Vaterlandes gegen die Barbaren hinderten. (693 a) Wären nicht die Athener und Lakedämonier gewesen, so wären die Hellenen unterjocht und nach persischer Sitte über die ganze Erde verstreut worden. Daraus mufs der Gesetzgeber lernen: Eine unumschränkte Herrschermacht, die einen jugendlichen König, den blofse Eide nicht halten können, mit sicherer Notwendigkeit zum Tyrannen macht, darf er nicht dulden; überall mufs er auf das rechte Mafs bedacht sein und dafür sorgen, dafs in seiner Stadt zugleich Freundschaft, Einsicht und Freiheit gedeihe, welche gegenseitig einander so sehr bedingen, dafs die drei Titel eigentlich nur Bezeichnungen verschiedener Seiten desselben Verhältnisses sind. Mit anderen Worten: (c. XII) Wenn als die zwei Grundformen aller Verfassungen die Alleinherrschaft (*μοναρχία*) und die Volksherrschaft (*δημοκρατία*) bezeichnet werden müssen, von denen die erste in einseitig übertriebener Weise bei den

Persern, die zweite in ebenso einseitiger Weise in Athen zur Entwicklung gekommen ist, so beruht auf der richtigen Mischung und Verbindung beider Formen das Glück und Gedeihen der Staaten. Eine genauere Betrachtung der persischen und der athenischen Geschichte bestätigt diese Behauptung:

(694a) Denn früher gab es auch bei den Persern nicht blofs einen Herrn und seine Knechte. Kyros gebot über ein Volk von freien Männern, die ihn darum liebten und auf deren Treue er sich verlassen konnte, von denen jeder, da er gerne gehört wurde, seine Einsicht ihm gern zur Verfügung stellte. „Und alles glückte ihnen damals um dieser Freiheit und Freundschaft und zum Wohl des Ganzen benutzten Einsicht willen." Offenbar aber fehlte es dem Kyros doch an der richtigen Bildung und versäumte er darum namentlich die Erziehung seiner Söhne, welche unter der Obhut von Frauen und Eunuchen im Palaste heranwuchsen und durch allgemeine Unterwürfigkeit und Schmeichelei ohne Widerspruch und Tadel verdorben wurden. Darum waren sie unfähig zur Regierung, und auch ihrem Volk ging durch ihre Schuld die Vorherrschaft verloren. Darius mit seinen Genossen gewann sie ihm wieder: er war kein Königssohn, sondern in Einfachheit erzogen. Deshalb lebte er auch vertraut mit seinem Volk wie Kyros und regierte mit demselben Glücke. Doch beging er wieder denselben Fehler wie jener und hatte durch die unglücklichen Folgen sich nicht belehren lassen. So war Xerxes wieder dem Kambyses ähnlich, und seitdem hat überhaupt in dem Land, dessen Herrscher der „grofse König" heifst, kein in der That grofser König mehr den Thron innegehabt. Und es ist das kein Zufall: die als Erben der Herrschaft Geborenen, wie sonst auch die Kinder recht reicher Häuser werden verderbt durch weichliche Erziehung und durch auszeichnende Bevorzugung vor anderen. (696a) Eine rühmliche Ausnahme macht hier nur Sparta, wo man in der That in diesen Punkten keine besondere Berücksichtigung der Geburt und des Besitzes kennt. (c. XIII) Verfehlt und schädlich ist jede Auszeichnung, die einem Vorzug zu teil wird, der nicht mit Mäfsigung (σωφροσύνη) verbunden ist, ohne welche es — obgleich sie für sich selbst noch kein Lob verdient

— weder Gerechtigkeit noch jene wahre Weisheit geben kann; denn Tapferkeit z. B. oder reiches Wissen in irgend welchem einzelnen Fache ohne jene Tugend kann ebensogut schädlich wie nützlich sein. Es ist aber von gröfster Wichtigkeit für den Bestand und die Wohlfahrt des Staates, dafs der Gesetzgeber Auszeichnung und Zurücksetzung richtig anwende, und zwar womöglich bis in alle Einzelheiten seiner Gesetzgebung. Im allgemeinen läfst sich als Grundsatz für ihn aufstellen, dafs die Gröfse des Nutzens, den irgend etwas in Verbindung mit der Mäfsigung dem Staat bringen kann, seine Rangordnung bestimme, und so zeigt sich, dafs die gröfste Wertschätzung als vornehmste Klasse die geistigen Vorzüge verdienen; dann als zweite Klasse die körperlichen Vorzüge; als dritte und letzte aber die materiellen Besitzgüter zu zählen sind. Jede Verletzung dieser Ordnung ist nicht blofs ein Frevel, sondern auch ein Verstofs gegen die Staatsklugheit (*οὐθ' ὅσιον οὔτε πολιτικόν*).

(c. XIV) Wie die persische, so ist auch Athens Geschichte lehrreich: denn auch hier ist erst im Laufe der Zeit eine Entartung eingetreten durch Übertreibung der Freiheit des Volks, wie dort durch Übertreibung der Abhängigkeit. Als die Athener den Angriff der Perser zurückschlugen, war der Zugang zu den Ämtern noch durch den Census bedingt und waltete noch als Herrin Zucht und Schamhaftigkeit (*δεσπότις τις αἰδώς*) in der Stadt, welche das Leben der Bürger in willigem Gehorsam den Gesetzen unterordnete. Auch wurde der Geist der Auflehnung gegen Obrigkeit und Gesetze unterdrückt von der Furcht vor dem äufseren Feind, und darum herrschte in der Bürgerschaft aufrichtige und herzliche gegenseitige Freundschaft. — Nachdem der Athener diesen befriedigenden Zustand seiner Vaterstadt zur Zeit der Perserkriege ausführlich geschildert und von Megillos Lob dafür geerntet hat, dafs er damit sich selbst und jener Ehre gemacht habe, (c. XV) möchte er über die nachfolgende Entwicklung zum Schlechten kurz hinweggehen mit der Bemerkung, dafs schon seine vorhergehenden Ausführungen über den Zerfall der Staaten genügen dürften. Megillos ehrt zwar das Gefühl, das sich darin ausspricht, bittet aber doch um genauere Darlegung. So folgt auch diese: Die Entartung und Verwilderung Athens

begann in der Kunst (μουσική) und zwar zuerst dadurch, daſs wohl begabte, aber nicht zum richtigen Verständnis und Geschmack der Kunst und ihrer Gesetze gebildete Dichter die verschiedenen Gattungen des Stils, die anfänglich streng gesondert gehalten wurden, unter einander mischten, „in unklar schwärmerischer Erregung und allzu empfänglich für den Reiz des unmittelbaren Genusses“ der thörichten Meinung verfallen, es gebe keine Wahrheit in der Kunst, vielmehr sei der Genuſs, den sie schaffe, gleichgiltig ob edleren oder unedleren Naturen, der richtige Wertmesser ihrer Schöpfungen. Durch ihre verworrenen Kompositionen und Texte und dazuhin durch unverständige Theorieen erregten sie nun auch bei der Menge, welche sich vorher keine Kritik in diesen Dingen anmaſste, sondern den dazu berufenen Männern vertrauensvoll sie überlieſs, Eigendünkel und vorlaute Frechheit des Urteils über diese Dinge. So füllten sich die vorher stillen Theater mit Lärm, und es entstand eine Massenherrschaft des Theaterpublikums um so schlimmerer Art, als nicht bloſs das Urteil freier Männer, wie in einer Volksherrschaft, dabei gehört wurde. „So hat in Athen von der Kunst aus die eitle Einbildung überhand genommen, als ob jeder auf jegliches sich verstehe und alles sich erlauben dürfe, der das entsprechende Benehmen nachfolgte. Da sie sich für weise hielten, kannten die Leute keine Furcht mehr; die Furchtlosigkeit aber gebar die Schamlosigkeit“ ... (c. XVI) „Die nächste natürliche Folge ist dann, daſs die Leute der Obrigkeit nicht mehr unterthan sein wollen; weiter daſs sie Vater und Mutter den Gehorsam kündigen und den Zurechtweisungen des Alters entfliehen; dann, wenn es schon fast zum Äuſsersten kommt, daſs sie der Herrschaft der Gesetze sich zu entziehen trachten, und schlieſslich, daſs sie um Eidschwur, um Treu und Glauben und überhaupt um die Götter sich nicht mehr kümmern und jene alte Titanennatur an den Tag legen und nachahmen, wodurch sie aber auch nur zu demselben Ziele gelangen wie einst jene, indem sie ein elendes Leben führen, das ihnen selbst zur Last ist, und nie mehr ein Ende seiner Plagen finden.“

Nach diesen Ausführungen weist der Athener noch einmal nachdrücklich darauf hin, ein Gesetzgeber müsse

stets den dreifachen Zweck verfolgen, das Gedeihen von Freiheit, Freundschaft und Einsicht im Staat zu sichern. Die ganze historische Betrachtung aber von Anfang an sei dazu angestellt worden, aus den Thatsachen die richtigen Grundsätze der Lebensordnung für den Staat und den Einzelnen zu finden; und um deren Aufstellung habe sich auch die ganze vorhergehende Untersuchung bemüht. Ob nun wirklich etwas dabei herausgekommen, dafür wäre eine praktische Probe wünschenswert.

Kleinias giebt zu erkennen, dafs er zufällig eben in der Lage ist, Gelegenheit zu einer solchen Probe zu bieten, indem er als Mitglied eines Kollegiums von 10 Männern beauftragt ist, einer auf Kreta neu zu besiedelnden Stadt ihre Gesetze zu geben. Demgemäfs soll versucht werden, auf sie aus dem bisher Besprochenen die praktische Anwendung zu machen. — Freudig stimmen die beiden andern bei.

IV.

(c. I) Der Athener läfst sich zunächst von Kleinias Lage und örtliche Verhältnisse der Kolonie schildern und knüpft daran Bemerkungen über deren Einfluſs auf die Charakterentwicklung der Bewohner. Namentlich erörtert er die Bedeutung des Meeres, dessen unmittelbare Nähe die äufsersten Gefahren bringe, die durch gesetzliche Vorkehrungen zu bannen fast übermenschliche Weisheit erfordere. Auch die von Kleinias auf 80 Stadien* angegebene Entfernung der neu anzulegenden Kolonie vom Meere findet er fast zu gering, um so mehr, da an der Küste ein guter Hafenplatz sich befinde. Immerhin sei tröstlich, dafs die gebirgige Natur des Landes, das alles Notwendige hervorbringe, doch nur in bescheidener Menge, weder reiche Ausfuhr noch Einfuhr begünstige; und dafs auch Schiffsbauholz fehle. (c. II) Seinen eigenen Landsleuten sei in ähnlichen Verhältnissen das Meer doch verhängnisvoll geworden: denn allmählich hätten sie, andere nachahmend, sich ihm zugewandt; im Besitz von Schiffen aber hätten sie die männliche Tapferkeit todesmutigen Ausharrens in der Schlacht

* = 15 km.

verlernt, den Scharfblick des Odysseus bestätigend, der zu Agamemnon warnend sprach „die Achäer stehen nicht mehr im Gefecht, sobald wir die Schiff' in das Meer ziehn", und hätten, obgleich das gegen die ersten Forderungen staatlicher Weisheit verstofse, Männer zu Einfluſs kommen lassen und mit Auszeichnungen bedacht, denen das nicht gebührte: nur eben weil sie für die Lenkung der Schiffe und Erhaltung der Seemacht unentbehrlich waren. Wenn nach der allgemeinen Meinung der Seesieg von Salamis Griechenland gerettet habe, so habe erstens die bloſse Erhaltung der Existenz für sich keinen groſsen Wert, zweitens aber hätte durch tapfere Hoplitenschlacht wie bei Marathon und Platää derselbe äuſsere Erfolg erzielt werden können ohne Schädigung der inneren Verhältnisse.

(c. III) Weiter wird gefragt nach der Herkunft der neuen Ansiedler, ob sie aus einer gemeinsamen Mutterstadt stammen, oder — was nach Kleinias Auskunft thatsächlich zutrifft — aus der überschüssigen Bevölkerung verschiedener Städte sich zusammensetzen. Im ersten Fall bestände die groſse Schwierigkeit darin, andere als die allen gleichermaſsen gewohnten Gesetze einzuführen; im anderen besteht sie darin, die Masse zu einer wirklichen Einheit zu verschmelzen. Angesichts solcher Schwierigkeiten, (wie sie im einen wie im andern Fall der praktischen Durchführung als richtig erkannter Bestimmungen und Grundsätze sich entgegenstellen) sei es klar, daſs nur die allertüchtigsten Männer zur Gesetzgebung befähigt sein können; (c. IV) doch will am Ende sogar ihr Bemühen als mangelhaft oder fehlerhaft erscheinen. Aber diese verzweifelte Auffassung sei zu ungünstig. Die Gesetzgebung sei nicht schlimmer daran, als jede andere menschliche Kunst. Und so unberechenbar die äuſseren, für uns unbekannten Umstände sein mögen: günstige Augenblicke, in welchen die Kunst eingreifen könne und sich dann heilsam erweise, gebe es dank göttlicher Fürsorge doch immer, so daſs man die Hände nicht mit stumpfem Entsagen in den Schoſs legen dürfe. Zur Begründung des Glückes eines Staates müsse also jedenfalls ein guter Gesetzgeber vorhanden sein. Die günstigsten Umstände aber, die dieser sich wünschen möchte als gegebene Vorbedingung zur Anwendung seines Wissens, wären, daſs

die Macht im Staate in den Händen eines unbeschränkten Herrschers liege. Dieser aber soll sein „jung, von gutem Gedächtnis und rascher Fassungskraft, männlichen und hochgemuten Sinnes“ (*νέος καὶ μνήμων καὶ εὐμαθὴς καὶ ἀνδρεῖος καὶ μεγαλοπρεπὴς φύσει*); aufserdem mit jener angeborenen Mäfsigung und Selbstbeherrschung ausgestattet, ohne welche, wie oben gesagt, alle jene Vorzüge keinen Wert hätten. — Kleinias findet diese Forderung sehr befremdlich. Er wird aber daran erinnert, dafs eben das die Frage sei, wie ein tüchtiger Gesetzgeber, der als vorhanden vorausgesetzt ist, die Macht gewinnen könne, durch deren Unterstützung erst er in der That zum Wohlthäter seines Volkes werden kann. Wie überhaupt das Leben der Regierenden den stärksten umgestaltenden Einfluſs auf die Verhältnisse eines Staates üben kann, so bestimmt in dem tyrannisch regierten Staat das Vorbild eines Mannes zum Guten wie zum Schlechten leicht die Sitten der ganzen Stadt. Wenn der Gesetzgeber hier also nur jenen einen für sich gewinnt, so ist schon alles gewonnen. Viel schwieriger und umständlicher dagegen ist die Sache bei geteilter Macht, und zwar um so mehr, je weiter die wirkliche (nicht bloſs scheinbare) Teilung geht: darum so gut wie unmöglich in der Oligarchie (leichter noch in der Demokratie). Nur äufserst selten geschieht es wirklich, dafs Macht und edles, gottbegeistertes Streben sich mit einander verbinden, oder dafs dem hervorragend edel Gesinnten eine überwältigende Beredsamkeit zu Gebot steht; aber jedesmal dann, wenn es wirklich geschieht im unendlichen Verlauf der Zeit, verwirklicht sich eben ohne weitere Schwierigkeit und Verzug die Forderung idealer staatlicher Zustände: die Herrschenden selbst führen ein glückliches Leben und die ihnen folgen desgleichen.

(c. V) Man kann weiter fragen, welche Form der Verfassung in dem neuen Staat eingeführt werden soll. Als Formen geordneter Staatsverfassung unterscheidet man gewöhnlich Demokratie, Oligarchie, Aristokratie und Königtum. Doch erweist sich bei genauerer Betrachtung eines bestehenden guten Staates, dafs er in keine dieser Formen passen will. Der spartanische z. B. scheint von ihnen allen etwas an sich zu haben, und dazuhin erinnert die Macht der Ephoren an tyrannische Gewalt. Auch die kretische

Verfassung kann man nicht durch einen jener Namen kennzeichnen. Denn sie bezeichnen, indem sie zum Ausdruck bringen, dafs ein bestimmter Bestandteil des Staats über die anderen herrsche und diese in knechtischer Abhängigkeit halte, eigentlich einen Gegensatz zu dem Wort *πολιτεία*, das Staat bedeutet im Sinne einer geordneten Zusammenfassung freier Bürger. Wollte man aber jenen Namen entsprechend den Musterstaat benennen, so müfste die Herrschaft der Gottheit, welche durch das von ihr oder nach ihrer Eingebung festgestellte vernünftige Gesetz in ihm thatsächlich regiert, durch den Namen ausgedrückt werden. (c. VI) Der Mythus erzählt noch von einem glücklicheren Leben des Menschengeschlechts, das ihm in grauer Vorzeit unter der Herrschaft des Kronos beschieden war, welcher ihm in Erkenntnis der Schwäche des menschlichen Wesens, das durch freie Herrschermacht verdorben wird, übermenschliche Wesen zu Hütern gegeben hatte, die es wie eine Herde in Frieden und Glück weideten. Um jenen Zustand möglichst nachzuahmen, müssen wir, dem Höheren, Göttlichen das in uns ist folgsam, unser ganzes Leben ordnen. Und wenn man oft behauptet, das Gesetz des Staates sei so verschiedenartig, wie die Form der Verfassung; sein ganzer Zweck sei nichts anderes als eben die bestehende Verfassung aufrecht zu erhalten und die Herren des Staates zu beschützen, und demnach bestimme sich auch die Bedeutung des Rechts, das eben nichts anderes sei, als was den Machthabern fromme, so ist hiergegen zu erklären: (c. VII) es sei gar keine staatliche Ordnung, in welcher jener angeblich naturgemäfse Anspruch des Stärkeren auf die Herrschaft verwirklicht ist, vielmehr die sanktionierte Unordnung sei es, eine Anstalt zur Erhaltung des Bürgerkriegs (715 b *στασιωτείας, ἀλλ' οὐ πολιτείας*). Die einseitig nur Standesinteressen schützenden Satzungen seien keine wahren und giltigen Gesetze und von Recht hier zu reden sei blofser Mifsbrauch des Wortes. Es giebt in Wahrheit nur ein Gesetz, das göttliche; ihm müssen die Leiter des Staates untergeordnet sein als seine Diener, und der Anteil eines jeden an der Regierung hat sich eben darnach zu bestimmen, wie sehr er im Gehorsam gegen dieses Gesetz sich ausgezeichnet hat. Mit solcher Einrichtung ist das

Glück des Staates und seiner einzelnen Bürger begründet; dagegen wer übermütig über das göttliche Gesetz sich erhaben dünkt, verfällt mit Sicherheit der Strafe, und in leitender Stellung richtet er nicht nur sich, sondern auch sein Haus und seine Stadt elend zu Grunde.

(c. VIII) Es fragt sich nun, welche Handlungen dem göttlichen Gesetze entsprechen und darum Gott wohlgefällig sind. Dies ist nach dem bekannten Spruch zu beantworten, daſs gleich und gleich einander Freund sind. Gott nun ist aller Dinge Maſs. Also Maſs vor allem muſs der Mensch, um ihm ähnlich zu werden, halten; und sein Herz muſs rein sein. Dann ist für ihn auch der Umgang mit Gott durch Opfer und Gebet beseligend, während er dem zügellosen, ungerechten Menschen nur verderblich werden kann, von dessen unreinen Händen Gott niemals eine Gabe annimmt. —

(717 a) Es folgen wenige Einzelbestimmungen: Die olympischen Götter und die Schutzgottheiten der Stadt, in zweiter Linie die chthonischen Götter, dann auch die Dämonen und Heroen sollen alle in geordneter Weise ihre Ehren und Opfergaben empfangen. Auch die Götter der Familien sind nicht zu vernachlässigen; namentlich aber sollen die Eltern alle Ehre und Rücksicht genieſsen in Wort und That: geradezu alles soll ihnen, so lang sie leben, zur Verfügung und zu Diensten stehen; auch ungerechten Zorn sollen die Kinder von ihnen mit freundlicher Nachgiebigkeit ertragen und entschuldigen. Nach dem Tod aber soll ihr Gedächtnis in Ehren bleiben, nicht bloſs infolge der üblichen äuſseren Veranstaltungen dazu, bei denen vor Übertreibung wie vor Knauserei zu warnen ist, sondern mehr noch durch das treue Gedenken ihrer Kinder. — Weiter muſs der Gesetzgeber auch über das Verhalten der Eltern zu den Kindern, über die Pflichten gegen weitere Verwandte, gegen die Freunde, gegen alle Mitbürger und die Fremden Vorschriften geben. Manches aber was zu sagen sei, werde sich nicht in die gebietende Form gesetzlicher Vorschriften einkleiden lassen. (c. IX) Obgleich nun eine Empfehlung des Rechtthuns durch allgemeine Betrachtungen gar nicht überflüssig sei, weil der Weg der Tugend, wie schon Hesiod gesungen, steil und müh-

sam nach oben führe und die Menschen durchschnittlich von sich aus keine besondere Eilfertigkeit zum Guten zeigen, so könnte man doch zweifeln, ob solche Empfehlungen denn Sache des Gesetzgebers selbst seien und ob er sie nicht vielmehr dem Dichter zu überlassen habe; unter dessen Werken freilich müfste er, wie schon oben bemerkt, dann erst die passende Auswahl für den Gebrauch des Staates treffen. Denn bei dem Dichter selbst lasse die Begeisterung, die über ihn kommt, wenn er sich auf den Dreifufs der Muse setzt, dem kühlen und nüchternen Urteil zur Bethätigung keinen Raum: wie ein Quell aus verborgenen Tiefen ströme sein Lied, bald jene bald diese Anschauung und Stimmung verschiedenartigster Personen zum Ausdruck bringend. (c. X) Indes: so gewifs von zwei Ärzten, deren einer nur einfach seine schmerzhaften Mittel anwende, während der andere die Krankheit wirklich in ihrem ganzen Verlauf verfolge und vor der Kur auch über deren Zweckmäfsigkeit belehre, dem zweiten der Vorzug gebühre, ebenso soll bei dem Gesetzgeber streng und kurz gebietende Vorschrift und allgemeine begründende Empfehlung sich gegenseitig unterstützen. (c. XI) Als Beispiel mögen die für den Bestand jedes Staates grundlegenden Ehegesetze dienen. Sie lassen sich kurz fassen: Jeder Mann soll zwischen dem 30. und 35. Jahr heiraten oder vom 36. an jährlich diese und diese Bufse zahlen und dieser und dieser Rechte verlustig sein. Fügt man die Motivierung bei, dafs nur mittelst stetiger Verjüngung in neuen Generationen die dem menschlichen Geschlecht als ganzem verliehene Unsterblichkeit erreicht werden könne; dafs der einzelne die Pflicht habe, auch für Erhaltung seines Namens und Geschlechts zu sorgen; dafs die eigensüchtige Bequemlichkeit, die er sich etwa vom Junggesellenleben verspreche, ihm durch staatlich angeordnete Unannehmlichkeiten verleidet werden solle, so bekommt das Gesetz mindestens den doppelten Umfang. Doch erklärt auch Megillos, der nach spartanischem Geschmack die Kürze bevorzugen müfste, um seine Ansicht über beide Formen befragt, die motivierte längere für besser, und Kleinias stimmt seinem Urteil bei.

(c. XII) Der Athener tadelt nun aber an allen früheren Gesetzgebungen, dafs sie es verschmäht haben, neben

dem Zwang, welcher hinter der Strafdrohung steht, soweit möglich auch die Überredung anzuwenden. Er meint ferner, nicht blofs die einzelnen wichtigeren Gesetze müfsten eine Motivierung erhalten, sondern auch der ganzen Gesetzaufstellung müfste eine allgemeine einleitende Aufklärung naturgemäfs vorausgeschickt werden, wie ja auch sie selbst sich veranlafst gesehen haben, ehe sie einzelne Gesetze vorschlugen, einleitende Betrachtungen anzustellen, über welche sie mit allem Bisherigen noch nicht hinausgekommen seien.

Dies einräumend fordert Kleinias, sie müfsten zunächst in klarer Erkenntnis davon die Einleitung zur Gesetzgebung der neuen Stadt vollenden, mit der sie sich bisher beschäftigt haben, ohne zu wissen, dafs ihren Untersuchungen eben die Bedeutung einer solchen Einleitung zukomme. In Beziehung auf die Verehrung der Götter und was die Pflichten gegen die Vorfahren betreffe sei die gegebene Belehrung schon genügend. Aber anderes fehle wohl noch. Der Athener findet diese Forderung und Erinnerung gut und will ihr entsprechend noch allgemeine Grundsätze darüber aufstellen, was der Mensch in Beziehung auf seine Seele, seinen Leib und die äufseren Güter ernst und was er als gleichgiltig zu behandeln habe.

V.

(c. I) Die Seele, fährt er in seiner Belehrung fort, das Wertvollste, was wir besitzen, was wir in bedeutsamster Weise unser eigen nennen, ist von Natur zur Herrschaft bestimmt über den anderen Teil unseres Wesens (den Körper). So verdient sie nach den Göttern, denen sie durch diese Bestimmung verwandt ist, die gröfste Ehre und Rücksicht. In geziemender Weise wird ihr solche aber selten erwiesen: denn nur das, was sie in der That ziert und ihren Wert erhöht, ist für sie eine Ehre; dagegen was ihr schadet kann nur eine Verunehrung oder Beschimpfung für sie sein. So verunehrt sie in Wahrheit wer alles in der Welt zu verstehen meint und allen seinen Wünschen nachgiebt; wer seine Fehler übersieht und durch Anklagen anderer entschuldigt; wer sich erlaubt, was das Gesetz für schimpflich erklärt und verbietet, und zu beschwerlich findet oder aus

Angst für sein Leben unterläfst, was dieses ihm befiehlt oder von ihm verlangt: denn mit all dem macht er seine Seele schlechter. Vollends gar thut ihr Schimpf und Unehre an wer Schönheit oder Reichtum vor sittlicher Tüchtigkeit bevorzugt. Die Menge freilich sieht und begreift das nicht; ihr ist eben auch die schlimmste Strafe, der wirkliche Schaden (τιμωρία, nicht δίκη), verborgen, der mit unfehlbarer Sicherheit aus diesen Verkehrtheiten sich ergiebt, dafs nämlich dadurch der Mensch dem Verkehr mit den Guten entfremdet und im Umgang mit den Schlechten diesen ähnlich wird, um mit ihnen ein unseliges Leben zu führen, falls nicht die verdiente äufsere Strafe durch seine Vernichtung diesem ein Ende macht.

(c. II) In dritter Linie kommt der menschliche Leib in Betracht. Auch hier fragt es sich, was wahre und falsche Ehre sei. Und es läfst sich darauf die Antwort geben: wertvoll sei an ihm nicht die Schönheit, die Kraft oder Gewandtheit, ja selbst nicht, obgleich es vielen so scheinen möchte, die Gesundheit; freilich aber auch nicht das Gegenteil dieser Eigenschaften; vielmehr eine in allen diesen Stücken mittlere Beschaffenheit, die am wenigsten Versuchungen in sich birgt und bei der sich also die Mäfsigung der Seele (σωφροσύνη) am leichtesten behaupten läfst. — Ähnliches gilt über den Besitz von Geld und Gut. Darum soll auch für seine Kinder niemand darauf bedacht sein, wie er ihnen ein möglichst grofses Vermögen erwerben könne. Was für sie Wert hat im Leben und man ihnen also hinterlassen mufs, ist sittliche Zucht. Und das wirksamste Mittel, sie zuwege zu bringen, ist ein gutes Beispiel. Auch für den Staat im ganzen mufs das beachtet werden. Darum wird es der Gesetzgeber „den Älteren einschärfen, sich Unerwachsenen gegenüber schamhaft zu betragen und sich vor nichts so sehr zu hüten als davor, dafs einer von diesen je sie etwas Schändliches thun sehe oder reden höre, weil da, wo die Greise der Scham vergessen, notwendig die Jünglinge noch in höherem Grade schamlos werden". — Auch über die Familie hinaus verlangt Verwandtschaft besondere Rücksichten und Ehrenerweisungen. Das richtige Verhältnis zu den Freunden ergiebt sich, wenn man sie in Gefälligkeiten, zu allen Mitbürgern, wenn man sie durch

Gesetzestreue und rechtschaffenen Wandel zu übertreffen bestrebt ist. — Besonders heilig sind die Pflichten gegen Fremde, „denn sie und die Vergehungen gegen sie stehen fast alle noch mehr als die Verhältnisse zu unseren Mitbürgern unter der strafenden Obhut der Gottheit, weil man in der Fremde ohne den Schutz von Freunden oder Verwandten und darum ein Gegenstand gröfseren Mitleids für Menschen und Götter ist". Von allen Sünden übrigens, die man gegen Menschen aufserhalb der Blutsverwandtschaft begehen kann, ist die schwerste ein dem Schutzflehenden, mag er fremd oder einheimisch sein, erwiesenes Unrecht. —

(c. III) Weiter sollen die Grundsätze aufgestellt werden, nach denen jeder einzelne für sich selbst sein Leben zu ordnen hat, soweit dies nicht durch die Paragraphen des Gesetzes geregelt wird, sondern nur mit Lob und Tadel anempfohlen werden kann. Die erste Forderung ist hier Streben nach Wahrheit und Aufrichtigkeit. Nur sie macht wahre Freundschaft und Vertraulichkeit möglich; der Unzuverlässige und Unwissende sieht sich mit der Zeit vereinsamt und verwaist, ob auch angebliche Freunde und leibliche Kinder ihn umgäben. Für jeden ist es Pflicht und jedem gereicht es zur Ehre, wenn er sich unrechten Thuns enthält; mehr als doppelter Ehre ist wert wer auch anderen unrechtes Thun wehrt, und den Preis der Vollkommenheit unter allen verdient wer in Unterstützung der Obrigkeit strafend für das Recht eintritt. Auch in Mäfsigkeit und Verständigkeit (praktischer Einsicht, φρόνησις) und allen anderen Tugenden sich auszuzeichnen ist nicht genug, von allem Guten vielmehr mufs man bedacht sein auch anderen mitzuteilen. Das reine Streben nach Vollkommenheit ist neidlos und mit Liebe gegen andere verbunden, die bereitwillig ist, zugleich sie zu fördern. — Gegen Fehler anderer ist je nach Umständen bald edler Zorn bald entschuldigende Milde am Platze. Handelt es sich um Unrecht, das wieder gut gemacht werden kann, so mag man daran denken, dafs niemand freiwillig an dem Edelsten, das an ihm ist, seiner Seele, Schaden nimmt und böse ist, soll den Zorn bändigen und der natürlichen Regung des Mitleids Raum geben gegen den Irrenden, aber gegen schwer gut zu machendes Unrecht und unverbesserliche Schlechtigkeit gilt blofs Kampf bis zum

Siege, wie er nur in zorniger Erregung geführt werden kann, und unnachsichtliche Bestrafung. (c. IV) Der allergröfste Fehler der meisten Menschen ist, dafs sie sich selbst zu leicht Fehler verzeihen und so in eitler, weichlicher Selbstliebe ihre Besserung verabsäumen und die Hilfe, die andere ihnen leisten könnten, von diesen nicht annehmen wollen. — Auch mufs immer wieder eingeschärft werden, dafs man vor allen mafslosen Äufserungen innerer Erregung, der Freude wie des Schmerzes, sich zu hüten und stets, im Glück wie im Kampf mit Widerwärtigkeiten, den äufseren Anstand zu wahren hat, und dafs man mit gutem Mut und Gottvertrauen in die Zukunft blicken und durch Scherz und Ernst andere wie sich selbst stets in solcher hoffnungsfreudiger Lebensanschauung bestärken soll.

(c. V) Mit all dem ist aber die Frage, wie der einzelne sein Leben einrichten soll, erst einseitig untersucht, nämlich nur, wie sie von abstrakter Höhe aus der Betrachtung sich darstellt (σχεδὸν ὅσα θεῖά ἐστι); gerade der dem Menschen selbst nächstliegende und in allem seinem Handeln und Streben für ihn mafsgebende Gesichtspunkt ist noch nicht zur Geltung gekommen: ein Leben, das man ihm als das beste empfehlen will, darf aber nicht blofs schön sein für einen unbeteiligten Zuschauer, sondern ihm, dem Handelnden selbst, mufs es den gröfsten Genufs, die reichste Befriedigung bieten. Alle suchen wir ja doch Freude und Genufs, fliehen Schmerz und Unlust; alle wählen wir, soweit wir es verstehen, Zustände, in denen die Lust überwiegt, und entscheiden uns gegen solche, in denen die Unlust vorwiegt. Auf die absolute Summe und Stärke der einen oder anderen Empfindung für sich kommt es hierbei nicht an, sondern auf ihr Verhältnis zu einander. Auch einen Zustand, in welchem Lust und Unlust in gleicher Menge und Stärke gemischt sind, können wir suchen und müssen es unserer Natur nach sogar, wo nur zwischen ihm und einem anderen, in dessen Mischung die Unlust überwiegt, die Wahl frei ist; umgekehrt müssen wir jenen Gleichgewichtszustand verwerfen, wo neben ihm ein solcher in Frage kommt, in welchem die Lust das Übergewicht behauptet. (c. VI) Vergleichen wir nun aber, in dieser Erkenntnis der Einrichtung unserer menschlichen Natur, als Typen des Lebens das des

verständigen, mäfsigen, tapferen Mannes und das gesunde Leben einerseits mit dem unverständigen, unmäfsigen, feigen, ungesunden Leben, so ergiebt sich aus den Erfahrungen derjenigen, welche es ernstlich mit jenen ersteren Arten versucht haben und nicht den Unannehmlichkeiten, welche sie allerdings in sich schliefsen, in der Jugend schon feige entlaufen sind, dafs sie zwar weniger heftige und weniger zahlreiche Erregungen von Lust und Schmerz in sich schliefsen als die entgegengesetzten Arten, dafs aber in jeder von ihnen die Lust den Schmerz überwiegt, während in jenen anderen das Gegenteil der Fall ist. So verdient also das Gute auch nach diesem menschlichen Gesichtspunkt den Vorzug, abgesehen davon, dafs es in jeder anderen Hinsicht, nach „Schönheit, Wahrheit, Trefflichkeit und Anerkennung von anderen" voransteht.

(c. VII) Damit darf nun die Einleitung zur Gesetzgebung als abgeschlossen gelten und es handelt sich hierauf um einen Entwurf der Gesetze selbst. Diese gliedern sich in zwei Hauptteile: 1. diejenigen, welche die Bestellung der Beamten festsetzen, der Kette am Gewebe vergleichbar, die die Fäden des Einschlags festigt und zusammenhält, 2. die der Obhut jener anvertrauten Feststellungen des bürgerlichen Rechts. — Indes noch etwas ist vorher zu berücksichtigen: der Hirte und der Tierzüchter ist vor allem darauf bedacht, dafs er nur was gesunder und guter Rasse ist in seine Pflege bekomme; andere Tiere würden nicht nur seine Mühe an ihnen selbst zu Schanden machen, sondern auch die übrigen verderben. Nach seinem Vorbild mufs auch der Gesetzgeber zuerst eine Reinigung vornehmen. Die durchgreifendste Art derselben wäre Hinrichtung und Verbannung derjenigen, die zu Bürgern eines Staates nicht taugen; aber ein solches Mittel ist gleich den wirksamsten Arzneimitteln gar schmerzhaft und aufserdem blofs für den anwendbar, dem unbeschränkte Herrschermacht zu Gebote steht. Meist wird sich der Gesetzgeber mit sanfteren Mafsregeln begnügen müssen, indem er nur etwa diejenigen, welche er bereit sieht infolge eigener Armut einem Aufruf zur Plünderung der Reichen zu folgen, auf möglichst friedliche Weise als Kolonisten in die Ferne wer gut z[illegible] Im vorliegenden Fall handelt es sich für Kleinias [illegible]t. it gilt Stadt erst entstehen

soll durch Vereinigung von Ankömmlingen aus verschiedenen fremden Städten, nur darum, nach genügender Prüfung des Charakters die schlechten Elemente unter ihnen abzuweisen.

(c. VIII) Dabei ist der Gesetzgeber in derselben glücklichen Lage, in welcher sich die Dorier bei ihrer Besitznahme des Peloponnes befunden haben, dafs er von Anfang an ohne die gehässigen Mafsnahmen von Landentziehung und Schuldenerlafs die wünschenswerte Gleichheit des Besitzes herstellen kann, welche geradezu die einzig feste Grundlage aller staatlichen Ordnung bildet und nur sehr schwer hintennach durch Verzichtleistung und Bethätigung freien Gerechtigkeitssinnes von seiten der Reichen allmählich hergestellt werden könnte. Und doch ist, solange bei ungleichem Besitz dem Reichtum von früher her ein Vorwurf anhaftet, alle Mühe, die sich der Gesetzgeber mit Bestimmungen über andere Dinge geben mag, verloren.*

Wo freies Land zum Besitz zu verteilen ist, hat man zweierlei zu beobachten: der Landanteil jedes Bürgers mufs so grofs sein, dafs er einem bescheidenen Haushalt eben genügt, und die Gesamtzahl der Teile mufs so grofs sein, dafs deren Besitzer mit einander ein genügend starkes Heer bilden können, um jeden Angriff abzuweisen und auch ungerecht angegriffenen Nachbarn mit Erfolg helfen zu können. Demnach ist die bestimmte Zahl in jedem Fall nur nach genauer Kenntnisnahme von den besonderen örtlichen Verhältnissen festzustellen. Übrigens mufs auch bequeme Teilbarkeit (namentlich durch eine Reihe von auf einander folgenden Divisoren, z. B. durch 2, 3, 4 u. s. w.) für sie verlangt werden, weil das von grofser praktischer Bedeutung ist für die Mafs- oder Wertbestimmung des Beitrags der einzelnen oder einzelner Verbände zu öffentlichen Zwecken und ebenso

* Vielleicht richtiger: Dabei ist der Gesetzgeber in der . . . Lage, dafs er von Anfang an . . . die wünschenswerte Gleichheit des Besitzes herstellen kann, die hintennach nur sehr schwer durch entgegenkommende Verzichtleistung der Reichen allmählich hergestellt werden könnte. Solche mafsvolle Selbstbeschränkung der Besitzenden ist übrigens die sicherste Grundlage für die Neubegründung staatlicher Ordnung. Dagegen solange dem Vermögen von früher her ein Vorwurf anhaftet, sollte der Gesetzgeber mit Bestimmungen über andere Dinge sich gar keine Mühe machen: er würde damit doch nur wenig ausrichten.

umgekehrt für die Verteilung öffentlichen Gutes an jene. Beispielsweise soll die Zahl 5040, die dieser Forderung aufs beste entspricht, als Gesamtzahl für die Landteile und Bürger angenommen werden. (c. IX) Aber die genaue Zahlbestimmung mufs also der Verfasser eines gesetzgeberischen Entwurfes den ausführenden Behörden für den einzelnen Fall überlassen. Nur das gehört noch zu seinen Vorschriften, es solle jede Abteilung des Staatsgebiets einem von den Göttern oder Dämonen oder auch Heroen geweiht werden, die nach altheiligem Brauche, namentlich infolge einer von Delphi, Dodona oder dem Sitze des Jupiter Ammon aus ergangenen Weisung verehrt werden, und deren Kult irgendwie zu stören oder anzutasten jeder Vernünftige sich aufs peinlichste hüten wird. Bei der Einteilung des Landes soll zuerst die Gottheit in jedem Teil den günstigsten Platz als ihren geheiligten Bezirk zugewiesen bekommen, an welchem dann zu bestimmten Zeiten festliche Versammlungen der Einwohner jenes Landesteils stattfinden sollen, die ihnen Gelegenheit bieten „für die Anschaffung aller ihrer Bedürfnisse zu sorgen und beim Opfer in zutraulichem Verkehr mit einander bekannt und befreundet zu werden", was vom allergröfsten Wert für den Staat ist und am ehesten Bürgschaft dafür bietet, dafs jeder Bürger die ihm gebührende Anerkennung, die richtige Stelle im Staat und sein Recht, wie er es verdient, erhalte.

Die weiteren Vorschläge, meint der Athener, die er über diese Dinge zu machen habe, werden höchst befremdlich erscheinen und für einen gewöhnlichen Gesetzgeber mit beschränkter Macht undurchführbar. Doch werde man bei näherer Prüfung zugeben müssen, dafs ein Staat, der ihnen folgte, besser daran wäre und höher stünde, als die gewöhnlichen Staaten, wenn er auch noch nicht den ersten Rang einnähme, sondern diesen wieder einem anderen überlassen müfste. Die Auswahl unter dem Besten, dem Zweiten und dem Dritten für seinen Staat zu treffen, das müsse er ganz dem Kleinias und anderen, die in ähnlicher Lage seien, anheimstellen. Aber eben zur Auswahl wolle er nicht nur das Letzte darbieten. (c. X) Nun wäre das Ideal, das man stets im Auge behalten mufs, jedenfalls der Zustand, in welchem der alte Spruch sich ganz verwirklichte, Freunden

sei alles, was sie haben, gemeinsam; in welchem also volle Gemeinschaft auch der Weiber und Kinder, wie allen Besitzes, bestünde und das Wort Eigentum seinen Sinn verloren hätte, indem sogar was die Natur einem jeden besonders verliehen, wie Augen, Ohren und Hände nicht für den Einzelnen, sondern nur für das Ganze da wäre, alle Urteile des Lobes und Tadels vollständig zusammenfielen und überhaupt der Staat eine wirkliche Einheit bildete. Das scheinen nun freilich Forderungen, die für Menschen zu hoch sind und nur im Zusammenleben von Göttern oder Göttersöhnen ihre Erfüllung finden könnten, die so mit einander ein seliges Leben führten. Aber möglichste Annäherung an diesen Zustand sollte dem Staat, dessen Entwurf sie zu zeichnen unternommen hätten, jedenfalls gegeben werden, so dafs er nach Vortrefflichkeit und innerer Einheit nach jenem der zweite wäre und die gewöhnlichen Staaten als solche dritten Ranges hinter sich liefse. Gemeinschaft des Besitzes könnte zwar hier nicht gelten, da das jetzige Geschlecht, aus keineswegs blofs untadeligen Eheverbindungen hervorgegangen und in mangelhafter Zucht herangewachsen, das nicht zu ertragen vermöchte. So müfste also dem Einzelnen sein Anteil am Land und sein Haus als Eigentum überwiesen werden; aber es dürfte jeder, was er so erhalten, doch nur als ein dem Ganzen gehöriges Gut ansehen und müfste in diesem Sinn damit wirtschaften, zugleich der Heiligkeit des mütterlichen Bodens eingedenk.

Auf jede Weise müfste dann auch Fürsorge getroffen werden, dafs die eingeführte Besitzordnung und die Zahl der auf den Besitz eines Landloses sich gründenden Bürgerhäuser für immer sich gleich erhalte: durch entsprechende Erb- und Adoptionsgesetze (wobei aber kein Erstgeburtsrecht oder ähnliches die freie Auswahl beschränken soll), durch Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenrechten und die entgegengesetzten Mafsregeln zum Zweck der Beschränkung oder Beförderung der Kindererzeugung, nötigenfalls auch durch Aussendung der überschüssigen Bevölkerung als Kolonisten; dagegen soll grundsätzlich die Aufnahme von Fremden unterbleiben, die keine „echte Erziehung" genossen haben; im äufsersten Notfall freilich — gegen dessen Zwang ja selbst Götter, wie es heifst, machtlos sind — kann auch

sie entschuldbar sein. — (c. XI) Auch die Gröfse des einzelnen Loses soll unverändert erhalten bleiben. Die Übertretung des Gesetzes, das Vergröfserung und Verkleinerung verbietet, soll mit schweren Flüchen belegt sein. Die scharfsichtigste Behörde soll über diesem Gesetze wachen und zur Erleichterung ihrer Aufsicht sollen die Urkunden über die Landeinteilung, auf Cypressenholz geschrieben, in den Tempeln aufbewahrt werden. Die günstigen Folgen dieser Anordnungen wird die Erfahrung zeigen: mit der Gelegenheit zu unwürdigem Gelderwerb wird auch das Streben nach solchem sehr vermindert werden. — (c. XII) Dazukommen mufs freilich noch das Verbot des privaten Besitzes von Silber und Gold: nur der Staat braucht eigentliches Geld, das im allgemeinen griechischen Verkehr angenommen wird, zu Kriegsrüstungen und für den Fall, dafs er Gesandte ins Ausland zu schicken hat. Für den Bedarf des inneren Verkehrs, zur Bezahlung von Arbeiten der Handwerksleute und zur Entlöhnung persönlicher Dienstleistungen soll eine an sich wertlose Scheidemünze dienen. Wer die Erlaubnis zu Reisen im Ausland erhält, hat das Geld, das er von dort heimbringt, dem Staat zu übergeben, der ihm dafür den entsprechenden Betrag in inländischer Münze erstattet. — Jeder Geldhandel bei Heiraten soll aufhören: Mitgift ist ausgeschlossen. — Geld auf Zinsen auszuleihen soll bei Verlust jeden Anspruchs der Rückerstattung des Kapitals an den Gläubiger verboten sein.

Der Zweck der ganzen Gesetzgebung, an den man immer und immer wieder bei all diesen einzelnen Bestimmungen sich erinnern mufs, ist eben nicht der, den die Menge dafür annimmt, es solle durch sie dem Staat möglichste Macht und möglichster Reichtum gesichert werden und ein Herrschaftsgebiet, das sich möglichst weit erstrecke; und dazuhin solle er auch möglichst gut und möglichst glücklich gemacht werden; das läfst sich gar nicht alles zumal verwirklichen. Denn gut zu sein ist allerdings die Bedingung des Glückes und Wohlbefindens; aber dafs jemand hervorragend gut und hervorragend reich zugleich sei, ist nicht möglich. (Hervorragender Reichtum hat ja zur Voraussetzung, dafs man zum Erwerb auch Wege gehe, die der Gute nicht betritt, und von den Ausgaben nicht allein die schimpflichen des genufssüchtigen Verschwenders zu machen

unterläfst, sondern auch den rühmlichen Aufwand, den der Gute edlen, gemeinnützigen Zwecken opfert.) (c. XIII) Das Glück des Staates allein und das möglichst gute Verhältnis der Bürger zu einander ist es, was uns von Anfang an als Zweck vorgeschwebt hat. Daraus sind alle jene Anordnungen, insbesondere über den Besitz äufserer Güter, zu verstehen. Ob ihnen in der Wertschätzung des Staates die richtige Stelle angewiesen werde, so dafs sie nur als Mittel gelten für die Bildung des Körpers und der Seele, um schliefslich deren Wert, der allein absolut ist, zu erhöhen: davon hängt in der That das Wohl und Wehe des Staats ab.

(744 b) Am besten wäre es nun wohl, wenn die Ansiedler, die in der neuen Stadt vereinigt werden sollen, auch ganz gleiche bewegliche Habe mitbrächten. Dies ist aber nicht möglich. So empfiehlt es sich aus verschiedenen Gründen, da ja auch die Gelegenheit zum Emporkommen bei der geschilderten Ordnung der Dinge für alle gleich ist, vier verschiedene Vermögensklassen zu bilden als Grundlage für abgestufte staatliche Pflichten und Rechte. Die Grenze des Reichtums für die oberste Klasse, welche nicht überschritten werden darf, soll der vierfache Wert des Landanteils eines Bürgers sein; die Grenze der Armut nach unten bildet eben dessen Wert selbst, der ja nicht verringert werden darf. Wer auf irgend welche Weise mehr erwirbt, als innerhalb der bezeichneten Grenze liegt, hat den Überschufs dem Staat zu übergeben. Wer Mehrbesitz eines andern zur Anzeige bringt, dem fällt er zur Belohnung zu; zur Strafe aber hat der Schuldige ebensoviel an den Staat zu bezahlen. Aller und jeder bewegliche Besitz aber soll in öffentlichen Listen, welche die überwachende Behörde führt, aufgezeichnet sein, „damit in allen Rechtsstreitigkeiten über Vermögenssachen die Entscheidung ganz leicht und klar sei."

(c. XIV) Die Stadt mit einer ummauerten Burg, welche der Hestia, dem Zeus und der Athena zu heiligen ist, soll an geeigneter Stelle möglichst inmitten des Gebietes angelegt werden. Sie ist zunächst mitsamt dem ganzen zugehörigen Gebiet in zwölf dem Werte nach gleiche Teile zu teilen, die als Phylen je einem besonderen Schutzgott geweiht werden sollen. Die entsprechende Einteilung der

Bürger in zwölf Teile ist nach dem Grundsatz durchzuführen, daſs die Summe der beweglichen Habe eines jeden Teils der aller andern gleich sei. Jeder der zwölf Landteile aber ist dann weiter in der Weise in Einzellose zu zerlegen, daſs das Los aus zwei getrennten Stücken sich zusammensetzt, einem in der Nähe der Stadt belegenen, zu dem eine städtische Wohnung gehört, und einem entfernt liegenden mit ländlicher Wohnung. (c. XV) Das alles freilich wie auch das Vorhergehende sind Normalbestimmungen, die im einzelnen Fall nicht mit voller Genauigkeit sich werden durchführen lassen: die gegebenen Verhältnisse müssen immer mit in Rechnung gezogen werden und nur was nach ihnen überhaupt möglich ist, darf vernünftigerweise versucht werden.

(c. XVI) Die Gliederung der Phylen in Phratrieen und Demen und militärische Abteilungen und Unterabteilungen und herab bis zur Zahl der Einzellose soll möglichst klaren und einfachen Zahlen folgen und diese sollen zugleich auch für die Verhältnisse der im Staat giltigen Maſse (des Gewichts, der Ausdehnung und des Inhalts) bestimmend sein. Auch soll der Gesetzgeber ohne Scheu vor dem Vorwurf schulmeisterlicher Kleinlichkeit ausdrücklich verlangen, daſs jedes Geräte, dessen sich der einzelne in seinem Haushalt bedient, einem einfachen Maſse entspreche. Denn damit erreicht er, daſs jeder Bürger wie von selbst in allem auf Zahl und Maſs achten lerne. Für das ganze Leben aber, für die Einrichtung des Privathaushaltes und des Staatshaushaltes und für alle menschlichen Künste (*τέχναι*) ist nichts von so groſser Bedeutung als die Kenntnis der Zahlverhältnisse, „welche im räumlich Ausgedehnten, in den Tönen und Bewegungen (im Gebiet der Geometrie, Akustik und Mechanik) herrschen.“ Und zudem hat das Studium derselben die tiefere Wirkung, (747 b) daſs es den Geist anregt, das Gedächtnis übt, den Verstand schärft und auch schläfrige Naturen aufweckt und zu glücklicher Entwicklung antreibt (*τὸν νυστάζοντα καὶ ἀμαθῆ φύσει ἐγείρει καὶ εὐμαθῆ καὶ μνήμονα καὶ ἀγχίνουν ἀπεργάζεται, παρὰ τὴν αὐτοῦ φύσιν ἐπιδιδόντα θεία τέχνῃ*); nur muſs Hand in Hand mit dem Studium der Zahlen eine der Unfreiheit und Gewinnsucht entgegenwirkende Erziehung gehen: sonst würde damit nur·

die geriebene Gewandtheit erzielt, durch welche z. B. das Krämervolk der Ägypter oder Phönikier sich auszeichnet. — Freilich kann diese bei jenen Völkern auch durch ungünstige Naturbedingungen verschuldet sein. Sehr wichtig ist ja auch das Klima und die von dem Boden gebotene Nahrung, indem auch sie nicht bloſs den Körper, sondern auch den Geist beeinflufst. Und der Gesetzgeber mufs auf solche natürlichen Bedingungen ein scharfes Auge haben, da sie ihn zu besonderen Maſsnahmen nötigen können.

VI.

(c. I—III) Es handelt sich nun um die Bestellung der Beamten. Denn die besten Gesetze haben keinen Wert, ja erweisen sich geradezu als verhängnisvoll, wenn die Regierung nichts nutz ist. Es ist nun klar, daſs nur unbescholtene, bewährte Männer aus guter Familie würdig sind, die Ämter im Staate zu bekleiden, und daſs diejenigen, welchen die Wahl der Beamten obliegt, selbst zu der vom Gesetz vorgeschriebenen Sittlichkeit sorgfältig erzogen sein müssen. Für den erst neu zu gründenden Staat mufs daher ein Notbehelf geschaffen werden. Die Knosier, deren Stadt die Führerschaft auf der ganzen Insel Kreta zukommt, müssen sich seiner annehmen und ernstlich dafür besorgt sein, daſs die erste Besetzung der Ämter möglichst richtig und gut geschehe. Sie sollen 100 der ältesten und tüchtigsten aus der Zahl der neuen Ankömmlinge auswählen und ihnen 100 vertrauenswürdige Männer aus ihrer eigenen Mitte beigeben, damit diese miteinander die Einrichtung des Staates übernehmen.

Namentlich sollen auch die Stellen des obersten Regierungsamtes, der Gesetzeswächter, etwa zur Hälfte durch Knosier besetzt werden. Für die spätere Zeit aber soll für diese Beamten folgendes Wahlgesetz gelten: alle kriegstüchtigen oder gedienten Bürger sollen an der schriftlichen Abstimmung sich beteiligen, bei der jeder aufser dem genauen Namen des von ihm Vorgeschlagenen auch seinen eigenen Namen genau anzugeben hat. Dieselbe ist im ehrwürdigsten Heiligtum der Stadt vorzunehmen, nach Opfern und feierlichen Eiden über gewissenhafte Stimmabgabe, und soll in drei

Akten verlaufen, indem zuerst von den Vorgeschlagenen, soweit gegen ihren Namen kein erfolgreicher Widerspruch erhoben wird, den geltend zu machen jedem Wähler freisteht, die 300, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, ausgesondert werden; nach neuer Auswahl von diesen 100, und endlich nach dritter Wahl 37. Aufserdem, dafs diesen obersten Beamten im allgemeinen die Obhut der Gesetze anvertraut ist, haben sie namentlich über das Verzeichnis die Aufsicht zu führen, in welches jeder Bürger seine bewegliche Habe eintragen mufs, und im Falle einer zu ihrer Kenntnis gelangenden falschen Angabe darin sollen sie den Betrüger, den im übrigen die schon oben angegebene Vermögensstrafe trifft, von allen Bürgernutzungen (abgesehen von dem Genufs seines Landloses) ausschliefsen und durch Veröffentlichung seinen Namen zeitlebens der Schande preisgeben. — Die Altersgrenzen für die Gesetzeswächter sollen das 50. und 70. Lebensjahr, ihre Amtsdauer also im höchsten Falle 20 Jahre sein. — Weitere bestimmte Aufgaben für sie ergeben sich noch aus einzelnen erst später zu erlassenden Gesetzen.

(c. IV) Es folgen Bestimmungen über die Wahl der Offiziere: die obersten derselben, welche das gesamte Kriegswesen unter sich haben, die drei Strategen, sind nach Vorschlag der Gesetzeswächter zu wählen. Zur Wahl berechtigt und verpflichtet sind auch hier die wehrfähigen und gedienten Bürger; und jeder derselben darf auch von sich aus Gegenvorschläge machen. Die drei Männer, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind giltig gewählt, wenn eine nachträglich angestellte Prüfung* (die Dokimasie) nichts Ungünstiges gegen sie ergiebt. Dasselbe gilt für die Wahl der Oberbefehlshaber der Reiterei, der Hipparchen, deren es zwei sein sollen: nur dafs sie und die ihnen untergeordneten Phylarchen allein von den Reitern zu wählen sind, in Gegenwart der übrigen; wie andererseits das Wahlrecht für die Führer der Phylen des Fufsvolks, die zwölf Taxiarchen, welche von den Strategen vorgeschlagen werden, auch hier mit freiem Recht des Gegenvorschlags, sich auf das Fufsvolk beschränken soll. Die

* Vgl. dazu auch Buch XII, c. XIV.

Führer der Leichtbewaffneten und der übrigen dem Heer zugehörigen Abteilungen sind einfach von den Strategen nach ihrem Gutdünken zu ernennen. — Bei Stimmengleichheit können die Wahlen ein- und zweimal wiederholt werden, dann aber entscheidet nötigenfalls die leitende Behörde. Dies ist ordnungsmäfsig der Rat (ausnahmsweise sind es bei der ersten Einrichtung an dessen Stelle die Gesetzeswächter).

(c. V) Die Wahl der Ratsherren wird folgendermafsen geordnet: es sollen ihrer 360 sein, 90 aus jeder Vermögensklasse, je von allen Bürgern zusammen gewählt, doch so, dafs nur für die erste und zweite Klasse durchgehends Wahlzwang mit Strafe für die Unterlassung besteht; die Wähler der dritten Klasse müssen nur zur Wahl der Buleuten aus der ersten bis dritten Klasse (am ersten bis dritten Wahltag) erscheinen; die der vierten Klasse nur an den zwei ersten Wahltagen, die der Wahl der Ratsmitglieder aus den zwei ersten Klassen bestimmt sind. Auch das Los ist zur Entscheidung mit zu benützen, indem von 180 aus jeder Klasse zunächst durch Stimmenmehrheit Erwählten die Hälfte ausgeschieden wird. Auf diese Weise wird der Forderung genügt, dafs die Verfassung sich immer in der Mitte halten solle zwischen absolutistischem Regiment und demokratischer Freiheit, da ja weder bei dem einen noch bei dem andern Extrem Freundschaft unter den Bürgern, als das Ziel aller Mafsregeln der Staatsklugheit, erreicht und verwirklicht werden kann, vielmehr nur bei der wahren Gleichheit, deren Wesen die Gerechtigkeit und strenge Verhältnismäfsigkeit ist, nach der jedem genau seiner Natur entsprechend alles zugemessen wird und, je gröfser die angeborene und erworbene Tüchtigkeit des einzelnen ist, desto gröfser auch die Ehrenrechte sind, die er im Staate geniefst. (757 b) Weil aber die menschliche Einsicht nicht hinreicht, die Würdigkeit eines jeden genau zu beurteilen, und aufserdem „um die Unzufriedenheit der Menge zu beschwichtigen", mufs man gelegentlich, wo es nicht schaden kann, auch von jener abstrakten Gleichheit, die der wahren freilich trotz des gemeinsamen Namens eigentlich entgegengesetzt ist, Gebrauch machen und, das strenge Recht verlassend, mit Anwendung des Loses sogenannte Billigkeit üben. — (c. VI) Der Rat

soll in zwölf Teile geteilt sein, von denen jeder einen Monat lang (als Prytanie) die Geschäfte führt, wobei ihm namentlich obliegt, die Hoheit des Staates nach aufsen zu vertreten, Gesandte zu empfangen und abzuordnen, über Erhaltung der Ruhe im Innern zu wachen, die Volksversammlungen zu leiten und nötigenfalls solche auch aufser der Zeit zu berufen.

(c. VII) Über die priesterlichen Ämter wird folgendes bestimmt: Hier dürfe man, soweit nicht erbliche Rechte schon bestehen, „der Gottheit anheimstellend, dafs das geschehe, was ihr genehm ist", im wesentlichen das Los entscheiden lassen, doch nur unter Männern und Frauen von mindestens 60 Jahren, die bis zu diesem Alter ein reines Leben geführt und deren Eltern ebenfalls durch ein solches sich ausgezeichnet haben. Ihre Amtsdauer soll ein Jahr betragen. „Die Gesetze aber für das gesamte Religionswesen müssen von Delphi geholt und Ausleger (Exegeten) derselben bestellt werden, um nach ihrer Entscheidung zu verfahren." Es sollen solcher Exegeten drei sein. Über Alter und Lebensführung gilt für sie dasselbe wie für die Priester. Einmal gewählt behalten sie aber ihren Dienst lebenslang. Gewählt werden sie von dem delphischen Gotte selbst, jedoch aus der beschränkten Zahl von zwölf durch vorausgehende Abstimmung der Phylen Vorgeschlagenen.* — Die Tempelschatzmeister (je nach Gröfse der Heiligtümer drei, zwei oder einer an Zahl) sind nach gleichem Wahlmodus wie die Strategen, doch nur aus den obersten** Vermögensklassen zu wählen.

(c. VIII. IX) Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Landes sind von jeder Phyle fünf Phrurarchen oder Agronomen stets auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellen, von denen jeder sich zwölf junge Männer von 25—30 Jahren als seine Gehilfen ausliest. Ihre Aufgabe ist nicht blofs der Wachdienst an der Grenze und die Instandsetzung des Landes zur Verteidigung durch Anlage von Schanzen und Gräben, sondern sie haben auch den Verkehr im Innern

* 759d *τοὺς δ' ἐξηγητὰς τρὶς φερέτωσαν μὲν αἱ τέτταρες φυλαί, ἕκαστον ἐξ αὐτῶν κτλ.* — Das Wort *τέτταρας*, das im überlieferten Text auf *φυλαί* folgt, ist zu streichen.

** Oder vielleicht: aus der obersten.

zu erleichtern, indem sie Straſsen bauen, Bewässerungsanlagen schaffen, Gymnasien herstellen, welche allgemeine Gelegenheit zu stärkenden Bädern gewähren u. dergl., ferner den Verkehr zu schützen durch Landjägerdienst und Handhabung der ländlichen Polizei, mit der richterliche Befugnis in unbedeutenderen Sachen verbunden ist, übrigens unter strenger Verantwortlichkeit und Androhung harter Strafen für jegliche Vergewaltigung oder Rechtsverletzung oder Annahme von Bestechung. Für alles, was sie im öffentlichen Interesse thun, stehen ihnen Zugtiere und Sklaven eines jeden, doch mit möglichster Schonung der Interessen des Eigentümers, zur Verfügung; dagegen niemals dürfen sie für ihre eigene Person irgend welche Dienstleistung annehmen. Ihr ganzes Leben muſs ein möglichst einfaches sein. Die Strafen für Nachlässigkeit im Dienst sollen sehr streng sein. Schon im Fall des bloſsen Ausbleibens eines Mannes der Wachmannschaft über Nacht oder unentschuldigten Wegbleibens von dem gemeinsamen Mahl soll er, als hätte er die Sicherheit des Vaterlandes verraten, als ehrlos behandelt werden, womit es jedermann freigegeben ist, ihn zu züchtigen. Ein Vergehen des Phrurarchen selbst aber soll noch strenger geahndet werden, und jeder seiner Genossen oder Untergebenen, der es bemerkt, hat es bei Vermeidung gleicher Strafe zur Anzeige zu bringen. — So soll dieser Dienst insbesondere eine Schule der strengen Pflichterfüllung sein, des Gehorsams gegen die Gesetze, für die Wachmannschaft auch des Gehorsams gegen die Vorgesetzten; ferner eine Schule der Einfachheit und endlich auch noch nützlich zur Erwerbung genauer Landeskenntnis, die sehr wünschenswert und wichtig für alle ist. Ihrethalb soll auch die Anordnung getroffen sein, daſs in jedem Monat der Phrurarch mit seinen Leuten den Posten wechsle, so daſs sie im ersten Jahr schon im ganzen Land herumkommen; im zweiten Jahr aber soll das in umgekehrter Ortsrichtung wiederholt werden, so daſs sie alle dieselben Gegenden zu verschiedenen Jahreszeiten kennen zu lernen Gelegenheit haben.

(c. X) Für die Ordnung in der Stadt selbst haben Stadt- und Marktaufseher zu sorgen. Der ersteren sollen es drei sein, von denen jeder in vier der städtischen Quartiere die Straſsen- und Baupolizei handhabt; der Marktauf-

seher aber fünf. Mit Rücksicht auf die hohen Anforderungen, welche dieses Amt macht, sollen sie nur aus den obersten Klassen genommen werden. Doch soll an der Versammlung, in welcher sie gewählt werden, bei hoher Geldstrafe jeder sich beteiligen müssen, während sonst für gewöhnlich an allgemeinen Volksversammlungen nur die Angehörigen der zwei obersten Klassen zu erscheinen gehalten sind. Die endgiltige Entscheidung soll aber auch hier wieder das Los geben, nachdem die Zählung der abgegebenen Wahlstimmen die Zahl der Vorgeschlagenen auf das Doppelte der zu besetzenden Stellen beschränkt hat. Die Strafgewalt der Stadt- und Marktaufseher geht bei Bürgern bis zur Bufse von zwei Minen; gegen Sklaven und Nichtbürger dürfen sie körperliche Züchtigung und Haft anwenden.

(c. XI) Besondere Aufseher bedürfen die zur Ausbildung beider Geschlechter bestimmten Gymnasien (Turnhallen), ebenso die Schulen der Knaben und Mädchen und ihre gymnischen und musischen Wettkämpfe. Wen die Wahl für eines dieser Aufsichtsämter trifft, der hat eine Prüfung zu bestehen, die seine Tüchtigkeit dazu ausweisen mufs. Andernfalls wäre eine Neuwahl vorzunehmen. Für den Aufseher über die chorischen Wettaufführungen gilt noch die Bestimmung, dafs er mindestens 40 Jahre, für den über die anderen musischen Wettkämpfe, dafs er mindestens 30 Jahre alt sein mufs. Die Amtsdauer ist einjährig. Im übrigen wird für eine zweckmäfsige Wahl zu diesen Ämtern dadurch Fürsorge getroffen, dafs die Gesetzeswächter allen denjenigen, die nach ihrer Meinung richtiges ästhetisches Urteil und Interesse bekundet haben, die Wahlbeteiligung zur ausdrücklichen Pflicht machen, während sie den übrigen nur freisteht. Aus je zehn durch Stimmenmehrheit Auserkorenen wird dann einer ausgelost. Die Aufsichtsämter über die gymnischen Wettkämpfe aber sollen den Bürgern der zweiten und dritten Klasse vorbehalten sein. Die Wahl ist auch hier allgemein und für die Angehörigen der drei ersten Klassen gesetzliche Pflicht. Es werden dabei zunächst zwanzig durch Stimmenmehrheit ausgesondert und aus diesen wieder drei ausgelost.

(c. XII) Das weitaus wichtigste Amt im Staate ist das des Aufsehers über das gesamte Unterrichts- und Erziehungs-

wesen. Von der Erziehung hängt es ja bei guter Anlage allein ab, ob der Mensch den Vorrang, den wir ihm vor dem Tiere zuerkennen, wirklich behauptet und zur Gottähnlichkeit sich erhebt oder ob er zur Bestie entartet. Deshalb mufs der Leiter des Unterrichtswesens womöglich in jeder Hinsicht der tüchtigste Mann im Staate sein. Die Wahl soll darum eine sehr beschränkte sein. Nur Gesetzeswächter, welche Kinder aus giltiger Ehe besitzen, womöglich beiderlei Geschlechts, sind wählbar; und wahlberechtigt nur die sämtlichen Beamten engeren Sinnes (d. h. mit Ausschlufs der Ratsmitglieder). Die Wahl ist geheim. Stimmenmehrheit entscheidet. Die Dauer des Amts beträgt fünf Jahre.

Wird irgend ein Amt im Staate durch Tod erledigt, so hat eine Neuwahl in aller Form stattzufinden, aufser wenn bis zur regelmäfsigen Neubesetzung der Stelle keine 30 Tage mehr fehlen.*

(c. XIII) „Jeder Staat würde aufhören, ein Staat zu sein, in welchem die Gerichte nicht nach Gebühr bestellt wären", und „auch die Besetzung der Gerichtshöfe ist in gewissem Sinn eine Wahl von Obrigkeiten." Nun ist zu unterscheiden zwischen reinen Privatsachen und solchen, bei denen das Interesse des Staates und sein Bestand in Frage kommt. Für die Schlichtung der ersteren sollen die Parteien zunächst selbst aus Nachbarn und Freunden, welche die Verhältnisse möglichst gut kennen, Schiedsrichter wählen. Von ihrem Spruch aus soll nötigenfalls Berufung an ein Gaugericht statthaben, welches unmittelbar vor der Verhandlung, damit keine Beeinflussung durch Bitten mehr möglich sei, durchs Los aus unbescholtenen Männern zusammengesetzt wird. Es kommt hierbei der Grundsatz zur Geltung, dafs womöglich jeder an der Rechtsprechung teil haben solle, weil er dabei des Genusses seiner bürgerlichen Rechte sich am deutlichsten bewufst wird, während „wer von der Befugnis mitzurichten ausgeschlossen ist, überhaupt vom Staate ausgeschlossen zu sein glaubt." Die oberste

* Es folgt noch eine Bestimmung, die jedenfalls nicht in diesen Zusammenhang gehört (vgl. Einleit.): Wenn Waisen ihren Vormund durch Tod verlieren, so müssen die nächsten Verwandten innerhalb zehn Tagen ihnen einen neuen Vormund bestellen, bei täglicher Strafe von einer Drachme für jeden bis zur Erfüllung dieser Vorschrift.

Instanz aber in Privatstreitigkeiten bildet ein Gerichtshof, welcher stets am Ende des Jahres von den abtretenden Beamten besetzt wird, indem jedes Kollegium den fähigsten und zuverlässigsten Mann aus seiner Mitte ernennt. Die Urteile dieses Gerichtshofs werden öffentlich abgegeben, sämtliche Beamte und Ratsmitglieder müssen dabei gegenwärtig sein. Übrigens ist auch nach dem Spruch dieses Gerichtshofs noch eine Klage gegen den einzelnen Richter vor den Gesetzeswächtern zulässig, wenn derselbe wider besseres Wissen entschieden zu haben scheint. — Über Anklagen wegen Staatsverbrechen entscheidet das ganze Volk; denn alle einzelnen sind dabei gleich beteiligt. Die Untersuchung der Sache aber wird durch drei der Gesetzeswächter geführt, womöglich nach Vereinbarung zwischen Angeklagtem und Kläger.

(c. XIV) Was weiter über die Gerichte zu bestimmen ist, kann erst gegen den Schluſs der ganzen Gesetzgebung nachgetragen werden. Ebenso können manche Einzelheiten über die Bestellung der eigentlichen Beamten erst im Verlauf der weiteren Darlegung gegeben werden.

Und so darf die Unterhaltung — die freilich nach Kleinias Zwischenbemerkung sehr ernsthaft geworden ist (vielmehr σπουδή als παιδιά) — zu einem neuen Punkt weitergehen, zur Aufstellung der Gesetze, nach denen die Beamten ihr Amt zu verwalten haben. Doch ist es gut, eine allgemeine aufklärende Bemerkung über sie vorauszuschicken: Wie ein schönes Bild des Malers, so viel er auch seine Umrisse ausmalt, niemals ganz fertig werden will und jedenfalls in der Abtönung der Farben sich nicht für alle Zeit befriedigend erhält, sondern spätere Übermalung durch einen dem ersten gleichen Künstler wünschenswert erscheinen läſst, so ist es auch mit der Ausführung einer Gesetzgebung. Darum müssen wir besorgt sein, die Männer, die wir zu Wächtern der Gesetze bestellen, so viel als möglich auch selbst zu Gesetzgebern zu erziehen, (c. XV) damit sie, was wir bei unserem Entwurf unausgeführt gelassen, in unserem Sinne nach und nach ergänzen. Vor allem müssen wir sie in dieser Absicht auf den höchsten Zweck der Gesetzgebung hinweisen. Er liegt, wie schon wiederholt festgestellt, darin, daſs der Bürger im Staate zum vollkommen

guten Menschen erzogen werden soll. Auch die schon gegebenen Gesetze sind immer wieder darauf zu prüfen, ob sie nach thatsächlicher Erfahrung diesem Zwecke dienen, und nur, sofern das der Fall zu sein scheint, unverändert beizubehalten, andernfalls abzuändern. Alles überhaupt, was diesem höchsten Zweck widerstreben sollte, wäre zu verwerfen. Sogar der Bestand des Staates selbst, der ihm nicht Raum gönnen sollte, wäre anzugreifen: denn Bürgerkrieg und Verbannung ist besser als staatliche Einrichtungen zu ertragen, welche die Menschen schlechter machen müssen.

Von den in diesem Sinne aufzustellenden Gesetzen soll das erste den Dienst der Götter (die heiligen Dinge) ordnen. Nun ist die Zahl 5040, wie schon gezeigt, sehr bequem teilbar. Die zwölf Phylen, nach denen die Bürgerschaft zuerst abgeteilt wird, lassen sich wieder in zwölf Unterabteilungen zerlegen. „Jede Abteilung aber mufs man als heiliges Geschenk Gottes betrachten, da die Einteilung den Monaten und der Umdrehung des Weltalls folgt."* So ist auch jede Abteilung einer besonderen Schutzgottheit zu weihen und dieser sind Altäre zu errichten und feierliche Opfer zu bestimmen. Zwei Opferfeste sollen in jeder Phyle monatlich gefeiert werden, von denen immer eines dem Schutzgott der Phyle, das andere einem der Götter, Dämonen oder Heroen, denen ihre Unterabteilungen geweiht sind, geheiligt ist („eines mit Rücksicht auf die Einteilung der Stadt in Phylen, eines mit Rücksicht auf die Teilung der Phyle selbst"), in erster Linie um die Götter zu ehren und ihnen zu danken, in zweiter Linie aber auch zum Zweck gegenseitigen Verkehrs und näheren Bekanntwerdens.

(771 e) Besonders sind solche Veranstaltungen notwendig mit Rücksicht auf das Zustandekommen ehelicher Verbindungen; denn es ist von gröfster Wichtigkeit, dafs die Ehegatten und ihre Familien einander vor der Ehe gut kennen lernen und sich nicht über einander täuschen. Der guten Verwirklichung dieses ernsten Zweckes (σπουδή) müssen auch die Spiele (παιδιά) der Jugend bei den Festen dienen, indem das Auftreten im Chor Jünglingen und Jungfrauen schickliche Gelegenheit giebt, einander möglichst unverhüllt,

* Vgl. Buch X, c. 9.

„soweit Zucht und Ehrbarkeit es gestattet" (*μέχριπερ αἰδοῦς σώφρονος ἑκάστων*), in ihren Bewegungen anzuschauen. — Für die ergänzenden Einzelbestimmungen, welche über die Opfer und Festaufführungen später noch nach Maſsgabe der Erfahrung zu treffen sind, wird für die damit betrauten Gesetzeswächter und Choraufseher bei sorgfältigster Aufmerksamkeit und unter Benützung der Wahrnehmungen der übrigen Beamten ein Zeitraum von zehn Jahren genügen. Nach dieser Frist sollen alle darüber getroffenen Bestimmungen für unantastbar gelten, sofern nicht einstimmiges Verlangen nach Abänderungen sich kund giebt und die Götter auf Befragen dasselbe billigen.

(c. XVI) Wer nun aber* eine eheliche Verbindung eingehen will, dem soll es über die förmlichen Gesetzesvorschriften hinaus an Weisungen nicht fehlen. Die öffentliche Meinung, die nach den Mahnungen und Ratschlägen des Gesetzgebers sich bildet, soll ihm mit ihrem Lob und Tadel klar machen, daſs er in der Ehe nicht möglichste Bequemlichkeit des Lebens, sondern, auf das Wohl des Staates bedacht und um Gewinnung glücklich veranlagter Kinder besorgt, für sein Wesen in einem anders gearteten Charakter eine möglichst volle Ergänzung zu suchen habe. Der Gedanke an äuſsere Verhältnisse darf bei seinen Erwägungen nur soweit in Betracht kommen, daſs er bei übrigens gleichen Umständen stets die Verbindung mit einer ärmeren Familie bevorzugen soll. (c. XVII) Die eigentlichen Ehegesetze sind schon oben entworfen. Die Strafbestimmungen für Hagestolze erhalten aber noch eine genauere Ausführung, insbesondere mit der Angabe der jährlichen Geldstrafe, die vom 35. Jahre an auf 100 oder 70, 60, 30 Drachmen festgesetzt wird, je nach der Vermögensklasse des Betreffenden. Das Verbot der Mitgift wird dadurch gemildert, daſs zur Aussteuer der Frau (*ἐσθῆτος χάριν*) eine auch hier je nach der Vermögensklasse verschiedene Gabe im Wert von 50 oder 100 oder 150 oder 200 Drachmen anzunehmen gestattet wird; und erhält die Beifügung der

---

* „Nach Vollendung des 25. Jahres" heiſst es: diese Zeitbestimmung steht im Widerspruch mit der Buch IV, c. XI und am Ende von Buch VI gegebenen. Vgl. die Einleitung.

Strafbestimmung, dafs für den Fall der Übertretung eben dieser Betrag an den Staat zu bezahlen sei, die Mitgift selbst aber dem Tempelschatz der Hera und des Zeus verfalle. — Die Verlobung eines Mädchens, wird bestimmt, soll in giltiger Weise an Stelle des verstorbenen Vaters und Grofsvaters oder Oheims väterlicher Seite auch die Mutter vornehmen können. — Über alle religiösen Anordnungen in diesen Dingen sollen die Exegeten bestimmen. — (c. XVIII) Die Zahl der Teilnehmer am Hochzeitsschmaus wird auf zwanzig beschränkt (fünf Freunde und Freundinnen der Brautleute und eine gleiche Anzahl Anverwandter). Der Aufwand dabei soll bei den Reichsten 100 Drachmen nicht übersteigen dürfen, bei den übrigen eine entsprechende Grenze einhalten. Insbesondere soll dabei Mäfsigkeit im Genufs des Weins beobachtet werden, in erster Linie von den Brautleuten selbst. Für die Natur der Kinder ist auch der Zustand, in dem sich die Eltern befanden, da der Anfang ihres Lebens begründet wurde, keineswegs gleichgiltig. Dies ist auch in der folgenden Zeit stets zu bedenken und zu beachten. Ihre Wohnung aber sollen die Neuvermählten getrennt von den Familien der Eltern aufschlagen in einem der ländlichen Häuser, das jedem Landlos zugeteilt ist, gleichsam als Kolonie des elterlichen Hauses. Gerade die Trennung wird, bei gegenseitigen Besuchen, zur Erhaltung der freundschaftlichen Vertrautheit beitragen.

(c. XIX) Vorschriften, wie man mit seinem Besitz umgehen soll, erscheinen zwar im ganzen als überflüssig, nicht aber was die Sklaven betrifft. Wie ihre Behandlung bei Verschiedenen thatsächlich sehr verschieden ist, so auch das Urteil darüber. Insbesondere besteht der lebhafteste Streit der Meinungen über das Verhalten der Spartaner zu ihren Heloten (in geringerem Mafse auch der Herakleoten und Thessaler zu den Mariandynen und Penesten). Dafs bei derartigen Zuständen nicht alles in Ordnung ist, beweisen die häufigen Helotenaufstände oder auch die Beunruhigung Unteritaliens durch die Peridinen. Nun könnte man ähnlichen Erhebungen dadurch vorbeugen, dafs man sich hütet, an einem Ort eine gröfsere Anzahl von Sklaven derselben Herkunft, die gegenseitig ihre Sprache verstehen, zusammenkommen zu lassen. Ein anderes Mittel aber

ist, daſs man die Sklaven eben richtig behandle. „Diese richtige Behandlung aber wird darin bestehen, daſs wir nicht in irgend einer Weise Frevel und Übermut gegen unser Gesinde begehen, sondern im Gegenteil womöglich uns vor Unrecht gegen sie noch mehr hüten, als gegen unsersgleichen.“ Das soll nun der Herr schon um seiner selbst willen, nicht bloſs aus Rücksicht auf den Sklaven, sich zum Grundsatz machen, um dadurch sittliche Selbsterziehung zu üben. „Denn in nichts bewährt sich so deutlich, ob jemand im Grund seines Wesens das Recht liebt und das Unrecht haſst, als in seinem Verhalten gegen solche, bei denen es keine Gefahr hat, ihnen Unrecht zu thun.“ Andererseits freilich muſs ein deutlicher Unterschied zwischen Herr und Sklave bleiben. Das Wort des Herrn an jenen muſs immer Befehl sein. Scherz und kameradschaftliches Verhalten des Herrn zerstört dessen Autorität und erschwert auch dem Sklaven seinen Dienst. Bei Beachtung dieser Mahnungen aber wird der Sklave, was doch jeder Herr im Grunde von ihm will, ein treuer und brauchbarer Diener sein.

(c. XX) Vor den Bestimmungen über die Ehe müſste die Sorge um die Erbauung der Stadt eigentlich vorausgehen. Doch können die wenigen Sätze, die darüber genügen, auch hier noch nachgetragen werden. Der Platz ist so auszuwählen, daſs die Wohnhäuser auf luftiger Höhe stehen. In ihrer Mitte ist der Marktplatz anzulegen, welchen die Tempel der Götter, Regierungsgebäude, Gerichtssäle und Beamtenwohnungen umgeben sollen. Eine Befestigung der Stadt unterbleibt am besten, teils weil die umschlieſsende Mauer die Luft in der Stadt ungesund macht, teils weil die Einwohner im Gedanken an sie leicht schläfrig, leichtsinnig und unkriegerisch werden. Höchstens sollen die Privathäuser etwa so gebaut sein, daſs sie miteinander eine Art gleichmäſsiger Schutzmauer gegen auſsen und gegen die Straſse herstellen. Für Befestigungswerke in der Umgegend der Stadt ist zudem durch die Agronomen gesorgt. Das Weitere kann den Beamten, den Aufsehern und Gesetzeswächtern zu verordnen überlassen werden.

(c. XXI) Hieran also schlössen sich naturgemäſs die schon getroffenen Bestimmungen über die Ehen. Weiter

mufs auch die tägliche Lebensweise (δίαιτα) der Verheirateten und dann ihrer Kinder, sobald solche da sind, geregelt werden. Gewöhnlich meint man nun freilich, das Privatleben des einzelnen in seinem eigenen Haus gehe den Gesetzgeber nichts an; und eine Verordnung darüber mufs darum stärkeren Widerspruchs gewärtig sein, als alles, was etwa schon vom Bisherigen Anstofs erregt hat; aber jene Meinung ist verkehrt. Als ein Eingriff in persönliche Eigenrechte ist gewifs auch die Einführung der jetzt bei Kretern und Spartanern üblichen und als gut bewährten gemeinsamen Mahle (ξυσσίτια) ursprünglich empfunden worden, den man nur um des Krieges willen oder unter dem Druck einer anderen von Gott gesandten Not sich gefallen liefs. Es ist aber mit jener Einrichtung, die nur den Männern gilt, nur ein halber oder nicht einmal halber Erfolg erzielt worden, und sie ist unbedingt auch auf die Weiber auszudehnen, so sehr sie sich dagegen sträuben werden, da kaum irgend etwas ihnen mehr zuwider sein wird. Für sie, als das nicht blofs schwächere, sondern auch verstecktere und verschlagenere (λαθραιότερον καὶ ἐπικλοπώτερον) Geschlecht, das gewohnt ist in Verborgenheit und im Dunkel sein Leben hinzubringen, ist ihrer Natur nach die Gefahr der unbeaufsichtigten Freiheit viel gröfser, als für die Männer. Und nicht blofs für die Zeit vor der Verheiratung, sondern ebenso für das eheliche Leben mufs die Teilnahme an gemeinsamen Mahlen für beide Geschlechter vorgeschrieben sein. Freilich in Staaten, wo diese Sitte noch nicht einmal für Männer eingeführt ist, wird diese Forderung blofs Lachen erregen.

(c. XXII) Man sollte sich aber, ehe man etwas als gar zu absonderlich verwirft, immer wieder vergegenwärtigen, dafs überhaupt während der unermefslich langen, vielleicht anfangslosen Dauer des menschlichen Geschlechts, während so viele Staaten entstanden und untergingen, alle möglichen Veränderungen der Lebensordnung und Lebensführung vorgekommen sind, ja dafs sogar eine vielfache Umgestaltung der lebendigen Wesen durch eingreifende klimatische Veränderungen anzunehmen ist (στροφὰς ὡρῶν παντοίας, ἐν αἷς τὰ ζῶα μεταβάλλειν αὐτῶν παμπληθεῖς μεταβολὰς εἰκός). — So sind ja nach allgemeiner Annahme Wein, Öl

und Getreide nicht von Anfang an überall, wo sie jetzt gebaut werden, vorgekommen. Vor ihrer Einführung lebten die Menschen wesentlich von Fleisch, wohl auch, wie die da und dort noch erhaltenen Menschenopfer erkennen lassen, von Menschenfleisch. In anderen Gegenden galt umgekehrt sogar das Tieropfer für sündig und die Besprengung des Altars mit Blut für einen Greuel und führten die Leute ein vegetarianisches Leben nach Art der Orphiker. Es kommt bei jeder Regelung des Lebens darauf vor allem an, die drei stärksten Triebe der menschlichen Natur, Hunger, Durst und Liebe, von denen der letzte zugleich der heftigste ist, richtig zu leiten, indem man sie durch den Zwang des Gesetzes und belehrenden Zuspruch auf das Gute hinwendet und von dem, was die Menge für das Angenehmste erklärt, abwendet; wobei die Musen und die Schutzgötter der Wettspiele wirksame Hilfe leisten können.

Was nun im besonderen die Einrichtung der gemeinsamen Mahle betrifft, so kann ihre volle Bedeutung und Notwendigkeit erst dann recht erkannt werden, wenn das Kind von seiner Geburt an bis zu der Zeit, wo für dasselbe die Teilnahme an solchen beginnen kann, beobachtet und durch Ratschläge und Gesetze geleitet ist, als deren natürliche Fortsetzung und Folge eben auch eine bestimmte Ordnung des Mahles sich ergeben mufs. Also vor allem sind für die der Geburt vorangehende Zeit noch einige Anordnungen zu treffen.

(c. XXIII) Mann und Frau sollen es recht ernst nehmen mit der Aufgabe, die sie durch Eingehen der Ehe übernommen. Im Gedanken daran, dafs sie dem Staat tüchtige Kinder schuldig sind, sollen sie einander mit möglichster Rücksicht behandeln. Der Staat aber seinerseits soll Wächterinnen über das eheliche Leben der Verheirateten bestellen. Ihre Aufsicht soll sich aber nur auf die Zeit der ersten zehn Jahre einer Ehe erstrecken. Sie haben jede Pflichtverletzung, die ihnen zu Ohren kommt, zu beachten und einander mitzuteilen, Besuche in den Häusern zu machen und, wo das eheliche Zusammenleben nicht das richtige ist, durch Zurechtweisung und Drohung Besserung zu versuchen; wenn dies nichts fruchtet, den Gesetzeswächtern Anzeige zu erstatten. Wenn auch deren Vorstellungen umsonst wären,

so ist über den schuldigen Teil nach gerichtlicher Verhandlung Ehrlosigkeit auszusprechen, infolge deren er vom Besuch von Hochzeiten und anderen frohen Familienfesten ausgeschlossen ist und bei Nichtbeachtung dieses Spruches von jedermann, der ihn betrifft, Schläge zu erwarten hat. Bleibt eine Ehe zehn Jahre lang kinderlos, so soll Scheidung stattfinden. Ausschreitungen und Verfehlungen der Ehegatten nach zehnjähriger mit Kindern gesegneter Ehe sollen nicht vom Staate verfolgt, doch ebenfalls mit der Strafe der Ehrlosigkeit bedroht sein. Wer sich dagegen auch nach dieser beaufsichtigten Zeit der ersten zehn Jahre in der Ehe tadellos hält, soll besondere Ehrenrechte genieſsen. — Alle diese Bestimmungen bleiben übrigens besser ungeschrieben, solange die Mehrzahl der Bürger zu derartigen Vorstellungen keinen Anlaſs giebt.

(785 a) Die Namen aller Neugeborenen sollen in chronologischer Ordnung in dem Verzeichnis, das in jeder Phratrie öffentlich (auf einer weiſsen Tempelwand) geführt wird, eingetragen, die der Verstorbenen dort regelmäſsig gelöscht werden.*

VII.

(c. I) Über die Pflege der Neugeborenen und erste Erziehung der Heranwachsenden ist Belehrung und Ermahnung mehr am Platze als gesetzliche Verordnung. Einheitlichkeit freilich und Übereinstimmung mit dem ganzen Geist der staatlichen Gesetzgebung ist notwendig. Aber kleinliche Einzelheiten, auf welche man sich mit Gesetzesbestimmungen einlieſse, würden ungebührlich erscheinen und auſserdem, da sie oft übertreten würden, den Sinn für Gesetzlichkeit überhaupt abstumpfen. Einige Beispiele werden diesen allgemeinen Satz klar machen und bestätigen. Alles Lebendige

* Es folgen noch einige notizenhaft kurze Bestimmungen, welche offenbar nicht hierher passen: Das Mädchen soll heiraten zwischen dem 16. und 20. Jahr, der Mann zwischen dem 30. und 35. Ferner: Zur Erlangung eines Amtes fähig soll die Frau vom 40., der Mann vom 30. Jahr an sein; kriegspflichtig der Mann vom 30. bis 60.; die Frau soll vom 10. Jahr nach der Verheiratung an bis zum 50. Lebensjahr, soweit es schicklich ist, im Notfall zur Landesverteidigung herangezogen werden (vgl. Anm. zu c. XVI und zu VIII, c. IV und Einleitung).

erfordert in der ersten Zeit seiner Entwicklung eine besonders aufmerksame Pflege. Der unverhältnismäfsig starken Nahrungsaufnahme der ersten Jahre mufs, damit der aufgenommene Stoff auch die richtige Verteilung und Verarbeitung erfahre, in einer Art Gymnastik — wie eine solche eben möglich ist — ein Gegengewicht geschaffen werden. Aus der Pflege, welche in Athen die Liebhaber (Sportsleute) z. B. den jungen Vögeln angedeihen lassen, die sie zum Kampf miteinander züchten, kann man den Grundsatz abnehmen, „dafs alle nicht ermüdenden Erschütterungen und Bewegungen für den Körper vorteilhaft sind". (c. II) Hiernach mufs sich auch die erste Pflege unserer Kinder richten. Schon die schwangere Frau sollte mit Rücksicht auf ihr Kind möglichst viel sich ergehen. Das Kind aber sollte, bis es fest stehen und selber sicher gehen kann, fast immer durch Herumtragen in Bewegung gehalten werden. Gesetze dieses Inhalts würde nun aber jedermann lächerlich finden und die Ammen wären erst nicht willig, sie zu erfüllen. Doch wäre es falsch, darum auch die belehrende Unterweisung zu unterlassen. Der Verständige wird diese für sich und sein Haus beachten so gut als ein Gesetz. Auch über die Fürsorge für die Entwicklung der geistigen Anlage, die man in dieser frühesten Zeit schon üben kann, ist Belehrung, aber nicht gesetzliche Anordnung am Platz. Zu empfehlen ist auch unter diesem Gesichtspunkt Bewegung, dazu einfache Musik. Die Ammen haben das in der alltäglichen Übung längst herausgefunden, indem sie das Kind, das nicht schlafen kann, mit Schaukeln und Singen beruhigen; und ähnlich die Weiber, welche mit Anwendung von Tanz und Flötenspiel die bacchische Raserei, den sogen. Korybantenwahnsinn, heilen. Es handelt sich in beiden Fällen um Beschwichtigung einer angstvollen Erregung des Herzens, die durch von aufsen eindringende Bewegungen überwunden wird. Da dieselbe andernfalls in längerer Dauer bei häufiger Wiederkehr das Herz des Kindes ängstlich und furchtsam machte, so dient die Beruhigung als Erziehungsmittel zur Tapferkeit. Sehr wichtig ist es auch, von Anfang an die Stimmung des Kindes zu ruhiger Heiterkeit hinzulenken und von mürrischem Wesen (*δύσκολον*) abzuwenden: (c. III) Dies erreicht man dadurch, dafs man

jeder Unterdrückung und Einschüchterung des Kindes wehrt, aber auch seinem Eigensinn und seiner Laune Schranken setzt; dafs man es vor Schmerz und Schrecken zwar behütet, doch nicht gar zu ängstlich, aber auch die Erregung sinnlicher Lust möglichst von ihm ferne hält, durch deren Übermafs in zarter Jugend, wo jede Angewöhnung so leicht zur bleibenden Gemütsverfassung (zur Charaktereigenschaft) wird, der gröfste Schaden angerichtet zu werden pflegt. Auch hier gilt: schon die Frau, welche Mutter zu werden Aussicht hat, sollte vor der Erregung durch häufige oder heftige Lust und durch Schmerz in gleicher Weise sich hüten.

(c. IV) Alle solchen Mahnungen, die sich auf das Privatleben des einzelnen beziehen, vertreten in dem neu erst zu gründenden Staate die Stelle des feststehenden guten Brauchs, auf den man sich sonst wohl als auf die „ungeschriebenen Gesetze" beruft. Da aus der Grundanschauung und dem Geist, die in ihnen sich aussprechen, alle zu den schon gegebenen Gesetzen neu hinzutretenden Verordnungen hervorgehen, so bilden sie das Band zwischen diesen und jenen und sind eigentlich wichtiger als die formulierten Gesetzesbestimmungen selbst. Jedenfalls dienen sie diesen zur Stütze und zum Halt, so lange im Grund Übereinstimmung zwischen ihnen besteht; wenn sie aber von den geschriebenen Gesetzen abweichen, so hat das ganze Gebäude der Gesetzgebung keinen Bestand.

(793 e) Hat das Kind drei Jahre vollendet, so beginnt für dasselbe eine neue Periode. Jetzt ist es durch das Mittel des Spiels zu erziehen und mufs auch Züchtigungen erleiden, nur nicht in einer Weise, durch welche sein Ehrgefühl verletzt werden könnte. Es gilt dabei derselbe Grundsatz, welcher für die Behandlung der Sklaven empfohlen worden ist. — Sämtliche Kinder eines Gaues im Alter von 3 — 6 Jahren sollen täglich in einem geeigneten Tempelbezirk zusammenkommen, um miteinander zu spielen, natürlich unter dem Schutz ihrer Wärterinnen. Diese selbst werden mit jenen durch besonders hierzu bestellte Frauen beaufsichtigt, die von den Ehewächterinnen ausgewählt sind, eine für jeden Gau. Sie üben ihr Amt ein Jahr lang, indem sie aufser den Spielen, welche die Kinder frei nach

eigener Erfindung anstellen, andere von den Gesetzeswächtern angeordnete veranstalten. Das Züchtigungsrecht, das ihnen dabei zusteht, üben sie durch öffentliche Diener, die ihres Befehls gewärtig sind. Doch dürfen sie die Kinder der Freien, die sich nach ihrer Ansicht ungeziemend betragen haben, nur dann züchtigen lassen, wenn kein Einspruch erhoben wird. Andernfalls müssen sie sich mit einer Beschwerde an die Stadtaufseher wenden. — Vom sechsten Jahr an werden die Kinder nach den Geschlechtern getrennt. Der Gegenstand der Übungen, Reiten, Handhaben von Bogen, Wurfspiefs und Schleuder, soll freilich für Knaben und Mädchen gleich sein. (c. V) Und zwar sollen, wie das bei den Skythen wirklich in Übung ist, beide Hände gleichmäfsig ausgebildet werden. Denn von Natur sind beide gleich befähigt. Jede Anlage aber mufs voll benützt werden, damit sie nicht durch lässige Gewöhnung teilweise verkümmere. Im ernsten Kampf ist derjenige, welcher auch linksseitig ausgebildet ist, einem nur rechtsseitig geschickten Gegner weit überlegen.

(c. VI) Die gesamten Unterrichtsgegenstände teilen sich in solche für den Körper und solche für den Geist. Die Gymnastik, welche die ersteren umfafst, zerfällt wieder in Reigentanz und Turnen (ὄρχησις, πάλη). Nicht jede Art des Turnens ist empfehlenswert und für die Erziehung verwendbar. Die naturgemäfse und wohlanständige aber, welche sich deckt mit den als Vorübung für den Krieg zu empfehlenden Übungen, verdient allen Eifer. Ähnlich ist es mit den Chorreigen, für welche man an den Waffentänzen der Kureten und Dioskuren und an der athenischen Schutzgöttin selbst ein Muster nehmen kann, die „nicht für schicklich hielt mit leeren Händen der Lustbarkeit des Reigentanzes sich zu freuen, sondern nur in vollem Waffenschmucke". So ist der Reigen auch eine Vorübung für ernste kriegerische Zwecke. Und in diesem Sinn soll die Jugend bis zur Zeit ihres Waffendienstes die Aufzüge benützen, die sie zu Fufs und zu Rofs den Göttern zu Ehren veranstalten kann.

(c. VII) Wenn wir oben erklärt haben, die Gymnastik noch behandeln zu müssen, so kann diese Aufgabe damit nun als erledigt erklärt werden. Dagegen mufs auch die

musische Ausbildung, die durch das oben Ausgeführte erschöpft schien, noch einen Nachtrag erhalten, der eigentlich richtiger hätte vorausgeschickt werden sollen. So sonderbar und ungereimt es herauskommen mag, es mufs gesagt werden, dafs es für die Gesetzgebung von allergröfster Bedeutung ist, ob es mit den Spielen der Jugend im Staate recht bestellt ist. Die Erhaltung der altüblichen Spiele und Belustigungen sichert den Bestand auch der ernsten und wichtigen Überlieferungen. Und umgekehrt hat die Einführung immer anderer Neuheiten auf diesem Gebiet zur Folge, dafs überhaupt der Jugend das Altväterische unwert und das Neue als solches lieb wird (was dann, wenn sie herangewachsen ist, zum Unglück des Staates auch in den ernstesten Dingen sich zeigen wird). Jede Umgestaltung gewohnter Lebensverhältnisse ist an und für sich gefährlich. Wie dem Körper zwar geradezu entgegengesetzte Kost und Beschäftigung durch Gewohnheit lieb, angenehm und auch wohlbekömmlich werden kann, dagegen jede Veränderung der an und für sich einer anderen gleichwertigen Gewohnheit seinem Befinden einen Stofs giebt, so gilt ähnliches auch für die Seele und ihr Wohlbefinden (*περὶ τὰς . . . διανοίας τε καὶ τὰς τῶν ψυχῶν φύσεις*).

(c. VIII) Wir haben schon gefunden, dafs alle Kunst in der nachahmenden Darstellung von Charakteren und Stimmungen (*τρόπων μιμήματα*) besteht. Um nun in ihr alle Neuerungen zu verhindern, gäbe es zwar gewifs kein besseres Mittel als jenes von den Ägyptern angewandte, d. h. dafs man alle Tänze und alle Gesänge heiligte, indem man sie einzeln für einen ganz bestimmten Festtag und Festakt weihte und jede Abweichung, die sich ein Privatmann von dieser feierlich festgesetzten Ordnung erlauben wollte, als Religionsfrevel behandelte. Die damit für griechische Verhältnisse in Anregung gebrachte Neuerung ist aber freilich zu grofs, als dafs wir sie ohne ernsteste Prüfung und Vergleichung (wie sie der an der Kreuzung in ihrem weiteren Verlauf unübersehbarer, unbekannter Wege stehende Wanderer anstellt) hinnehmen könnten. In der Hoffnung nun, dafs die Darstellung selbst auch hierüber unser endgiltiges Urteil erleichtern werde, können wir zunächst fortfahren. Gelegentlich darf noch an den Sprachgebrauch erinnert werden, der

die musikalischen Weisen für die Kithara als „Gesetze" bezeichnet und doch wohl beweist, dafs auch auf griechischem Boden jene Anschauung nicht so ganz unerhört ist. (c. IX) Eine ins einzelne gehende Gesetzgebung würde aber auch hier leicht der Lächerlichkeit verfallen, und so handelt es sich wieder vor allem um die Aufstellung der wichtigsten Grundsätze. Vergegenwärtigen wir uns einmal, was es auf den einzelnen für einen Eindruck machte, wenn bei einem Opfer, das er für sich darbrächte, ein naher Verwandter ihm mit gotteslästerlichen Reden zur Seite träte: wir werden daraus erkennen, dafs auch für die öffentlichen Opfer ähnlichem Ärgernis und Unfug gewehrt werden sollte, wie er doch heute überall üblich ist, wo dabei eine ganze Menge von Chören auftritt, welche die heilige Handlung entweiht, indem sie in vollem Schwalle Lästerungen aller Art (*πᾶσαν βλασφημίαν*) ausgiefst in den Versen und bezaubernden Melodieen, mit denen sie das Herz der Hörer bestürmt, wobei derjenige Chor, welcher auf der Stelle die Opfer darbringende Gemeinde am meisten in Thränen zerfliefsen macht, den Siegespreis davonträgt. Wenn je den Bürgern einmal solche kläglichen Weisen zu Ohren kommen sollen, so dürfte das nur an einem besonderen Unglückstage sein, und dafür wären dann fremde Sängerchöre herbeizurufen. Sonst aber mufs als erstes Gebot gelten, dafs die Musik von andächtigem Ernst (*εὐφημία*)* getragen sein mufs. Zweitens müfste man daran denken, dafs die Worte, die man beim Opfer an die Götter richtet, ein Gebet sein sollen, und daraus würde als drittes Gesetz folgen, man dürfe dabei nichts vorbringen, was in der That nicht Gegenstand des Wunsches und der Bitte sein soll, weil es kein Gut ist, sondern vielmehr ein Übel, wie manches, um was wohl in den Versen der Dichter gebeten wird, z. B. Reichtum an Gold und Silber, den wir als verwerflich erkannt haben.

Damit ist dann zugleich klar geworden, dafs die Dichter unter staatlicher Aufsicht stehen müssen. Es soll ihnen verboten sein, ihre Gedichte irgend einem Privatmann zu zeigen,

* Das Wort steht in deutlichem Gegensatz zu *βλασφημία*. Da nun mit jenem Wort oben die unwürdige Haltung, das Aufregende, zu Thränen Zwingende gemeint ist, darf *εὐφημία* entsprechend übersetzt werden.

wenn diese nicht vorher die Prüfung der über sie gesetzten Richter, insbesondere des Leiters des Erziehungswesens, bestanden haben. (c. X) Für den Inhalt der Gesänge ergiebt sich, daſs auſser dem Gebet auch Lob und Dank gegen die Götter auszudrücken ist; ferner sind Loblieder und Gebete an Dämonen und Heroen am Platze und schlieſslich Loblieder auf verstorbene Männer und Frauen, welche sich im Leben besondere Verdienste erworben haben.

Von den schon vorhandenen Dichtungen und Chorreigen sind die tauglichen, deren es eine groſse Zahl giebt, durch eine geeignete Kommission (*δοκιμασταί*) mindestens Fünfzigjähriger auszuwählen. Manches nur teilweise Gute kann benützt und, indem man es etwas abändert, wozu natürlich die Beihilfe wirklicher Dichter erforderlich ist, ganz tauglich gemacht werden. „Wenn so ein zuvor willkürlich freies künstlerisches Schaffen festen Gesetzen unterworfen wird, welche das verführerisch Reizvolle ausschlieſsen, so wird es tausendmal trefflicher. Genuſs aber gewährt es im einen wie im anderen Falle gleich groſsen. Ist jemand von Kindheit an bis in sein gesetztes und verständiges Alter lediglich mit der maſsvollen und strengen Kunst vertraut geworden, so wird er von der entgegengesetzten sich widerwärtig berührt fühlen und sie gemein nennen, ganz ebenso wie andererseits wer jene weichlich verführerische Kunst gewöhnt ist die ihr entgegenstehende frostig und schal findet. Also, wie gesagt, in Bezug auf Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit hat keine vor der anderen an sich etwas voraus; dabei aber besteht der Unterschied, daſs die eine die Menschen veredelt, die andere sie schlechter macht".

Die Gesänge für Frauenchöre müssen verschieden sein von denen für Männerchöre, beide in Tonart und Rhythmus dem verschiedenen Charakter der Geschlechter angepaſst.

(803 a) Eine geregelte Lebensordnung, in deren fester Einhaltung der hiermit beschriebene Bildungsstoff anzueignen wäre, ist dem Kiel und den Rippen des Schiffs vergleichbar, durch deren sachkundige Herstellung der Schiffsbaumeister seinem Werke Form und zugleich Bestand giebt. Indes — mit dieser Betrachtung unterbricht der Athener sich selbst — es will oft scheinen, als ob die menschlichen Dinge überhaupt ernste Mühe und Fürsorge nicht verdienten, wenn

auch die Not allemal dazu treibt, es doch damit zu versuchen. Wir Menschen seien ja nur Spielzeuge in Gottes Hand. Und darum dürfte auch das heitere Spiel, das wir bei Opfern mit Gesang und Reigen zu Ehren der Götter treiben, noch das Wertvollste und Ernsthafteste in unserem Leben sein und der Gedanke sich rechtfertigen, mit dem Homer seinem Telemach Trost zusprechen läfst, dafs, weil wir ja doch nicht ohne Gottes Willen in der Welt seien, Gott selbst uns nötigenfalls das Richtige für dieses menschliche Leben eingeben werde, in welchem wir von uns aus ja immer nur einen schwachen Schimmer der Wahrheit erhaschen könnten. — Megillos ist über den Ausbruch dieser trüben Stimmung befremdet und der Athener selbst bittet für sie um Entschuldigung und wendet sich darauf der Untersuchung über die Lern- und Lebensordnung im Staate zu.

(c. XI) Für jeden Unterricht, den gymnastischen der auf kriegerische Tüchtigkeit abzweckt wie den musischen, sollen Fremde als besoldete Lehrer angestellt sein, und unabhängig von dem Willen des Vaters soll, da die Kinder nicht ihren Eltern zu eigen gehören, sondern dem Staat, unbedingter allgemeiner Lern- und Schulzwang bestehen, und zwar für die Mädchen soweit wie für die Knaben. Auch die Übungen im Reiten und in der Gymnastik können den Mädchen nicht erlassen werden. Die Möglichkeit der Durchführung dieser für den Staat so wichtigen Mafsregel ersieht man, ganz abgesehen von den alten Sagen über das Amazonenvolk, aus dem von den Sauromatinnen noch zur Zeit geübten Brauch. (c. XII) Eine feste Lebensordnung mufs ja jedenfalls auch für die Frau gelten, und weder die Benützung des Weibes zu harter sklavischer Arbeitsleistung, die man in Thrakien und bei anderen Barbarenvölkern sehen kann, noch die in Hellas übliche Beschränkung derselben auf das Innere des Hauses kann man als besser anerkennen als das Verlangte, noch auch kann man sich mit den halben Mafsregeln der Spartaner zufrieden geben, welche wohl die Mädchen in gymnastischen und musischen Künsten üben, die Frauen aber zu voller Zuchtlosigkeit sich selbst überlassen und auch nicht einmal in Notfällen, etwa zur Verteidigung des heimischen Herdes gegen den Feind, beiziehen. Und wenn nicht Männer und Frauen vom Gesetzgeber in gleicher Weise be-

achtet werden, so ist sein Werk nur ein halbes und er wird auch nur die Hälfte des Segens für den Staat stiften, den er mit allgemeiner Durchführung derselben Veranstaltungen, die ohnehin schon getroffen, aber in der Anwendung auf die Hälfte beschränkt sind, stiften könnte.

(c. XIII) Wenn nun der Staat so geordnet wäre, daſs die notwendigen Bedürfnisse schon befriedigt sind, daſs aller handwerksmäſsige Betrieb von Fremden, die Bebauung des Feldes von Sklaven besorgt wird, welche den Eigentümern das zu bescheidenem Leben notwendige Maſs des Ertrags jährlich abliefern, daſs ferner allgemeine Mahlzeiten eingerichtet sind, besonders für jedes Geschlecht (unter geeigneter Aufsicht und mit regelmäſsigen Opferspenden verbunden), so könnte man auf den Gedanken kommen, es bleibe für den einzelnen gar nichts zu thun übrig, sondern er dürfe sich nur mästen, wie das Vieh auf der Weide. Allein das kann unmöglich gelten; auch müſste es mit Sicherheit zur Verweichlichung und dann zur Knechtung durch andere abgehärtetere Menschen führen. In Wahrheit aber bleibt den Bürgern, auch wenn ihnen jene anderen Besorgungen abgenommen sind, noch Arbeit genug und übergenug. Die hohe Aufgabe den Körper und Geist zur stärksten Leistungsfähigkeit zu erziehen erfordert ihre ganze Zeit bei Tag und Nacht. Ja es ist sogar notwendig, daſs sie diese nach einem strengen Arbeitsplane ausnützen, der freilich in mustergiltiger Weise nur da aufzustellen und durchzuführen ist, wo die Abgeschlossenheit der einzelnen Familien im eigenen Haus aufgehoben ist, und über den für einen Staat zweiter Ordnung nur soviel gesagt sein soll, daſs er auch Stunden der Nacht für häusliche wie für amtliche Arbeiten in Anspruch nehmen und von den Herren und Herrinnen verlangen muſs, daſs sie vor dem Gesinde vom Schlaf aufstehen und ehe der Tag anbricht. Für die Gesundheit genügt eine kurze Nachtruhe, und was über deren Bedürfnis hinausgeht zu genieſsen ist eines Freien unwürdig. — (c. XIV) Am frühen Morgen müssen dann die Kinder in die Schule gehen, stets unter passender Aufsicht; denn sie brauchen viel Zügelung, zuerst durch ihre Wärterinnen und Mütter, dann durch Pädagogen, dazu auch durch ihre Lehrer und durch die Unterrichtsgegenstände selbst, welche

die Seele des Freien bilden. Über das Benehmen der Sklavenkinder, aber auch über die Pädagogen und sogar über die Lehrer steht jedem erwachsenen Freien ein Aufsichts- und Strafrecht zu, ja er hat die strenge, durch schwere Strafandrohungen eingeschärfte Pflicht dieses zu üben, wo er Verfehlungen derselben gegen ihre Obliegenheiten wahrnimmt.

(809 b) Während nun über den Unterricht schon manches da und dort gesagt ist, fehlen doch noch über verschiedene Unterrichtsgegenstände alle Anweisungen. Was zunächst das Lesen und Schreiben (γράμματα) betrifft, so soll der Unterricht darin (beim γραμματιστής) mit dem zehnten Jahr beginnen und drei Jahre dauern, wenn auch nicht jeder Schüler in dieser Zeit es zu Geläufigkeit und schöner Handschrift bringt. Den Stoff aber sollen nicht die vom Publikum für die Quelle der Weisheit und Tüchtigkeit gehaltenen zahlreichen Werke der Dichter und Prosaiker oder eine Auswahl daraus, so wie sie gewöhnlich hergestellt wird, bilden. (c. XV) Denn Gutes ist dort mit Schlechtem gemischt, und die Belesenheit, welche mit ganzen Dichtern aufwarten kann, ist deshalb für junge Leute gefährlich; sondern — so sehr das dem Geschmack der Menge widerstreben mag — Ausführungen, wie wir sie in der ganzen bisherigen Unterhaltung (811 c) „nicht unberührt von dem Hauche göttlichen Geistes, der auch die Dichter zu ihrem Schaffen treibt", gewonnen haben. Die Gesetzeswächter und Leiter des Erziehungswesens müssen alles derartige zusammensuchen, mag es poetische oder prosaische Form haben, um es für den Unterricht als geeigneten Stoff zu benützen.

(c. XVI)* An diesen Unterricht soll sich der Sing- und Musikunterricht (beim κιθαριστής) anschliefsen, und es soll ihm das 13. bis 16. Jahr gewidmet sein; er hat sich auf das Einfachste zu beschränken. Die Leier oder Kithara soll ganz ohne Abweichungen von dem Ton und Tempo der Singstimme das Lied begleiten und nur dazu dienen, das Erlernen desselben zu erleichtern. Über die Texte und Melodien braucht nichts mehr hinzugefügt zu werden.

(813 b) Dagegen bezüglich der Unterrichtsweise ist auch für die Gymnastik noch einiges zu bemerken: für sämtliche

* Ergänzt durch XIV, 810 a.

Übungen sind auch hier besoldete Lehrer und Lehrerinnen anzustellen. — (c. XVII) Die kriegerischen Übungen sollen die Mädchen nur soweit treiben, dafs sie mit den Waffen umgehen und den Tanz in der Rüstung aufführen können; dagegen sollen erst die Frauen* manövrieren und taktische Evolutionen ausführen lernen, damit sie im äufsersten Notfall nicht untüchtiger und furchtsamer sich erweisen, als die ihre Brut verteidigenden Vögel. — (814 c) Nachzutragen wären auch noch die wichtigsten Bestimmungen über die Übungen des Turnplatzes. Allein sie lassen sich verständlich nur in der Weise geben, dafs man zugleich die Übung selbst anschaulich vorführt, wobei sich dann eben zeigt, dafs die guten Übungen den Bewegungen, die der ernste Kampf im Krieg erfordert, sehr ähnlich sind.**

(c. XVIII) Von Tanzweisen sind nur die ernsteren Formen, welche die Regungen einer edlen Seele in den Bewegungen eines schönen Körpers zum Ausdruck bringen und, je nachdem im Kampf deren Tapferkeit oder im Genufs des Glückes ihre Mäfsigung sich bewährt, als Pyrrhiche (Waffentanz) oder — mit vorzüglich passendem Ausdruck für den geordneten ruhigen Tanz — als Emmeleia (wörtlich: „taktvolle Bewegung"), bezeichnet werden, zur Erziehung für freie Männer zu verwenden. Jedes Fest und jedes einzelne Opfer beim Feste soll mit Beachtung dieser allgemeinen vom Gesetzgeber aufgestellten Grundsätze nach und nach, wie sein besonderes Lied, auch seinen eigenen festbestimmten Tanz zugeordnet erhalten, und es soll dann keine Änderung mehr an dieser Ordnung erlaubt sein, „damit die Stadt und ihre Bürger möglichst dieselben und einander gleichartig bleiben, indem sie an denselben künstlerischen Darstellungen sich erfreuen und bilden und so ein gutes und glückliches Leben führen". — Bacchische und ähnliche Tänze, wie sie namentlich bei Entsühnungen und Weihungen (*καθαρμοί* und *τελεταί*) aufgeführt werden, bleiben ihres un-

* d. h. nach Schlufs von Buch VI (vgl. Anm. auf Seite 59) wohl die verheirateten Frauen nach der zehnjährigen Zeit der Ehe, welche ihnen unter staatlicher Aufsicht dem Kindergebären und der ersten Pflege der Kinder bestimmt sein soll; oder allgemein die mehr als 30-jährigen Frauen.

** Vgl. oben, VII, c. 6.

klaren Charakters halber einfach beiseite als unbrauchbar für einen geordneten Staat. — (c. XIX) Komische Bewegungen aber, in welchen körperliche oder geistige Formlosigkeit und Fehlerhaftigkeit sich ausdrückt, müssen immerhin auch zur Darstellung kommen, weil auch die Kenntnis des Lächerlichen und Schlechten für denjenigen notwendig ist, welcher nicht darein verfallen will, — also der abschreckenden Wirkung wegen. Doch sind sie natürlich nur von Sklaven und bezahlten Fremdlingen aufzuführen, niemals von Freien. Auch soll in derartigen Darstellungen stetige Abwechslung statthaben, damit sich nicht das Gemüt der Zuschauer an mehrfach Wiederholtes gewöhne.

Die Tragödie vertritt die Einrichtung des Staates selbst. Sie ist eine tragische Dichtung in grofsem Stil, und zwar die denkbar vollkommenste, indem sie das Ideal vorstellt, nach welchem der einzelne sein Leben gestalten soll. Dafs nun tragische Dichter auf eigene Hand mit einschmeichelndem Vortrag andere als eben die darin empfohlenen Grundsätze und Anschauungen dem unverständigen Volk als Ideal vorführen, ist selbstverständlich unter keinen Umständen zu dulden; nur wenn ihre Werke eine Prüfung bestehen und sich als übereinstimmend mit den staatlichen Vorschriften oder als besser denn diese erweisen sollten, könnte man sie zur Aufführung zulassen.

(c. XX. XXI) Nach alledem bleiben noch drei Unterrichtsgegenstände für die Freien übrig: die Wissenschaft der Zahlen, der Raumverhältnisse und die Astronomie. Die Grundlagen dieser Wissenschaften wenigstens sind auch für die Menge unentbehrlich. Aber allerdings, obgleich ihr gesamter Inhalt von ganz unumstöfslicher und unabänderlicher Sicherheit ist und geradezu ein Stück der göttlichen Weltordnung ausmacht, ohne deren Kenntnis und Berücksichtigung niemand in der Welt etwas Richtiges zu stande bringen kann, so ist doch die genaue Erforschung so schwierig, dafs sie immer nur einer kleinen Zahl von Auserwählten, die später näher bezeichnet werden sollen,* vorbehalten sein kann.

(819 a. b) Doch wenigstens so viel als in Ägypten die Kinder spielend gleichzeitig mit dem Lesen und Schreiben

* Vgl. XII, c. 6.

lernen, müfste jeder davon verstehen; und eine Schande ist es für die Masse des griechischen Volkes, dafs sie davon so gar wenig weifs und z. B. keine Ahnung hat von der Inkommensurabilität oder von den Grenzen der Möglichkeit, für mit einander verglichene Strecken, Flächen und Körper ein gemeinsames Grundmafs festzustellen.*

(818 e f.) Die Hauptschwierigkeit übrigens, die einer richtigen Belehrung im Wege steht, ist nicht sowohl die gänzliche Unkenntnis, die z. B. in Kreta und Sparta herrscht — der Bitte des Kleinias, trotz ihr es mit der Darlegung zu versuchen, könnte darum immerhin entsprochen werden —, sondern das gröfste Hindernis für richtige Erkenntnis sind verbreitete falsche Anschauungen, verbunden mit der Einbildung richtigen Wissens. (c. XXII) Am schlimmsten macht sich das geltend in der Astronomie. Denn die Lehren, welche über das Weltall und den höchsten Gott hier verbreitet werden, sind grundfalsch und eine Lästerung der Gottheit, mit der man es nicht leicht nehmen sollte. Aber während es heilige Pflicht wäre, durch emsige Forschung ihr Wesen zu ergründen, wird umgekehrt diese Forschung als eine Verletzung der religiösen Scheu hingestellt. Man behauptet aber und lehrt, Sonne, Mond und die sogen. Wandelsterne gehen am Himmel beständig neue Bahnen. Auch von sich selbst bekennt der Athener, dafs er lange, bis in sein Alter, in dieser Meinung befangen gewesen sei. Spät noch habe er das Richtige gelernt, und auch ältere Männer könnten sich darum, da kein allzugrofser Zeitaufwand dazu erforderlich sei, von ihm noch zeigen lassen, dafs das Gegenteil von den herrschenden Meinungen über jene Weltkörper wahr sei. „Denn jeder von ihnen wandelt kreisend immer dieselbe Bahn, nicht viele, sondern nur eine einzige; und nur dem Schein nach sind es viele Bahnen. Das Urteil über die Verhältnisse ihrer Geschwindigkeit ist der Wahrheit auch entgegengesetzt: derjenige, den man für den schnellsten erklärt, ist der langsamste, und umgekehrt". —

* Vielleicht habe ich in die griechischen Worte zu viel hineingelegt und sind sie sämtlich auf die Inkommensurabilität von Strecken zu beziehen, die sich in verschiedenen Gattungen von Fällen, insbesondere bei Vergleichung von Quadratseite und Diagonale und von den Kanten von Würfeln bestimmten Raumgehalts, offenbart.

Kleinias gesteht zu, daſs, wenn es sich damit wirklich so verhalte und das auch beweisbar sei, der Staat für die nötige Belehrung darüber Sorge zu tragen habe.

(c. XXIII) Endlich, heiſst es, sei noch von der Jagd* zu reden. Hierbei zeigt sich wieder die Zweckmäſsigkeit der Anwendung von Lob und Tadel zur Ergänzung streng befehlender Vorschriften, welche nicht auf alle Kleinigkeiten anwendbar sind. Als unbedingt rühmliche Art der Jagd wird nur die auf vierfüſsiges Wild anerkannt, und zwar soweit sie ohne Anwendung von Netzen und Fallen, bloſs mit Unterstützung von Pferden und Hunden geübt wird.

VIII.

(c. I. II) Die Gesetzgebung geht über auf die religiösen Festfeiern. Einzelheiten sind den Exegeten, den Priestern, Priesterinnen und Gesetzeswächtern zu überlassen. Folgendes aber kann zum voraus vom Gesetzgeber selbst angeordnet werden. Jeder Tag des Jahres soll sein eigenes Opfer haben, das mindestens von einer der Behörden dem Gott oder Dämon, welchem der Tag geweiht ist, für die Stadt darzubringen ist; jeder Monat eine gröſsere Festfeier enthalten mit musischen und gymnischen Wettspielen zu Ehren eines der zwölf Phylengötter, denen die Monate geheiligt sein sollen: der letzte Monat soll der des Unterweltsgottes Pluton sein, den ein kriegerischer Staat nicht versäumen darf als einen Wohlthäter der Menschheit zu verehren. „Denn die Vereinigung (das Zusammensein) von Seele und Körper ist in keiner Weise besser als ihre Trennung; das ist — versichert der Athener — mein aufrichtiger Ernst".

In jedem Monat sind auſserdem nach einleitenden Opfern auch kriegerische Festspiele aufzuführen, da der glückliche Bestand des Staates erst einseitig gesichert wäre, wenn derselbe sich nur jeglichen Unrechts selbst enthielte und nicht auch gegen Beeinträchtigung durch andere möglichste Sicherheit durch stete Kriegsbereitschaft geschaffen wäre. Mindestens einen Tag lang, aber auch länger, ganz nach dem Ermessen der Regierung, soll in jedem Monat

* Störendes Anhängsel. Vgl. Einleitung.

manövriert werden, bald nur von einem Teil der wehrfähigen Mannschaft, bald von dem gesamten Aufgebot, manchmal auch unter Begleitung von Weibern und Kindern. Die Übungen sollen bei jedem Wetter stattfinden, ohne Rücksicht auf Hitze und Kälte, und sollen überhaupt in allen Stücken dem wirklichen ernsten Kriegsdienst und Kampf möglichst nahe kommen. Einnahme fester Stellungen und Hinterhalt soll dabei eine Rolle spielen; die Waffen, deren sich die Kämpfenden bedienen, sollen nicht ganz gefahrlos sein, so dafs es wirklich gilt, Mut und Gewandtheit zu bewähren. Wenn dabei einzelne umkommen, so ist doch der Nutzen dabei gröfser als der Schaden. Wer das Unglück hat, einen anderen in solchem Kriegsspiel zu töten, soll von Blutschuld frei sein und nur der religiösen Reinigung sich unterziehen müssen. Auch Siegespreise sollen ausgesetzt sein und Lieder sollen mit Lob und Tadel zur Anfeuerung dienen, gedichtet von Männern und Frauen, welche die freie Berechtigung dazu als Preis eigener Auszeichnung in mindestens 50jährigem Leben erhalten haben (während ja sonst alle dichterische Hervorbringung einer Censur durch die Behörde unterworfen ist).

(c. III) Der Grund, warum solche Veranstaltungen in den bestehenden Staaten zur Zeit so gut wie ganz fehlen, ist nicht darin zu suchen, dafs die Leute den Nutzen derselben etwa nicht begriffen, sondern in zwei anderen Fehlern. Diese sind: erstens die allgemeine Gier nach Reichtum, welche eben nur solche Kenntnisse und Fertigkeiten begünstigt, die Geld einbringen und damit die Macht schaffen, nach tierischer Weise in Essen und Trinken und freiestem Liebesgenufs die Lust zu stillen, alle anderen Gedanken und Zwecke aber unterdrückt und so alle, selbst gutgeartete Menschen, je nach der sanfteren oder heftigeren Art ihres Gemüts entweder zu Krämern, Händlern und Bedienten oder zu Räubern, Einbrechern und Tyrannen entwürdigt. — Kleinias will die bittere Ausführung übertrieben und ungerecht finden, und der Athener giebt zu, dafs er dabei in Aufregung geraten sei. Er geht über auf den zweiten Fehler: dieser ist die Verfassung der ihren Namen nicht verdienenden „Staaten", welche alle auf Zwang gerichtet sind und deshalb in beständiger Sorge vor Auflehnung den unterdrückten Teil

der Bürger in Niedrigkeit und Schwäche zu halten bestrebt sind.

(c. IV) Von diesen Kriegsspielen aus sind auch die einfachen gymnischen Wettspiele noch einmal zu mustern, nach dem Gesichtspunkt, ob sie Vorübungen für den ernsten Fall des Krieges darstellen oder nicht. Nur solche, welche diesen Anforderungen genügen, sind bei den Festen der Götter zulässig. Vor allem kommt es auf körperliche Gewandtheit an. In erster Linie empfiehlt sich darum der Lauf. Er soll — von den Mädchen abgesehen — beim Feste stets nur in der Rüstung ausgeführt werden. Als höchste Aufgabe soll den Wettkämpfern angeordnet sein, in voller Rüstung den Weg zu einem 60* Stadien entfernten Heiligtum des Ares und in der Ausrüstung des Bogenschützen 100 Stadien auf bergigem Wege zu einem Heiligtum des Apollo und der Artemis samt dem Rückweg zu durchlaufen. An die Stelle des Ringens soll, um neben der Gewandtheit auch die Kraft zu erproben, der Waffenkampf treten, zwischen einzelnen und zwischen kleinen Gruppen bis zu zehn Paaren, wofür die Sachverständigen die genaueren Regeln aufzustellen haben, gerade wie solche für den Ringkampf festgesetzt sind. Das Pankration soll durch den Kampf in leichter Bewaffnung ersetzt werden. — Alle diese Wettkämpfe sollen auch für Mädchen bis zur Zeit ihrer Verheiratung** angeordnet sein. — Wagenrennen kann in Kreta nicht in Betracht kommen. Doch das einfache Rennen, dem auch hier entschieden kriegerische Bedeutung zukommt, soll unter Aufsicht der Reiteroffiziere seinen Platz unter den Wettspielen haben, aber auch nicht von Unbewaffneten, sondern in der Ausrüstung des Bogenschützen oder Speerwerfers ausgeführt werden. — Über die Beteiligung an diesem Pferderennen soll es für die Mädchen keine Vorschrift geben; wenn sie Lust dazu haben und die allgemeine Anschauung, die sich darüber

* Oder vielleicht 100: die griechichen Worte lassen zwei verschiedene Erklärungen zu.

** Als frühester Zeitpunkt derselben wird hier das 18. Jahr angegeben im Widerspruch mit dem Schluſs von Buch VI. Vgl. die Einleitung.

allmählich bilden wird, es billigt, soll derselben nichts im Wege stehen.

(c. V) Über die musischen Wettkämpfe, die neben den gymnischen zur Verherrlichung der Feste dienen, ist dem früher Bemerkten nichts Allgemeines hinzuzufügen, vielmehr kann alles Weitere den mit ihrer Leitung und Beaufsichtigung betrauten Behörden anheimgestellt werden.

(835 c. d) Nun erhebt sich aber im Gedanken an dieses festlich frohe Treiben und die ganze hier empfohlene Art der Erziehung ein sehr schweres Bedenken, dessen Gewicht von der leichtlebigen, durch Lüste verdorbenen Menge erst nicht recht gewürdigt werden kann, und das namentlich bei Kretern und Spartanern, auf deren Einrichtungen bei den stärksten Abweichungen von anderswo herrschender Sitte bisher hingewiesen werden konnte, wenig Verständnis finden wird, nämlich ob die sorgfältige Pflege des Körpers und die Befreiung von aller niederdrückenden Arbeit, verbunden mit dem freiesten Verkehr der Jugend gleichen und ungleichen Geschlechtes nicht Geilheit erzeuge, und wie es möglich sein werde, unter solchen Umständen ausschweifendem, auch widernatürlichem geschlechtlichen Genusse zu wehren. Dafs insbesondere die zuletzt bezeichnete Art des Umgangs verwerflich sei, könnte schon die Beobachtung der Tiere lehren. Aufserdem zeigt die Anwendung des obersten Grundsatzes aller guten Gesetzgebung, nämlich dafs allseitige Tüchtigkeit erzielt werden müsse, die Verkehrtheit der Päderastie: da diese nur Zügellosigkeit einerseits und weibisches Wesen andererseits zum Erfolg haben kann. Das Wort „Liebe", mit welchem das fragliche Verhältnis bezeichnet wird, darf nicht irre führen. (c. VI) Denn es sind wesentlich verschiedene Dinge, die darunter befafst werden. Es giebt drei Arten der Liebe — ebenso wie der Gefühle der Zuneigung überhaupt, in deren Steigerung die Liebe immer besteht: erstens die Liebe, die darin begründet ist, dafs zwei Personen in sittlicher Tüchtigkeit sich verwandt fühlen, ein Gefühl ruhiger und keuscher Art; zweitens die unruhige, meist einseitige Liebe unter wesentlich ungleichen Menschen, von denen der eine Verlangen darnach trägt, dafs ihm der andere etwas gewähre und mitteile, das ihm fehlt und jenem eigen ist, —

vorwiegend sinnlicher Art; drittens eine unklare Mischung aus den beiden ersten Arten. Nur die erste Art ist schön, rühmlich und wünschenswert für den Staat: dagegen die beiden anderen sind unberechtigt und müssen soweit als möglich unterdrückt werden. — Megillos, den allein der Athener zunächst um seine Meinung über das Gesagte fragt, drückt seine Zustimmung aus, und damit will sich jener einstweilen begnügen, um weiter zu untersuchen, durch welche Mittel das bezeichnete Ziel erreicht werden könnte.

Er weist darauf hin, dafs die meisten Menschen, einem ungeschriebenen Gesetz folgsam, des geschlechtlichen Umgangs mit ihren Blutsverwandten sich nicht nur strengstens enthalten, sondern auch nicht einmal durch einen unreinen Wunsch darnach in Versuchung geführt werden. Den Erklärungsgrund findet er darin, dafs solcher Umgang ganz ohne alle Ausnahme als schwerste Sünde und abscheulichster Frevel bezeichnet werde, und dafs jeder von Jugend auf kein anderes Urteil darüber höre noch auch in den Darstellungen der Bühne zum Ausdruck gebracht sehe, also in der Macht der ganz übereinstimmenden öffentlichen Meinung. (c. VII) Und so glaubt er überhaupt, dafs der Gesetzgeber die gewaltigste Leidenschaft zu brechen vermöge, wenn es ihm gelinge, die öffentliche Meinung ganz für seine Absicht zu gewinnen und bei allen (Sklaven, Freien, Kindern, Weibern) ohne Ausnahme mit religiösen Banden zu befestigen, da sie dann leicht alle Gewissen knechte und durch Furcht zum Gehorsam gegen das Gesetz zwinge. Durch Anwendung dieses Mittels liefse sich also wohl auch ein Gesetz sicherstellen, das jeden aufserehelichen Geschlechtsgenufs verböte, und damit wäre dem Staat — oder wenn es überall durchgeführt werden könnte, der ganzen Welt — eine unermefsliche Wohlthat erwiesen. Aber allerdings sei bei den herrschenden Zuständen nur schwache Aussicht vorhanden, dafs das gelinge: die meisten dürften es von vornherein für unausführbar, für utopistisch erklären; das sei ja immer eine sehr geschickte Ausrede für die Widerstrebenden, die auch gegen die Einführung der gemeinsamen Mahle vorgebracht werde und, wenn man sie dort durch den Hinweis auf geschichtliche Thatsachen

widerlegt habe, wenigstens noch gegen die gemeinsamen Mahle der Frauen. In der That sei auch hier die Durchführbarkeit nicht ernstlich zu bezweifeln. Man möge nur an die Namen der berühmten Athleten denken, von denen erzählt wird, dafs sie sich während ihrer ganzen Übungszeit jeglichen Liebesgenusses, worin nach der Behauptung der Menge die höchste Glückseligkeit bestehen soll, enthielten: was diese um der Ehre des olympischen Sieges willen vermochten, das mufs auch möglich sein mit Rücksicht auf den viel schöneren und lohnenderen Sieg im Kampf gegen die Lockungen der Lust, der allein wirklich die Glückseligkeit begründet; — um so leichter möglich, wenn religiöse Scheu auf dasselbe Ziel hinwirkt. — (c. VIII) Wenn aber wirklich doch die Versuchung zu geschlechtlicher Ausschreitung zu stark und das schlechte Vorbild anderer, Hellenen wie Barbaren, zu verführerisch sich erweist, als dafs jenes ideale, naturgemäfse Gesetz der Monogamie, dessen Richtigkeit wir selbst aus dem Zusammenleben der Vögel abnehmen könnten, durchführbar wäre, so sollte wenigstens das erreicht werden, dafs der widernatürliche Geschlechtsverkehr ganz aufhörte, und sollte weiter zum Notbehelf (kraft eines *δεύτερος νόμος ὀρθότητα ἔχων δευτέραν*) (841 b) dafür gesorgt sein, dafs der aufsereheliche Umgang, sofern er irgend bekannt wird, als Schande gelte und den Verlust aller Auszeichnungen und Ehrenrechte im Staate nach sich ziehe. So werden die Ausschreitungen, die sich im Dunkel verbergen müssen, wenigstens seltener bleiben, und die verderbten Naturen, welche sich zum Laster hinneigen, werden doch durch die Überzahl der anderen, für welche die Worte „Gott, Ehre, sittliche Liebe" nicht blofser Klang und Wahn sind, auch wider Willen in Ordnung erhalten werden. — Megillos stimmt bei.

(c. IX) Über die genauere Einrichtung der gemeinsamen Mahle, an welche wir nun kämen, — so heifst es weiter — sei es unnötig, besondere Bestimmungen zu treffen, da die kretische wie die spartanische Ordnung derselben ziemlich befriedige. — Sehr einfach werde sich auch die Gewinnung des Lebensunterhaltes regeln lassen, indem für den Seeverkehr und alles, was mit ihm zusammenhängt und besondere Schwierigkeiten und Umständlichkeiten veranlasst, keine Ge-

setze zu geben sind. (842 e) Hauptsächlich und vor allem handelt es sich um den Landbau. Streng eingeschärft wird ihn betreffend das Verbot, einen Grenzstein zu verrücken. Die Übertretung wird im Namen der Götter und des Staates mit Strafen bedroht. Andere Beeinträchtigungen des Nachbars, z. B. durch Übergreifen über die Feldgrenzen oder durch Schadenlaufen des Viehes oder durch Aneignung eines Bienenschwarms, der jenem ausgeschwärmt, durch Beschädigung mit unvorsichtigem Feueranzünden, sollen die Landaufseher schätzen und, wo sich strafbare Absicht verrät, mit doppeltem Strafansatz ausgleichen. Im allgemeinen kann man in solchen Einzelheiten den Verordnungen früherer Gesetzgeber folgen, so auch z. B. wo bei Baumpflanzungen der vorgeschriebene Abstand von dem Nachbar nicht eingehalten wird. Insbesondere aber gilt das von dem Wasserrecht. Ganz trefflich sind die alten Bestimmungen: es solle jedermann freistehen, aus öffentlichen Quellen sein Wasser auf beliebigen Wegen herzuleiten; nur dürfe er dabei keinem anderen das Wasser abschneiden und seine Leitung durch kein Haus, kein geheiligtes Gebiet und keine Grabstätte hindurchführen; ferner: wer auf eigenem Grund und Boden kein Trinkwasser bekommen kann, wenn er bis in die Thonschicht hinuntergräbt, soll den Bedarf an solchem bei seinem Nachbar holen dürfen, aufser wenn dieser selbst nur notdürftig versehen ist: in diesem Fall sollen die Feldaufseher das Nähere bestimmen. Auch haben diese in ihrem Bezirk, und entsprechend in der Stadt die Stadtaufseher, dafür Sorge zu tragen, dafs bei Überschwemmung keiner seinen Nachbar durch Verhinderung des Wasserabflusses oder umgekehrt durch rücksichtslose Ableitung in Schaden bringe, und im Notfall Strafen in der doppelten Höhe des zugefügten Schadens eintreten zu lassen.

(c. X) Über die Obst- und Weinernte soll folgendes gelten: vor der Zeit des allgemeinen Herbstes soll von den zur Aufbewahrung geeigneten Trauben und Feigen auch auf seinem eigenen Gut niemand nehmen dürfen. Übertretung soll 50 Drachmen Bufse an Dionysos kosten, und 75 Drachmen, wenn solche Trauben oder Feigen von fremdem Gut, 100, wenn sie vom Gut des Nachbars genommen sind; dagegen von den zur Aufbewahrung nicht

tauglichen Sorten, (den sogenannten Edeltrauben und Edelfeigen)* und ebenso von allem anderen Obst soll der Eigentümer auf seinem Gut jederzeit nehmen dürfen was ihm beliebt. Das Recht, sich daran zu erquicken, soll auch dem durchziehenden Fremdling ohne weiteres zustehen samt einem ihn begleitenden Sklaven. Dagegen soll der Fremdling verwarnt, sein Diener mit Schlägen zurechtgewiesen werden, wenn sie die auch dem Eigentümer selbst verbotenen Früchte anrühren. Dem Einheimischen aber soll auch der Genufs von Edeltrauben und -feigen von fremdem Landgut durchaus verboten sein. Der Freie soll im Übertretungsfall nach dem alten Gesetz, das wegzunehmen verbietet was man nicht hingelegt, gestraft werden. Der Sklave aber, der sich daran vergriffe, ohne dazu Erlaubnis erhalten zu haben, soll Geifselhiebe bekommen, und zwar ebensoviele als die Zahl der Trauben oder Feigen beträgt, die er gestohlen. Dagegen in betreff des gewöhnlichen anderen Obstes auf fremdem Gut soll für den Bürger nur das Verbot gelten, nichts fortzutragen; durch Übertretung desselben ginge er des Rechts der Teilnahme an Wettkämpfen verlustig. Zum sofortigen Genufs an Ort und Stelle soll jeder, der mindestens 30 Jahre alt ist, davon überall nehmen dürfen. Der Jüngere mag immerhin versuchen, es heimlich zu thun. Und es soll das für ihn keine Schande sein. Dagegen wenn er dabei erwischt wird, riskiert er Schläge, über die er sich, sofern sie keine Wunden hinterlassen, nicht beklagen darf.

(c. XI) Absichtliches Verderben oder Abgraben und Stehlen des Wassers** mufs durch besondere Gesetze geschützt sein. Den Stadtaufsehern kommt es zu, im einzelnen Fall Schaden und Strafe dafür festzustellen. Die Mafsregeln aber, welche bei Vergiftung von Brunnen und Wasserläufen aufserdem noch anzuordnen sind, haben die Exegeten anzuordnen.

Schädigungen anderer, welche durch das Einheimsen der Feldfrüchte verursacht werden, sind ohne weiteres ent-

* Wahrscheinlich = Tafeltrauben und Tafelfeigen im Gegensatz zu den rauheren, haltbaren Sorten.

** Vgl. Schlufs von c. IX. Offenbare Störung des natürlichen Zusammenhangs. Vgl. Einleitung.

schuldigt, wenn auf andere Weise an der Ernte dem Eigentümer mindestens der dreifache Wert verloren ginge. Zu entscheiden haben auch über solche Fälle, wenn es Streit giebt, bis zu dem früher angegebenen Höchstbetrag von 300 Drachmen, die Landaufseher. Die Strafe, welche diese selbst im Fall einer ungerechten Entscheidung zu gewarten haben, beträgt das Doppelte des Schadens, welchen sie damit dem Benachteiligten zugefügt haben. Viele Einzelheiten, heifst es wieder, müssen auch hier nachträglicher Verordnung vorbehalten bleiben.

(c. XII) Aufser der einfachen Verarbeitung der Produkte des Landbaus und der Viehzucht, dem Gerben von Häuten, Verspinnen und Weben der Wolle u. dgl. soll keinem Bürger gestattet sein, ein Gewerbe durch seinen Sklaven betreiben zu lassen. Auch für die Fremden aber gilt das Gesetz, dafs sie nicht zweierlei treiben dürfen und keine Sklaven halten, die unter ihrer Aufsicht ein Handwerk trieben, das von ihrem eigenen verschieden wäre. Übertretungen dieser Bestimmungen werden von den Stadtaufsehern geahndet, an den Bürgern durch Verhängung von Ehrenstrafen, an den Nichtbürgern durch Haft, Geldbufsen und Landesverweisung. Streitigkeiten über den Lohn, welchen die Handwerker zu beanspruchen haben, und über die richtige Lieferung ihrer Arbeit gehören bei niederem Betrag auch vor jene Behörde, bei höherem (über 50 Drachmen) vor die Gerichte. — Zölle für Ein- und Ausfuhr giebt es nicht. Dagegen bestehen Ein- und Ausfuhrverbote: Überflüssiges, was blofs dem Luxus dienen würde, wie z. B. Purpur und andere fremde Färbemittel, darf überhaupt nicht eingeführt werden, auch nicht etwa zum Zweck gottesdienstlicher Verwendung. Umgekehrt darf von dem, was im Land selbst unentbehrlich ist, nichts ausgeführt werden. Im einzelnen entscheiden darüber die jüngeren Mitglieder des Kollegiums der Gesetzeswächter. Wessen der Staat für Kriegszwecke vom Ausland her benötigt ist, haben die höchsten Offiziere (die Strategen und Hipparchen) miteinander festzustellen, und die Gesetzeswächter haben dafür zu sorgen, dafs es im Austausch gegen inländische Produkte erworben werde.

(c. XIII) Die Verteilung der jährlichen Produktion des

Landes, der Feldfrüchte und der verwendbaren Schlachttiere, ist in ähnlicher Weise, wie das Gesetz in Kreta es schon vorher anordnet, auch in der neuen Kolonie durchzuführen. Zunächst ist der ganze Ertrag gleichmäfsig unter die Phylen zu verteilen. Die Phylen selbst teilen dann was ihnen zugefallen ist wieder für die Freien, für deren Gesinde und für die ansässigen oder vorübergehend anwesenden Fremden mit ihrem Gesinde in drei Teile von entsprechender Gröfse, aber vollkommen gleicher Qualität. Von den ersten zwei Teilen darf nichts zum Verkauf kommen. Die Bürger dürfen davon für sich nehmen und ihrer Familie und ihrem Gesinde austeilen. Das Übrige fällt dem Staat zu und wird von diesem nach Bedürfnis verwandt. Wessen Betrag über die Quote hinausgeht, die rechnungsmäfsig von seinem Landlose für den Unterhalt der Bürger und ihrer Sklaven erforderlich ist, der ist gehalten, den Überschufs für die Fremden auf den Markt zu liefern.

Über die Wohnungen auf dem Lande wird bestimmt: es soll in jedem der zwölf ländlichen Phylenbezirke ein Dorf angelegt werden, womöglich inmitten des Gebiets und zugleich in der Nähe alter Heiligtümer, die in den Marktplatz des Dorfes einbezogen werden könnten, der aufserdem jedenfalls ein Heiligtum des Zeus, der Athena, der Hestia und der übrigen Schutzgötter der zwölf Phylen einschliefsen mufs. Die Wohnhäuser sollen den Marktplatz umgeben und der Gesundheit und leichten Verteilung wegen auf den höchstgelegenen Punkten ringsum erbaut sein. Aufser den jüngeren Bürgerfamilien und ihrem Gesinde sollen diese Häuser auch einen Teil der Handwerker, welche im Staate ansässig sind, beherbergen. Alle diejenigen unter ihnen, welche für den Bauern notwendig sind, sollen nur auf dem Lande wohnen dürfen und nach Bedürfnis von den Behörden unter die zwölf Dörfer verteilt werden. Den übrigen soll ihre feste Wohnung in der Stadt, und zwar in deren äufserem Bezirk ringsherum, angewiesen sein.

(c. XIV) Der Marktverkehr soll in folgender Weise geregelt sein. Was die Bürger an Getreide, Vieh und andern Landesprodukten, an Häuten, Kleidungsstoffen und anderen durch die Arbeit ihrer Sklaven aus diesen Produkten her-

gestellten Fabrikaten als den für die Fremden bestimmten (den dritten) Anteil auf den Markt zu liefern haben, soll durch ihren Verwalter in gleichmäfsigen monatlichen Mengen zugeführt werden; und zwar sollen am 1. des Monats die Frucht, am 10. Wein und Öl („das Flüssige", τὰ ὑγρά), am 20. das Vieh und die verarbeiteten Produkte zum Verkaufe kommen. Die an diesen festgesetzten Tagen im grofsen abgegebenen Waren dürfen dann auf den Märkten der Fremden im Kleinhandel weiter vertrieben werden. Dagegen ist dem Bürger und seinem Gesinde der Kleinhandel verboten; auch auf den Holzverkauf erstreckt sich dieses Verbot. Im grofsen darf Holz zu jeder Zeit auf dem Gute an Fremde verkauft werden, die dann den Kleinverkauf an ihresgleichen übernehmen. Dagegen was die Fremden als Erzeugnisse ihres Gewerbfleifses zu verkaufen haben, das wird von ihnen auf dem allgemeinen Markt in den Buden, welche die Marktaufseher dort für die einzelnen Waren bestimmen, dem Verkauf ausgesetzt. Verkauft werden soll hier nur gegen sofortige Bezahlung. Wer Kredit giebt oder zum voraus Zahlung leistet, macht die spätere Bezahlung oder Lieferung damit von dem guten Willen des anderen abhängig. Rechtsgiltige Verbindlichkeiten aus solchem Handel giebt es nicht. — Veränderungen des Vermögensstandes, welche Kauf und Verkauf mit sich bringt, sind, wenn sie die früher bezeichneten Grenzen übersteigen, in den öffentlichen Listen zu vermerken.

Was den Aufenthalt von Fremden im Lande betrifft, so soll er zwar ohne Erlegung jeglichen Schutzgeldes oder irgend einer Art von Steuer jedermann gestattet sein, der hier ein Handwerk ausüben will, allein nur unter der Bedingung, dafs er sich anständig verhalte. Doch soll der Aufenthalt in der Regel auf höchstens 20 Jahre beschränkt sein. Bei Söhnen von Fremdlingen wird diese zwanzigjährige Frist vom vollendeten fünfzehnten Jahre an gerechnet. Wenn ein Fremder wieder gehen will oder gehen mufs, so nimmt er sein Vermögen mit und dieses wird in den Listen gestrichen. Ausnahmsweise kann einem Fremden, der sich um den Staat besonders verdient gemacht hat, auf sein Gesuch längerer, auch lebenslänglicher Aufenthalt gestattet werden.

IX.

(c. I) Über die Rechtspflege ist im einzelnen erst weniger Wichtiges bestimmt worden und — meint der Athener — man möchte es fast für schimpflich erachten, auch über die schwersten Verbrechen in einem wohlgeordneten Staatswesen eingehende Bestimmungen treffen zu sollen. Doch, sagt er, es sind eben keine Götter und Göttersöhne, mit denen wir es zu thun haben, wie es vielleicht in grauer Vorzeit für den Gesetzgeber zutraf. Die menschliche Natur ist schwach; und aufser den Bürgern halten sich auch viele Fremde und Sklaven in dem neuzugründenden Staat auf. So mufs man auch das Schlimmste als möglich berücksichtigen, davor warnen und es, so weit die Warnung und Belehrung nichts hülfe, mit Strafe bedrohen. Zuerst soll über den Tempelraub folgendes gesagt sein: Wer Versuchung dazu fühlt, sich an heiligem Gut zu vergreifen, der sehe das als eine Anwandlung von Wahnsinn an, der ihn bedroht, und bemühe sich durch Reinigungsopfer und Gebete und indem er den Umgang guter Menschen sucht, zu denen er Vertrauen hat, die Gefahr zu bannen. Will ihm aber das nicht gelingen, so ist es das Beste für ihn, er mache seinem Leben selbst ein Ende. (c. II. III) Wenn das Verbrechen aber begangen wird, so ist zu unterscheiden, ob der Thäter zu den Sklaven oder Fremden gehört oder aber zu den Bürgern. Ersterenfalls ist noch Aussicht vorhanden, durch harte Strafen bessernd auf ihn einzuwirken: er soll ausgepeitscht und, an Gesicht und Händen gezeichnet, nackt aus dem Lande getrieben werden. Macht sich aber ein Bürger, der von Jugend auf die sorgfältige Erziehung unseres Staates genossen hat, solchen Verbrechens schuldig, so soll er getötet und der nackte Leichnam über die Grenze geworfen werden. — (856 b) Dieselbe Strafe soll für aufrührerische Angriffe auf die bestehende Ordnung und für Landesverrat gelten und aufserdem für Vater- und Muttermord. (855 a) Die Güter des hingerichteten Verbrechers sollen stets seinen Erben verbleiben; überhaupt soll eine Strafe nie auf die Kinder und Nachkommen des Schuldigen sich erstrecken und es soll diesen nur zur Ehre gerechnet werden, wenn sie selbst ein unsträfliches Leben

führen. Nur wenn in drei Generationen hinter einander der Grofsvater, Vater und Sohn todeswürdige Verbrechen begangen hätten und auch der dritte Schuldige Kinder hinterliefse, so müfsten diese in die Stadt zurückgeschickt werden, aus der ihre Vorfahren als Kolonisten ausgewandert. Ihre bewegliche Habe, soweit sie nicht zur Ausrüstung des Landloses, das sie besessen, gehört, dürften sie mitnehmen. — Aufser der Todesstrafe sollen überhaupt nur Haft, körperliche Züchtigung (*πληγαί*), Ehrenstrafen verschiedener Form (z. B. auch durch Verweigerung eines Sitzes in den Tempeln und bei Versammlungen oder durch Anweisung eines auffallenden Platzes) und Geldbufsen in Anwendung kommen. Doch darf die Strafe der Rechtsentziehung nicht bis zur vollen Achtserklärung gehen, welche den davon Betroffenen jedermanns Willkür preisgiebt, und die Geldbufsen müssen daran ihre Grenzen haben, dafs jedem so viel verbleiben mufs, als zur tüchtigen Bewirtschaftung seines Landloses erforderlich ist. Das amtliche Vermögensverzeichnis, von dem die Richter im einzelnen Fall Einsicht zu nehmen haben, dient hierfür als sichere Grundlage. — (855 c) Das Gericht, das über todeswürdige Verbrechen entscheidet, besteht aus den Gesetzeswächtern und dem aus den Beamten des verflossenen Jahres gewählten Ausschufs. Über die Verhandlung werden folgende Bestimmungen getroffen: „Die Richter sollen ihrem Alter nach in einer Reihe unmittelbar gegenüber dem Kläger und Angeklagten Platz nehmen. Als Zuhörer aber sollen alle Bürger, welche dazu freie Zeit haben, sich einfinden. Zuerst soll der Kläger und dann der Angeklagte das Wort haben, aber jeder nur zu einer Rede. Dann soll der älteste Richter das Verhör beginnen, indem er alles, was vorgebracht wurde, in genügender Weise untersucht; nach ihm sollen auch die übrigen Richter der Reihe nach jedem Umstand näher nachfragen, über den sie etwa noch die nötige Klarheit vermissen“ .... „Alles, was für die Beurteilung der Sache von Bedeutung zu sein scheint, soll zu Protokoll genommen und das Protokoll von sämtlichen Richtern unterzeichnet werden“ .... Am andern Tag ist das Verhör in derselben Weise zu wiederholen und endlich vor der entscheidenden Abstimmung am dritten Tag noch

einmal vorzunehmen. Darauf hat jeder der Richter nach eidlicher Versicherung, dafs er dem Recht und der Wahrheit gemäfs entscheiden wolle, so gut er es vermöge, seine Stimme abzugeben.

(857 a) Im besten Zuge, weitere Strafbestimmungen aufzustellen, hält der Athener, durch einen Einwurf des Kleinias bezüglich des Strafmafses gestört, plötzlich inne und erklärt, (c. IV) er sei unvermerkt in den oben gerügten Fehler der gewöhnlichen Gesetzgeber verfallen, welche den blofs handwerksmäfsig ausgebildeten Ärzten gleichen, die immer eben ihre herkömmlichen Arzneimittel verordnen, ohne über die Natur der Krankheit nachzudenken und zu belehren. Es könne ja wohl Umstände geben, unter denen auch für die Gesetzgebung ein entsprechendes Verfahren geboten sei. Aber zum Glück befänden sie sich selbst eben in keiner solchen Notlage. Sie dürften vielmehr auch mit dem abstrakten Ideal der Gesetzgebung sich beschäftigen, deren allgemeine Grundsätze aufsuchen und die verschiedenen Möglichkeiten ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall vergleichend prüfen. Dazu seien nun psychologische Untersuchungen erforderlich über das menschliche Leben und seine Bestrebungen und Aufgaben, wie sich solche gelegentlich auch in den Werken der Dichter finden. Aber während sie dort nur zerstreut und vereinzelt vorkommen und die Fehlerhaftigkeit mancher Ausführungen darüber einem Homer oder Tyrtaeus nicht zu sehr zu verübeln sei, so gehöre es zur eigentümlichsten Aufgabe des Gesetzgebers, über diese Fragen zu belehren, und für einen Lykurg und Solon sei es darum unverzeihlich, wenn er darüber Mangelhaftes oder Fehlerhaftes sagte. Überhaupt müfsten die Gesetzbücher den Vergleich mit anderen schriftstellerischen Werken in keiner Weise zu scheuen haben, sondern vielmehr, soweit irgend möglich, vor allen anderen durch Schönheit und Vollkommenheit sich auszeichnen, so dafs sie für alle geradezu als Muster und Richtschnur gelten könnten.

(c. V) Der wichtigste Grundbegriff aber, dessen klare Bestimmung vor allem not thut, ist der der Gerechtigkeit oder der des Gerechten und Rechten selbst. In der herrschenden Anschauung ist dieser Begriff mit Widersprüchen behaftet. Denn einerseits wird zwar behauptet, er sei aufs

engste verbunden mit dem des Löblichen und Schönen (*καλόν*); und so wird anerkannt: ein Mann, der gerecht sei, eine gerechte Sache oder gerechte Handlung, verdiene eben damit auch Lob und sei schön. Andererseits aber nimmt man Anstand, die gerechte Strafe, welche der Verbrecher erleidet, als schön ohne Einschränkung, auch für ihn selbst schön, gelten zu lassen; vielmehr wird behauptet, die Auspeitschung oder Hinrichtung des Tempelräubers, die oben verfügt worden ist, sei, wenn auch gerecht, doch im höchsten Grade schimpflich (für ihn). (860 c) Dieser Widerspruch kann aufgehoben werden von der Erkenntnis aus, die oben schon deutlich ausgesprochen worden ist, daſs „jeder, der etwas Böses thut, sei es was es will, es wider seinen Willen thut." Daraus folgt, daſs die spitzfindige Unterscheidung, welche einige anwenden wollen, wonach zwar die Ungerechtigkeit als Zustand und Eigenschaft der Seele etwas Unfreiwilliges wäre, nicht aber die einzelne ungerechte Handlung, unhaltbar ist, daſs vielmehr auch für letztere gilt, sie sei etwas Unfreiwilliges. Damit solle nun aber die übliche, in jeder Gesetzgebung ohne Ausnahme angewandte Unterscheidung von sog. unfreiwilligen und freiwilligen Verfehlungen oder Rechtswidrigkeiten keineswegs beseitigt werden; (c. VI) nur müsse man den Unterschied beider in anderer Weise angeben als das gewöhnlich geschehe und das Wort „Rechtswidrigkeiten" (*ἀδικίαι*, Ungerechtigkeiten)* dabei vermeiden: Es sei nicht zu bestreiten, daſs Schädigungen (*βλάβαι*), welche im täglichen Verkehr der eine dem anderen zufügt, teils freiwillig teils unfreiwillig sind. Aber Schädigung und Rechtswidrigkeit oder Ungerechtigkeit sei keineswegs gleichbedeutend. Wenn es für jene nur auf das äuſsere Geschehen ankommt, so bestimmt sich die Ungerechtigkeit nach dem inneren Charakter des Handelnden; und nicht bloſs eine Schädigung, sondern ebenso gut eine Handlung, die zur Förderung und Unterstützung anderer dient, kann — um der Motive willen, aus denen sie entspringt — ungerecht sein. Der Gesetz-

* Für Plato, der das Recht nicht einfach als durch die Gesetzgebung eines Machthabers begründet anerkennt, sondern nur was die Gerechtigkeit selbst erheischt als Recht gelten läſst, ist der Ausdruck „Rechtswidrigkeit" und „Ungerechtigkeit" gleichbedeutend.

geber hat darum Schädigung und Unrecht wohl auseinander zu halten: Wo es sich blofs um die erstere handelt, genügt Ersatz des Schadens und je nach Umständen Entsühnung zur Wiederherstellung guten und freundschaftlichen Einvernehmens zwischen dem Thäter und dem Geschädigten; dagegen im Fall wirklichen Unrechts mufs zum Schadenersatz eine Strafe hinzukommen, welche den Zweck verfolgt, die Seele des Verbrechers von seiner Krankheit — eine solche eben ist die Ungerechtigkeit — zu heilen; und hierzu die tauglichen Mittel zu finden, das ist sogar die allerwichtigste Aufgabe des Gesetzgebers. Wo dieser Zweck der Besserung nicht mehr erreichbar scheint, indem das Verbrechen eine unverbesserliche Verderbtheit des Thäters bekundet, — aber nur allein in diesem äufsersten Falle — hat Todesstrafe einzutreten, weil „es für einen solchen Menschen selbst nur schlimmer ist, noch länger zu leben*, und aufserdem die Vernichtung seines Lebens den anderen einen doppelten Nutzen bringt, erstens durch das abschreckende Beispiel und zweitens durch die Befreiung des Staates von der Last solcher Übelthäter."

Kleinias stimmt diesen Ausführungen bei, wünscht aber noch eingehendere Belehrung über den Unterschied von Schädigung und Unrecht und das Wesen des Freiwilligen und Unfreiwilligen. (c. VII) Nun verweist ihn der Athener auf die psychologische Beobachtung, in welcher drei verschiedene Regungen oder Teile unseres innerlichen Wesens (863 b *τῆς φύσεως εἴτε τι πάθος εἴτε τι μέρος*) verschiedene Quellen der Verfehlungen erkennen lassen. Die erste ist der Affekt (*θυμός*), welcher in blindem Ungestüm viele Anordnungen der Überlegung über den Haufen wirft (*ἀλογίστῳ βίᾳ πολλὰ ἀνατρέπει*); die zweite die Lust (*ἡδονή*), welche oft gegen den Affekt und darum leicht von ihm unterscheidbar ihr besonderes Ziel durch Zuspruch mit dem Zwang der Täuschung (*πειθοῖ μετὰ ἀπάτης βιαίου*) verfolgt. Die dritte ist die Unwissenheit, bald verbunden mit der Einbildung des Wissens, bald ohne diese erschwerende Bei-

* Hierin liegt, freilich wohl nur für solche verständlich, die sich eingehender mit Plato beschäftigt haben, die Lösung des Widerspruchs angedeutet, der den Anstofs zu der ganzen Untersuchung gegeben hat.

mischung. Lusterregung und Affekt sind insofern gleichartig, als der Mensch sich ihnen gegenüber entweder stark zeigen kann oder schwach, sie beherrschen oder sich von ihnen beherrschen lassen, während von Stärke oder Schwäche gegenüber der Unwissenheit vernünftigerweise niemals die Rede sein kann. Der Zustand nun, in welchem der Affekt, die Lust oder Begierde in der Seele die Herrschaft behauptet, ist es, was den Namen Ungerechtigkeit verdient, und die Handlungen, welche in diesem Zustand begangen werden, sind ungerecht, ob sie anderen Schaden bringen oder nicht. Dagegen wo die Überlegung über das, was gut und Pflicht ist, die Oberhand behauptet, kann weder von Ungerechtigkeit noch von Unrechtthun die Rede sein, auch nicht wenn sich der Mensch über das Gute in Täuschung befindet und, in der Meinung recht zu handeln, Schaden stiftet.

Aufser den hiermit gegebenen Richtpunkten hat die Gesetzgebung noch den Unterschied in der Ausführung strafbarer Handlungen zu beachten, ob sie mit offener Gewalt oder mit Heimlichkeit und Hinterlist begangen sind.

(c. VIII) Zu den schon aufgestellten Strafgesetzen über Tempelraub, Landesverrat und Staatsstreich ergiebt sich aus diesen Untersuchungen noch die Ergänzung, dafs im Fall offener Unzurechnungsfähigkeit des Thäters, wenn er dauernd oder vorübergehend geisteskrank oder kindisch ist, die Strafe unterbleiben mufs und eben nur Schadenersatz und Sühnung in Betracht kommen kann, indem es sich dann eben um keine Ungerechtigkeit handelt, sondern um blofse Schädigungen.

(865 a) Es folgen nun die Gesetze über Tötung und Mord. Unvorsichtige Tötung in den Kampfspielen oder im Krieg oder bei ärztlicher Behandlung erfordert nur eine einfache religiöse Entsühnung. Für andere Fälle sind die Sühngebräuche umständlicher. Aufserdem tritt dazu, wenn der Getötete ein Einheimischer ist, einjährige Verbannung, wenn es ein Fremder ist, für die gleiche Zeit das Verbot fremdes Land zu betreten; wenn es der Sklave eines anderen ist, Schadenersatz nach Umständen in doppelter Höhe. Für einen Beisassen gelten dieselben Bestimmungen wie für einen Bürger; dagegen wer im Land ganz fremd ist, hat, wenn

durch seine Unvorsichtigkeit hier ein anderer umgekommen, dasselbe für alle Zeiten zu meiden und ist, wenn er freiwillig wiederkäme, dem Tode verfallen. — (866 d) Für den Totschlag im Affekt gelten dieselben Sühngebräuche, aber härtere Strafen; je nachdem einer in der Aufwallung des Zornes sofort zum Totschläger geworden oder durch Kränkungen gereizt erst später bei Gelegenheit sich gerächt hat, (c. IX) soll er in der Regel zwei oder drei Jahre in der Verbannung zubringen müssen. Doch soll die Erlaubnis der Rückkehr nach dieser Frist von der Zustimmung der Gesetzeswächter abhängen, die vor Erteilung derselben zwölf Richter mit der genaueren Prüfung des Falles zu betrauen haben. Begeht einer der Zurückgekehrten zum zweiten Mal im Affekt einen Totschlag, so trifft ihn die Strafe der Verbannung auf Lebenszeit; und wenn er sich trotzdem wieder in der Heimat betreffen liefse, ohne dazu gezwungen zu sein, so hätte er sein Leben verwirkt. Der im Zorn an einem Sklaven verübte Totschlag wird ebenso wie die völlig unabsichtliche Tötung eines solchen nur durch Entsühnung gebüfst bezw. durch Erstattung des doppelten Wertes an seinen Herrn. Dagegen unerbittlich hart ist das Gesetz gegen den Sklaven, der im Zorn einen Freien erschlagen. Er darf nicht am Leben bleiben und den Verwandten des Getöteten ist es überlassen ihn umzubringen, auf welche Weise es ihnen beliebt, doch mit Ausschlufs von Folterqualen.* Der im Affekt an den eigenen Kindern oder an Geschwistern verübte Totschlag wird aufser der Landesverweisung auf die sonst gewöhnliche Zeit mit Ausstofsung aus der Familie bestraft, mit der jeder fernere Verkehr für beide Teile als Religionsfrevel zu betrachten wäre. Totschlag der Eltern kann durch den Affekt keine Entschuldigung finden und mufs mit dem Tode bestraft werden, der dafür eigentlich als eine noch viel zu gelinde Strafe erscheint. Ebenso wenig gilt hier, oder auch für einen Sklaven, der einen Freien erschlagen hätte, die Berufung auf die Notwehr, während in allen anderen Fällen derjenige, der sich eines Angreifers erwehrte und ihn dabei tötete, von

* Das liegt in den Worten: *πλὴν μηδαμῇ μηδαμῶς ζωγρουῦντας*, sie dürfen ihn nicht vorher gefangen nehmen, ehe sie ihn töten.

Strafe frei ist und auch keine religiöse Entsühnung auf sich zu nehmen hat. Übrigens wenn der Getötete sterbend noch ausdrücklich dem Thäter verziehen hat, so hat dies unter allen Umständen, auch für den Vater- und Muttermörder und für den Sklaven, die Folge, dafs der Totschlag nur wie ein unvorsichtig begangener bestraft wird.

(c. X—XII) Auf den vorsätzlichen Mord, zu dem die Begierde und zwar unter dem Einflufs der verderbten öffentlichen Meinung, welche den Reichtum als höchstes Gut preist, am häufigsten Geldgier treibt, seltener auch mifsgünstige Eifersucht gegen Höherstehende oder die Furcht vor einem Mitwisser um ein Verbrechen, soll die Todesstrafe gesetzt sein, und ebenso auf Anstiftung zum Mord. (872 a) Wer die Unthat selbst begangen hat, soll überdem des Begräbnisses verlustig gehen. Ein Sklave, der vorsätzlichen Mord an einem Freien verübt, soll im Anblick des Grabes seines Opfers vom Henker ausgepeitscht werden, so lange es den Verwandten jenes gefällt, und wenn er nicht unter den Streichen stirbt, nachher vollends getötet. Der Freie, der einen Sklaven freventlich ermordet hätte, ist dafür ebenso zu strafen wie für Ermordung eines Freien. Vorsätzlicher Mord der Eltern verlangt als höchster Greuel eine besondere Sühne. (873 d) Der Leichnam des ruchlosen Thäters soll von dem Henker an einem dazu bestimmten Kreuzweg nackt hingeworfen werden und sämtliche Beamten sollen herzutreten, um ihm einen Stein auf den Kopf zu werfen als Symbol des Fluchs und der Verantwortung, die damit von der Stadt genommen und jenem allein aufgeladen sein soll. — (871 b) Das Recht, gegen einen Mörder Klage zu erheben hat jedermann, und für jedermann hat der Verkehr mit einem solchen Befleckung zur Folge: die nächsten Verwandten aber haben nicht blofs das Recht, sondern die heilige Pflicht der gerichtlichen Verfolgung und verfallen bei Versäumung dieser Pflicht demselben religiösen Fluch und Bann, mit dem der Thäter auch als unbekannt belegt ist. (871 e) Wer der That angeklagt wird, mufs entweder drei zuverlässige Bürgen für sein Erscheinen vor Gericht stellen oder wird sofort verhaftet. (871 d) Entflieht der Schuldige, so ist er für immer vogelfrei. Das Gericht über vorsätzlichen Mord ist dasselbe wie über alle todeswürdigen Verbrechen. — (870 d, 872 d ff.)

In der Einleitung zu den Gesetzen über den Mord soll auch die in gewissen Mysterien überlieferte tiefsinnige Lehre Verwendung finden, dafs die Seele des Menschen im Hades und aufserdem in einem neuen leiblichen Leben ihre Unthaten zu büfsen habe und dafs insbesondere für die Ermordung der nächsten Blutsverwandten das Gesetz der Vergeltung durch ganz gleiches eigenes Leiden unumstöfslich feststehe.

(873 c) Der Selbstmörder, dem nicht etwa unerträgliches Leiden oder untilgbare, tiefe Schande zur Entschuldigung seiner That diente, darf nur ein unehrliches Begräbnis finden, an einsamer, öder Stätte nahe den Landesgrenzen, ohne Denkstein und Namen. — (873 e) Tiere und leblose Dinge, welche den Tod eines Menschen herbeigeführt haben, sind, soweit das Unglück nicht bei öffentlichen Festspielen vorgekommen ist (und mit Ausnahme von Blitzschlag u. dgl.), unter den üblichen Sühngebräuchen über die Grenze zu schaffen und die Tiere sind dort zu töten. — (874 b) Rein von Blutschuld, aufser den schon oben für rein erklärten Totschlägern aus Notwehr, ist, wer einen Einbrecher erschlägt oder einen, der ihn berauben will, oder wer einen Wollüstling tötet, der an ihm selbst oder an seinem Weib, seiner Mutter, seinen Kindern oder Geschwistern Notzucht verüben wollte, oder auch wer diesen nächsten Verwandten, wenn sie sonst angegriffen waren und sich in der Lage der Notwehr befanden, beisteht und den Angreifer erschlägt.

(c. XIII) Passend schliefsen sich an die Bestimmungen über Totschlag und Mord die über Körperverletzung an. Auch hier mufs man unterscheiden, was ohne Absicht, was im Affekt und was nach überlegtem Plan geschehen ist. — Vor der Feststellung von Einzelheiten sind noch allgemeine Betrachtungen angebracht über die Notwendigkeit solcher Gesetze überhanpt. Sie ergiebt sich aus der Natur des gewöhnlichen Durchschnittsmenschen; denn sein Verstand ist zu beschränkt, um einzusehen, dafs das Wohl des einzelnen mit dem des Ganzen unzertrennlich verbunden ist, und nur wer gemeinnützig wirkt, für sich selbst richtig sorgt; und soweit diese Einsicht vorhanden wäre, ist sein Wille zu schwach, ihr stets zu folgen. Einzelne durch göttliche Gnade

mit besonders glücklicher Anlage Begabte (θείᾳ μοίρᾳ γενηθείς) könnten den Zwang der Gesetze wohl entbehren. Für den Menschen gewöhnlichen Schlags aber bleibt er immer das Richtige, wenngleich die an keinen Buchstaben gebundene Herrschaft der Vernunft ideal betrachtet das Beste ist. (c. XIV) Doch nur in einem Staat mit schlechten Gerichten (wo etwa die Abstimmung in feiger Heimlichkeit stattfindet oder gar bei der Verhandlung offene Parteinahme durch Beifalls- und Mifsfallensbezeugungen zu Tage tritt) wäre es nötig bis ins kleinste herab ziemlich genau die Strafen festzusetzen. Dagegen wo die Richterstellen mit gebildeten und geordneten Männern besetzt sind, wofür eine gute Staatsordnung Fürsorge trifft, da kann und soll man sehr viel deren eigenem Ermessen überlassen. Doch ist es gut, auch für sie noch die Grenzen abzustecken, innerhalb deren ihre Strafverfügungen sich halten müssen, und einige Musterbestimmungen zu treffen. So soll nun über die Körperverletzungen folgendes angeordnet sein:

(876 e) Wer einen anderen in mörderischer Absicht verwundet, verdient zwar den Tod so gut als wenn ihm die Ausführung seiner Absicht gelungen wäre. Doch sollen nur Kinder, welche ihre Eltern, Geschwister, welche einander, und Sklaven, welche ihren Herrn in solcher Absicht verwundet, thatsächlich den Tod erleiden. Unter anderen Umständen soll dem Thäter um des Gottes willen, der das Schlimmste verhütet, das Leben geschenkt sein. Dagegen soll er des Landes für immer verwiesen werden und eine angemessene Entschädigung zahlen. Im übrigen verbleibt ihm aber der Genufs seiner Güter, aufser wenn das Verbrechen, das er versucht, Gattenmord wäre, was Ausstofsung aus seiner Familie zur Folge hätte. Wenn in solchem Falle keine Kinder vorhanden wären, so würde auch bei Lebzeiten des Verbannten sein Gut als verfallen betrachtet und von Gemeinde wegen einem anderen zugewiesen, der als Adoptivsohn in die Stelle des Ausgestofsenen einträte. — (c. XV) Der Affekt soll auch hier als mildernder Umstand Berücksichtigung finden. Dem Thäter ist je nach Umständen nur eine Ersatzleistung im doppelten, drei- oder vierfachen Betrag des Schadens, den er zugefügt, aufzuerlegen und aufserdem hat er die staatlichen Verpflichtungen zu über-

nehmen, an deren Erfüllung der Verletzte etwa in Zukunft verhindert wäre, also z. B. nicht bloſs für sich selbst, sondern auch für jenen Kriegsdienste zu leisten. Die Strafe für Verwundung des Bruders oder der Schwester im Affekt bestimmen die Verwandten; die Strafe für Verwundung der Eltern mit Ausschluſs der Verwandten die über 60-jährigen Personen, welche selbst leibliche Kinder haben: in der Regel werden sie auf Todesstrafe erkennen. Wenn ein Sklave in der Erregung des Affekts einen Freien verwundet, so steht es dem Herrn des Sklaven frei, die Sache auf sich zu nehmen oder aber den Sklaven jenem zur Bestrafung nach freiem Ermessen auszuliefern (oder aber, wenn er annimmt, die beiden anderen hätten die That um ihn zu schädigen verabredet, sich an die Gerichte zu wenden). — Jede unabsichtlich zugefügte Wunde soll nur einfach durch Schadenersatz gebüſst werden. Die Feststellung der Höhe desselben soll auch hier den über 60-jährigen überlassen sein mit Ausschluſs der Verwandten des Thäters.

(c. XVI) Für leichtere Gewaltthätigkeiten gegen andere ist die Rücksicht auf das Altersverhältnis der beiden Personen der erste maſsgebende Gesichtspunkt. Von älteren Personen, auch Fremden, muſs jedermann sich manches gefallen lassen; besonders soll jedermann solchen, die ihm an Alter um 20 und mehr Jahre voraus sind, stets mit kindlicher Ehrfurcht begegnen. Nimmt sich ein Fremder höheren Alters heraus, einen jüngeren Einheimischen zu schlagen, ohne daſs dieser die Züchtigung zu verdienen meint, so soll er die Sache vor die Stadtaufseher bringen, welche nach Umständen jenem die Schläge, welche er erhalten, mit der Peitsche zurückzahlen werden. Einen Angriff, den der rüstige junge Mann von Jüngeren oder den irgend jemand von Gleichalterigen erfährt, soll der Angegriffene selbst abweisen, aber ohne Waffe. (Ein Gesetz scheint zu seinem Schutze überflüssig.)* Dagegen wer einen solchen, der über das rüstige Alter hinaus und mindestens 20 Jahre älter ist als er selbst, angreift oder, von ihm angegriffen, wieder schlägt, hat als Bürger oder Bürgerssohn mindestens ein-

* Die eingeklammerten Worte sind zur Erklärung des Zusammenhangs eingefügt.

jährige, als Landfremder mindestens zweijährige und als Beisasse mindestens dreijährige Haft zu erwarten. Und wer dazu kommt, wie ein Älterer von einem Jüngeren oder auch ein Freier von einem Sklaven geschlagen wird, hat dem ersteren zu helfen: entweder indem er mit seiner Autorität dazwischen tritt und dem Streit ein Ende macht oder, wenn er noch rüstig genug ist, indem er am Kampf teilnimmt und den Angriff abwehrt. Wer diese Pflicht versäumt, hat je nach seinem Vermögen 20 — 100 Drachmen Strafe zu zahlen. — (c. XVII) Wer Eltern oder Grofseltern thätlich mifshandelt, wird (sofern er zurechnungsfähig ist) für Lebenszeit mit schwerem Banne belegt, der ihm bei Todesstrafe den Aufenthalt im Bezirk der Stadt und auch auf dem Land das Betreten jedes geheiligten Orts verbietet und seine Berührung und jeden Verkehr mit ihm für die Freien zu schwerer Befleckung macht. Diese staatliche Strafe, härter als einfache Hinrichtung, soll in den Gedanken derjenigen, welche an die Strafen im Hades nicht recht glauben wollen, als vollwichtiger Ersatz für jene erscheinen. Die Pflicht, den mifshandelten Eltern zu helfen, wird für Freie, Männer, Weiber und Kinder, durch Androhung göttlichen Fluches eingeschärft, für Fremde durch Androhung schmählicher Landesverweisung auf alle Zukunft und durch Verheifsung ehrender Auszeichnungen; dem Sklaven wird im einen Fall die Freilassung, im anderen Züchtigung durch 100 Peitschenhiebe in Aussicht gestellt. — Hat ein Sklave einen Freien geschlagen, so wird er diesem gebunden überliefert. Er darf ihn auspeitschen, mufs ihn aber seinem Herrn in einem Zustand zurückgeben, der für diesen keine Schädigung bedeutet. Weiter mufs sein Herr einen solchen Sklaven in Fesseln halten, bis der Geschlagene einwilligt, dafs er wieder frei herumgehen dürfe.

X.

(c. I) Fremdes Gut, fremdes Recht und fremde Ehre sind heilig. Sie irgendwie anzutasten ist ein Frevel.

Am schwersten ist ein solcher, wenn er die Götter betrifft. Auch hier mufs eine Belehrung vorausgeschickt werden. Denn mit Berufung auf die früher dargelegten Grundsätze

können diejenigen, die sich der Gottlosigkeit schuldig gemacht, den Nachweis verlangen, dafs ihre Vorstellungen über die Götter unrichtig sind und vor allem dafs es überhaupt Götter gebe. Kleinias meint, durch Erinnerung an die Erde und die Sonne und die Regelmäfsigkeit der Jahreszeiten sowie an den bei Hellenen und Barbaren allgemein verbreiteten Götterglauben jeden Zweifel darüber zurückweisen zu können. Aber der Athener findet das nicht genügend und erklärt die gewöhnliche Meinung, dafs eigentlich sittliche Unlauterkeit der letzte und alleinige Grund der Gottlosigkeit sei, für irrig. Es ist vielmehr ein intellektueller Fehler Schuld daran, (c. II) jene verhängnisvolle mit der Einbildung des Wissens verbundene Unwissenheit, erzeugt teils durch die alten Theogonien und Mythen, die unglaubliche, sittlich bedenkliche Dinge von den Göttern erzählen, teils aber und besonders durch die modernen Theorien der Gelehrten, welche der Erinnerung des Kleinias in blendender Ausführung antworten würden, dafs Sonne, Mond und Gestirne, von denen er sich einbilde, sie wären göttliche Wesen, vielmehr Erde und Stein seien, welche kein Herz haben für die menschlichen Dinge. Kleinias macht darauf aufmerksam, dafs es sich wohl verlohne, eine theoretische Widerlegung solcher der Frömmigkeit im Weg stehenden Annahmen mit allem Eifer ohne Scheu vor der unvermeidlichen Umständlichkeit zu versuchen. Es erscheine eine solche sogar für die ganze Gesetzgebung als die passendste Einleitung und Empfehlung. (c. III) Es sei zwar schwer, meint der athenische Greis darauf, nicht ins Schelten hineinzugeraten über die, welche alten frommen Bräuchen, die sie von Kind auf von ihren Eltern und andern haben üben sehen, hohnlachen — ohne jede vernünftige Berechtigung hierzu. Doch will er den ruhigen, rein sachlichen Ton beibehalten und den jungen Leuten, welche durch jene Irrlehren bestochen sind, vorhalten, dafs vieles von dem, was sie glauben, ihnen selbst sich mit der Zeit durch zunehmende Erfahrung ins Gegenteil verkehren wird. Er will sie daran erinnern, dafs schon sehr viele andere lange vor ihnen dieselben Zweifel über die Götter gehegt, dafs aber, soviel er nach seiner reichen Kenntnis auch solcher Menschen versichern könne, alle in reiferem Alter sie wenigstens soweit

überwunden haben, daſs sie doch mindestens an die Existenz von Göttern glaubten; er will ihnen darum raten, mit ihrem Urteil zurückzuhalten, weiter zu forschen und einstweilen die gefährlichen praktischen Folgerungen aus ihrer Anschauung nicht zu ziehen. Freilich, fährt er fort, gelte es jetzt als der Weisheit letzter Schluſs, (c. IV) daſs alles in der Welt nur entweder durch die blind wirkenden Mächte der Natur und des Zufalls oder durch die überlegte menschliche Kunstthätigkeit zu stande komme. Und zwar eben das Bedeutendste und Schönste, die Entstehung von Erde, Mond und Sonne zum Beispiel, die Bildung der Pflanzen, Tiere, Menschen werden für ein Werk der seelenlosen Natur oder des blinden Zufalls erklärt, und für die überlegende, bewuſst schaffende Kunst bleibe nur das Kleinliche, Unbedeutende übrig. Ihre Schöpfungen werden als Künstelei der Natürlichkeit entgegengesetzt; nur in seltenen Ausnahmen seien auch sie von einigem Werte, sofern und soweit der Künstler sich an die Natur halte. Diese armselige Kunst nun, heiſse es, sei auch in der staatlichen Gesetzgebung thätig. Eine Schöpfung derselben auf diesem Gebiete sei namentlich auch der Glaube an die Götter, der nach verschiedenen Satzungen bald so bald anders sich gestaltet habe. Aber auch was man gewöhnlich für „schön" finde, sei das nur durch willkürliche Satzung, von Natur wäre es etwas ganz anderes; „Gerechtigkeit" aber vollends gebe es überhaupt nicht als etwas Dauerndes und Beständiges, sondern es entwickle sich immer nur das Recht aus der Macht des einzelnen, die soweit Recht schaffe, als er seinen Willen anderen zum Gesetz machen könne.

(890 b) Kleinias entsetzt sich über so fürchterliche Reden und bestärkt den Athener noch einmal eindringlich in seiner Absicht, sich nicht mit der Abwehr eines streng strafenden Gesetzes zu begnügen, sondern das Gesetz durch begründende Ausführungen zu unterstützen, um namentlich die Behauptung vom Gegensatz zwischen Kunst und Natur zurückzuweisen. (891 a) Wenn solche auch schwer verständlich wären, könnten sie ja doch, da das Gesetzbuch in jedermanns Haus sei, immer wieder gelesen werden und nach und nach ihre günstige Wirkung ausüben. Auch Megillos redet zu.

(c. V) Als klare Meinung jener modernen Weltweisen stellt nun der Athener noch einmal fest, daſs die Natur, der sie ursprüngliches Sein zuerkennen, unbeseelt sei, seelische Wirklichkeit aber erst nachträglich entstehe. Das sei ein verhängnisvoller Fehler; die Quelle ihrer geistverlassenen Theorien. Sie verkennen damit, wie allerdings wohl die meisten in irgendwelcher Weise, das wahre Wesen der Seele, deren Wirklichkeit früher sei als die des Körpers. Den erforderlichen Beweis dafür, daſs die Seele vor dem Körper existiere, vergleicht der Athener mit dem Durchschwimmen eines reiſsenden unbekannten Flusses, durch welchen er als rüstiger Schwimmer den anderen glaubt den Weg zeigen zu müssen. Er verzichtet daher auf Fragen an jene und giebt eine längere belehrende Darlegung, welche er nur durch an sich selbst gerichtete Zwischenfragen gliedert und belebt. (c. VI) In dieser Darlegung geht er aus von der Wahrnehmung, daſs in der Welt weder alles feststehe noch alles sich bewege, sondern daſs eines sich bewege und verändere, das andere unverändert bleibe, und betrachtet die verschiedenen Arten der Bewegung: die Axendrehung, welche „die Quelle alles Wunderbaren ist, indem sie zu stande bringt, was logisch unmöglich scheint, daſs verschiedene Punkte des rotierenden Körpers den gröſseren oder kleineren Kreis, den sie beschreiben, mit verschiedener Geschwindigkeit, die einen schnell, die anderen langsam durcheilen, doch so, daſs diese Geschwindigkeiten im vollsten Einklang mit einander stehen“ — und die fortschreitende Bewegung (φορά), welche mit Axendrehung verbunden sein kann und, wenn der bewegte Gegenstand mit anderen zusammentrifft, eine Zerteilung oder Vermischung und damit ein Abnehmen oder Wachsen oder auch, wenn dabei die ursprüngliche Form und Art (ἕξις) des Gegenstandes verändert wird, in der Zerteilung und Mischung ein Vergehen zur Folge hat.

(894 a) Den Gegensatz zu solchem Vergehen bildet das Entstehen. Dies setzt als Anfang und innere Ursache der entstehenden, sinnlich vorher nicht vorhandenen Eigenschaft oder Gestalt eine Kraft der Gestaltung, ein unsinnliches Prinzip voraus, dessen Eigentümlichkeit eben in den durch dasselbe an stofflicher Grundlage bewirkten, für diese neuen Bewegungen und Gestaltungen sich offenbart, aber

auch mit dem Übergang jenes Stoffes in andere Bewegungs- oder Gestaltungsformen, welche ein zweites und drittes Prinzip bewirkt, aus der Wahrnehmung wieder verschwindet. Für eine schärfere Auffassung gliedern sich die hiermit beschriebenen Arten der Bewegung in zwei Hauptgruppen: nämlich 1. die Bewegungen, welche nur als Wirkung des Stofses eines anderen Körpers zu stande kommen; 2. die, welche in einer Selbstbewegung bestehen, die fortwirkend anderes bewegt. Letzteres müsse man als erstes der Zeit und dem Range (der Wirksamkeit) nach (als *πρῶτον γενέσει καὶ ῥώμῃ*) anerkennen. (c. VII) Der Reihe der von anderem durch Anstofs bewegten Bewegungen nachgehend komme man niemals auf ein erstes oder einen Anfang (*ἀρχή*), bevor man eben an dem sich selbst Bewegenden (*αὐτὸ αὑτὸ κινῆσαν*) anlange. Und dächte man sich, wie jene Naturphilosophen grofsenteils es verlangen, das All einmal in vollkommener Ruhe, so fände man von solchem Zustand aus zu der bewegten Welt der Erfahrung keinen Weg, aufser wieder durch Annahme jener sich selber bewegenden, von sich aus ohne Anstofs beginnenden Bewegung.

(895 c) Nehmen wir nun irgendwo in stofflicher Masse, sei dieselbe feuerartig oder wasser- oder erdartig, rein oder mit anderen Elementen gemischt, jene ursprüngliche Art der Bewegung wahr und bemerken, dafs die Masse sich selbständig bewege, so behaupten wir von ihr, dafs sie lebe. Andererseits, wenn wir in irgend etwas das Vorhandensein einer Seele (*ψυχή*) bemerken, so müssen wir von diesem ebenfalls aussagen, es lebe. Wir haben von ganz derselben Erscheinung oder Thatsache (*οὐσία*) in dem einen Fall den Namen (*ὄνομα*), in dem anderen die Definition (*λόγος*) angegeben — Seele ist der Name, die sich selbst zu bewegen fähige Bewegung oder das sich selbst Bewegen (*τὸ ἑαυτὸ κινεῖν*) ist die Definition; — und es ist hinlänglich klar geworden, dafs die Seele eben nichts anderes ist als der erste Keim der Entstehung und erste Anfang der Entwicklung und Veränderung alles Wirklichen immer und überall (896 a *ἱκανῶς δεδεῖχθαι ψυχὴν ταὐτὸν ὂν καὶ τὴν πρώτην γένεσιν καὶ κίνησιν τῶν τε ὄντων καὶ γεγονότων καὶ ἐσομένων καὶ πάντων αὖ τῶν ἐναντίων τούτοις, ἐπειδή γε ἀνεφάνη μεταβολῆς τε καὶ κινήσεως ἁπάσης αἰτία ἅπασιν.*)

Erst sekundär oder vielfach vermittelt ist die von aufsen veranlafste Bewegung eines unbeseelten Körpers; und es ist somit auch erwiesen, dafs die Seele früher sei als der Körper, der Körper aber erst in zweiter oder dritter Linie stehe. (c. VIII) Dann aber sind auch die Attribute (die Wesensäufserungen oder Eigenschaften) der Seele vor denen des Körpers vorhanden. (896 c. d) „Bestimmtheiten des Charakters und Gemüts, Regungen des Willens, Gedanken und wahre Meinungen, Überlegung und Gedächtnis sind früher als die Ausdehnung eines Körpers in Länge, Breite und Tiefe oder als körperliche Kraft. Wenn nun die Seele Ursache aller bestimmten, auf Bewegungen beruhenden, durch Bewegung für Sinneswahrnehmung und Gedanken sich kundgebenden Eigenschaften ist und überhaupt die ganze Welt durch ihre Bewegungen leitet und bestimmt, so erhebt sich zunächst die Frage, ob es nur eine sei oder verschiedene. Nun sind die Regungen der Seele selbst, die als Bewegungen erster Ordnung (primäre Bewegungen) den Anstofs zu allem Werden und zu aller Gestaltung des Seins geben — Wollen, Überlegen, Fürsorgen, Ratschlagen, richtig oder falsch Urteilen — offenbar selbst gegensätzlicher Art, indem z. B. die Gerechtigkeit als psychische Eigenschaft der Ungerechtigkeit entgegengesetzt ist, und so haben wir zwei Arten auch der Seele selbst anzuerkennen. Es hängt davon ab, ob sie vernünftig ist oder unvernünftig; im einen Falle gestaltet sie auch die körperlichen Dinge, auf welche sie einwirkt, richtig, führt sie zu gedeihlicher und glücklicher Entwicklung; im anderen Falle sind ihre Wirkungen gegenteiliger Art. Wenn man sich nun darüber im Zweifel befände, ob die Seele, welche Himmel und Erde und die ganze Welt bewegt und leitet, von der einen oder anderen Art sei, so müfste man überlegen, ob ihre Bewegungen den Bewegungen des verständigen Geistes (des νοῦς) verwandt seien oder nicht. Nun sei es freilich schwierig oder vielmehr unmöglich, das Wesen (φύσιν) der Bewegungen des Geistes genau zu fassen und zu beschreiben, aber wenn man nach einer Analogie dafür frage, so dürfe man sie gewifs unter den körperlichen Bewegungen am ehesten der Axendrehung vergleichen; Gleichmäfsigkeit und Regelmäfsigkeit, Einheitlichkeit und Ordnung komme jedenfalls beiden

zu. Dagegen lasse sich die regellose, unstete, stets wechselnde Bewegung eher zu Verworrenheit und Planlosigkeit als zu klar bewufster geistiger Thätigkeit in Beziehung setzen.

Dies genügt dem Kleinias zu dem Schlusse, welchen der Athener seinerseits als bindend anerkennt, dafs der bewegenden Kraft und Seele der Welt, welche die regelmäfsigen Bewegungen der Himmelskörper verursache, höchste Vollkommenheit zukomme, möge sie übrigens als streng einheitliche und ungeteilte oder als mehrfach geteilte anzusehen sein (898 c *ἢ πᾶσαν ἀρετὴν ἔχουσαν ψυχὴν μίαν ἢ πλείους περιάγειν αὐτά*).

(c. IX) Der Athener meint nun weiter, es erscheine als ganz berechtigt, nicht blofs dem All im ganzen, sondern jedem einzelnen der Gestirne eine Seele zuzuschreiben, die man selbstverständlich nicht sinnlich wahrnehmen könne und sich in verschiedenem Verhältnis zu dem sichtbaren Körper stehend vorstellen möge: entweder so, dafs sie ihm innewohnend in ähnlicher Weise ihn regiere, wie die menschliche Seele ihren Leib, oder dafs sie von aufsen her, in irgend welche andere Körperlichkeit sich einkleidend, ihn stofse oder endlich sō, dafs sie in unkörperlicher Reinheit für sich auf andere, wunderbare Weise seine Bahn ihm bestimme (899 a *ἢ τρίτον αὐτὴ ψιλὴ σώματος οὖσα, ἔχουσα δὲ δυνάμεις ἄλλας τινὰς ὑπερβαλλούσας θαύματι ποδηγεῖ*). Jedenfalls sei diese Seele vorzüglicher als der Körper, den sie regiere, und müsse vernünftigerweise als göttlich anerkannt werden. So könne man von einer Vielheit von göttlichen Wesen reden.

Die Atheisten können damit als genügend widerlegt gelten. (c. X. XI) Aber es giebt eine andere Klasse von Gottlosen, welche die Existenz der Götter nicht bezweifeln, nur des Glaubens sind, dafs dieselben um die menschlichen Dinge sich nicht annehmen. Das viele Unrecht, das sie in der Welt ungestraft geschehen sehen, macht es ihnen unmöglich, an eine ins einzelne gehende Weltregierung zu glauben. Nimmt man aber einmal die Existenz von Göttern an, so mufs man sie mit aller Vollkommenheit ausgestattet, von aller Mangelhaftigkeit und Fehlerhaftigkeit frei denken. Insbesondere gehört es nach jedermanns Verstand auch zum Begriff der Gottheit, dafs sie alles wisse, sehe und höre, was man überhaupt wissen und wahrnehmen kann, und zu

allem, was überhaupt irgendwie möglich ist, die volle Macht besitze. Wer sich nun aber um eine Sache, für die er zu sorgen hat, nur in einigen Punkten annimmt, andere vernachlässigend, während er im stande wäre, alles einzelne zu besorgen, versteht entweder nichts von der Sache oder verdient den Vorwurf der Faulheit und Nachlässigkeit oder den noch schlimmeren der Weichlichkeit. Ein solcher Vorwurf kann die Götter gewifs nicht treffen und täuschen können sich dieselben auch nicht darüber, dafs die Menschen, die wie alles Lebendige und der ganze Himmel Eigentum der Götter sind, ihrer Leitung und Fürsorge bedürfen und dafs das Ganze nicht in Ordnung wäre, wenn seine Bestandteile verabsäumt würden. Wenn ein menschlicher Handwerker seine Trefflichkeit damit erweist, dafs er auch das Kleine wie das Grofse in gleicher Weise und zumal vollkommen ausführt, der gute menschliche Herrscher und Staatsmann das Kleine über dem Grofsen nicht aus dem Auge verliert, so darf man von einem Gott nicht annehmen, dafs er sein Werk und seine Fürsorge einseitig und beschränkt übe. Somit wäre auch die Behauptung von der Gleichgiltigkeit der Götter als unhaltbar dargethan.

(c. XII) Der strenge Beweis soll aber noch durch eine freier gehaltene* Betrachtung verstärkt werden: Jedes einzelne in der Welt, auch das Kleinste, ist auf den Zusammenklang mit allem anderen zum einheitlich schönen Akkord gestimmt; in seiner eigentümlichen Besonderheit besteht es von Anfang an nur dadurch, dafs es bestimmende Einwirkungen von allen Seiten her erleidet und solche seinerseits nach allen Seiten ausübt. Die Grundgesetze dieses Wirkens und Leidens, des Werdens und der Bewegung überhaupt, sind mit dem Zwecke der Begründung möglichst vollkommener Glückseligkeit für die Gesamtheit von der alles überschauenden und durchdringenden Vernunft der Gottheit so festgestellt, dafs sich aus ihnen von selbst die unendlichen einzelnen Bewegungen und Veränderungen jedes Dinges und alle Folgen daraus im Zusammentreffen mit anderen sich verändernden Dingen ergeben. So bedarf es also keines

* Damit ist zum voraus angedeutet, dafs das Nachfolgende ins Gebiet der Mythen übergeht.

Eingreifens der waltenden göttlichen Macht im einzelnen Falle mehr; die Weltregierung ist für sie höchst einfach. Auch die Freiheit der Entschliefsungen, welche der menschlichen Seele gelassen ist, vermag die festen göttlichen Ordnungen nicht zu stören, die göttlichen Pläne nicht zu durchkreuzen. Denn jede Entschliefsung und Handlung, welche die Seele umgestaltet, indem sie dieselbe bewegt, hat für sie selbst ihre zum voraus geordneten Folgen. Dem Meister der Welt aber, welcher dem in seinen unüberschreitbaren Grenzen sich bewegenden menschlichen Treiben zusieht, bleibt höchstens die Mühe übrig, die einzelne Seele, wie der Spieler seinen Stein im Brettspiel, von der Stelle zu rücken, nach Regeln, die er selbst gegeben hat.

Wenn es sich nun so verhält, so darf der einzelne Mensch nicht den Anspruch erheben, als sollte alles für ihn nach seinem Sinn und Wunsch von Gott zugerichtet werden oder seinem Verstand begreiflich sein. Da ihm der Überblick über das Ganze der Welt fehlt, sollte er sich nicht vermessen, über Glück und Unglück des einzelnen urteilen zu wollen. Was ihm mangelhaft scheint, ist eben doch das best Mögliche, und Ungerechtigkeit, über die er klagt, würde er als gerechte Ordnung anerkennen, wenn sein Blick nicht zu beschränkt wäre. Jeder ist dahin gestellt, wo seine Schlechtigkeit dem Ganzen am wenigsten schadet oder wo das Gute in ihm am meisten nützt; und jeder findet auch für sich so viel Glück, als er durch die selbstgewollte Beschaffenheit seines Herzens verdient: und zwar schon im Leben, wo der Gute mit Guten, der Schlechte mit Schlechten in Gemeinschaft steht und entsprechend Gutes oder Schlimmes von seinesgleichen erfährt; und ebenso nach diesem Leben, wo dem einen die Seligkeiten des Himmels, dem anderen die Strafen und Qualen der Hölle beschieden sind — oder was auch immer für ein Zustand auf dieses Leben folgen möge. Diese Ordnung steht unumstöfslich fest: niemand wird sich rühmen können, der göttlichen Strafe zu entrinnen, und ebenso wenig wird irgend einem der Lohn seiner Tugend verloren gehen.*

---

* Es war notwendig zum Verständnis, die Angabe des Inhalts dieses Kapitels etwas frei zu gestalten. Im übrigen mufs ich auf meinen

(905 d) Es bleibt nun schliefslich nur noch die Meinung zu bekämpfen, dafs die Götter, deren Existenz und Teilnahme an den menschlichen Angelegenheiten nicht mehr zu bezweifeln ist, bestechlich seien und den unrechten Gewinn nicht strafen, wenn ihnen selbst ein Teil desselben dargebracht werde. (c. XIII. XIV) Dann wären die Herrscher des Himmels, von denen wir Hilfe und Schutz hoffen in dem endlosen Kampfe, der hier auf Erden zwischen den guten und bösen Mächten geführt wird, deren sittliche Vollkommenheit und Weisheit uns schwachen Sterblichen dabei zum Vorbild dient — sie wären schlechter, denn die gewöhnlichsten Menschen, welche doch was ihrer Hut anvertraut ist nicht preisgäben, durch Spenden von Wein und Opferdampf oder ähnliche Geschenke bestochen; ja schlechter als Hunde, die ihre Herde bewachen! Eine solche Vorstellung ist lächerlich.

So kann als bewiesen gelten, dafs es Götter giebt, dafs sie um die Menschen sich kümmern und dafs sie niemals die Gerechtigkeit preisgeben. (c. XV) Es folgt nach dieser Einleitung noch das Gesetz, das die Gottlosigkeit mit Strafen bedroht:

Commentar zu Platos Gesetzen verweisen. In Susemihls Übersetzung, die gerade hier gut ist, lauten die ersten Sätze des Kapitels: „Wir wollen den Jüngling zu überzeugen suchen, dafs von dem, dessen Fürsorge das gange Weltall umfafst, alle Dinge so angeordnet sind, wie es zur Erhaltung und Vollkommenheit des Ganzen erforderlich ist, und dafs jeder Teil wirkt und leidet was ihm eben hiernach zukommt und so weit eben hiernach sein Vermögen reicht. Über diese besonderen Teile sind Herrscher gesetzt, ihr Thun und Leiden durchgängig bis ins Kleinste zu regieren und so die Vollendung des Ganzen bis in die kleinsten Teile zu befördern. Ein solches Teilchen bist nun auch du, armer Sterblicher, welches, so klein es ist, doch allezeit auf die Zwecke des Ganzen hinarbeitet und in ihnen seinen Zweck hat. Du aber bedenkst eben dies nicht, und es bleibt dir verborgen, dafs alles was da entsteht eben nur um deswillen entsteht, damit jenes ewige Wesen, welches dem Leben des Ganzen zu Grunde liegt, ein glückseliges sei" (richtiger, meine ich: damit das Ziel, das im Leben des Ganzen liegt, [= das Leben des Ganzen, das Ziel der Entwicklung] wirklich glücklich sei; freier: damit im Ganzen die höchste Summe des Glückes verwirklicht sei) „und dafs dies Ganze nicht um deinetwillen geworden ist, sondern du um des Ganzen willen . . . Du aber murrst, weil du nicht einsiehst, inwiefern das, was für dich das Beste ist, zugleich dem Ganzen und, so weit es die allgemeinen Gesetze des Werdens gestatten, auch dir entsprechen kann" . . .

Jede durch Worte oder Handlungen bewiesene Verachtung der Götter ist sofort zur Anzeige zu bringen. Wer einer solchen für schuldig befunden wird, kommt unter allen Umständen zunächst ins Gefängnis. Im übrigen ist zu unterscheiden, wie er sich sonst im Leben verhält. Wer einfach an keine Götter glaubt und ehrlich kein Hehl daraus macht und ebenso wer die Götter für gleichgiltig gegen die menschlichen Dinge oder für bestechlich ansieht, selbst aber infolge seiner verkehrten Meinung keine schlechten Handlungen begeht, hat zunächst mindestens fünfjährige Haft zu bestehen und darf in dieser Zeit nur allein von den Mitgliedern der nächtlichen Versammlung* besucht werden, welchen es obliegt durch Belehrung auf den Gefangenen einzuwirken (ἐπὶ νουθετήσει τε καὶ τῇ τῆς ψυχῆς σωτηρίᾳ ὁμιλοῦντες). Läfst er sich seiner Irrtümer nicht überführen und erregt nach seiner Freilassung durch dieselben aufs neue Ärgernis, so bleibt nichts übrig, als ihn hinzurichten. — Wer aber seine atheistische Meinung verbirgt und unter dem Schein der Frömmigkeit unsaubere Geschäfte treibt, indem er den Glauben der anderen für sich ausbeutet, und ebenso wer in der Meinung, die Götter kümmern sich nicht um die Welt oder sie lassen sich erkaufen, alle möglichen Schandthaten begeht, wird, wenn das an den Tag kommt, in das für lebenslängliche Haft an ödem, abgelegenem Ort erbaute Gefängnis abgeführt und hat hier sein ferneres Leben zu fristen mit der Nahrung, die ihm von den Gesetzeswächtern bestimmt und durch Sklaven gereicht wird, von jedem Verkehr mit Freien ausgeschlossen. Nach dem Tode aber werden solche Heuchler und gottlosen Verbrecher unbestattet über die Grenze geworfen; wer sich um ihren Leichnam annähme, machte sich damit selbst eines Frevels gegen die Götter schuldig. Die Kinder solcher Menschen werden von dem Tag an, da ihre Eltern verurteilt worden sind, als Waisen betrachtet und erhalten vom Staate die Fürsorge, welche solchen zukommt.

(c. XVI) Zur Erhaltung wahrer Frömmigkeit wird auch wesentlich das Verbot privater Kulte beitragen. Denn in diesen, wie sie so zahlreich namentlich von den Frauen in-

* s. unten Buch XII, c. 6 u. 11 ff.

folge von Gelöbnissen in aller möglichen Drangsal eingerichtet zu werden pflegen, kann am leichtesten schlimmer Aberglaube und religiöser Betrug sich einnisten. Wer solche besitzt, muſs sie dem Staat übergeben; und wenn er, während er private Ceremonien übt, eines Frevels sich schuldig macht, so hat er sein Leben ebenso verwirkt, „als einer, der mit unreinen Händen sich den Göttern genaht", wie wenn er öffentlich heuchlerische Frömmigkeit zur Schau trüge und damit ein Verbrechen bemäntelte.

XI.

(c. I) Es folgen Gesetze zum Schutz des Privateigentums und des Verkehrs. Erster Grundsatz darüber ist: Was einem andern gehört, darf man ohne seine Zustimmung überhaupt nicht anrühren. So darf auch wer einen verborgenen Schatz fände ihn unter keinen Umständen für sich nehmen, auch nicht nach Vornahme religiöser Ceremonien, welche von den Wahrsagern (μάντεις) ihm dazu angeraten werden. Übertretung wird durch eine von Delphi zu erkundende Strafe geahndet. Jeder dem eine solche bekannt wird ist zur Anzeige verpflichtet. Ein Sklave der solche Anzeige erstattet erhält dafür die Freiheit; versäumt er die Anzeige, so hat er sein Leben verwirkt. — Wer verlorenes Gut sich aneignet, hat es zehnfach zu ersetzen. Ein Sklave, der sich dessen schuldig machte, hat von jedem Erwachsenen, der dazu käme, eine gehörige Tracht Schläge zu erwarten. — Streitigkeiten über irgend einen Besitztitel werden soweit als möglich nach dem öffentlichen Vermögensverzeichnis entschieden; wo dessen Ausweise nicht ausreichen, von den drei ältesten Gesetzeswächtern, die einstweilen das strittige Objekt in Besitz zu nehmen und innerhalb dreier Tage darüber zu erkennen haben.

(c. II) Um die Sklaven eines andern hat sich niemand anzunehmen, sofern ihnen keine unerlaubte Mifshandlung widerfährt. Auch fremde Sklaven darf man im Interesse ihres Herrn festnehmen und in Gewahrsam bringen. Erhebt jemand Widerspruch unter der Behauptung, es sei ein Freier, welchem widerrechtlich Gewalt geschehe, so hat er drei annehmbare Bürgen zu bezeichnen; andernfalls nimmt er damit auf sich,

den Schaden, welcher etwa durch seinen Einspruch entsteht, doppelt zu ersetzen. Auch Freigelassene dürfen eingesperrt werden, wenn sie die Pflichten gegen ihren früheren Herren versäumen, deren Erfüllung sie bei persönlichem Erscheinen in seinem Haus dreimal monatlich anzugeloben haben. Es gehört dazu namentlich, dafs sie sich nicht gegen den Willen ihres früheren Herrn verheiraten und für den Fall, dafs ihr Vermögen die Höhe des seinigen überstiege, jeden Überschufs ihm abliefern. — Vom Staat werden die Freigelassenen übrigens ebenso wie zugewanderte Fremde behandelt; sie müssen also in der Regel nach 20 Jahren das Land verlassen. Und allgemein gilt über die Höhe des Vermögens der Fremden die Bestimmung, dafs es über die Schätzung der dritten Klasse sich nicht erheben darf. Wenn diese Grenze erreicht wäre, haben sie mit ihrem Geld innerhalb 30 Tagen das Land zu verlassen. (Andernfalls kann es ihnen das Leben kosten, und ist ihr Vermögen dem Staat verfallen.)

Wenn jemand etwas als ihm gehörig in Anspruch nimmt, was der Besitzer auf rechtliche Weise von einem andern erhalten hat, so soll dieser ihn an jenen andern verweisen. Ein giltiger Kauf kann nur auf dem Markte abgeschlossen werden als Übernahme gegen sofortige Bezahlung. Jede andere Form der Übergabe geschieht auf Risiko. Wer eine Ware im Wert von mindestens 50 Drachmen auf dem Markt verkauft hat, mufs nach dem Kauf noch mindestens 10 Tage in der Stadt bleiben, damit der Käufer sich an ihn halten und nach Umständen ihm die Ware zurückschlagen könne. Dazu ist dieser z. B. ohne weiteres berechtigt, wenn er einen mit schwerem inneren Leiden behafteten Sklaven gekauft hätte. Die Frist für die Rückgabe beträgt in solchen Fällen übrigens ein halbes Jahr, bei der sog. heiligen Krankheit (der Epilepsie) ein ganzes Jahr. Bei Streitigkeiten darüber entscheiden von beiden Parteien aufgestellte Ärzte. Wenn der Käufer selbst ein Arzt oder Turnmeister ist, so steht ihm nicht zu, zu verlangen, dafs der Kauf rückgängig gemacht werde. Ist der Verkäufer ein solcher Sachverständiger, der Käufer aber nicht, so mufs jener nicht nur den einfachen, sondern den doppelten Kaufpreis zurückgeben. Wer ohne Wissen des Käufers einen Sklaven verkauft, der Totschlag be-

gangen hat, mufs den Kaufpreis dreifach erstatten und das befleckte Haus durch Entsühnung reinigen.

(c. III) Fälschung der Waren wird als eine feierlich bekräftigte öffentliche Lüge behandelt. Nun nehmen es freilich die meisten mit der Ehrlichkeit nicht genau und reden gerne von „erlaubten Lügen". Jedenfalls ist aber eine Lüge, die sich auf die Götter beruft, diesen ein Greuel, und zweitens ist unbedingt jede Lüge gegen Menschen von reiferem sittlichen Urteil verboten, darum insbesondere das Belügen der Eltern oder des Mannes durch seine Frau oder der staatlichen Beamten. Unter beide Gesichtspunkte nun fällt der Betrug des Verkäufers, der sich unter den Schutz und die Aufsicht der Marktbeamten und der Gottheiten des Marktes gestellt hat. — Es soll nun verboten sein, auch nur den angegebenen Preis der Ware, nachdem sie einmal auf dem Markt ausgeboten ist, zu ändern. Findet sich zu jenem Preis kein Käufer, so mufs die Ware wieder fortgenommen und darf erst an einem folgenden Tage zu anderem Preis ausgeboten werden. Eine Ware anzupreisen oder sich für ihre Trefflichkeit zu verschwören, ist ebenfalls verboten. Zuwiderhandeln hat jeder über 30 Jahre alte Bürger die Pflicht mit Schlägen zu bestrafen. Gefälschte Waren werden konfisziert; jedem, der die Fälschung nachweisen kann, liegt es ob, dies zu thun. Ist ein Sklave oder Fremder dazu im stand, so fällt ihm selbst die Ware anheim, andernfalls aber wird sie den Göttern geweiht; dem Verkäufer aber werden überdem noch so viel Peitschenhiebe zugezählt, als der von ihm für seine Ware auf dem Markt verlangte Preis in Drachmen ausmacht, und dabei wird die Ursache seiner Züchtigung durch den Herold ausgerufen.

Eine allgemeine Marktordnung, welche zeigt, was erlaubt ist und was nicht, wird öffentlich aufgestellt.

(c. IV) Über den Kleinhandel und das Wirtschaftsgewerbe, woran man unwillkürlich denke, wenn von der Fälschung überhaupt die Rede ist, wird bemerkt, dafs es ganz unentbehrliche und ihrem Zweck nach wohlthätige Einrichtungen seien, und dafs sie eben nur dadurch in Verruf gekommen seien, dafs die meisten Menschen, welche sich damit befassen, den Versuchungen, welche in dem Umgang

mit dem Gelde liegen, nicht gewachsen seien, sondern nach maſslosem, unverhältnismäſsigem Gewinn trachten. „Denn wollte einer, was freilich nie geschehen soll und nie geschehen wird, diejenigen Männer, welche in jedem Betracht die trefflichsten sind — ihr werdet es lächerlich finden, daſs ich diesen Fall setze, aber laſst ihn mich einmal setzen — einmal nötigen, auf eine Zeit lang Gastwirtschaft oder Kleinhandel oder sonst ein ähnliches Gewerbe zu betreiben, oder gesetzt, daſs auch solche Frauen durch eine unvermeidliche Notwendigkeit sich genötigt sähen, eine solche Lebensweise zu ergreifen, dann würden wir bald wahrnehmen, wie lieb und schätzbar ein jedes dieser Gewerbe werden würde. Würden sie also nur auf eine untadelhafte Weise betrieben, so würden sie alle wie eine Mutter und Amme geehrt werden.“ Die gesetzlichen Maſsnahmen sollen nun dafür sorgen, „zuvörderst daſs möglichst wenige von diesem Geschlecht der Kleinhändler in der Stadt sich befinden; und dann, daſs es nur Leute seien, deren zunehmende Verschlimmerung dem Staate selber kein erhebliches Unheil bringt; drittens endlich für die, welche sie wirklich betreiben, ein Mittel aufzufinden suchen, das ihre Gemüter möglichst vor dem gänzlichen Verfall in Schamlosigkeit und Niederträchtigkeit bewahre.“ Dieser Zweck wird erreicht, indem den Bürgern bei mindestens einjähriger Haftstrafe, die bei jedem Rückfall fortschreitende Verdoppelung erleidet, jeder Kleinvertrieb verboten, derselbe vielmehr ganz den Fremden übergeben wird, und indem dann die Gesetzeswächter den Auftrag erhalten, der Überwachung dieser alle Sorgfalt zuzuwenden. Auch soll von der Behörde nach Besprechung mit Sachverständigen festgestellt werden, wie hoch überhaupt der Gewinn des Handels bei den einzelnen Waren sich belaufen darf.

(c. V) Ein Handwerksmann, der auf die versprochene Zeit seine Arbeit nicht richtig liefert, soll, wenn er nicht durch unverschuldete Zufälle gehindert worden ist, der Bezahlung verlustig gehen und innerhalb einer neuen Frist, welche der zuerst bestimmten gleich ist, die Arbeit umsonst liefern. Wenn er den Besteller übervorteilt, so steht diesem Klage zu. Andererseits wird der Besteller, der eine gelieferte Arbeit nicht mit dem bedungenen billigen Preis be-

zahlt, zur Erstattung der doppelten Summe verurteilt, und dieser Betrag wird ihm bis zur wirklichen Beibringung des Geldes mit hohen Zinsen belastet (während sonst ausstehende Gelder zinsfrei sind).

Da mit dem Stand der Handwerker der Kriegerstand in Parallele gestellt werden kann,* mag gelegentlich auch über diejenigen ein Wort gesagt werden, welche ihm angehören. Zum Lohn für ihre Verdienste um das gemeine Wohl zollt ihnen jeder Bürger den Sold der Ehre, welcher der Tapferkeit zukommt. Freilich läfst sich dieser durch kein förmliches Strafgesetz erzwingen, auch sind diejenigen, welche sich im gewöhnlichen, friedlichen Leben den Gesetzen des Staates durchaus treu zeigen und damit täglich seinen Bestand erhalten, noch gröfserer Ehre wert, denn jene, die ihn in der Not des Krieges verteidigen.

(c. VI. VII) Es folgen Bestimmungen über Testamente, Erbordnung und Vormundschaft; oberster Grundsatz mufs dabei sein, dafs das Wohl des Staates allen Wünschen des einzelnen vorgehe, und dafs die Lebenden mehr Recht haben als die Toten. Deshalb darf der Bestand der Landlose mit der zugehörigen Ausstattung niemals angetastet und die Zahl der Landeigentümer niemals willkürlich verändert werden. Der Erbe eines Landloses aber darf, wenn er als solcher vor Brüdern oder Schwestern bevorzugt ist, von der übrigen Hinterlassenschaft nichts erhalten; ebensowenig eine Tochter, die auf ein Landlos heiratet. Im übrigen behält der Testator Freiheit. — (924 d) In Ermangelung männlicher Nachkommen eines Verstorbenen hat die Erbtochter, wenn ihr nicht testamentarisch durch die freie Wahl ihrer Eltern ein Mann bestimmt ist, den nächsten männlichen Anverwandten, welcher kein Landlos innehat und im Alter zu ihr pafst, zu heiraten. Ob das Altersverhältnis nicht im Wege steht, darüber entscheidet im Notfall der richterliche Augenschein, dem der Mann nackt, das Mädchen bis auf den Nabel entblöfst sich zu unterwerfen hat. Sind solche Verwandte bis zur Grenze des vierten Grades (*μέχρι μὲν ἀδελφοῦ υἱιδῶν, μέχρι δὲ πάππου παίδων ὡσαύτως*) nicht da, so wählt sich das Mädchen in Übereinstimmung mit ihren

* Siehe die Einleitung.

Vormündern den Gatten, der in den Besitz des Hauses eintritt. Auch solche kommen in Betracht, welche etwa schon früher in eine Kolonie ausgezogen sind. — (925 d) Im übrigen soll, um allzugroſse Härte zu beseitigen, welche im einzelnen Fall aus diesen Bestimmungen über die Testamente, namentlich aber über die Verheiratung der Erbtöchter, sich ergeben könnte, die Möglichkeit offen stehen, von den gesetzlichen Bestimmungen an den schiedsrichterlichen Spruch der fünfzehn ältesten Gesetzeswächter, welchen auch auſserdem die Aufsicht über Waisensachen übertragen sein soll, zu appellieren und unter Umständen von ihnen aus noch an die oberste Instanz des richterlichen Beamtenausschusses.

(c. VIII) Als Vormünder der Verwaisten werden, wenn darüber im Testament nicht anders bestimmt ist, je zwei aus den nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite und dazu ein Freund des verstorbenen Vaters bestellt. Jeder von ihnen und ebenso jeder der Aufsicht führenden Gesetzeswächter mag sich gesagt sein lassen: „er solle das Kind, welches das Schicksal der Verwaisung betroffen, lieben wie seine eigenen Kinder und für sein Vermögen so gut wie für das eigene, oder sogar noch eifriger besorgt sein.“ Einen durch Pflichtversäumnis verursachten Schaden haben sie dem verwaisten Kind doppelt zu ersetzen, auſserdem aber nach Umständen noch denselben Betrag demjenigen als Belohnung zu zahlen, der sie vor Gericht zieht und überführt. — Auch jeder, welcher sonst einem Waisen Schaden zufügt, büſst denselben mit dem Doppelten der gewöhnlichen Buſse. Dem Mündel steht es nach Erlangung der Volljährigkeit 5 Jahre lang frei, eine Klage wegen schlechter Führung der Vormundschaft vor dem obersten Gerichtshof anzustrengen. Ein Gesetzeswächter, der als Mitglied der Waisenbehörde bei der gerichtlichen Untersuchung der Ungerechtigkeit gegen ein Waisenkind überführt würde, wird nicht bloſs um Geld gestraft, sondern seines Amtes entsetzt.

(c. IX) Ein Vater darf seinen Sohn nur mit Zustimmung der Mehrzahl der beiderseitigen Anverwandten männlichen und weiblichen Geschlechts verstoſsen; der Verstoſsene muſs, wenn er nicht in eine andere Familie adoptiert wird, einer

Kolonie sich anschliefsen und das Land verlassen. — Klage gegen den Vater auf Entmündigung ist nur nach Besprechung mit den Ältesten der Gesetzeswächter und im Einvernehmen mit diesen zulässig. — (c. X) Zerwürfnisse zwischen Ehegatten soll ein Ausschufs aus den Gesetzeswächtern und den Aufseherinnen über die Ehe zu schlichten versuchen; will das nicht gelingen, so sollen diese für beide Teile eine geeignete zweite Ehe zu vermitteln bemüht sein. Ein Witwer oder eine Witwe sollen die Pflicht haben, sich wieder zu verheiraten, wenn die genügende Zahl von Kindern — ein Knabe und ein Mädchen — nicht schon da ist; im letzteren Fall ist es besser, dafs sie für sich bleiben und nur für die Erziehung dieser Kinder besorgt sind. Kinder von Sklaven oder Sklavinnen sollen, auch wenn sie aus dem Umgang mit Freien entsprungen sind, selbst Sklaven sein; es sei denn, dafs eine Sklavin ihrem eigenen Herrn oder eine Herrin als Frucht des Umgangs mit ihrem eigenen Sklaven Kinder geboren. In diesem Fall sind die Kinder frei und machen auch ihre Mutter oder ihren Vater frei; aber sie müssen mit diesen das Land verlassen.

(c. XI) Die Eltern zu ehren und zu pflegen ist eine besonders heilige Pflicht, deren Erfüllung mehr Wert hat, als die Verehrung lebloser Götterbilder, durch welche die Menschen wohl die Gunst und Gnade der Götter sich zu sichern glauben. Denn so gewifs der Fluch der Eltern, von dessen schrecklicher Erfüllung die Sagen von Ödipus, Amyntor und Theseus uns melden, so gewifs werden auch der Eltern Segenswünsche, die treuer Kinder Thun stets begleiten, von den Göttern erhört. Die drei ältesten Gesetzeswächter mit drei jener Ehewächterinnen sind zu Aufsehern über die Erfüllung der kindlichen Pflichten bestellt. Erfahren sie, dafs Kinder sich ungebührlich gegen ihre Eltern oder Grofseltern benehmen, so haben sie einzuschreiten, und zwar gegen Söhne bis zum Alter von 30, gegen Töchter bis zum Alter von 40 Jahren mit Schlägen, gegen Ältere indem sie sie vor ein Gericht stellen, das aus den 101 ältesten Bürgern und Bürgerinnen zusammengesetzt wird und jegliche Strafe nach freiem Ermessen zu verhängen befugt ist. Zur Anzeige schlechter Behandlung der Eltern ist jeder, der darüber eine Wahrnehmung macht, bei

Strafe verpflichtet. Der Lohn der Anzeige ist für einen Sklaven die Freilassung.

(c. XII) Von Mitteln der schwarzen Kunst (φαρμακεῖαι) werden gemeinhin zwei Arten unterschieden, solche die auf natürliche Weise durch Berührung giftig auf den Körper einwirken und solche die auf Zauberei und Hexenkünsten beruhen. Was an letzteren eigentlich sei, ist nicht leicht festzustellen; wenn alle Leute vernünftig wären, könnte man sie ignorieren: die, welche sie betreiben, wissen selbst nicht, was sie damit thun, und sollten sich eines besseren belehren lassen. Aber da einmal die Menge dergleichen Veranstaltungen fürchtet, kann man nicht dulden, dafs ihr damit bange gemacht werde. Darum mufs was dergleichen etwa vorkommt gerichtlich untersucht und bestraft werden, ebenso wie die böswillige Anwendung von Mixturen oder Salben. Je nach dem einzelnen Fall hat das Gericht Art und Höhe der Strafe zu bestimmen. Macht sich ein Arzt mit Giftmischerei zu thun, wenn auch nur zur Anwendung gegen die Haustiere oder die Bienen eines anderen, oder betreibt ein Seher (μάντις) oder Zeichendeuter (τερατοσκόπος) Hexerei oder Beschwörung, so sind sie unbedingt des Todes schuldig.

(933 e) Wer durch Diebstahl oder Anwendung von Gewalt einen anderen an seiner Habe schädigt, soll dafür zunächst vollen Ersatz leisten; dazu aber mufs er eine Bufse zahlen, deren Zweck ist, ihm selbst für künftig das Unrecht zu verleiden und auch andere abzuschrecken. Diesem Zweck entsprechend mufs die Bufse je nach den Motiven zur That, denen sie entgegenwirken und die Wagschale halten soll, von verschiedener Gröfse und Schwere sein. Aufser dem Gesetzgeber hat das sich auch der Richter stets gegenwärtig zu halten in allen den Fällen, wo ihm von jenem die nähere Bestimmung der Strafe überlassen ist. Durch Anwendung dieses Grundsatzes auf die Fälle des Diebstahls und der gewaltthätigen Schädigung ergiebt sich eine Reihe von Verordnungen . . . . .*

(c. XIII) Geisteskranke Personen, auch Sklaven, dürfen

* Lücke im Text, welche Plato, wie es scheint, nicht mehr ausfüllen konnte; vgl. Susemihl.

nicht frei umhergehen, sondern müssen im Hause gehalten werden bei Strafe von 100 Drachmen, 80, 60, 40 Drachmen, je nach der Vermögensklasse des Mannes, zu dessen Familie sie gehören. — Die Grenze der Geisteskrankheit ist nicht leicht zu ziehen. Schlecht erzogene Menschen von jähzornigem Temperament machen auch den Eindruck verrückt zu sein, wenn sie aus kleinem Anlafs in wüstes Schimpfen, Verlästern und Verhöhnen anderer hineingeraten. Diesem Unfug Einhalt zu thun genügt aber schon die Bestimmung: An Orten, wo daraus ein öffentliches Ärgernis entstehen könnte, insbesondere an heiliger Stätte, bei Festspielen, vor Gericht und bei öffentlichen Versammlungen sei jedermann ohne Ausnahme, im übrigen aber jeder Ältere, der dazu kommt, dazu verpflichtet, mit Schlägen den betreffenden Menschen zur Ordnung zu bringen. — (935 d) Wenn die vom Affekt eingegebene Verhöhnung anderer hiermit verboten ist, so fragt sich noch, ob in ruhiger Weise zum Scherz eine solche gestattet sein soll. Für gewisse Fälle ist das nun schon oben erlaubt worden, als ein Mittel zur Bekämpfung der Feigheit; im übrigen aber ist es durchaus unzulässig. Ein Dichter, der sich, ohne vom Aufseher des Erziehungswesens dazu ausdrücklich ermächtigt zu sein, in jambischen Spottversen oder in einer Komödie die Verhöhnung eines anderen gestattete, wäre desselben Tages noch aus dem Lande zu verweisen.

(c. XIV) Ein geordneter Staat trägt dafür Sorge, dafs niemand, der durch Unglück oder eigenes Verschulden erwerbsunfähig wird, darben müsse, auch kein Sklave. Darum kann und mufs er andererseits den Bettel unterdrücken. Der Bettler wird ausgewiesen. — Für den Schaden, welchen ein Sklave oder ein Tier anrichtet, ist der Besitzer ersatzpflichtig, wenn er nicht vorzieht, den Schadenstifter auszuliefern, oder einen Prozefs wagt, indem er den Geschädigten als böswilligen Anstifter des Schadens verklagt. Bei einem solchen Prozefs hat die unterliegende Partei der anderen das Doppelte des Wertes, um den es sich handelt, zu erstatten.

Wer von einem anderen zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses aufgefordert wird und dies verweigert, ist für den Schaden verantwortlich, der jenem daraus erwächst.

Ein Richter, der als Zeuge in Anspruch genommen wird, hat sich nachher der Abstimmung zu enthalten. Auch Frauen sind zeugnisfähig, aber erst vom 40. Jahre an (im übrigen ist die verheiratete Frau vor Gericht bei Lebzeiten ihres Mannes nicht selbständig, sondern hat sich von diesem vertreten zu lassen). Sklaven und Kinder können nur im Prozesse über Mord und Totschlag als Zeugen zugelassen werden, und zwar nur gegen gewisse Garantieleistungen. Wer zweimal falsches Zeugnis abgelegt hat, ist nicht mehr zeugnispflichtig; wer es dreimal gethan, hat das Recht verwirkt, überhaupt wieder als Zeuge aufzutreten. Nichtbeachtung des Verbots kann das Leben kosten. — In jedem Prozefs können von seiten des Beklagten wie des Klägers vorgebrachte Zeugnisse durch förmliche, schriftliche Erklärung als gefälscht beanstandet werden. Ergiebt die nachherige Untersuchung darüber die Richtigkeit solcher Beanstandungen und kommt das Gericht zu der Überzeuguug, dafs falsche Zeugnisse auf die Entscheidung des Prozesses von bestimmendem Einflufs gewesen, so mufs das Verfahren von neuem aufgenommen werden.

(c. XV) So gut die Einrichtung der Prozesse an und für sich ist und so viel es zur Entwicklung der menschlichen Kultur beigetragen hat, dafs sich der einzelne gewöhnt hat, sich an das öffentliche Gericht zu wenden, wo er sich geschädigt glaubt, so verwerflich ist das überflüssige, leichtsinnige Prozessieren und die gewerbsmäfsige Hilfeleistung feiler Advokaten, die nicht auf die gute Sache sehen, sondern ihren Ruhm und Gewinn darin suchen, dafs sie auch einer schlechten Sache zum Sieg verhelfen. Beidem mufs in wirksamer Weise gesteuert werden: Das höchste Staatsgericht soll sich mit den Anklagen befassen, die über solchen Mifsbrauch der gerichtlichen Institutionen zu erheben jedermann befugt ist. Findet es die Anklage begründet und glaubt, Gewinnsucht als das Motiv des Beklagten annehmen zu müssen, so soll es über ihn, wenn er ein Bürger ist, die Todesstrafe, wenn es ein Fremdling ist, die Verbannung aus dem Gebiet des Staates aussprechen. Kann dagegen Ehrgeiz als das Motiv angenommen werden, so soll dem Beklagten für eine bestimmte Zeit das Recht entzogen werden, in einem Prozefs als Partei oder Beistand

aufzutreten. Im Wiederholungsfall aber würde auch die ehrsüchtige Prozefslust als unverbesserlich mit dem Tode bestraft.

XII.

(c. I) Wer sich eigenmächtig als Vertreter und Gesandten des Staates aufspielt oder als Gesandter des Staates seine Aufträge nicht richtig und gewissenhaft ausrichtet, wird angeklagt als Frevler gegen die Satzungen des Hermes und Zeus. Seine Strafe bestimmt das Gericht je nach den Umständen.

Diebstahl und Raub wird oft sehr leicht genommen, auch an öffentlichem Gut. Man entschuldigt sich mit Beispielen von Göttern und Göttersöhnen, welche die Mythen erzählen. Aber diese Erzählungen sind thöricht und erlogen. Der Gesetzgeber hat darüber ein sichereres Urteil, als alle Dichter miteinander. Er bezeichnet Diebstahl und Raub als eine Schande und trifft folgende Anordnung: Wer an öffentlichem Gut sich vergreift, soll, wenn er ein Bürger ist, gleichviel ob er viel oder nur wenig genommen, den Tod leiden; ist es ein Fremder oder Sklave, so kann man bei ihm, der schlechter erzogen ist, noch auf bessernden Einfluſs der Strafe hoffen, und das Gericht hat ihm eine solche nach den Verhältnissen zu bestimmen.

(c. II) Bezüglich der kriegerischen Dinge ist erstes Gebot, dem Befehl des Führers sich unterzuordnen und nichts auf eigene Hand oder nach eigenem Kopfe zu thun. Der gröſste Fehler ist die Anarchie (ἀναρχία). Von Jugend auf muſs darum auch in den Spielen die Zusammenordnung mit anderen und die Unterordnung unter fremde Leitung geübt werden; auch alle Festaufführungen dienen ja von Jugend auf schlieſslich keinem andern Zweck als der kriegerischen Tüchtigkeit, und so muſs auch von Jugend auf der Körper in jeder Weise (durch Hunger und Durst, Kälte und Hitze, hartes Lager, Verzicht auf Schuhe und Hut) abgehärtet werden mit Rücksicht auf die Anstrengungen, die er später im Krieg zu bestehen hat. Wer sich der allgemeinen Kriegsdienstpflicht entzieht, wird von der Abteilung, der er zugehört hätte, nach der Rückkehr aus dem

Kriege gerichtet und gestraft (während anderen, die im Kampf sich ausgezeichnet, Ruhmeskränze zuerkannt werden); auch verliert er für immer das Recht, als Wettkämpfer und Bewerber um irgend einen Preis aufzutreten. — Wer im Kampfe seine Waffen feig wegwirft, soll den Rest seines Lebens nicht mehr dienstpflichtig, aber auch als Feigling aller bürgerlichen Ehrenrechte entkleidet sein (*κακῷ ὀνείδει ξυνεχόμενος*) und einen Sold (eine Wehrsteuer) bezahlen, je nach der Vermögensklasse, der er angehört, 100 bis 1000 Drachmen. Niemand aber klage einen solchen an, der durch widrige Zufälle (z. B. Sturz in die Tiefe oder ins Wasser oder Gewittersturm) seine Waffen verloren hat oder genötigt war sich ihrer zu entledigen; und die Richter mögen vorsichtig prüfen, ob der Angeklagte, der ohne Waffen aus dem Kampfe zurückgekommen, mit Recht der Feigheit bezichtigt werden kann.

(c. III) Von allergrößter Wichtigkeit für den guten Bestand des Staates ist es, daſs die oberste Aufsichtsbehörde, das Kollegium der Euthynen, das über die Führung der sämtlichen anderen, so verschiedenartigen Ämter zu wachen und die Idee der Gerechtigkeit, welche allen Einrichtungen des Staates als einheitlich beherrschende zu Grunde liegt, gleichsam verkörpert in sich zur Darstellung zu bringen hat, aus Männern bestehe, die noch tüchtiger sind, als der Durchschnitt der übrigen Beamten. Ihre Wahl soll deshalb in folgender Weise geordnet sein: Am Anfang jedes Jahres (nach der Sommersonnenwende) ist das Volk zu einer allgemeinen Versammlung in den heiligen Bezirk des Helios und Apollo zu berufen. Hier hat zunächst jeder Bürger aus der Zahl der über 50-jährigen den Mann zu bezeichnen, welchen er als den allertüchtigsten und würdigsten anerkennt. Die Bezeichneten werden nach der Zahl der Stimmen die auf sie gefallen und, soweit diese gleich ist, nach dem Alter geordnet und darauf werden die Namen der oberen Hälfte zur engeren Wahl gestellt. Dieses Verfahren wird wiederholt und so lange fortgesetzt, bis endlich drei als die Männer des allgemeinen Vertrauens ausgeschieden sind. Fürs erste mal sollen diese drei selbst durch neun andere sich ergänzen; von der Zeit an aber, wo die drei Erstgewählten alle das 75. Jahr zurückgelegt haben,

soll eine regelmäfsige jährliche Wahl von drei neuen Mitgliedern der Aufsichtsbehörde durch das Volk stattfinden. „Diese Euthynen aber sollen alle Behörden in 12 Abteilungen verteilen und sie dann jeder Art von Untersuchung unterwerfen, welche die Würde freier Männer nicht verletzt." Strafen, welche sie über irgend welche Obrigkeit aussprechen, sollen sie durch öffentlichen Anschlag auf dem Markt bekannt geben. Wer glaubt, dafs ihm dabei Unrecht geschehe, darf sie bei dem peinlichen Gerichtshof verklagen, zu dessen Mitgliedern in solchem Falle die Euthynen selbst und die gewesenen Euthynen hinzutreten: bei unbegründeter Klage wird die Strafe verdoppelt, von der Todesstrafe abgesehen, die keine Verschärfung erträgt. Andernfalls wird derjenige Euthyne, welcher eine ungerechte Strafe verhängt hat, seiner Würde entsetzt; dasselbe kann auf eine begründet befundene Klage jedes Bürgers geschehen, welche die Würdigkeit eines Euthynen anficht. (Erhält übrigens dabei der Kläger nicht den fünften Teil der Stimmen, so hat er eine Bufse von 1200, 800, 600, 200 Drachmen zu zahlen, je nach seinem Vermögen.) — Dagegen geniefsen die Euthynen, die sich im Amte bewähren, die allerhöchste Ehre. In allen Festversammlungen kommen ihnen die ersten Sitze zu. Die Führer sämtlicher Gesandtschaften, die zur Teilnahme an Opfern oder Festen ins Ausland gehen, werden aus ihnen genommen; sie allein dürfen in der Stadt einen Lorbeerkranz tragen; sämtlich sind sie Priester des Apollo und Helios, und der erste der jährlich neu Gewählten giebt als Oberpriester dem Jahr den Namen. Ihr Leichenbegängnis aber wird mit höchstem Gepränge von der ganzen Stadt gefeiert* und alljährlich werden den seligen Geistern der

* „Man soll sie in ganz weifse Gewänder einkleiden. Trauergesänge und Klagen sollen von ihrer Bahre verbannt sein, vielmehr soll ein Chor von 15 Mädchen und 15 Knaben sie umstehen, die im Wechselgesang ein auf diese Priester gedichtetes Loblied ertönen lassen und sie glücklich preisen den ganzen Tag lang. In der Frühe des nächsten Morgens aber sollen 100 von den Jünglingen aus den Gymnasien, von den Verwandten des Verstorbenen auserlesen, die Bahre zu Grabe tragen. Denselben voranziehen soll die ganze waffenfähige Mannschaft in vollem Kriegsschmuck, die Reiter zu Pferde, die Schwerbewaffneten in ihrer Rüstung, und so ähnlich jede andere Abteilung. Zunächst an sie sollen dann unmittelbar um die Bahre

verstorbenen (946 d heifsen sie *μακάριοι γεγονότες*) Euthynen zu Ehren musische und gymnische Wettspiele veranstaltet.

(c. IV) Was die Eidesleistung betrifft, welche zu Zeiten des Rhadamanthys, da es noch keine Gottesleugner gab, ganz unbedenklich und zweckmäfsig war, so ist sie mit dem Schwinden des frommen Glaubens an die göttliche Weltregierung im Laufe der Zeit eine bedenkliche, ja in vielen Fällen anstöfsige Sache geworden, die vieler Einschränkungen bedarf. Sie ist für die streitenden Parteien vor Gericht nicht zulässig; überhaupt in keinem Fall, wo irgend welche persönlichen Vorteile zur Ablegung eines Meineids verleiten könnten. Dagegen ist der Eid zu verlangen vom Richter, ebenso von den Preisrichtern bei den Wettspielen; auch soll vor Wahlen jeder schwören, dafs er seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde. Nicht einmal feierliche Beteuerungen und Selbstverwünschungen dürfen vor Gericht geduldet werden; ebensowenig auf Mitleidserregung angelegtes weibisches Bitten. Nur den Fremden mag in den Prozessen, die sie untereinander führen, derartiges nachgesehen werden.

(949 c) Wer seine Steuerpflicht gegen den Staat nicht erfüllt oder persönliche Dienstleistungen, zu denen er bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet wäre, unterläfst, kann zunächst gemahnt werden. Ist die Mahnung ohne Erfolg, so soll man den Lässigen pfänden und nötigenfalls die gepfändete Habe auf Rechnung des Staates verkaufen. Nach Umständen können auf Antrag der Behörde noch härtere Strafen angewendet werden, bis er seiner Pflicht nachkommt.

(c. V) Der Verkehr mit dem Ausland ist für die Sitten eines wohlgeordneten Staates gefährlich. Zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse desselben erscheint er nicht notwendig; doch geht es nicht an, dafs sich ein Staat gänzlich abschliefse: schon wegen der schlimmen Nachrede nicht, welche demselben daraus von seiten der anderen erwachsen

---

herum die Knaben sich anschliefsen, das Vaterlandslied anstimmend; hinter denselben sollen die jungen Mädchen folgen und die Frauen, welche über die Zeit des Kindergebärens hinaus sind, und hinter ihnen sollen endlich die Priester und Priesterinnen, wenn ihnen auch sonst verboten sein mag, einem Leichenbegängnisse sich anzuschliefsen, doch diesem als einem nicht verunreinigenden folgen u. s. w."

würde und welche doch keineswegs gleichgiltig ist. Allerdings ohne besondere staatliche Erlaubnis oder ohne staatlichen Auftrag soll niemand in die Fremde gehen dürfen, und solche Erlaubnis ist niemals an Leute unter 40 Jahren zu erteilen. Doch sollen regelmäfsig zur Teilnahme an den gemeinsamen griechischen Festspielen recht viele aus den tüchtigsten Bürgern ausgesandt werden, um ihrer Vaterstadt draufsen Ehre zu machen und den Eindruck der Überlegenheit und Vorzüglichkeit der eigenen inneren Einrichtungen zur Belehrung der jüngeren Leute zurückzubringen. (VI, 951 c) Auch soll dem älteren Mann, der sich in allen Stücken, namentlich als Soldat, tüchtig erwiesen, zwischen seinem 50. und 60. Lebensjahr, wenn er dazu Lust hat, eine wissenschaftliche Reise ins Ausland von übrigens beliebiger Dauer nicht verwehrt werden. Der ganze Staat kann daraus Nutzen ziehen. (V, 951 b) „Denn ein Staat, welcher bei mangelndem Verkehre gute und schlechte Menschen nicht vergleichen lernte, vermöchte wohl nie in zunehmender Vervollkommnung zu wahrer Humanität zu gelangen und auch seine eigenen Gesetze nicht recht zu erhalten, die seine Bürger nicht mit wirklichem Verständnis (mit freier Überzeugung), sondern blofs als herkömmliches Recht aufnehmen könnten. Es giebt unter der Masse immer einige gottbegnadete Menschen, allerdings nicht viele, mit denen bekannt zu werden von höchstem Wert ist, und sie gedeihen ebenso gut in schlecht geordneten wie in gut geordneten Staaten. Wer daher in einem gut geordneten Staate zu Hause ist, thut wohl, sobald er sich nur selbst vor Verführung durch fremde Einflüsse sicher weifs, auszuziehen über Land und Meer und die Spur solcher Menschen zu suchen, teils um was gut ist an den Einrichtungen des Vaterlands zu befestigen, teils um was daran mangelhaft ist verbessern zu lernen."

(c. VI) Wer zu solchem Zweck Reisen ins Ausland unternommen hat, soll nach seiner Zurückkunft in der Versammlung, welche die oberste Aufsicht über die Gesetze führt, Bericht erstatten. Diese Versammlung besteht aus den Euthynen, den zehn ältesten Gesetzeswächtern, dem Leiter des Erziehungswesens und seinen Amtsvorgängern samt einer gleichen Zahl jüngerer zwischen 30 und 40 Jahren

alter Bürger, welche sich die älteren als Genossen einzeln auswählen. Sie kommen alle täglich in der ersten Morgenfrühe zusammen, um über die Gesetze und aufserdem über wissenschaftliche Gegenstände und Fragen, welche für das Verständnis der ganzen Staatsordnung von Belang zu sein scheinen, zu beraten und den jüngeren Mitgliedern Anleitung zum Studium derselben zu geben. Fällt der Bericht eines aus der Fremde zurückgekehrten Mannes irgendwie befriedigend aus, so ehrt ihn die Versammlung mindestens für seinen guten Willen. „Gewinnt aber die Versammlung den Eindruck, er sei in der Fremde verdorben worden, so soll es ihm ferner verboten sein, mit irgend jemand, Jüngeren oder Älteren, zu verkehren, um vor ihnen seine Weisheit auszukramen. Fügt er sich diesem Verbot, so soll er unangefochten bleiben; übertritt er dasselbe aber, so soll er wegen unbefugter Einmischung in die Erziehung und Gesetzgebung des Staates angeklagt werden und, wenn die Klage begründet gefunden wird, des Todes sterben."

(952 d) Fremde sollen zu vorübergehendem Aufenthalt in der Stadt in vier Fällen aufgenommen werden: entweder wenn sie dort Handel treiben oder wenn sie ein Götterfest besuchen wollen oder wenn sie den Auftrag eines anderen Staates auszurichten haben oder endlich wenn sie in der Absicht kommen, die Gesetzeseinrichtungen des Staates zu studieren. Je nach ihrem Zweck werden sie verschieden behandelt. Die fremden Händler sollen nur in beschränkter Zahl und für kürzere Zeit in jedem Jahr zugelassen sein; sie sollen aufserhalb des Stadtbezirks ihre Wohnung angewiesen erhalten und streng überwacht werden. Die Gäste zweiter Art sollen in den Tempelbezirken Wohnung erhalten und unter der Aufsicht und Obhut der Priester und Tempeldiener stehen; die Gesandten anderer Staaten werden von den Strategen und anderen Offizieren empfangen und in den Rat eingeführt und sind bei jenen zu Gast. Wenn endlich ein ehrwürdiger Fremdling von mindestens 50 Jahren mit der Absicht käme, staatliche Einrichtungen kennen zu lernen oder über solche zu belehren und sich zu besprechen, soll er ohne weiteres die Gastfreundschaft des Leiters des Erziehungswesens oder eines der Euthynen in Anspruch nehmen, in der sicheren Erwartung, dafs

diese ihm in freiester und vollkommenster Weise gewährt werde.

(c. VII) Wer eine Bürgschaft leisten will, mufs die Sache, für die er eintritt, schriftlich genau bestimmen; auch sind drei oder bei gröfserem Betrage fünf Zeugen für die Übernahme der Bürgschaft erforderlich. Als eine Bürgschaft wird auch die Übernahme des Verkaufs einer Ware im Auftrag eines anderen angesehen: der beauftragte Verkäufer ist für das Recht des Verkaufs und für die gute Beschaffenheit der Ware selbst haftbar. — Wer vermifstes Gut im Hause eines anderen vermutet, kann nach eidlicher Bekräftigung seines Verdachts amtlich vorzunehmende Haussuchung erbitten oder selbst zur Haussuchung erscheinen, bei der auch alle verschlossenen Räume und versiegelten Behältnisse geöffnet werden müssen. Damit er nicht angeblich Gesuchtes heimlich ins Haus hineintragen könne, darf er selbst nur im einfachen ungegürteten Hemde eintreten. Eine Abweisung des Verlangens der Haussuchung begründet Anspruch auf doppelten Schadenersatz. — Für die Rückforderung von Gebrauchsgegenständen gilt ein Verjährungsrecht verschiedener Dauer, je nach Umständen von 1—10 Jahren.

Ein Prozefs, an dem teilzunehmen eine Partei oder ein Zeuge derselben durch Anwendung von Gewalt verhindert war, ist nichtig. Ist die zurückgehaltene Person freigeboren, so wird der Schuldige ein Jahr lang ins Gefängnis gesteckt. Aufserdem kann er wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung belangt werden. — Wer einen Wettbewerber durch gewaltsame Mittel von der Beteiligung an einem öffentlichen Wettkampf abhält, hat diesem Schadenersatz zu leisten und für den Fall, dafs er selbst Sieger bliebe, ihm die volle Ehre des Sieges mit allen ihren Folgen einzuräumen.

Der Diebeshehler wird genau wie der Dieb selbst bestraft. Auf Aufnahme eines Verbannten steht der Tod. — Mit dem Tod wird auch bestraft, wer mit dem Landesfeinde Verbindungen anknüpft oder eine Partei dazu aufstiftet, das zu thun, und ebenso wer freundschaftliche Beziehungen verletzt, die zwischen seinem Vaterland und anderen bestehen, oder eine Partei zum Friedensbruche verleitet.

Ferner hat Todesstrafe zu erwarten wer für irgend einen Dienst, den er dem Staate leistet, Geschenke annimmt. Auch wenn er dem Staat durch seine Bemühungen wirklich genützt hat oder zu nützen meinte, ist das keine Rechtfertigung. Denn jeder würde das für sich geltend machen.

(955 d) Zur Grundlage der Bemessung der Steuern und sonstiger Leistungen für den Staat dient aufser der Klasseneinteilung, welche das gesamte vorhandene Vermögen berücksichtigt, auch das wechselnde Jahreseinkommen, über welches von jeder Phyle den Landaufsehern eine Liste einzureichen ist.

Stiftungen, welche den Göttern gemacht werden, sollen einfach und bescheiden sein; Gold und Silber eignet sich deshalb nicht dazu. Elfenbein ist nicht rein zu heiligem Gebrauch, da es vom Leibe eines toten Tieres kommt. Erz und Eisen, aus denen die Waffen des Krieges geschmiedet werden, sind nicht passend. So bleiben einfache Holz- und Steinbilder, Gewebe von einfacher Arbeit, wie sie ein Weib in höchstens einem Monat zustande bringen kann, am besten von reiner weifser Farbe, und einfache Weihbilder, die einen Maler höchstens einen Tag lang beschäftigen mögen, u. dgl. m.

(c. VIII) Zur Entscheidung von Privatstreitigkeiten ist zunächst immer* ein Schiedsgericht zuständig, das nach freier Wahl der Parteien gebildet wird. Von seinem Spruche ist aber Berufung an ein Gaugericht und von diesem weiter an den richterlichen Beamtenausschufs als höchste Instanz in Civilprozessen zulässig. Wird der Beklagte in zweiter oder dritter Instanz verurteilt, so hat das für ihn die Erhöhung der Strafsumme um den fünften Teil oder um die Hälfte zur Folge; andererseits mufs der in zweiter oder dritter Instanz abgewiesene Kläger den fünften Teil oder die Hälfte der Summe, auf welche er geklagt, an den freigesprochenen Beklagten bezahlen. — Die förmliche Einleitung und der Gang der Privatprozesse sind, wie schon früher gesagt, durch spätere Ausführungen zu regeln. Auch über die Einleitung der Staatsprozesse ist das Nötige schon gesagt. Im übrigen können die darauf bezüglichen Anord-

* Vergl. oben Buch VI, c. 13.

nungen aus dem geltenden Recht dieses oder jenes Staates unverändert oder mit leichter Abänderung, für welche die praktische Erfahrung maſsgebend ist, übernommen werden. Der Richter muſs alle diese Anordnungen des Gesetzgebers, wie auch die allgemeinen Gesichtspunkte, die diesen geleitet, genau kennen und sich in allem streng an sie halten. Der richterlichen Entscheidung aber muſs durch die Macht des Staates ihre wirkliche Durchführung verbürgt sein. In Privatsachen soll das dadurch geschehen, daſs die richterliche Behörde selbst die Partei, der sie eine Entschädigung zugesprochen hat, wenn diese nicht von dem Verurteilten innerhalb Monatsfrist geleistet ist, in dessen Haus begleitet und mit ihr dort eine Pfändung vornimmt; und daſs der Verurteilte auſserdem bis zur Befriedigung der gerichtlich anerkannten Forderung jedes Klagerecht gegen andere Personen verliert. Gewaltsamer Widerstand eines Verurteilten gegen den von der richterlichen Behörde versuchten Strafvollzug wird mit Todesstrafe bedroht.

(c. IX) Die Totengebräuche zu ordnen ist Sache der Exegeten. Der Ort des Begräbnisses ist so zu wählen, daſs die Lebenden dadurch in keiner Weise beeinträchtigt und beengt werden; also jedenfalls in unfruchtbarem Boden. Das Grab muſs ganz einfach sein: der Grabhügel höchstens wie ihn fünf Männer in fünf Tagen aufwerfen können; der Stein darauf höchstens für eine Inschrift von vier Hexametern Raum bietend. Die Totenausstellung darf nicht länger währen, als notwendig ist, um Scheintod auszuschlieſsen. Da das Wesen und die Person des Menschen in seiner Seele beruht, die mit dem Tode für immer den Körper verläſst und jede Beziehung zu ihm aufgiebt, so hat es keinen Sinn und insbesondere für den Verstorbenen selbst keinen Wert, wenn man um den toten Leib und seine Grabstätte sich viel bekümmert. Gesetzlich soll als oberste Grenze des Aufwands für ein Begräbnis je nach der Vermögensklasse der Betrag von 100, 200, 300 oder 500 Drachmen festgesetzt sein: das ist ein billiges und doch anständiges Maſs. Einer der Gesetzeswächter, nach Wahl der Leidtragenden, hat sich im einzelnen Fall um die richtige Besorgung aller dieser Dinge anzunehmen. Dabei können übrigens die herrschenden Gebräuche wesentlich in Geltung

bleiben. Doch darf die Tauerklage in keiner Weise an die Öffentlichkeit dringen, sondern mufs auf das Haus beschränkt sein, und der Leichenzug darf nur vor Tagesanbruch sich durch die Strafsen der Stadt bewegen.

Mit diesen Bestimmungen über die Grabesehren scheint die Gesetzgebung ihren natürlichen Abschlufs erreicht zu haben. Aber ein Wichtiges fehlt noch: es mufs für die Erhaltung der ganzen staatlichen Ordnung Sorge und Vorkehrung getroffen sein.

(c. X) Sehr sinnreich ist die dritte der spinnenden Schicksalsgöttinnen Atropos benannt; sie erst macht, wie ihr Name besagt, das Gespinst der beiden anderen fest, sodafs es sich nicht aufdrehen und auflösen kann. Ebenso mufs auch dem Werke des Gesetzgebers die Kraft des Widerstandes gegen jede Verdrehung (*ἀμετάστροφος δύναμις*), des Beharrens in unauflöslichem Bestande, verliehen sein. Die Vergleichung des Staates mit einem einzelnen Menschen oder überhaupt einem beseelten, lebendigen Körper (*ζῶον*) giebt Fingerzeige für die richtige Erfüllung dieser Forderung. Im lebendigen Körper nämlich ist es der Kopf, als Sitz der bewufsten Überlegung und als Träger der feinsten Sinneswerkzeuge, die was sie erfassen ihm zur Überlegung und Entscheidung übergeben, was die Leitung und Erhaltung des Ganzen besorgt. (c. XI. XII) Seine Funktion kann in dem Staatskörper am besten jene schon geschilderte auserlesene Versammlung übernehmen, welche alltäglich in den ersten Frühstunden vor Sonnenaufgang, als der ruhigsten, für andere Geschäfte am wenigsten in Betracht kommenden Zeit, ihre Sitzungen hält. Sie kann die Vernunft des Staates und das System seiner centralen Organe gleichsam in sich verkörpert darstellen. Dann kommt es ihr aber vor allem zu, über Zweck und Ziel der staatlichen Ordnung, deren Schutz ihre Aufgabe ist, im klaren zu sein. Als das allein richtige Ziel derselben ist nun schon oben im Gegensatz zu anderen darüber verbreiteten Anschauungen — wie Kleinias erinnert — die allseitige, aus vier Hauptstücken bestehende Trefflichkeit der Bürger des Staates erkannt und nachgewiesen worden. Von dieser also müfsten die Mitglieder jener Versammlung sichere und genaue Kenntnis besitzen; ihr wahres Wesen müfsten sie verstehen; und in ihrem eigenen Thun

und Handeln ebenso wie in der Beurteilung der Handlungen, Anordnungen und Einrichtungen anderer müfsten sie dieses Verständnis bewähren. Wenn die Wächter des neu zu gründenden Staates, die zugleich seine berufenen Lehrer und Gesetzgeber sind, nicht wirklich über den Zweck der staatlichen Einrichtungen, über den natürlichen Leitpunkt aller Politik (σκοπὸς πολιτικός), die menschliche Tüchtigkeit (ἀρετή), besser Bescheid wissen und ihn besser zu wahren wissen, als der nächste beste hergelaufene Sänger oder Sophist, so ist es kein Wunder, wenn es auch ihm ergeht, wie eben den meisten bestehenden Staaten. So ist also für jene Männer eine gründlichere und vollkommenere Bildung zu verlangen als die gewöhnliche, für die Masse oben vorgeschriebene. Wie indes eine volle, philosophische Erkenntnis der Dinge zu gewinnen sei, welche (965 c) die begriffliche Einheit in den vielen einzelnen, unter sich verschiedenen Darstellungen des Begriffs erfafst und alles auf sie bezieht und andererseits (XI, 963 c) von ihr ausgehend die vielen einzelnen Darstellungen des Begriffs auffindet, darum handelt es sich zunächst nicht; (c. XIII) sondern nur eben um Feststellung der Notwendigkeit einer solchen gründlichen Erkenntnis der sittlichen Aufgaben des Menschen und überhaupt aller ernsten Gegenstände des Wissens für die Hüter des Staates. Insbesondere müfsten sie auch von dem Wesen der Gottheit eine tiefere Einsicht besitzen als die Menge, für welche es genügt, der Autorität der Überlieferung darüber zu folgen. Sie müfsten, so weit das Menschen möglich ist, sich auch der wissenschaftlichen Begründung ihres Glaubens versichern, welche in Erkenntnis des Wesens der Seele und Wahrnehmung der in den Bewegungen der Himmelskörper veranschaulichten Wirksamkeit der Vernunft besteht. Ganz unrichtig meine man oft, bei dem Studium der Astronomie und der anderen mathematischen und exakten Wissenschaften müsse der fromme Glaube Not leiden. Schon ehe unter den ernsthaften Forschern der Gedanke von der Beseeltheit der Massen, welche wir am Himmel beobachten, durchgedrungen war, ahnten manche das Richtige, dafs der vernünftige Geist alle diese himmlischen Erscheinungen geordnet: nur weil es ihnen noch an der Einsicht in das Wesen (φύσις) der Seele fehlte, gerieten sie trotzdem in Ver-

wirrung und brachten die Naturwissenschaft als atheistische Sophistik in Verruf. (c. XIV) Wenn die Erforschung der Natur in der rechten Weise und mit der nötigen Gründlichkeit betrieben werde, so werde sie geradezu die festeste, ja die allein sichere Stütze frommen Glaubens und Lebens. Darum tauge, wer jene zwei Sätze, vom Wesen der Seele (daſs sie ewig sei und Ursache aller körperlichen Bewegungen) und von dem Walten der Vernunft in den Bewegungen der Gestirne, nicht sicher erfaſst habe und die zum wirklichen Verständnis davon erforderlichen wissenschaftlichen Vorkenntnisse (*τὰ πρὸ τούτων*) nicht besitze und praktisch den Besitz seiner Kenntnisse und Überzeugungen zu verwerten wisse, nicht zur Teilnahme an der Oberleitung des Staates, welche jenem Ausschuſs der obersten Beamten (dem *νυκτερινὸς σύλλογος τῶν ἀρχόντων*) übertragen sein solle, müsse also auch von den Ämtern, mit denen der Eintritt in jenen Ausschuſs verknüpft sei, ausgeschlossen bleiben.

Kleinias pflichtet diesen Grundsätzen bei und bittet um weitere Bestimmungen. Der Athener aber erklärt, daſs für das Weitere gesetzliche Verordnungen keinen Wert hätten und daſs insbesondere auch Vorschriften über die Einzelheiten des Wissens, die man von jenen Auserwählten verlangen dürfe, und über die Methode des Unterrichts zur Erwerbung derselben kaum verständlich wären. Es handle sich jetzt eben darum, die Männer thatsächlich zu finden, die nach Alter, Wissen und Charakter verdienten, für den Augenblick jene regierende Versammlung zu bilden. Auf den Versuch, für den er selbst gerne seine Kraft und seine Erfahrung zur Verfügung stelle, komme alles an. Dieser könne vielleicht miſslingen; gelänge er aber, so sei der oben nur als Wunsch ausgesprochene Gedanke verwirklicht, nach dem die Hüter des Staates als der Kopf des staatlichen Körpers erschienen, der durch seinen überlegenden Verstand ihn leitete und für seine gute Erhaltung sorgte.

Zum Schluſs erteilt Megillos dem Kleinias den dringenden Rat, er solle der Hilfe des athenischen Fremdlings für die Einrichtung der Kolonie sich auf jede Weise versichern, und erklärt sich selbst auch bereit, an der Arbeit mit teilzunehmen.

Register.

Aberglaube 104, 20; 105, 3
Abhärtung 115, 33
Abrichtung bringt kein Verständnis zuwege 17, 13 — vgl. Gewöhnung
Abschreckung 70, 7
Absetzung s. Beamte
Absicht s. Motiv
Absolutismus s. unbeschränkte Herrschermacht
Absperrung vgl. Ausfuhrzölle, Einfuhrzölle, Reisen
Achäer (zur Zeit des trojan. Kriegs) 21, 23
Ächtung: unzulässig 84, 14 — über den flüchtigen Mörder verhängt 90, 38
Ackerbau: als Grundlage höherer Kultur 20, 38 vgl. 58, 2 ff — seine allmählige Ausdehnung 57, 40 f. — von Sklaven betrieben gegen Abgaben 67, 9 — vgl. Agrargesetzgebung u. 78, 2 ff. (80, 11; 81, 38 f.)
Adoption 41, 31; 92, 35 (von Gemeinde wegen); 110, 40
Advokaten 114, 27 ff.
Affekt 87, 29 ff.; 88, 1 ff.; 89, 5 —7 (doppelte Bedeutung des Worts); 92, 36 ff.; 113, 7. 16 — s. Totschlag, Körperverletzung
(Agamemnon 29, 2)
Agentur (Verkauf im Auftrag) 121, 8
Agrargesetzgebung 19, 6; (22, 24;) 39, 7. 17 ff.; 41, 22 ff.; 84, 16 f.; (92, 33;) 109, 20 ff. — vgl. Ackerbau
Ägypter: durch Krämergeist ausgezeichnet 45, 2 — üben die Rechenkunst im Spiel 70, 38 — politischer Scharfblick der ägypt. Gesetzgeber, bewährt durch religiöse Sanktionierung des Kunststils 11, 24 ff.; 63, 27
Alter: Altersstufen 15, 10 ff.; 17, 31 — Altersgrenzen: Spiele vom 3.—6. Jahr 61, 27 ff. — Unterricht im Lesen u. Schreiben vom 10.—13. J. 68, 31; in der Musik vom 13.—16. J. 68, 31 — Wachdienst vom 25.—30. J. 48, 32 — Altersgrenzen für die Heirat 33, 24; 54, 30. 37; 59, 34; 74, 37 — für staatliche Ämter u. Vertrauensstellungen 46, 16; 48, 13; 50, 23 f.; 59, 35 f.; 65, 11; 73, 19; 116, 30 (40) — für den Kriegsdienst 59, 36 f.; (69, 5. 39;) — für gymnastische Übungen der Weiber 74, 25 (37) — für den Genuſs gewisser Vorrechte (und die Ausübung gewisser Pflichten) 79, 22; 93, 22 ff.; 105, 25; 107, 21; 111, 34 f.; 113, 13; 114, 3; 116, 34; 119, 4. 13. 40 (120, 35) — Den Kernbestand des Staates nach Alter u. Einsicht bilden die 30—60jährigen Männer 15, 14 [Augenscheinlich werden die Männer vom 30. Jahr an als voll erwachsen betrachtet: 33, 24; 48, 32; 59, 34; 107, 21; 111, 34; 119, 40; bei Frauen bil-

det das 40. eine entsprechende Grenze: 59,35; 111,35; 114,3] — Altersunterschied von 20 Jahren begründet besondere Vorrechte 93, 24 — Freies Gericht von über 60jährigen 93, 6. 17; von den 101 ältesten Bürgern u. Bürgerinnen 111, 37

Amazonen: in der Sage 66, 26 — (sauromatische A. 66, 27)

Ammen (Wärterinnen) 60, 18. 26; 61, 36; 67, 38; 108, 15

Ammon s. Orakelstätten

Ämter s. Beamte u. Staat — Amtsdauer: lebenslänglich für die Exegeten 48, 22 — bis 25jährig für die Euthynen 116, 40 f. — bis 20jährig für die Gesetzeswächter 46, 18 — 5jährig für den Aufseher über das Erziehungswesen 51, 12 — 2jährig für die Landaufseher 48, 31 — 1jährig für die Priester u. Priesterinnen 48, 15, für die Aufseher über Schulen u. Wettkämpfe 50, 25, für die Kinderwärterinnen 61, 39, für den richterlichen Beamtenausschuſs 52, 2, für den Rat 47, 9 ff. (— unbestimmt gelassen für andere Beamte, doch wahrscheinlich 1jährig gedacht für Offiziere, Tempelschatzmeister, Stadt- u. Marktaufseher, mehrjährig, etwa wie bei den Gesetzeswächtern, für die Ehewächterinnen —)

Amyntor 111, 27

Anarchie 27, 27 ff.; 115, 27 — vgl. Gehorsam

Anfang des Werdens u. der Bewegung 97, 35 ff.; 98, 13 ff.

Angenehm s. Lust (u. Trieb)

Anlage u. Übung 9, 1 ff.; 11, 7; 62, 15 — ererbte verbrecherische A. 84, 1 ff. — vgl. Charakter, Temperament, Gewöhnung

Anmaſsung staatlicher Gewalt 115, 5

Anstand (in d. äuſseren Haltung) 37, 10

Anstiftung zum Verbrechen (ebenso wie das Verbrechen selbst gestraft) 90, 13; 121, 36 — vgl. Unterstützung, Schädigung

Anzeige: Pflicht der A. 104, 2; 105, 20; 107, 24; 111, 40 (vgl. auch 121, 33; ferner 114, 33; 117, 14) — Anzeigerlohn 43, 27; 105, 21; 107, 25; 110, 26

Appellationsinstanzen 51, 26 ff.; 110, 8 ff.; 117, 9; 122, 25 ff.

Apollo 1, 6; 10, 8; 15, 16; 74, 16; 116, 29; 117, 26

Arbeit: verhindert Geilheit 75, 17 — Arbeitsplan 67, 25 (— Arbeitsteilung s. Gewerbeordnung)

Ares 74, 14

Ärgernis, öffentliches 113, 10

Argos 22, 10; 24, 9 — Haltung der Argiver in den Perserkriegen 24, 23 — vgl. Dorier

Armut 35, 24 (38, 37); ihre untere Grenze 43, 22 — vgl. Reichtum, Bettel

Artemis 74, 16

Ärzte 112, 17 (106, 34 f) — teils blos empirisch, teils wissenschaftlich ausgebildet 33, 15; 85, 10 — Wirksame Arzneimittel sind schmerzhaft 38, 33

Assyrer: zu ihrem Reiche gehörte Troja u. ihre Rache hatten deshalb die Griechen zu fürchten 22, 30

Ästhetische Beurteilung: bedingt durch den sittlichen Charakter des Urteilenden 11, 1 ff.; 12, 22 u. durch die den Charakter bildende Gewöhnung 65, 19 ff., modifiziert durch das Alter des Urteilenden 12, 7 ff. — Maſsstab derselben ist immer die Lust, richtiger Maſsstab die Lust des besten u. gebildetsten Beurteilers 12, 15 ff.; 14, 22; (vgl. 27, 7 ff.;) 65, 17 ff. — Drei Erfordernisse eines guten Kunstkritikers 17, 9 — vgl. Maſsstab

Astronomie: Gegenstück der Psychologie; ernstes Studium der beiden begründet eine geläuterte Gotteserkenntnis 97, 5 ff.; 125, 30 ff. — Astronomisches 53, 18; 71, 15 ff. (Das Gegenteil von den herrschenden Meinungen über die Weltkörper ist wahr); 95, 18 ff.; (96, 12; 99, 30 ff.;) 100, 14 ff.; 125, 30 f. 36. 38 — Kalender: (12 Monate:) 48, 2; 53, 18; 72, 22; (Jahresanfang, Sommersonnenwende:) 116, 27
Atheisten s. Gott
Athen: Eigenschaften der athenischen Bürger: Trunksucht 5, 35, Geschwätzigkeit 7, 11; edle u. freie Sittlichkeit einzelner 7, 18 — Athener mit den Keern zusammengestellt 6, 10 — Sport in A. 60, 7 — Zügellose athenische Demokratie 25, 2; 26, 19 ff. (schlechter Zustand der athen. Gerichte 92, 6 ff.) — Übersicht über die Geschichte Athens 26, 19 ff. — Die Athener u. Spartaner haben Griechenland in den Perserkriegen gerettet 24, 27 — Den Athenern ist das Meer verhängnisvoll geworden 28, 35 ff.
Athena 43, 35 (81, 24) (ihr Waffentanz 62, 32)
Athleten 77, 4
Atropos 124, 11
Aufklärer, Aufklärungsphilosophie 95, 17 ff.; 96, 6 ff.
Aufruhr 83, 33 (88, 22)
Ausfuhr: Verbot derselben 80, 27 ff. (vgl 28, 33) — Ausfuhrzölle verworfen 80, 26
Ausland: Verkehr mit dem A. 118, 29 ff. (vgl. Reisen) — Austausch von Waren mit dem A. 80, 35 ff.
Auspeitschen s. Schläge
Aussteuer s. Mitgift
Ausweisung s. Landesverweisung
Auszeichnung u. Zurücksetzung als Erziehungsmittel vom Staat zu verwenden 26, 7; 40, 24; 41, 33 f. — vgl. Ehrenerweisungen, Lob, Staat
Autorität: Achtung derselben 95, 37 ff. (vgl. Ehrenrechte des Alters) — Berufung auf Autoritäten anstatt unbefangener Untersuchung 5, 38; 6, 15 — Autoritätsglaube u. freie Überzeugung 119, 22 (vgl. 104, 13) — vgl. auch Tradition, Überredung, Einsicht, Tüchtigkeit
Axendrehung: die Quelle alles Wunderbaren 97, 21 — Analogon klar bewufster geistiger Thätigkeit 99, 39

Bacchische Raserei = Korybantenwahnsinn 60, 30 — b. Tänze 69, 32
Bäder, öffentliche 49, 3
Bann u. Fluch 90, 26. 34; 94, 12 — Bannen u. Schatzgräberei 105, 17; 112, 21
Barbaren (im Gegensatz zu Hellenen) 4, 37; 20, 18; 66, 31; 77, 16; 95, 6 — vgl. Perser, Sauromatinnen, Skythen, Thraker, Rausch
Beamte: sind Diener der Gesetze und damit Diener Gottes 31, 39 — die besten Gesetze sind wertlos, gehandhabt von schlechten Beamten 45, 13 —
Einzelne Beamte: Gesetzeswächter (die Regierung) 45, 30 ff. (vgl. auch 43, 30); 47, 7; 50, 27; 51, 8; 52, 8. 13; (vgl. 54, 5; 58, 39 f.; 62, 1; 68, 26; 72, 15; 80, 37; 89, 11; 90, 40;) 104, 26; 108, 28; 111, 5 — ein Ausschufs aus denselben 111, 5 — die drei ältesten G. 105, 29; 111, 30 — die 15 ältesten (Waisenrichter) 110, 9. 36; 111, 3 — die 10 ältesten (Mitglieder des obersten Staatsrates vgl. nächtliche Versammlung) 119, 38 — jüngere

Mitglieder des Kollegiums 80, 33; 123, 37 — Aufseher über das Erziehungswesen (Unterrichtsminister: er mufs womöglich der tüchtigste Mann im Staat sein) 50, 39ff.; 65, 2; 68, 26; 113, 22; 119, 39; 120, 39 — Aufseher über Schulen u. Wettkämpfe 50, 15ff. — Landaufseher (Phrurarchen oder Agronomen) 48, 30ff.; 56, 36; 78, 10. 25f.; 80, 5; 122, 10 — Stadt- u. Marktaufseher 49, 38ff.; 62, 8; 78, 27; 79, 30; 80, 19. 25; 82, 17; 93, 28 — Euthynen, oberste Rechenschaftsbehörde 116, 17ff.; 119, 38 (120, 39) — Offiziere (Strategen, Hipparchen u. s. w.) 46, 22ff.; 74, 28; 80, 36; 120, 33 — Priester u. s. w. 48, 8ff.; 72, 13; 117, 26f.; 118, 38; 120, 31 — Tempelschatzmeister 48, 25 — Exegeten der religiösen Bräuche 48, 17; 55, 8; 72, 14; 79, 33; (105, 18;) 123, 20 — Ehewächterinnen 58, 31ff.; 61, 38; 111, 6 (vgl. 30) — Kinderwärterinnen (Spielaufseherinnen) 61, 37 — richterlicher Beamtenausschufs 52, 3ff.; 84, 23; (90, 39) 110, 12; 114, 31; 117, 10; 122, 27 (vgl. Rechtspflege) — Rat 47, 9ff.

Absetzung eines Beamten 110, 36; 117, 14 — Beamtenprüfung 46, 29; 48, 14. 20; 50, 19; 126, 6ff. — Beamtenwohnungen 56, 28 — Vgl. Staat, Wahlen, Los, Amtsdauer, Regierung, Richter, Diener, Lehrer

Beaufsichtigung 6, 20ff.; 67, 37; 68, 2

Befestigung der Stadt 56, 29 — des Landes 48, 35; 56, 35

Befleckung s. Entsühnung

Begräbnis s. Grab

Begriff s. Logisches

Belehrung s. Überredung, Überzeugung

Beleidigung, thätliche 93, 19ff.

Belesenheit gefährlich 68, 19 (vgl. 71, 13)

Beredsamkeit (als Ersatz eigener Macht) 30, 26

Berufung, Beschwerde 62, 8; vgl. Appellation

Bestechung 49, 9; 122, 3

Bestimmtheit durch Eigenschaften s. Wirklichkeit

Beteurungen 107, 20; 118, 16

Betrug 43, 26; 46, 12; 106, 37ff. (93, 14; 113, 33) — vgl. Lüge, Heuchelei, Fälschung, Übervorteilung

Bettel verboten 113, 29

Bevölkerungsdichtigkeit 39, 18ff.; 41, 27ff.

Bevorzugung schadet 25, 35ff.

Bewässerungsanlagen 49, 1

Bewegung: ihre verschiedenen Arten 97, 19ff. — Hauptarten: durch Anstofs bewirkte B. (primäre) u. Selbstbewegung (primäre) 98, 5ff. — B. u. Ruhe 97, 18; 98, 17f. — B. als Ursache der Eigenschaften, als Bedingung für Sinneswahrnehmung u. Vorstellung 97, 35ff.; 99, 12ff.; 101, 26ff. — Grundgesetze der B. von der Gottheit zweckvoll bestimmt 101, 29ff. — B. nützlich für die Entwicklung des Körpers u. Geistes 60, 11. 25

Bienenrecht 78, 8 (112, 19)

Bildung: kommt zu stande durch Regelung des Bewegungs- u. Lauttriebes als körperliche, gymnastische u. geistige, musische 10, 1ff.; 18, 16ff.; 62, 21ff. — (Beide Seiten der Bildung kommen zur Darstellung im Chorreigen 10, 16) — Mafs u. Ziel der Bildung ist das rhythmisch und harmonisch Schöne 10, 21, dessen volles Verständnis drei Eigenschaften erfordert 17, 15ff. — Gegenstände der allgemein vorgeschriebenen Bildung s. Schulen. — Höhere Bildung Auserlesener 70, 35;

120, 6f.; 125, 12ff.; 126, 23 — vgl. Erziehung, Spiel, Tanz
Billigkeit u. Recht unterschieden 47, 40
Bitten vor Gericht 118, 18
Blitzschlag 91, 16
Böotien 5, 16
böse s. gut
brandmarken 83, 27
Brettspieler 102, 12
Bürgen, Bürgschaft 90, 36; 105, 38; 114, 8; 121, 3ff.
Bürger: von Fremden u. Sklaven unterschieden z. B. 83, 10 — für Gesetzesübertretungen anders als jene gestraft 50, 13; 80, 20f. (körperlicher Züchtigung nur nach entehrenden Vergehen unterworfen s. Schläge — vgl. auch 62, 5), strenger für Tempelraub 83, 25ff., Vergreifen an öffentlichem Gut 115, 18ff. u. Prozefssucht 114, 35ff. — Sie sind ausgeschlossen vom Kleinhandel u. Wirtsgewerbe 108, 24 — komische Darstellungen sind ihnen verwehrt 70, 8f. — Sie üben ein gewisses Aufsichts- u. Strafrecht über Sklaven 68, 1ff.; 105, 34 — vgl. Fremde, Sklaven, Freigelassene — bürgerliche Ehrenrechte s. Ehre
Bürgerkrieg 53, 8 vgl. Freundschaft, Staat

Census s. Vermögensklassen
Chalkedonische(?) Gesetze über den Genufs des Weines 19, 1
Charakter: anererbt u. anerzogen 41, 20 — mitbedingt durch Klima u. s. w. 28, 22ff.; 45, 4ff., durch den Zustand der Eltern während der Zeugung 55, 16 u. das Verhalten der Mutter in der Schwangerschaft (60, 13) 61, 9; durch Gewöhnung 60, 35f.; 61, 7; 70, 12, namentlich im Spiel 63, 6ff. — Ch. des Handelnden wichtig für die Beurteilung einer Handlung 86, 33 (92, 20)
Chöre: von Knaben, Jünglingen u. Männern 15, 12ff.; 17, 22 — von Knaben u. Mädchen 117, 33 — Chorreigen s. Bildung

Dämonen 31, 17; 32, 20; 40, 9; 53, 24; 72, 19
Darius 25, 22ff.
Darwinsche Theorie vgl. Umbildung
Definition s. Logisches
Delphi 40, 11; 48, 17; 105, 18 (vgl. Beamte: Exegeten)
Demen 44, 16
Demokratie s. Verfassung, Athen
Determinismus s. Wille
Dialogisches (zum Teil für die Beurteilung der Disposition des Werkes von Belang): S. 1—7 da u. dort; 13, 1ff.; 15, 27; 18, 27ff.; (21, 38) 26, 34ff.; 28, 11ff.; 34, 10ff.; 65, 37ff.; 73, 35; 75, 5ff.; (77, 32) 85, 5ff.; 97, 9ff.; 124, 35; 126, 19f. 36ff. — vgl. Disposition
Diät: s. Fleischnahrung, Vegetarianer — Diätetische Vorschriften für Schwangere u. kleine Kinder 60, 12ff.
Dichter: s. Kunst — Psychologisches in ihren Werken 85, 23
Diebstahl 112, 23ff.; 115, 11ff. — Felddiebstahl 78, 39f.; 79, 24 Wasserdiebstahl 79, 29 — Diebshehlerei 121, 33 — vgl. Tempelraub
Diener, öffentliche 62, 23 — Tempeldiener 120, 31
Dionysos: als Spender des Weines 18, 2ff. — des Obstes 78, 37 — als Chorführer der erwachsenen Männer 15, 15; 17, 22 — Dionysische Feste in Athen u. Tarent 5, 29
Dioskuren: ihre Waffentänze 62, 29
Disposition: für die Disposition des Werkes beachtenswerte Wendungen 38, 16ff.; 52, 16ff.; 56, 21. 39; 58, 17ff.; 62, 38

63, 37 f.; 68, 35 ff.; 69, 8 f.; 75, 5; 77, 33; 124, 5 ff.; 125, 11 ff.; 126, 16 ff. — aufserdem s. Dialogisches
Dodona s. Orakelstätten
Dorf s. Stadt
Dorier: landflüchtige achäische Herrengeschlechter 21, 25 — Geschichte der dorischen Staaten im Peloponnes 22, 8 ff. (39, 5): die Könige u. Unterthanen dieser Staaten hatten sich nach gemeinsam aufgestelltem Verfassungsgesetz gegenseitig den Eid der Treue geleistet und sich unter einander zum Schutz ihrer Verfassung verschworen 22, 11 ff. (24, 11)

Ehe: ihre Pflichten 58, 27 ff. — ihr Zweck 54, 20 — sie soll gegenseitige genaueste Kenntnis zur Voraussetzung haben, wofür staatliche Fürsorge zu treffen ist 53, 33 — äufsere Rücksichten bei Schliefsung der Ehe 54, 25 — Ehegesetze 33, 23 ff.; 54, 27 ff.; 77, 17 (76, 31; 92, 30) — staatliche Überwachung der Ehe (durch Ehewächterinnen) 58, 31 ff.; 61, 38; 111, 6 (vgl. 30) — Ehegericht 59, 1 (vgl. 111, 6) — Ehescheidung: bei Unverträglichkeit 111, 8; nach 10jähriger kinderloser Ehe 59, 6 — Ehrenrechte tadelloser Ehegatten 59, 12 (vgl. 77, 25)
Ehre: Bedeutung und Begriff zu bestimmen nach dem Gesichtspunkt des Nutzens (vgl. gut) 34, 32 — Gott, Ehre, sittliche Liebe als ideale Güter 77, 30
Ehrenerweisungen, Ehrenpreise: 73, 18; 94, 24; (insbesondere in Übertragung von Ämtern bestehend 23, 38 ff.; 31, 39; 45, 15; 47, 30; 48, 14; 51, 6; 73, 18; 92, 12; 116, 31 — vgl. 29, 5 f.); weiter s. Auszeichnung, Wettkämpfe, Staat — für kriegerische Tapferkeit 109, 10; 116, 2 — Ehrenrechte: vgl. Alter, Kriegstüchtigkeit, Ehe, Kinder — E. der Euthynen 117, 21 ff. — Ehrenstrafen (ἀτιμία) 33, 26. 33; 46, 13 ff.; 49, 19 f.; 59, 2 ff. 10; 77, 25; 79, 20; 80, 21; 84, 10 f. 14 ff.; 94, 12 ff.; 107, 30; 114, 9 ff. 39 f.; 116, 7; 123, 15 — vgl. Ächtung, Bann, Todesstrafe, Staat
Ehrgefühl zu schonen 61, 31
Ehrgeiz 77, 8; 90, 10; 114, 38; 115, 2
Eichmafs selbst für Hausgeräte vorgeschrieben 44, 24
Eid: in keinem Fall zulässig, wo der Meineid persönliche Vorteile bringen kann; zu verlangen vom Richter, Preisrichter u. Wähler 118, 3 ff.; 45, 38; 85, 2; (107, 7)
Eifersüchtiger Ehrgeiz 90, 10
Eigenschaften des Dinges zurückgeführt auf Bewegungen 97, 32. 36 ff.; 99, 14 — vgl. Bewegung, Wirklichkeit
Eigentum: im Idealstaat aufgehoben, im geordneten Staat beschränkt durch Rücksicht auf das Gemeinwohl 41, 1 ff.; 81, 10 ff.; 84, 6; 109, 19 ff.; (vgl. 43, 8; 49, 10; 92, 34) — Achtung und Schutz des Eigentums 105, 13 ff. (— Enteignung 22, 24 —)
Einbildung, eingebildete Weisheit 17, 12; 27, 16 ff.; 34, 35; 71, 13; 87, 36; 95, 13. 31
Einfachheit s. Luxusgesetze
Einfuhr: Verbot derselben 80, 27 ff. (vgl. 28, 33) — Einfuhrzölle verworfen 80, 27 ff.
Einheit, Einheitlichkeit u. Zwiespältigkeit: des Einzelnen in seiner seelischen Verfassung 11, 7; 23, 27 (vgl. 13, 23 ff.); in seinem Beruf 80, 16 — des Staats (vgl. Staat); 14, 35 ff.; 41, 7 ff. — Sinn des Menschen

für Einheitlichkeit 10, 6; entsprechend der zu einheitlich schönen Akkorden gestimmten Welt 101, 25 — vgl. Logisches
Einsicht: ist das Wichtigste für den Einzelnen u. für den Staat 23, 15. Die wahre E. aber, ohne welche alles andere Wissen wertlos ist 26, 3, besteht in der Erkenntnis, daſs Sittlichkeit die Bedingung des Glückes ist 23, 33 (vgl. 124, 29ff.; auch 126, 6ff.) im übrigen vgl. Bildung, Güter, Staat, Wille, Alter, Autorität, Tüchtigkeit
Einteilung: der Bürgerschaft u. des Landgebiets 39, 20ff.; 43, 37ff.; 53, 14; sie soll möglichst einfachen Zahlverhältnissen folgen, die auch für Maſs- u. Gewichtsteilung zu verwenden sind 44, 17f. — des Rats (Prytanien): 48, 2
Eisen s. Erz
Elfenbein 122, 14
Eltern: Ehrfurcht gegen sie 32, 23ff. (vgl. 93, 24); 111, 21ff.: ihr Dienst ist der beste Gottesdienst — Miſshandlung der E. 94, 10ff. — Totschlag u. Mord der Eltern 83, 34; 89, 31; 90, 4. 21; Versuch ihrer Ermordung 92, 22 — vgl. Kinder
Enteignung des Besitzes 22, 24
Enterbung 110, 39ff.
Entmündigungsklage 111, 1
Entstehen u. Vergehen 97, 32ff. — (Entstehung der Erde u. der organischen Gebilde 96, 10ff. vgl. Umbildung)
Entsühnungen 69, 33; 87, 3; 88, 27; 90, 1. 21; 91, 17; (105, 17;) 107, 2 (vgl. 118, 39f.); namentlich nach Tötung eines Menschen; 73, 14; 88, 33; 89, 4. 19
Ephorie in Sparta 24, 20; 30, 40 (sie hat etwas von tyrannischer Gewalt an sich)
Epilepsie 106, 32
Epimenides 10 Jahre vor den Perserkriegen 7, 20
Epos 12, 10
Erbliche Belastung s. Anlage, Charakter
Erbordnung 41, 30ff.; 109, 15ff. (Erbtöchter 109, 29ff.)
Erfahrung 12, 12; 38, 3f.; 53, 3; 54, 5; 95, 36; 123, 3; (126, 30) vgl. 39, 25; 78, 12 u. Gesetz, Logisches, Theorie, Rhetorisches (Analogieschluſs)
Erfolg u. Motiv einer Handlung 86, 31ff.; 92, 19ff.
Erkenntnis s. Einsicht, Logisches, Philosophie
Ernst s. Spiel, Lust (Zweck)
Ernte des Obstes, des Weines, der Feldfrüchte 78, 33ff.
Erwerbsunfähigkeit 113, 28
Erz u. Eisen zu Weihgeschenken ungeeignet 122, 16
Erziehung: im weiteren u. engeren Sinne 7, 24ff. Im engeren Sinne (vgl. Bildung) ist sie Leitung u. Zügelung der Triebe (besonders auch der heftigsten 58, 10ff.) u. begründet die allseitige Tüchtigkeit 7, 34; 12, 29ff., entwickelt Körper u. Geist zur stärksten Leistungsfähigkeit 67, 23, erhebt den Menschen zur Gottähnlichkeit 51, 3. So ist sie das Wichtigste für den Einzelnen u. für den Staat 7, 37, Quelle alles Guten, selbst der kriegerischen Überlegenheit 7, 3. — Als Mittel dient ihr das Spiel 9, 30; 12, 35; 61, 29ff., u. zwar nicht blos im Kindesalter 10, 10; 15, 18ff.; 58, 15. — Erz. der Kinder zu Festigkeit u. ruhiger Heiterkeit 60, 35ff. — sittliche Selbsterziehung 56, 8 — vgl. auch Einsicht, Rausch, Spiel (— Aufseher des Erziehungswesens s. Beamte —)
Eudämonismus s. Glück, Güter, Lust
Euthynen, Exegeten s. Beamte

Fahnenflucht 115, 37
Fälschung der Waren 107, 3ff.
Familie: Ausstoſsung aus derselben 89, 29; 92, 31 (Enterbung 110, 39ff.) — vgl. Adoption, häusliches Leben, Eltern, Verwandte
Fechten 74, 18ff.
Fehler; Verhalten gegen F. anderer 36, 32ff.; gegen die eigenen F. 37, 2ff. (34, 36)
Feigheit (Fahnenflucht) 115, 37 — vgl. Furcht
Feste s. Spiel u. religiöse Festfeier
Fleischnahrung vor Einführung des Getreidebaues vorherrschend 58, 3
Flötenspiel als Beruhigungsmittel 60, 30
Fluch 90, 26. 34; 94, 12. 21; 118, 16 — der Eltern 111, 25ff.
Folterqualen verboten 89, 25
Form, Stoff u. Kraft 97, 32ff.
Frauen s. Weiber
Freiheit s. Staat u. Wille — Freiheitsberaubung 105, 36; 121, 22ff.
Freilassung 94, 25; 105, 21 — Freigelassene: ihre Pflichten u. Rechte 106, 2ff.
Fremde: teils ansässig, teils vorübergehend anwesend 81, 7; 94, 1f. — Bedingungen ihrer Zulassung 82, 30 — Grenzen länger dauernden Aufenthalts 82, 32ff.; 106, 11 — Beschäftigung derselben; als Handwerker 67, 8; 80, 15ff.; 81, 30; 82, 15. 30, als Händler, Krämer u. Wirte 82, 9ff.; 108, 27; 120, 21. 26, als besoldete Komödienspieler 70, 9 oder Lehrer gymnastischer u. musischer Künste 66, 18 (69, 1) — Bedingungen des vorübergehenden Aufenthalts Fremder 120, 20ff. — Fr. im Unterschied von den Bürgern (ähnlich den Sklaven) körperlicher Züchtigung, sogar mit der Peitsche, unterworfen 50, 13; 93, 30 (vgl. 62, 5; 107, 22. 28 — werden auch im übrigen den Bürgern nachgesetzt 80, 21; 94, 1f.; doch sind sie auch weniger strenger Zucht unterworfen 118, 19 (vgl. auch 107, 24ff.; 79, 5ff.: Gastrecht durchziehender Fremden) u. werden bei schweren Vergehen zum Teil leichter als Bürger gestraft 83, 24ff.; 114, 35ff.; 115, 18ff. — Auch Fr. genieſsen im Alter Ehrenrechte 93, 22 — Auszeichnungen für Fr. 94, 24 (vgl. 82, 39) — Verleihung des Bürgerrechts an Fr. widerraten 41, 38 — Fremdenpolizei 120, 29 — vgl. Bürger, Sklaven
Freude s. Lust
Freundschaft: gleich u. gleich sind einander freund 32, 9; 47, 27 (vgl. 17, 38) — Bedingung wahrer Fr. ist Wahrhaftigkeit 36, 18 — vgl. Gleichheit, Tüchtigkeit, Staat, Friede
Friede: innerer Fr., erste Bedingung des Glückes für den Staat 2, 27, wird verbürgt durch Gleichheit des Besitzes 22, 26 (vgl. Freundschaft), wie der äuſsere Fr. durch Kriegsbereitschaft 72, 34 — Friedensbruch 121, 39
Frömmigkeit nur durch naturwissenschaftliche Erkenntnis sicher zu begründen 126, 5
Furcht: doppelter Art, als Gegenteil 1. der Tapferkeit, 2. der Schamlosigkeit 8, 30ff. vgl. 17, 39; 26, 26; 27, 26 — Bekämpfung der Furchtsamkeit bei Kindern 60, 32ff. — F. vor göttlichen Strafen 76, 28 (77, 13)

Ganymedes 5, 19
Ganzes u. Teile 101, 12. 24ff.: 102, 20ff. (103, 24ff.)
Gastfreundschaft 79, 5ff.; 120, 34. 38

Gattenmord 92, 30
Gebet u. Opfer ist nur für den Reinen beseligend 32, 13 — Das G. darf keine eitlen Wünsche enthalten 64, 29f. — Lob- u. Dankgebete 65, 4
Geburts- u. Sterbelisten 59, 16ff. — Geburtsrechte u. -vorrechte 25, 32ff.; 111, 16ff.
Gehorsam 49, 26f.; 76, 28 — vgl. Anarchie
Geifselhiebe s. Schläge
Geist s. Seele — Geisteskrankheit 83, 17; 88, 25; 112, 37ff. — vgl. Korybantenwahnsinn, Unzurechnungsfähigkeit
Geld: Silber u. Gold soll nur der Staat haben; dem inneren Verkehr dienen wertlose Scheidemünzen 42, 12ff. — Gelderwerb u. Geldgier 42, 10; 73, 28; 90, 10; 114, 34 — Die meisten Menschen werden durch das Geld verdorben 107, 40f. — vgl. Reichtum
Geldstrafen 43, 28; 46, 13; 50, 13; 51, 40; 54, 30; 78, 37ff. (79, 31); 80, 21; 84, 12. 16f.; 94, 9; je nach den Motiven eines Vergehens verschieden zu bemessen 112, 27ff. — vgl. Schadenersatz
Gelübde 105, 1
Gemeinsame Mahle s. Syssitien
Geographisches Wissen s. Heimatkunde
Gerechtigkeit: G. u. Recht begrifflich untersucht 85, 37ff. (86 Anm.) — G. u. Ungerechtigkeit als psychische Eigenschaften 99, 22 — nach sophistischer Theorie (vgl. 125, 10) gleichbedeutend mit willkürlicher positiver Rechtsordnung 96, 25ff. — Beste Bewährung des Gerechtigkeitssinnes 56, 10 — vgl. Glückseligkeit, Tüchtigkeit
Gerichte s. Rechtspflege
Gerusie in Sparta 24, 20
Gesandtschaften 115, 5f.; 117, 23; 119, 7; 120, 23. 32
Gesang u. Tanz s. Bildung
Geschichte s. Menschen — Studium der Geschichte s. Logisches
Geschlechter s. Weiber — Geschlechtsreife durch richterlichen Augenschein festgestellt 109, 33ff. — Geschlechtsverkehr s. Liebesgenufs
Geschwister s. Verwandte
Gesellschaft: gute u. schlechte (u. ihre Folgen) 11, 12f.; 35, 9ff.; 77, 15; 83, 19; 102, 28ff. (vgl. 104, 11. 16) — vgl. auch Gewöhnung, Vorbild
Gesetz: staatliches Gesetz als objective Vernunft 8, 12 (12, 30f., vgl. auch 92, 5) — ist göttlichen Ursprungs 13, 34; 31, 10. 36; nach sophistischen Theorien nur rein willkürliche Satzung 96, 19. Glücklich veranlagte Menschen haben das Gesetz in ihrem eigenen Innern 92, 1ff., dagegen für den gewöhnlichen Durchschnittsmenschen sind äufsere gesetzliche Ordnungen notwendig 91, 35ff.; vgl. 22, 18ff.; 29, 38ff. Die positive Gesetzgebung hat begonnen mit der Vereinigung einzelner Geschlechter zum förmlichen Staat 21, 3 (20, 12). Wichtigste Aufgabe des Gesetzgebers ist die Erziehung der Bürger zu sittlicher Tüchtigkeit 87, 11, und nur solche Gesetze, welche dieser Aufgabe entsprechen, sind zu dulden 53, 5. Die obersten Grundsätze der Gesetzgebung sind durch psychologische Untersuchungen festzustellen 85, 20ff. Zu ihrer Feststellung sind nur die allertüchtigsten Männer befähigt 29, 27, welche die Stimme der Gottheit in sich vernehmen 68, 24 (vgl. 70, 14). Doch genügt gesetzgeberische Weisheit nicht:

sie muſs mit Macht verbunden sein 30, 1 ff. — Die besten Gesetze sind verhängnisvoll, gehandhabt von schlechten Beamten 45, 13 (vgl. 92, 11 ff.; 123, 5) — Das kurz u. streng befehlende Gesetz ist mit überredender Einleitung (mit Motiven) zu versehen 33, 19 ff.; 85, 9 ff.; 94, 37; 95, 26 f.; 96, 34 ff. (vgl. 91, 1; 103, 19 f.; 107, 35 ff.; 110, 19 ff.; 115, 17 — vgl. auch Überredung). — Einzelheiten können erst allmählig nach Erfahrung unter Beiziehung von Sachverständigen geordnet werden 52, 32 ff.; 39, 25 ff.; 54, 3 ff.; 56, 37; 72, 14; 74, 20; 75, 6; 78, 12; 80, 9; 108, 30; 122, 36; 123, 2 f. 28 ff.; 126, 22 ff.; auf kleinliche Einzelheiten darf die Gesetzgebung gar nicht eingehen 64, 4; 72, 7 (doch vgl. 92, 10); 126, 21, und Strafgesetze, welche Ausschreitungen bedrohen, die kaum vorkommen werden, bleiben besser ungeschrieben 59, 13; ebenso solche, deren Durchführung nicht zu erzwingen ist 59, 27 ff.; im Idealstaat wären alle gegen schwere Verbrechen gerichteten entbehrlich 83, 5 — Ungeschriebene Gesetze = lebendiger guter Brauch, wichtiger als die geschriebenen 61, 18; 76, 12 (123, 5 — vgl. öffentliche Meinung) — Gesetzbücher verglichen mit den Werken der Dichter u. Rhetoren 85, 23 ff.; 115, 15 (vgl. 125, 9) — Die wesentlichen Kapitel eines Gesetzbuches 3, 20 ff — vgl. Naturgesetz, Staat, Strafe, Verfassung

Gesetzeswächter s. Beamte

Gesundheit s. Güter (insbesondere s. 35, 19), diätetische Vorschriften

Gewaltthat 112, 24 ff.; 121, 23 ff. — vgl. Körperverletzung, Raub

Gewebe 122, 18

Gewerbeordnung 80, 11 ff.; 81, 30 ff.; 82, (15.) 30

Gewohnheit: Gewöhnung, besonders frühe G., wird zur anderen Natur 11, 15 ff.; 14, 21; 61, 6 vgl. 49, 25; 60, 35 f.; 62, 16; 70, 12 (vgl. auch Gesellschaft) — Der Anlage widersprechende G. 11, 17 — Gewohnheit macht jegliches angenehm u. zuträglich 65, 16 ff. — Jede Umänderung gewohnter Verhältnisse ist gefährlich 63, 15 — Gewohnheitsrecht 20, 15 (vgl. Gesetz, ungeschriebenes u. Verjährung). — Gewohnte Gebräuche 123, 1. 40 — vgl. Abrichtung, Übung

Giftmischerei 112, 5. 15 ff. — Vergiftung von Brunnen 79, 32

Glaube an jede beliebige Lehre kann dem Menschen beigebracht werden 14, 31 — vgl. Tradition, Überredung

Gleichheit: wahre Gl. ist Verhältnismäſsigkeit, geradezu entgegengesetzt der abstracten Gl. 47, 27 ff. — Gl. des Besitzes verbürgt den inneren Frieden 22, 23 u. ist die einzig feste Grundlage der staatlichen Ordnung 39, 8 ff. — vgl. Freundschaft

Glück, Glückseligkeit: ist Leben in Lust u. Freude 13, 37 ff., bedingt durch sittliche Trefflichkeit 3, 36 f.; 13, 10. 30 ff. — 14, 25 (vgl. 26, 4 f.); 35, 27; 42, 34 (ebenso Unseligkeit durch Schlechtigkeit), durch siegreichen Kampf gegen die Lockungen der [sinnlichen] Lust 77, 11 — Möglichst volle Glückseligkeit als Zweck der Welt 101, 32 (103, 35) — Jeder findet so viel Glück, als er verdient 102, 27 (vgl. Vergeltung) — Täuschung über die Bedingungen des eigenen Glückes

(11, 10;) 13, 25ff.; 23, 5ff.; 24, 13; 91, 35 ff. — nach der Meinung der Menge bestünde dasselbe wesentlich in Liebesgenufs 77, 7 — vgl. Güter, Lust, Staat

Gold u. Silber zu Weihgeschenken zu kostbar 122, 13 — vgl. Geld

Gott: ist aller Dinge Mafs 32, 9 — unterliegt einer gewissen Notwendigkeit 41, 40 — Die mathematischen Gesetze sind ein Stück der göttlichen Weltordnung 70, 31 — Gottes Wesen wird aus dem Studium der Natur erkannt 71, 16ff.; welches daher am besten u. sichersten echte Frömmigkeit begründet 125, 27 ff. — G. hat die Welt zweckvoll eingerichtet 101, 33. Die Welt u. was in ihr ist gehört den Göttern 101, 10 — Die göttliche Prädestination wird durch die menschliche Freiheit nicht gestört 102, 3 ff. — Das Göttliche in uns (die Vernunft) 31, 10 — Alle unsere Triebe sind von Gott in uns angelegt 8, 4 — Aufgabe des Menschen, Gott ähnlich zu werden 32, 11; 51, 14 (vgl. Mensch) — Ein Hauch der Gottheit befruchtet die Phantasie des Künstlers wie den Verstand des philosophischen Gesetzgebers 33, 10; 21, 18; 24, 19 (vgl. 1, 6; 3, 12); 68, 24; 70, 14 — Gott, Ehre, sittliche Liebe als ideale Güter 77, 30

Der fromme Gottesglaube hat allmählig abgenommen 118, 6 — Zweifel an dem Dasein von Göttern, an der Existenz Gottes 95, 4 ff. (104, 6); sie wurzeln nicht in Unsittlichkeit 95, 11 (doch vgl. 27, 34 wo die Gottlosigkeit als Folge mafsloser Kritik u. mafsloser Freiheitsdrangs hingestellt wird); sind aber auch nicht zu widerlegen durch Appell an den communis consensus gentium 95, 7, sondern namentlich durch Bekämpfung der oberflächlichen Naturwissenschaft 95, 16 ff. (104, 14) und durch Verbesserung der thörichten Mythen 95, 14 f. (vgl. 115, 13); mit zunehmendem Alter hat sie noch jeder überwunden 95, 40 f. — Zweifel an dem Eingreifen der Götter in die menschlichen Dinge 100, 31 ff. (104, 7. 21); an ihrer Gerechtigkeit u. Unbestechlichkeit 103, 1 ff. (104, 22) — teleologischer Gottesbeweis 99, 33 ff. — ontologischer 100, 35 ff. (Die Götter sind ihrem Begriffe nach vollkommen, allmächtig u. allwissend; vgl. 101, 33) — Bestrafung der Gottlosigkeit 104, 1 ff. (Haft u. Hinrichtung) — Gottvertrauen 37, 11 — Umgang mit Gott s. Gebet — gnädige göttliche Fügung 24, 15; 29, 34; gottbegnadete, gottbegeisterte Menschen 11, 32; 21, 18 (Homer — vgl. Kunst); 92, 1; 119, 24

Olympische, chthonische u.s.w. Götter 32, 18 ff. (vgl. Zeus, Athena u. s. w.) — Jeder Tag des Jahres ist einem G. oder Dämon zu heiligen 72, 17 — Göttersöhne 41, 11; 83, 7 — Götterbilder: (aus Holz und Stein gemacht? 122, 17 f. —) sie zu verehren hat keinen Wert, dagegen die Eltern zu ehren ist wahrer Gottesdienst 111, 22 ff. — vgl. Seele, Natur

Grab: Bestimmungen über Gräber u. Begräbnis 123, 20 ff — Grabesehren der Euthynen 117, 28 ff. — unehrliches Begräbnis des Selbstmörders 91, 11 — Verlust der Grabesehren s. Todesstrafe

Griechen: freieren Geistes als die Ägypter 63, 33 — vgl. Bar-

baren — (gemeinsame griechische Festspiele 119, 6)
Gut: Das Gute im Verhältnis zum Schönen (s. dort) 85, 40 ff. — Subjectiv u. objectiv gut oder böse 86, 26 ff.; 88, 6 ff. — Endloser Kampf zwischen den guten u. bösen Mächten auf Erden 103, 9
Güter: Unterscheidung innerer u. äufserer G., mit Feststellung ihrer Rangordnung 3, 30 ff.; 26, 13 ff.; 35, 4. 17 ff. (42, 30 ff.) — Ein Gut ist was zum Wohle dient u. Genufs bringt, das Nützliche u. Angenehme 13, 21; 14, 16 ff. (vgl. 26, 4 f.; 34, 31 f.; 38, 10) — Ein wirkliches Gut ist nur die Gerechtigkeit, die Weisheit u. Mäfsigung oder überhaupt sittliche Tüchtigkeit, alle anderen sogen. Güter werden es nur durch Vereinigung mit ihr, sind aber getrennt von ihr Übel 13, 17 ff. (14, 22); 26, 4 f. (vgl. auch 73, 26 ff.) — Ein wirkliches Gut ist der Friede, nicht der Sieg 2, 13 ff. — Ein G. ist die Strafe für den, der sie verdient hat 87, 16 (s. Strafe) — vgl. Glück, Mitte
Gütergemeinschaft; im Idealstaat 41, 1 ff., undurchführbar unter gewöhnlichen Menschen 41, 18 — vgl. Syssitien, Verteilung — Gütereinziehung findet nicht statt 83, 35 (vgl. 92, 29. 34; doch s. auch Konfiskation
Gymnasien: 49, 2; 50, 16 — als Brutstätten von Parteiungen u. Lastern 5, 15 (vgl. 75, 16 ff.) — gymnastische Übungen als Schulung zur Kriegstüchtigkeit 1, 13; 4, 4
Gymnastik: zerfällt in Reigentanz u. Turnen 62, 23 — s. Bildung, Krieg
Gymnopädien 4, 10
Hades 91, 3; 94, 18; 102, 32
Haft 50, 14; 80, 21; (84, 9) 94, 2; 104, 4. 10 ff.; 108, 25 f.; 121, 26 — vgl. Zuchthaus — (Fesselung von Sklaven 94, 27. 31; 105, 36 — von Freigelassenen 106, 3 — vgl. Freiheitsberaubung)
Haftung 108, 34 ff.; 113, 31 (vgl. 93, 10 f.); 106, 21. 27 ff.
Handel s. Auslandsverkehr u. Markt. — Handelsgewinn staatlich zu normieren 108, 30 — Kleinhandel, den Fremden vorbehalten 82, 9 ff.
Handwerker 67, 8; 81, 30; 82, 30 (101, 13 ff.)
Häusliches Leben: im Idealstaat aufgehoben 67, 28 — ist vom Staat streng zu beaufsichtigen u. gesetzlich zu regeln 57, 1 ff.; 65, 33 ff.; 66, 16 ff. 28; 67, 25 (durch einen Arbeitsplan) — vgl. Ehewächterinnen, Kinder, Syssitien
Haussuchung 121, 12 ff.
Heimatkunde: wichtig für jedermann 49, 29
Heiratsrecht der Freigelassenen beschränkt 106, 7 — Heiratszwang für die Erbtöchter 109, 29 ff. — vgl. Ehe
Helios 116, 28; 117, 26
Heloten 55, 32 ff. (Krypteia 4, 9)
Herakleoten u. Mariandynen 55, 32
Herkommen s. Gesetz (ungeschriebenes), Gewohnheit, Autorität
Hermes 115, 8
Heroen 32, 20; 40, 9; (41, 11) 53, 24
Herrschaft (= staatliches Amt) gebührt allein dem Einsichtigen 24, 4 (vgl. Einsicht)
Hesiod: citiert 32, 40
Hestia 40, 35; 81, 24
Heuchelei, religiöse 105, 18 ff. vgl. Wahrsager, Sophisten
Hexenkünste 112, 6 ff. (vgl. 105, 17)

Hilfe s. Pflicht
Himmel s. Vergeltung
Hirtenvolk (Nomaden) 20, 2
Hochzeitsschmaus 55, 9
Hölle s. Hades, Vergeltung
Holzbilder 122, 17
Homer 20, 20. 25ff. (in Kreta wenig bekannt; in Sparta, obgleich er jonische Zustände schildert, beliebt); 21, 17; 85, 25 — citiert 29, 1ff.; 66, 7
Humanität 119, 29

Iberer s. Rausch
Ideal: seine Verwirklichung u. sein Verhältnis zur Wirklichkeit 30, 29; 44, 9ff.; 85, 17ff. — vgl. Theorie, Staat
Indeterminismus bestritten s. Wille
Inkommensurabilität 71, 4. (37)
Italien: italischer u. sicilischer Mifsbrauch (bezügl. des Theaters) gutem althellenischem Brauche entgegengesetzt 12, 25 — Unteritalien durch die Peridinen beunruhigt 55, 36

Jagd: Arten derselben 72, 4ff. — als Schule der Kriegstüchtigkeit 4, 7
Jahr s. Astronomie — Jahreszählung (Zeitrechnung) 117, 28
Junggesellensteuer 33, 25; 54, 28

Kadmos: seine Drachensaat 14. 34 — Kadmeische Siege 7, 5
Kalender s. Astronomie, religiöse Festfeiern, Gott
Kambyses 25, 17ff.
Karchedonier s. Rausch — (19, 36)
Kataster s. Urkunden
Kauf: Recht denselben rückgängig zu machen 106, 28ff. — vgl. Markt
Keos: Einwohner von K. mit den Athenern verglichen 6, 10
Kelten s. Rausch
Ketzerei s. Gott
Kinder: sie gehören nicht den Eltern sondern dem Staat 58, 30; 66, 20 — Kinderzahl; ein Knabe u. ein Mädchen zur Not genügend 111, 10 — Beförderung u. Beschränkung der Kindererzeugung 41, 35 — Ehrenrechte der mit K. Gesegneten 51, 8 (93, 7) — Kindespflichten 32, 23ff. — K. sollen nach der Verheiratung ihren eigenen Haushalt haben 55, 21 — Behandlung der Kinder 59, 22ff.; s. auch Erziehung — Tötung der eigenen Kinder 89, 26 — Mordversuch an ihnen 92, 22 — vgl. Eltern, Familie, Adoption, Verstofsung, Spiel
Kinderwärterinnen (Spielaufseherinnen), staatlich bestellte 61, 37 (vgl. Ammen)
Kleinhandel, Kramhandel 107, 34ff.
Klima s. Charakter, Umbildung
Knosos: bedeutendste Stadt Kretas 45, 20 (1, 3)
Kolonie: Schwierigkeiten der Einrichtung einer solchen 29, 16ff. — Koloniegründung als Vorkehr gegen Übervölkerung u. innere Unruhen 38, 39; 41, 36; 111, 1 — Rückberufung von Kolonisten 110, 3
Kommunismus vgl. Gütergemeinschaft, Eigentum, Syssitien, Verteilung
Komödie: von Knaben bevorzugt 12, 8 — einzuschränken 113, 23 — von Fremden u. Sklaven gespielt 70, 2ff.
Konfiskation des Vermögens 106, 18 — gefälschter Waren 107, 23 — vgl. Gütereinziehung
König: s. unbeschränkte Herrschermacht, Verfassung — patriarchalisches Königtum 20, 19 — königliche Eigenschaften 30, 2ff. — Königskinder werden schlecht erzogen 25, 23. 32

Kontraktbruch 108, 34ff.
Kopf: Sitz der bewufsten Überlegung 124, 20
Körper s. Leib (u. Seele), Kopf — Abhärtung des Körpers 115, 33 — gleichseitige Ausbildung des Körpers 62, 13ff.
Körperverletzung 91, 29 ff. (ohne Absicht, im Affekt u. nach Überlegung begangen)
Korybantenwahnsinn 60, 31
Kraft (u. Stoff) 97, 37ff. — vgl. Seele
Kreditverkehr aufgehoben 82, 19; 106, 23
Kreta: Alle Einrichtungen sind in Kreta wie in Sparta mit Rücksicht auf den Krieg getroffen 1, 22ff.; darum sind Kreter u. Spartaner in Mathematik gänzlich unwissend 71, 9; der ganze Staat ist nichts als ein Heerlager 15, 32ff.; die Individualität wird vernachlässigt 15, 35. — In den wichtigsten Punkten weichen die Einrichtungen der beiden Staaten stark von denen des übrigen Griechenlands ab 75, 14 — Gemeinsame Mahle der Männer in Kr. 1, 18; 82, 2 (ähnlich wie in Sparta 57, 10; 77. 36) — Bewaffnung der Kreter (für den Gebirgskrieg passend) 1, 14 — In Kr. u. Sparta findet eine gewisse, freilich ungenügende, Beaufsichtigung der Kunst durch den Staat statt 13, 1ff. u. ist es nur den Älteren unter sich gestattet, an dem Bestehenden Kritik zu üben 4, 26f. — Kretische u. spartanische Gesetze über den Weingenufs 18, 40 (dazu 5, 26f.) — Männerchöre in Kreta u. Sparta 15, 27 — Der kretische u. spartanische Staat hat, wie jeder gut geordnete Staat, eine gemischte Verfassung 30, 38ff. — Die kretischen Gesetze als vortrefflich in Griechenland berühmt 3, 39 — Päderastie in Kr. verboten 4, 34f.; doch haben zu ihrer Beschönigung die Kreter den Mythos von Ganymed erfunden 5, 19 — Die Kreter sind Freunde gedankenschwerer Kürze 7, 9 — Den Homer kennt man in Kr. kaum 20, 26, genau aber den Tyrtäus 2, 40
Krieg: besteht immer, auch wenn er nicht erklärt ist 1, 20 — kriegerische Macht ist die einzige Sicherung des äufseren Friedens u. des Besitzes 1, 25; 72, 34 — kriegerische Überlegenheit ohne Bildung erzeugt Überhebung u. ist gefährlich 7, 4f. — kriegerische Tüchtigkeit als Ziel der Gymnastik 62, 34f.; 66, 16; (69, 14) 74, 6 (115, 30); vgl. Kreta — Allgemeine Kriegsdienstpflicht 115, 37ff.; Stellvertretung für Untaugliche 93, 3 — Kriegstüchtigkeit als Bedingung des Wahlrechts 45, 32f. — vgl. Manöver, Wehrsteuer, Fahnenflucht
Kritik: in Kreta u. Sparta den Jüngeren verboten 4, 26f. — Mafslose Kritik u. ihre Folgen 27, 15ff. — Erfordernisse eines Kunstkritikers 17, 9ff.
Kronos (als Herrscher eines glücklicheren Zeitalters) 31, 14
Krypteia 4, 9
Kultur: ihre Entwicklung von rohen Anfängen aus 19, 30 bis 21, 27; 58, 2ff. — Erst auf einer höheren Kulturstufe giebt es sittliche Trefflichkeit u. Verworfenheit 20, 11 — vgl. Ackerbau
Kultus: staatlich geordnet 72, 12ff. (vgl. religiöse Festfeiern) — private Kulte verboten 104, 37
Kunst, Künstler: künstlerische Darstellung besteht in sinnlicher Nachahmung menschlicher Charakterzüge u. Stimmungen 16,

(15.) 35. 37 ff.; 63, 24; 69, 16 ff. Sie findet je nach dem verschiedenen Charakter des Publikums eine verschiedene ästhetische Beurteilung und wirkt ihrerseits auf Sitten u. Charakter des Publikums 11, 1 ff.; 65, 29 (68, 15; 76, 20) — Die Entartung u. Verwilderung Athens begann in der Kunst 27, 1 ff. vgl. Revolution — Deshalb ist staatliche Beaufsichtigung der Kunst, Prüfung und Auswahl der annehmbaren künstlerischen Schöpfungen (bez. Überarbeitung solcher) durch eine staatlich bestellte Kommission notwendig 11, 17 ff. (vgl. Ägypten, Kreta); 12, 36 ff.; 33, 7; 63, 25 ff.; 64, 34 ff.; 65, 9 ff.; 68, 27; 70, 17 ff. (nur einzelne können zur Belohnung für gewisse Fälle von solcher Beaufsichtigung befreit werden 73, 17) — Ernste u. rein spielende Kunst unterschieden 16, 16 ff.; maſsvolle und strenge im Gegensatz zu der reizvoll verführerischen 65, 21 ff. — Alle Darstellungen der ernsten Kunst müssen dem Grundsatz Ausdruck geben, daſs Tugend u. Tüchtigkeit glücklich, Schlechtigkeit unglücklich macht 13, 10 ff. (12, 37); dagegen sind in Theogonien u. Mythen unsittliche Anschauungen enthalten 95, 15 (vgl. Mythen). — Die Künstler selbst üben im begeisterten Drange des Schaffens (vgl. 68, 24) an ihren Werken keine Kritik 33, 10, verstehen auch ihre Werke nur nach technischen Gesichtspunkten zu beurteilen 17, 8 ff. u. machen sich oft der gröſsten Geschmacklosigkeiten schuldig 16, 34 (vgl. 68, 18) — Dichterwerke verglichen mit den Gesetzbüchern 82, 23 ff.; 115, 16 (vgl. 125, 9) — Der Künstler hat sich an die Natur zu halten 96, 18 — vgl. Ästhetische Beurteilung, Maſsstab, Theater, schön

Kunst = praktisches Wissen s. Theorie — (Kunst = Künstelei, Gegensatz zu Natur u. Natürlichkeit s. Natur)

Kureten: ihre Waffentänze 62, 29

Kyklopen 20, 20

Kyros (der ältere) 25, 9 ff.

Landbau s. Ackerbau, Agrargesetzgebung

Landesverrat 83, 34; (88, 22) 121, 36

Landesverweisung 80, 22; 83, 28; 84, 4; 89, 2; 94, 23; 106, 16; 111, (1.) 20; 113, 25. 30 — vgl. Verbannung, Fremde (Grenzen ihres Aufenthalts)

Landjägerdienst 49, 4

Lauf 74, 10 ff.

leben = sich selbst bewegen oder beseelt sein 98, 25

Lehrer u. Lehrerinnen: für die allgemeinen Schulfächer (vgl. Schulen) besoldete Ausländer 66, 18; 69, 1; sie stehen unter strafberechtigter Aufsicht jedes erwachsenen Bürgers 68, 3 — Lehrer einer höheren Bildung 125, 4

Lehrfreiheit: Beschränkung derselben 13, 8 ff.; 14, 36 ff.; 104, 10 ff.; 120, 14 f. — vgl. Kunst

Leib: sein Einfluſs auf die Seele 35, 17 ff. — Der tote L. verdient keine Sorgfalt 123, 32 — vgl. Seele

leiden s. Wirklichkeit

lesen s. Belesenheit, Schulen (Unterricht)

Liebe: besteht in gesteigerten Gefühlen der Zuneigung von wesentlich dreierlei Art 75, 32 ff. — Gott, Ehre, sittliche Liebe als ideale Güter 77, 13 — Ausschweifender Liebesgenuſs 4, 38 ff.; 73, 29; 75, 21, nach der Meinung der Menge das Be-

glückendste 77, 6 — Widernatürlicher Liebesgenuſs 5, 16 ff.; 75, 21 ff.; 77, 21 — Verbot alles auſserehelichen Liebesgenusses 76, 31 ff.; 77, 23 ff. — vgl. Selbstliebe, Nächstenliebe, Triebe

Linke Körperseite der rechten gleichwertig u. gleich auszubilden 62, 13 ff.

Lob u. Tadel als Erziehungsmittel 3, 27; 14, 22; 25, 20; 36, 15; 54, 17; 72, 6; 73, 17 (113, 19 f.) — vgl. Auszeichnung, Staat

Logisches und Methodisches: Analogieschluſs s. Rhetorisches — Ontologischer Gottesbeweis 100, 35 ff. — Die Seele ist [logisch] ursprünglicher als der Körper 97, 8 — Definition u. Name 98, 30 — Einheit des Begriffs u. Vielheit seiner Darstellungen 125, 15 ff. — Die Axendrehung erscheint logisch widerspruchsvoll 97, 22 — Lösung von Widersprüchen durch begriffliche Untersuchungen 85, 36 ff. — Prüfung nicht planlos anzustellen, sondern nach natürlichen Gesichtspunkten 3, 17 — Um eine Sache zu beurteilen, muſs man ihre vollkommenste Entwicklung ins Auge fassen 5, 33 ff. (Berufung auf das Urteil anderer u. Hinweis auf unvollkommene Darstellungen des Begriffs ist wertlos u. beirrend) — Untersuchung der Ursachen zum Zweck der Erkenntnis der Sache 19, 21 ff. (regressus in infinitum 98, 13) — historische Betrachtungsweise als Ergänzung der blos theoretisch logischen 21, 32 (vgl. 19, 23); 22, 9; 25, 5; 28, 4 ff. — praktische Probe der Richtigkeit einer Theorie 28, 10 ff.; 16, 40 ff. — vgl. Theorie

Lohnstreitigkeiten 80, 22

Lokrer mit den Syrakusanern verglichen 6, 9

Lorbeerkranz 117, 25

Los: bei Wahlen mitzubenutzen 47, 18 ff. 35 ff.; 50, 9. 32. 38 — ausschlieſslich zu benutzen zur Besetzung der priesterlichen Ämter 48, 11 u. zur Zusammensetzung des Gaugerichts 51, 29 — vgl. Wahlen.

Lüge u. Täuschung: Zulässigkeit und Verwerflichkeit derselben 14, 26 ff.; 107, 6 ff. — vgl. Selbsttäuschung, Betrug

Lust: als eigentümliche psychische Regung 87, 31 ff.; 88. 1 ff.; vgl. 3, 28 — Lust suchen, Schmerz fliehen die Menschen ihrer Natur nach 37, 20 ff. — sie entspringt nicht nur aus Förderung des Lebens, sondern fördert dieses auch ihrerseits 11, 37 — Die L. zum Maſsstab genommen 10, 31; 11, 37 ff. (vgl. ästhet. Beurteilung) — Lust im Verhältnis zur Sittlichkeit 11, 4 ff.; 13, 23 ff.; — Das Leben des verständigen, mäſsigen, tapferen Mannes schlieſst weniger u. weniger heftige Lust- u. Schmerzempfindungen in sich, als das des unverständigen, unmäſsigen, feigen: aber nur in ihm überwiegt die Lust über die Unlust 38, 1 ff. (vgl. 77, 11) — Lust abhängig von der Gewöhnung 63, 17 ff. (70, 11): besonders auch die Lust des ästhetischen Genusses 65, 18 ff. — L. im engeren Sinne = bloſse Tändelei mit Ausschluſs ernsten Zweckes 16, 17; was für den Augenblick L. bringt u. darum für die Menge angenehm ist, unterschieden von dem Guten 58, 13 f.; 64, 16; 65, 17; 73, 29; 77, 7 — Die meisten sind weichlich u. feig gegenüber dieser verführerischen Lust des Augenblicks 4, 15 ff. (vgl. Tapferkeit) — Übung im

Bestehen der Lust notwendig, um sittliche Festigkeit zu begründen 4, 20ff. 38ff.; ebenso Maſshalten in der L. 61, 3ff. — in Kreta der Genuſs der erregendsten Lust verboten 4, 34 — Rausch (s. dort) Quelle ausgelassenster Lust 5, 30 — vgl. Glückseligkeit

Luxusgesetze: zur Beschränkung des Aufwandes bei der Hochzeit 55, 9ff. — bei der Mitgift 42, 23; 54, 32 — beim Begräbnis 123, 23ff. — bei Weihgeschenken 122, 13ff. — Verbot der Einfuhr von Luxuswaren 80, 28 (vgl. 19, 6 Beschränkung des Weinbaus)

Lykurg (u. Minos oder Solon) 1, 6; 3, 12; 85, 28 (vgl. 24, 19)

Mädchen s. Weiber

Malerei 52, 27ff. (122, 21)

Manöver, monatliche 72, 29ff. (88, 31; 115, 30)

Mannszucht (beim Heer) 115, 25ff.

Marathon (Schlacht) 29, 13

Markt (Kauf u. Verkauf): 81, 10. 17. 37ff.; 106, 22ff.; 107, 15ff. (Verkauf zu festen Preisen) — marktschreierische Empfehlung verboten 107, 19

Marktplatz 56, 26; 81, 22. 26; 117, 7 — Marktaufseher s. Beamte

Mariandynen u. Herakleoten 55, 33

Maſs: u. Gewicht 39, 30; 44, 19 (vgl. Einteilung)

Das rechte Maſs: in äuſserlichen Dingen 32, 30; 39, 19; 67, 10 — in der Äuſserung der Empfindung 37, 8 — im Erfahren von Schmerz u. Lust 61, 3ff. — M. aller Dinge ist Gott 32, 10 — Mäſsigung (σωφροσύνη) ist für sich wertlos, aber ein wesentliches Stück der sittlichen Tüchtigkeit 25, 40ff.; 30, 6 u. macht den Menschen Gott ähnlich 32, 10 (35, 22; 38, 1ff.; 77, 11) — Maſslosigkeit 4, 38ff, 5, 31. 36; 26, 19ff.; 73, 29; 75, 21 — vgl. Mitte, Tüchtigkeit

Maſsstab der Beurteilung: ist entweder die Lust, oder die Richtigkeit oder der Nutzen 16, 6ff. — ist Lust u. Schmerz (vgl. 10, 31; 11, 37ff.), doch so, daſs bei widersprechenden Beurteilungen dem die Entscheidung zukommt, welcher allseitige Erfahrung besitzt 12, 12ff.; 38, 3ff., d. h. dem Besseren 12, 16; 14, 22; 26, 16; 65, 10ff.

Materialismus s. Natur

Mathematik: als Grundlage der Naturwissenschaft (126, 11) fälschlich für eine dem religiösen Glauben feindliche Wissenschaft gehalten 125, 33 — ihr Inhalt macht ein Stück der göttlichen Weltordnung aus 70, 31. Die einfachsten Sätze dieser Wissenschaft sind in den allgemeinen Lehrplan aufzunehmen, schwierigere Auserlesenen als Studium vorzubehalten 70, 27ff. — Die Griechen werden in der Mathematik von den Ägyptern beschämt; besonders unwissend in ihr sind Kreter u. Spartaner 71, 9 — mathematische Inkommensurabilität 71, 4ff. — vgl. Zahl, Einteilung

Meer: sein Einfluſs auf die Charakterentwicklung der Anwohner 28, 24ff. (vgl. 21, 16; 77, 39)

Meineid s. Eid

Mensch: Spielzeug in Gottes Hand 66, 2 (die menschlichen Dinge scheinen ernster Mühe nicht wert 65, 49ff.) — Eigentum der Götter 101, 9 — nicht ohne Gottes Willen in der Welt 66, 8 — Aufgabe des Menschen, Gott ähnlich zu werden 32, 11;

51, 14 (Mittel dazu ist gute Erziehung; fehlt sie, so entartet der Mensch zur Bestie 73, 29 vgl. Erziehung) — Mangelhaftigkeit alles menschlichen Thuns 29, 28ff. (sie ist kein Grund zu stumpfem Entsagen) — Mangelhaftigkeit der menschlichen Einsicht 47, 33; 66, 11 (nur ein schwacher Schimmer der Wahrheit für den Menschen zu erhaschen); 102, 17ff. — Sittliche Schwäche des menschlichen Wesens 31, 15f. (vgl. 24, 30 unumschränkte Macht kann der M. nicht ertragen); 83, 9; 107, 40f. (Geld verdirbt die meisten) — Solche Schwächen machen für den Durchschnittsmenschen gesetzliche Ordnungen notwendig 91, 35ff. — gottbegnadete Menschen 11, 32; 21, 18; 92, 1; 119, 24 — Titanennatur des Menschen 27, 35 — unüberschreitbare Grenzen des menschlichen Treibens 102, 10 — Die wichtigsten Fragen des menschlichen Lebens 23, 27

Entstehung des Menschen 96, 12 — Das Menschengeschlecht vielleicht von anfangsloser Dauer und ohne zeitliches Ende 57, 33; 33, 29 (30, 28) — periodisch durch Seuchen u. Sintfluten fast vernichtet 19, 26ff. — Mythus von glücklicherem Leben der Menschen in grauer Vorzeit 31, 12ff. — vgl. Seele, Wille, Lust, Triebe (Gott)

Menschenfresser 58, 5 — Menschenopfer 58, 4

Messene 22, 10; 24, 10. 25 (die Messenier hindern die Spartaner an der Verteidigung Griechenlands gegen die Perser) — vgl. Dorier

Methodisches s. Logisches

Milde 36, 34

Milet 5, 15

Militärisches 48, 34ff.; 109, 5ff.; 115, 24ff. — vgl. Beamte, Krieg, Manöver

Minos u. Lykurg 1, 5; 3, 12

Mifshandlung (durch Schläge) 93, 19ff.

Mitgift: verboten 42, 23 — oder vielmehr beschränkt 54, 32

Mitleid: natürliche Regung gegen Irrende 36, 38

Mitte: Mittlere Beschaffenheit des Körpers, mittlere Gröfse des Vermögens am günstigsten für die sittliche Entwicklung des Menschen 35, 21ff. — Die Mitte zwischen Absolutismus u. zügelloser Freiheit hält der wohlgeordnete Staat ein 25, 3; 47, 22 — vgl. Mafs

Monarchie s. Verfassung

Monogamie: ideal. u. naturgemäfs 77, 17

Mord 90, 7ff.; 114, 7 — vgl. Totschlag, Entsühnung

Motive der Handlung von Gesetzgeber u. Richter zu beachten 86, 31ff.; 92, 19ff.; 112, 27ff.; 114, 34ff. — vgl. Gesetz, Strafe

Musen: u. Apollo 10, 8; 15, 16 — u. andere Götter 58, 15 — Der Dreifufs der zur Dichtung begeisternden Muse 33, 10

Musik: = geistige Bildung s. Bildung, Unterricht — Musikalisches 16, 35ff.; 64, 1. 16ff.; 68, 32ff. — Musik als Beruhigungsmittel 60, 26. 29f.

Mutter: verwitwete Mutter kann ihre Tochter giltig verloben 55, 7 — weiter s. Eltern

Mythen: ihre Verwertbarkeit 14, 31ff. (Kadmos — vgl. 66, 26f. über die Amazonen, 91, 2ff.; 94, 18; 102, 31f.; über jenseitige Vergeltung, 31, 12ff.; von der einstigen Herrschaft des Kronos, 83, 8 von idealem Staatswesen in grauer Vorzeit, 23, 9; 111, 26f. über die Erfüllung der Flüche des Theseus u. s. w.; dazu auch 101, 23. 39) — Kritik

der Mythen 95, 14; 115, 13f. — Kritik eines einzelnen Mythus (über Dionysos) 18, 8; (vgl. 5, 19 über Ganymed) — vgl. Sagen, Rhetorisches
Mysterienlehre 91, 2 (vgl. 94, 18)

Nachbarrecht 78, 5ff. 39; 79, 35ff.
Nächstenliebe 36, 1
Nacht: teilweise der Arbeit zu widmen 67, 30 (24)
nächtliche Versammlung: ein höchster Regierungsausschufs oder Staatsrat (104, 12) 119, 35ff.; 124, 26—126, 35 (die verkörperte Vernunft des Staates)
Namen s. Logisches
Nationallied 118, 35
Natur: = das ursprüngliche Sein 97, 3 — Die N. ist nach mathematischen Gesetzen geordnet 70, 31 — ist göttlichen Wesens 71, 16. Darum ist ernste Erforschung der Natur die allein sichere Stütze frommen Glaubens u. Lebens; Erforschung der Natur heilige Pflicht 71, 19 — Wegen der materialistischen Theorien ungründlicher Forscher 95, 18; 96, 6ff. (welche blinden Zufall und freie menschliche Kunstthätigkeit als die zwei einzigen Arten des Wirkens bezeichnen, die Kunst durch Künstlichkeit erklären und in Gegensatz stellen zur Natürlichkeit); 97, 1ff.; 98, 15ff. ist mit Unrecht die ganze Naturwissenschaft als atheistisch in Verruf gekommen 126, 1. — Naturgesetze 101, 29ff. (103, 42 s. auch 96, 18) — Naturzustand des Menschen 19, 28ff. (vgl. Kultur) — Verkümmerung der Naturanlage 62, 14 — vgl. Seele
Neid 36, 31
Nomaden (Hirten) 20, 2
Not 66, 1 — gottgesandte Not 57, 13 — Notwendigkeit, der die Götter unterliegen 41, 40
Notwehr 89, 36; 91, 20. 26 (93, 32 Selbsthilfe gegen Angriff)
Notzucht 91, 24
nützlich s. gut, Güter

Obsternte 78, 33ff.
Ödipus 111, 26
Odysseus 29, 1
Öffentliche Meinung: 54, 15; 90, 8 — ihre Macht 76, 17ff. (15, 3ff.) — Berücksichtigung derselben 74, 34; 118, 33 — vgl. Gesetz (ungeschriebenes), Autorität
Offiziere s. Beamte
Olympioniken 77, 8
Opfer: nimmt Gott nur aus unbefleckten Händen 32, 15 (vgl. 48, 14) — O. täglich für den Staat darzubringen 72, 19 — unblutige Opfer 58, 6 — Reinigungsopfer 83, 18 (vgl. Entsühnung) — Menschenopfer 58, 4
Orakelstätten: Delphi, Dodona, Tempel des Jupiter Ammon 40, 11
Orphiker 58, 8

Pädagogen (Sklaven) 68, 2; 67, 39
Päderastie: schlimmen Sinnes s. Kreta, Liebe — edlen Sinnes 119, 40ff.
Pankration ersetzt durch Fechtübungen 74, 22
Patriarchalisches Königtum 20, 19
Penesten u. Thessaler 55, 33
Peridinen; Beunruhigung Unteritaliens durch sie 55, 36
Pessimistische Stimmung ausgedrückt 65, 39ff.; 73, 35
Perser; vgl. Rausch — Übersicht über die persische Geschichte 25, 8ff. — Bei den Persern ist die monarchische Staatsform ins Extrem gesteigert 25, 2 — Perserkriege 7, 20; 24, 22ff.; 26, 29ff.; 29, 10ff.

(Die Argiver haben sich nicht beteiligt, die Messenier haben die Spartaner beschäftigt; doch haben diese mit den Athenern Griechenland u. seine Kultur gerettet; nach gewöhnlicher Meinung war die rühmlichste Schlacht die bei Salamis. Der innere Friede Athens wurde durch die Not der Perserkriege erhalten)
Pfändung u. Pfandverkauf 118, 25f.; 123, 13
Pferderennen 74, 27ff.
Pflichten: gegen Freunde 35, 39 — g. Mitbürger 35, 40 — g. Fremde: sie sind besonders heilig 36, 3 — g. Schutzflehende 36, 10 (— vgl. Eltern, Verwandte, Freigelassene —) Pfl. Unrecht zu verhindern u. strafend für das Recht einzutreten 36, 24f. — Angegriffenen zu helfen 94, 3ff. 20ff. (vgl. 91, 23ff.) — andern von allem Guten mitzuteilen 36, 30 — emsigen Forschens nach Wahrheit 71, 19 — Pflichterfüllung in strengem Dienste zu üben 49, 25 — s. auch Anzeigepflicht
Philosophische Erkenntnis der Dinge 125, 14ff.
Phönikier: durch Krämergeist ausgezeichnet 45, 2
Phratrien 44, 15; 59, 17
Phrurarchen s. Beamte
Phylen 43, 39; 46, 35; 48, 24. 30; 53, 14. 22f.; 61, 39 (Gau); 72, 22; 81, 5. 20. 25; 122, 10 — Phylengericht (Gaugericht) 122, 26
Pindar 24, 5
Platää (Schlacht) 29, 13
Pluton 72, 23
Pöbel: seine Einbildung 17, 12; 27, 14ff.
Polizeidienst 49, 5. 40; (120, 29) — vgl. Beamte
Prädestination s. Gott
Praxis s. Theorie
Priester s. Beamte
Privatleben s. häusliches Leben
Proceſskrämerei 114, 26
Produktion: Verteilung der jährlichen Produktion des Landes 80, 40ff.
Prüderie: ausgeschlossen 53, 38; 75, 18
Prüfung s. Beamte
Psychologische Untersuchungen: unerläſsliche Grundlage der Gesetzgebung 85, 20. 36ff. — vgl. Motive, Strafmaſs, Seele, Wille, Unrecht (s. auch Körperverletzung, Totschlag)
Pubertät durch richterlichen Augenschein festgestellt 109, 33ff.

Rat (*βουλή*) 47, 6ff. (120, 34)
Raub 112, 24ff; 115, 11ff. — s. Tempelraub
Raufhändel 93, 19ff.
Rausch: 5, 26ff. Quelle der gröſsten Ausgelassenheit u. Gesetzlosigkeit; in Sparta verpönt u. verachtet, nicht aber in Athen u. Tarent, noch weniger bei den kriegerischen Völkern der Perser, Karchedonier, Kelten, Iberer, Skythen, Thraker — Der R. als Mittel der sittlichen Prüfung u. Erziehung 6, 31ff.; 9, 13ff.; 15, 19ff.; 18, 11ff. — vgl. Symposien, Wein
Rechte Hand nicht wertvoller als die linke 62, 13f.
Recht: R. u. Gerechtigkeit begrifflich bestimmt 85, 37ff. (86 Anm.) — R u. Billigkeit unterschieden 47, 39f. — R. ist nicht jede positive Satzung, sondern nur was das Gesetz des geordneten Staates vorschreibt 31, 25ff. (— entgegengesetzte Behauptungen, welche das „Recht des Stärkeren" verteidigen 24, 5; 31, 29; 96, 27f. — vgl. 67, 18)
Rechtsanwälte s. Advokaten

Rechtspflege, Rechtsprechung: Gerichte eine wichtige Kultureinrichtung 114, 23 — ihre gute Beschaffenheit ist von gröfster Bedeutung für den Bestand des Staates 51, 17 ff. (92, 13) — Mifsbrauch der Gerichte 114, 25 ff. — An der Rechtsprechung soll grundsätzlich jeder Bürger teilhaben 51, 31; 52, 11

Privatgerichtsbarkeit 51, 21 ff.; 122, 23 ff.: a) gewählte Schiedsrichter; darüber als zwei höhere Instanzen b) erlostes Phylengericht, c) richterlicher Beamtenausschufs (vgl. 110, 12; 117, 10; 122, 27) — Kriminalgerichtsbarkeit: Gerichtshof gebildet von den Gesetzesverwesern u. dem Beamtenausschufs 84, 23; 90, 39; 114, 31 — Staatsprocesse werden vor dem Volke geführt 52, 11 — Schiedsgericht von Sachverständigen 106, 34 — in Ehestreitigkeiten 111, 6 — Gericht über 60jähriger 93, 6. 17 — der 101 ältesten Bürger u. Bürgerinnen 111, 37 f. — Waisengericht 110, 8

Gerichtliches Verfahren in Kriminalsachen; 84, 24 ff. (vgl. 122, 35) — Öffentlichkeit des Verfahrens 52, 5; 84, 27 f. — öffentliche Abstimmung der Richter 92, 7 — Protokoll 84, 37 ff. — Neuaufnahme des Verfahrens 114, 19; 121, 24 — Bitten vor Gericht verboten 118, 18 — Leichtfertige Klage u. Appellation strafbar 117, 10 f. 16 f.; 122, 28 ff. — Entziehung des Klagerechts 114, 40; 123, 15 — Urteilsvollstreckung 123, 8 ff.

Rechtsverletzung der Beamten 49, 8 — der Richter 52, 10 — der Waisenbehörde 110, 34 — vgl. Gesetz, Staat, Richter, Strafen, Zeugnis

Regierung: Die Regierenden müssen Diener des Gesetzes sein 31, 38 — ihr Vorbild ist von gröfstem Einfluís 30, 13 ff. — Regierungsausschufs s. nächtliche Versammlung

regressus in infinitum 98, 13

Reichtum: begründet durch Besitz von Gold u. Silber 20, 4 — ist verwerflich 64, 33 oder wenigstens nicht gut 13, 12. 19; 35, 24; 42, 30 (vgl. Güter) — ein Hindernis guter Erziehung 25, 33 — Streben nach Reichtum entwürdigt u. verdirbt den Menschen 73, 26 ff.; 90, 10 — Bedeutender R. ist mit sittlicher Trefflichkeit unvereinbar 42, 36 — Gegensatz von arm u. reich gefährdet jede staatliche Ordnung 39, 10 ff. — Staatliche Einschränkung des Reichtums 43, 20 (vgl. 42, 13 — s. auch Eigentum) — vgl. Geld

Reinigung s. Entsühnung, Opfer

Reisen ins Ausland: bedürfen besonderer staatlicher Erlaubnis, die nur Älteren erteilt wird, namentlich zu wissenschaftlichen Zwecken 42, 20; 119, 2 ff.

Reklame verboten 107, 19

Religion: (von den Sophisten) als politische Erfindung hingestellt 96, 20 — religiöse Bräuche sind nicht anzutasten 40, 10, dürfen aber nur unter staatlicher Aufsicht ausgeübt werden 104, 37 —

religiöse Festfeiern 72, 12 ff. (das Ernsthafteste im menschlichen Leben 66, 5), politisch verwertet (vgl. Tempel): a) erzieherisch 10, 11; 15, 11 ff.; 62, 35 (zum Zweck der Waffenfertigkeit); 74, 8; 115, 30 (113, 11; 120, 21), b) um Freundschaft u. Vertrauen unter den Teilnehmern zu stiften 40, 21; 53, 29 ff., sie sind monatlich zweimal zu veranstalten, einmal

mit Wettspielen, einmal mit kriegerischen Manövern 72, 20 ff. (— gemeinsame griechische Festspiele 119, 6)
religiöse Sanktionierung der aufgestellten Kunstgesetze 11, 26; 63, 27 ff.; 69, 23 ff. — anderer Gesetze 54, 10 ff.; 76, 26 (vgl. 91, 2; 94, 18. 21; 102, 31 f.; 111, 24 ff. — Wirkung solcher Sanktionierung 76, 27; 77, 12 (vgl. 95, 23 ff.) — rel. Weihe der Land- u. Bürgereinteilung 40, 8 ff.; 43, 39
Religionsfrevel 89, 30; 90, 30; 104, 31 — religiöser Fluch u. Bann 90, 26. 34; 94, 12 ff. — religiöse Befleckung u. Reinigung s. Entsühnungen — rel. Betrug s. Heuchelei — rel. Stiftungen 105, 1 vgl. Weihgeschenke — im übrigen vgl. Gott
Rennen 74, 25 ff.
Resignation 65, 40 ff.
Revolutionärer Sinn: wird erzeugt durch Veränderungen der Spiele 63, 10 u. Gesetzlosigkeit in der Kunst 21, 1 ff. (vgl. 63, 26 ff.; 69, 28 ff.)
Rhadamanthys 118, 4
Rhetorisches: anschauliche Bilder u. Vergleichungen 8, 4; 63, 16 ff. 35; 65, 35; 67, 16; 69, 8; 97, 10; 102, 12; 108, 14; 124, 11 ff. 17 ff.; 126, 33 (4, 20; 101, 25 u. s. w.) — Analogieschlüsse a) theoretisch verwendet: 99, 32 ff.; 101, 13 ff.; 103, 11 ff.; b) praktisch verwendet: 6, 20 ff.; 8, 25; 9, 3 ff.; 64, 7; 75, 24; 77, 4 ff. 19 — Aufstellung von Vorbildern: Ägypter 11, 24 ff. (63, 27); 70, 37; Chalkedonier 19, 1; Kreter u. Spartaner vgl. Kreta; Skythen 62, 13; Sauromatinnen 66, 27 — vgl. Logisches, s. auch Mythus, Dialogisches, Disposition, Beredsamkeit
Richter: als Zeuge 114, 1 — Der R. mufs auch den Geist des Gesetzes kennen 112, 33; 123, 5 — richterliche Befugnis der Beamten 49, 8 — Untersuchungsrichter für besondere Fälle 89, 12 — freies richterliches Ermessen 92, 14; 93, 5. 8. 17; 111, 38; 112, 33; 115, 9. 23 — Rechtsverletzungen der R. 52, 8 ff. (Klage gegen den R.) — s. Rechtspflege, Strafe
Ringen: durch Waffenkampf ersetzt 74, 17
Rückfall bedingt Strafverschärfung 108, 25; 115, 1
Rückforderung 121, 19 (Rückschlagen der gekauften Ware 106, 28 ff.)
Ruhe s. Bewegung

Sachverständige: als Schiedsrichter 106, 34 — gezwungen, in gewissen Fällen ihr Wahlrecht auszuüben 50, 30 — im Falle des Mifsbrauchs ihres Wissens besonders streng gestraft 106, 37 ff.; 112, 17 ff. — vgl. Gesetzgebung (unter Beiziehung von Sachv.), Erfahrung
Sagen 19, 25 — vgl. Mythen
Salamis: die Seeschlacht von S. hat nach der allgemeinen Meinung Griechenland gerettet 29, 10
Sauromatinnen 66, 27
Schadenersatz 87, 3. 6; 88, 26; 92, 28; 93, 15; 113, 31. 40; 121, 29 (123, 10) — in doppeltem Betrag 78, 11. 31; 80, 7; 88, 38; 89, 20; 106, 1; (vgl. 109, 1;) 110, 24. 29; 113, 36; 121, 19 — doppelt u. dreifach 106, 39 ff. — 2- bis 4fach 92, 36 — 10fach 105, 23 — vgl. Geldstrafe
Schadenlaufen des Viehs 78, 7 (113, 31)
Schädigung: unterschieden vom Unrechtthun 86, 27 ff.; 88, 10.

16. 29 — angestiftete Schädigung 93, 14; 113, 33
Schamhaftigkeit s. Furcht
Schande s. schimpflich, Ehre
Schatz: aufgefundener 105, 15 — Schatzgräberei 105, 17
Schätzung des Schadens 78, 10; 79, 31; 93, 16 — s. auch Schadenersatz, Geldstrafe, (z. B. 80, 3ff. 25)
Scheintod 123, 27
Scherz u. Ernst s. Spiel, Lust
Schicksalsgöttinnen 124, 11
schimpflich kann nur das Schädliche sein 34, 33 (vgl. gut, Güter, schön)
Schlaf: nicht über Bedürfnis auszudehnen 67, 33ff. (vgl. 120, 2; 124, 27)
Schläge: als Strafe 84, 9, insbesondere für Sklaven u. Nichtbürger 50, 14; 79, 7; 105, 26; 107, 21 — für ehr- u. pflichtvergessene Bürger 49, 20; 59, 5; 111, 35; 113, 14 — als Erziehungsmittel vom 3. bis 6ten Jahr der Kinder zulässig 61, 29; 62, 2f. — erlaubt gegen den jüngeren Bürger, der Obstdiebstahl begeht 79, 26
Geiſselhiebe: für Sklaven u. Nichtbürger 79, 15; 90, 17; 94, 25. (100 Peitschenhiebe) 28; 83, 77 (86, 8); 93, 30; 107, 28
Schlechtes: seine Kenntnis zur Abschreckung dienlich 70, 6 — Schlechtigkeit s. Tüchtigkeit, gut
Schmeichelei 25, 19
Schmerz soll nicht ganz vermieden werden 61, 3f. — vgl. Lust
Schön: findet jeder das seinem Charakter Verwandte 11, 4ff. — ist thatsächlich nur das Gute 10, 26ff., dieses aber unbedingt 85, 40ff. (vgl. 34, 33), gut freilich kann nichts sein, das nicht angenehm wäre 14, 6ff. (vgl. auch 37, 22) — sch. ist die einheitlich bestimmte Mannigfaltigkeit 101, 25 — Das rhythmisch u. harmonisch Schöne ist Maſs u. Ziel der Bildung 10, 21 Gesetze des Schönen nur annähernd festzustellen 11, 28 — vgl. Ästhetische Beurteilung, Maſsstab, Kunst, Güter, Vollkommenheit
Schuldenerlaſs 22, 25; 39, 7
Schulen: für beide Geschlechter 50, 17, doch so, daſs diese getrennt sind 62, 9 — Schulzwang 66, 21 — eigentlicher Schulbesuch vom 10ten Jahre an 68, 11 — Schulanfang in der Frühe 67, 37 — Schulfächer: Lesen, Schreiben, Musik (vgl. Alter), Gymnastik 68, 9ff.; ferner Arithmetik, Geometrie, Astronomie 70, 25ff. — Schulbuch mit Auswahl von poetischen u. prosaischen Lesestücken 68, 16. 27; Aufseher über die Sch. 50, 15ff. — vgl. Bildung, Lehrer
Schutzflehende 36, 10
Seele: sie ist das Prinzip des Lebens, Keim aller Entwicklung, die bewegende u. gestaltende Kraft in der Welt 98, 25ff.; 126, 7 — Das Weltall in seiner wunderbaren Ordnung ist durch Bewegungen eines vernünftigen Geistes bestimmt 99, 30ff.; 125, 31. 38 — Seelen der Gestirne 100, 14; sie sind göttlichen Ursprungs, Götter 100, 27 — Die S. ist [logisch] ursprünglicher als der Körper 97, 8; 99, 3 — zur Herrschaft über jenen bestimmt 34, 26 — verschiedene Möglichkeiten der Beeinflussung eines Körpers durch eine Seele 100, 16ff. — Das wahre Wesen der S. wird von den meisten verkannt 97, 7 — Die Erkenntnis desselben begründet eine geläuterte Gotteserkenntnis 125, 29ff. — in der S. beruht das Wesen u. die Person des Menschen 123, 29

— sie allein ist von absolutem Wert 43, 10 — ihre richtige Erziehung u. Behandlung 34, 31 ff. — vernünftige u. unvernünftige Seelen 99, 25 — ihre Wesensäufserungen 99, 6 ff. 20 — Regungen oder Teile der S. 87, 26 ff. — Der zum Gehorsam bestimmte Teil der (menschlichen) S. 23, 30 — Die S. wird durch jede Entschliefsung u. Handlung umgestaltet 102, 6 f. — vgl. Wille, Gott
Seelenwanderung 91, 4
Segen u. Fluch der Eltern 111, 25 ff.
Seher s. Wahrsager
Sein s. Bewegung, Natur, Seele
Selbstbeherrschung s. Mafs
Selbsterziehung 56, 8
Selbsthilfe gegen Angriff 93, 32 (Notwehr 89, 36; 91, 20. 26)
Selbstliebe 37, 4
Selbstmord 83, 22; 91, 9 ff.
Selbsttäuschung 87, 34 ff.; 88, 15
Seuchen 19, 27
sicilischer u. italischer Mifsbrauch (bezügl. des Theaters) gutem althellenischen Brauche entgegengesetzt 12, 25
Silber s. Geld, Gold
sinnliche Wahrnehmung und Wahrnehmbarkeit 97, 36 ff.; 99, 13 f.; 100, 15 — sinnl. Begierden s. Triebe
Sintfluten 19, 27 ff.
Sittlichkeit s. Tüchtigkeit, Wille, Glückseligkeit
Sklaven: ihre Behandlung in verschiedenen Staaten sehr verschieden 55, 28 ff. — richtige Behandlung, ähnlich wie die Unmündiger 61, 32 (vgl. unten 92, 23 u. 114, 6) s. auch 105, 32 ff. — Mittel zur Vermeidung eines Sklavenaufstandes 55, 37 ff. — sie sollen länger schlafen dürfen als ihre Herren 67, 32, im Essen u. Trinken jenen gleich gehalten sein 81, 9 ff. — ihre Kinder besuchen eine Zeit lang mit den Freien die Spielplätze u. Schulen 61, 33 ff., wo sie dem Aufsichts- u. Züchtigungsrecht jedes erwachsenen Freien unterliegen 68, 1 ff. (vgl. 62, 5) — Fürsorge für die Skl. in besonderen Fällen 112, 37; 113, 28 (79, 6: Skl. durchziehender Fremden geniefsen mit diesen ein gewisses Gastrecht) — Skl. als Bebauer des Feldes 67, 9 — als Handwerker 81, 40 — als Komödienspieler 70, 8 (? als Pädagogen? 68, 2 — ? als Lehrer? 68, 3) — Skl. der Beisassen 81, 8 — rechtliche Stellung der Sklavenkinder 111, 14 ff. — Ermordung eines Sklaven wie die eines Freien bestraft 90, 20 (anders beim Totschlag 89, 18)
Freilassung (vgl. 111, 19) als Belohnung 94, 25; 105, 21; 112, 2 — andere Belohnung 107, 24 ff. (43, 27; 110, 26) — Strafen der Skl., insbesondere Schläge u. Auspeitschung, s. Schläge; harte Strafen insbesondere für Mord, Mordversuch u. Totschlag eines Freien, namentlich des eigenen Herrn 89, 21 ff. 34; 90, 15 ff.; 92, 23 (entprechend den Strafen der Kinder, die sich an ihren Eltern vergriffen); vgl. auch 94, 26; ferner für unterlassene Anzeige der Schatzgräberei 105, 20 ff. u. für versäumte Hilfeleistung bei Mifshandlung von Eltern durch ihre Kinder (100 Peitschenhiebe) 94, 25 — milder als bei Bürgern werden gestraft Tempelraub 83, 24 ff. u. Vergreifen an öffentlichem Gut 115, 18 ff.
als Zeugen sind Skl. (wie Kinder) nur in Mord- u. Totschlagsprocessen zugelassen 114, 6 — Haftung des Herrn für den Sklaven 93, 10 f.; 113, 31

— vgl. Bürger, Fremde, Freigelassene
Skythen: im Gebrauch beider Hände gleichmäfsig geübt 62, 13 — s. auch Rausch
Solon 85, 28 (vgl. 22, 24)
Sophisten 125, 10; 126, 2 (104, 19ff.) — sophistische Theorien 96, 15ff. (95, 18ff.; 96, 6ff.; 97, 1ff.)
Spartaner: eingebildet auf die kriegerische Überlegenheit ihres Staates 6, 5 — einsilbig (Freunde der βραχυλογία) 7, 8 (33, 36) — in Sparta begründet Geburt u. Besitz kein Vorrecht 25, 36 — Verhalten der Spartaner zu den Heloten sehr verschieden beurteilt 55, 31 (Krypteia 4, 9) — Symposien in Sp. verboten, Berauschung für schändlich gehalten 5, 26ff. (vgl. 18, 40) — Zügellosigkeit der Weiber in Sp. 5, 36; 66, 37 — Mädchen in Gymnastik u. Musik geübt 66, 35 — Homer genieſst in Sp. groſse Verehrung 20, 29 — Tyrtäus Lehrmeister der Spartaner 2, 39 — Geschichte Spartas 24, 15ff. (vgl. Dorier) — Die Athener u. Spartaner haben in den Perserkriegen Griechenland gerettet 24, 27 — s. auch Kreta
Spiel: = zwecklose Tändelei 16, 17ff. — ernsten Zwecken dienend 53, 35f.; 63, 8; 115, 33; (vgl. 37, 12; 52, 21f.); namentlich als Erziehungsmittel 7, 29; 9, 31; 10, 10; 12, 35; (15, 8); 61, 29ff.: von den Kindern im 3ten bis 6ten Jahr gemeinsam zu üben unter staatlich bestellten Aufseherinnen (Kinderwärterinnen) — Erhaltung altertümlicher u. Einführung neuer Spiele von gröſstem Einfluſs auf Charakter u. Sitten der Bürger 63, 5ff. — Spiel der beste u. ernsthafteste Inhalt des menschlichen Lebens 66, 3f. — vgl. Erziehung, Bildung, religiöse Festfeier
Sport 60, 7 (Vogelzucht)
Spottverse 73, 16; 113, 23
Sprachgebrauch: angefochten 86, 25ff. — Hinweis auf denselben 63, 40
Staat: Zweck: Regierenden u. Regierten Glückseligkeit zu sichern 30, 30; 32, 1, höchste Aufgabe also, da sittliche Tüchtigkeit (s. dort) Bedingung zu deren Erreichung ist, sittliche Erziehung der Bürger 23, 19; 42, 34ff.; 52, 40; 75, 26; 124, 37; 125, 7 — Ein Staat, der jenem Zweck nicht Rechnung trüge, verdiente nicht zu bestehen 53, 7 (vgl. 73, 38; 125, 11) — nach dorischer Auffassung ist die höchste Aufgabe des Staates blos Kriegstüchtigkeit 1, 26ff. — Das Wohl des Staates ist wesentlich durch übereinstimmende Überzeugungen der Bürger bestimmt 14, 37; 41, 7f.; 69, 29f. — ist bedingt durch Einsicht 23, 5ff. 33ff. (vgl. 3, 30ff.; 43, 7;) 26, 2; 124, 29ff. — Freundschaft u. Freiheit der Bürger u. Einsicht (der Regierung) gehören als drei Vorzüge des gut geordneten Staates zusammen, sind eigentlich nur drei Seiten derselben Sache 24, 34; 25, 14; 28, — (vgl. 17, 38; 40, 21; 43, 3; 47, 25). Die rechte Freiheit blüht unter der Herrschaft guter Gesetze; doch können die Gesetze nicht immer der Mehrheit genehm u. bequem sein, so dals sie für den Notfall durch staatliche Zwangsmittel zu sichern sind 22, 18ff. (vgl, 29, 38ff.; 123, 7f.); Übertreibung und Ausartung der Freiheit ist Gesetzlosigkeit 26, 25ff. (vgl. Verfassung); unbeaufsichtigte Freiheit ist gefährlich, zumal für

die Weiber 57, 23; auch sie wird zum Zwang, vgl. 73, 39 —
Idealstaat (vgl. Ideal) 40, 38 ff.: in ihm giebt es kein Eigentum; doch kann er unter Menschen wohl nicht bestehen 83, 7 — das häusliche Leben ist in ihm aufgehoben 67, 28 — er braucht keine geschriebenen Gesetze 92, 5, jedenfalls keine Gesetze für schwere Verbrechen 83, 5 — es herrscht in ihm das göttliche Gesetz: darum könnte er als Theokratie bezeichnet werden 31, 8 ff. — Staaten 2ten u. 3ten Ranges 40, 33; 41, 13 ff.; 67, 29 — Letztere verdienen den Namen „Staat" nicht 73, 38
Einzelne Mittel, von deren richtiger Anwendung das Staatswohl abhängt, s. Ehre, Lob, Auszeichnung, Strafen; insbesondere sind die Ämter im Staat nur sittlich Tüchtigen zu übertragen 23, 33 ff.; 31, 39; 45, 15; 47, 30; 48, 14; 51, 6; 73, 18; 92, 12; 116, 31 (vgl. 29, 5 f.), mit anderen Worten solchen, die dem göttlichen Gesetz folgen 31, 39, ebenso die Richterstellen 92, 12 (vgl. 51, 20) — Ordnung im Staat kann nicht bestehen ohne gute Gerichte 51, 18; mangels solcher dienen ins kleinste gehende Gesetze als notdürftiger Ersatz 92, 6 ff.
Staat verglichen mit dem einzelnen Menschen 2, 4 ff.; 23, 30 — Der Staat als organischer Körper 124, 18 ff. — Der Staatsmann u. Gesetzgeber als Arzt 9, 11. 26; 87, 8 ff. — Die Idee der Gerechtigkeit, welche allen staatlichen Einrichtungen zu Grunde liegt, mufs verkörpert sein in der obersten Aufsichtsbehörde 116, 21, die Vernunft des staatlichen Körpers sich darstellen im Regierungsausschufs (s. nächtliche Versammlung) 124, 29; 126, 33 — Zur Begründung des Glückes eines Staates ist das Zusammenwirken eines guten Gesetzgebers u. eines mächtigen Herrschers erforderlich 29, 38 ff. (vgl. oben 22, 18 ff.)
Entstehung der Staaten 19, 12 bis 21, 30 (— erste Anfänge derselben in unendlich ferner Vorzeit 19, 16 vgl. 57, 34 — Stufen staatlicher Entwicklung, bedingt durch Stufen der wirtschaftlichen Kultur: patriarchalisches Regiment bei bergbewohnenden Hirten u. Jägern; Königtum u. Aristokratie nach Besiedelung der Berghänge u. Beginn des Ackerbaus; vielgestaltige Verfassungen u. Revolutionen nach Besiedelung der Ebene mit Ausbildung von Handel u. Schiffahrt; Begründung der geschichtlich bekannten Zustände) — Sophistische Staatstheorien 96, 19 — Staatsvertrag 20, 4; 22, 12 (24, 11) — Rücksicht auf die natürlichen Lebensbedingungen bei Gründung des Staates (vgl. Kolonie) 28, 22 ff.; 39, 18 ff. (Gröfse des Staatsgebiets); 45, 4 ff. (Klima) — Zahl der Bürger 39, 21. Mafsregeln zur Erhaltung dieser Zahl 41, 27 ff.; 109, 21 ff. — Neubegründung staatlicher Ordnung 39, 11. 37; 45, 19 (61, 15; 125, 4); 126, 28 ff. — Einrichtung des Staats einer tragischen Dichtung vergleichbar 70, 14
Staatliche Regelung des Anbaues 19, 6 (vgl. 118, 31) — st. Verteilung der Produktion 80, 40 ff. — Normierung des Handelsgewinnes 108, 30 — st. Aufsicht über den Handwerksbetrieb s. Gewerbeordnung — st. Überwachung u. Bevormundung der Künstler 11, 17 ff.; 12, 36 ff. (vgl. 14, 31 ff.) — st.

Überwachung der Jugendspiele 63, 6ff. — Eingriffe des Staates ins häusliche Leben s. häusl. L.
Staatsstreich 88, 22 (83, 33)
Stadt: Anlage derselben 43, 34; 56, 25ff. (vgl. Anlage der Dörfer 81, 21ff.; 44, 8; 55, 22) — Fremdenquartier aufserhalb der Stadt 120, 28 — Wohnungen der Handwerker im äufseren Stadtbezirk 81, 36 — Städtegründung 21, 16 — Stadtverbot 94, 13 — Stadtaufseher s. Beamte
Statistik im Dienste des Staates 19, 6ff.; 80, 35ff.; 81, 14f. (32ff.) — vgl. Urkunden
Steinbilder 122, 18
Stellvertretung im Kriegsdienst 93, 3
Steuerordnungen 82, 29; 122, 6 (Grundlage der Steuerbemessung (vgl. 39, 31); 118, 21ff. (Steuerrückstände) — Junggesellensteuer 33, 25; 54, 28 — Wehrsteuer 116, 8
Stoff, Kraft u. Form 97, 32ff.
Strafe: setzt böswilliges Handeln voraus 87, 6 (Unterscheidung von Unrecht u. Schädigung 86, 32ff.) u. ist je nach der Ausführung der strafbaren Handlung verschieden zu bemessen 88, 20. (26, vgl. Motiv, Strafmafs) — Erster Zweck jeder vom Staat angeordneten Strafe (*δίκη*) ist Besserung oder, insbesondere bei der Todesstrafe (s. dort), Vorkehr gegen zunehmende Verschlechterung 83, 26f.; 87, 7ff.; 104, 13; 115, 22 Deshalb ist sie für den Bestraften ein Gut 87, 16 (vgl. 35, 12); dagegen besteht die natürliche Strafe des Bösen (*τιμωρία*) in der Verschlechterung u. diese ist als Behinderung der Glückseligkeit ein eigentliches Unglück 35, 6ff.; 102, 29f. (vgl. Vergeltung) — Zweiter Zweck der Strafe Abschreckung u. Schutz 87, 19f. (104, 17); 112, 27 — Die Str. ist stets auf den Schuldigen selbst zu beschränken 88, 37 (104, 32ff.) —
Aufzählung der zulässigen Strafen 84, 8ff. (vgl. 94, 12ff.) — s. Geldstrafe, Haft, Ehrenstrafe, Schläge, Landesverweisung, Verbannung, Zuchthaus, Todesstrafe
Strafzumessung (85, 7) 88, 20; 92, 15f.; 112, 28ff.; (115, 23 — vgl. Richterliches Ermessen) — Strafverschärfung: bei Rückfall 108, 25; — in höheren Instanzen 117, 11; 122, 30
Sühne s. Entsühnungen — symbolische Sühnegebräuche 90, 26
Syrakusaner mit den Lokrern verglichen 6, 10
Symposien: in Sparta verboten 5, 26 — bei guter Leitung als Mittel zu sittlicher Prüfung u. Erziehung zu verwenden 6, 27ff.; 17, 27ff. — vgl. Rausch (Wein)
Syssitien: dienen der Kriegstüchtigkeit 1, 8 (4, 5) — sind Brutstätten von Parteiungen u. Lastern 5, 15ff. — im guten Staat für Männer u. Weiber einzurichten 57, 26 (obgleich S. der Weiber für utopisch erklärt werden 77, 7), doch getrennt für beide Geschlechter 67, 12 — S. in Kreta 1, 18; 81, 2, in Kreta u. Sparta 57, 10; 77, 36 — S. der Phrurarchen 49, 18

Tadel s. Lob
Tanz: in weiterem Sinne, zusammengestellt mit dem Gesang (*ὄρχησις* u. *ᾠδή*) = Gymnastik u. Musik, körperliche u geistige Bildung s. Bildung — im engeren Sinne ist Tanz die eine Unterart der Gymnastik, deren andere das Turnen bildet 62, 23. 28ff. — Ernste, würdige

Formen des Tanzes (Pyrrhiche u. Emmeleia) 69, 15 ff. — bacchische u. andere bedenkliche oder verwerfliche Tänze 69, 32 ff. — Tanz u. Flötenspiel zur Heilung des Korybantenwahnsinns 60, 30 — vgl. Turnen
Tapferkeit: wird verlernt in den Manövern der Seeschlacht 28, 37 ff. — T. gewöhnlicher Art ist einseitig u. fordert Ergänzung in der Festigkeit gegen die Lust 4, 12 ff. — durch Scheu bewirkte moralische T. 8, 35 f. — vgl. Güter, Tüchtigkeit
Tarent dem Trunk ergeben 5, 29
Teleologie s. Zweck
Tempel: als Wahllokale 45, 36; 116, 28 — Tempelbezirke als Spielplätze 61, 35; auswärtigen Festgästen zur Wohnung angewiesen 120, 30 — Tempelraub 81, 14 ff. (86, 8; 88, 22) — Tempeldiener 120, 31 — Tempelschatzmeister 48, 25
Temperamentsunterschiede 73, 32 (113, 6)
Testamentsbestimmungen 109, 16 ff.
Theater: früher in Hellas eine Anstalt zu sittlicher Bildung, neuerdings von entgegengesetzter Bedeutung 12, 23 ff. (vgl. 76, 20) — Verwilderung des Theaters verhängnisvoll für Athen 27, 1 ff.
Theodicee 102, 15 ff. (103, 30 ff.)
Theognis 3, 3 (dem Tyrtäus gegenübergestellt)
Theogonien 95, 14
Theokratie s. Verfassungsformen
Theorie u. Praxis 29, 24 ff. (die erfolgreiche Anwendung der Theorie, der menschlichen Kunst, ist nur unter günstigen Bedingungen möglich); 39, 25; 40, 34 ff.; 44, 9 ff.; 85, 17 ff.; 126, 29 ff. — vgl. Ideal, Logisches, Erfahrung
Theseus 23, 9; 111, 27
Thessaler u. Penesten 53, 33
Thraker s. Rausch — thrakische Weiber hart arbeitend 66, 30
Thränen: tadelnswert 64, 19. (39)
Thurii 5, 16
Tierzüchter 38, 24; 60, 9
Titanennatur des Menschen 27, 35
Tod: Trennung der Seele von dem Leibe 123, 29 — ist kein Übel 72, 27
Todesstrafe (35, 12; 38, 30; 84, 8; 86, 8) 87, 15 ff.; 89, 3. 17. 23. 32; 90, 12; 92, 24; 93, 8; 94, 12; 104, 17; 105, 22; 106, 17; 112, 21; 114, 12. 36; 115, 2. 20; (117, 11) 120, 18; 121, 34 ff.; 122, 1; 123, 18 — verschärft durch vorhergehende Auspeitschung 90, 17 (vgl. 89, 23 f.); durch Verweigerung des Begräbnisses 83, 31 ff. (für Tempelräuber, Aufrührer, Landesverräter, Vater- u. Muttermörder); 90, 14 (bei eigenhändigem Mord); 104, 29 f. (bei Verbrechen, die unter dem Deckmantel der Religion verübt worden sind — vgl. 105, 6)
Totengebräuche: 123, 19 ff. — Totenklage 117, 32; 124, 1 — Totenkult 117, 30 ff.
Totschlag, Tötung: fahrlässige 88, 33 ff. — im kriegerischen Spiel 73, 11 ff.; 88, 31 — im Krieg oder bei ärztlicher Behandlung 88, 32 — in der Notwehr 89, 36; 91, 20. 26 — Totschlag im Affekt 89, 4 ff. — Zeugnis von Sklaven u. Kindern über Totschlag u. Mord annehmbar 114, 7) — vgl. Mord, Entsühnung
Tradition: Achtung derselben 123, 1. 40 — Tradition u. freie Überzeugung 119, 22 (vgl. 104, 13) — nur für die Menge genügt es, der Autorität der Überlieferung von göttlichen Dingen zu folgen 125, 26 — vgl. Autorität, Überredung

Tragödie 12, 10; 70, 13ff.
Triebe: durch verschiedenartige Triebe werden wir wie eine Puppe an metallenen Drähten bewegt 8, 3ff. — zwei Grundtriebe des lebenden Wesens: Bewegungs- u. Lauttrieb 10, 1ff. — stärkste Triebe der menschlichen Natur: Hunger, Durst u. Liebe 58, 10 — tierische Befriedigung der Triebe 73, 29 — vgl. Bildung, Erziehung, Tüchtigkeit, Einheit, Lust
Trinkgelage s. Symposien, Rausch (Wein)
Trojanischer Krieg 21, 20; 22, 31 — vgl. Assyrer
Tüchtigkeit (Tugend): wohl als Herrschaft über sich selbst erklärt 2, 11; 7, 40, nach dorischer Auffassung mit kriegerischer Tüchtigkeit gleichbedeutend 2, 39ff.; 13, 15, besteht darin, sich selbst (u. anderen, vgl. Staat) Freund zu sein, im Einklang der Neigungen und Triebe mit den Forderungen der Vernunft 9, 34; 23, 27 (vgl. 58, 13) oder in Gerechtigkeit 13, 17 — sie ist Bedingung der Glückseligkeit (s. dort), die ihren sicheren Lohn ausmacht 102, 37 (vgl. Vergeltung) — Alle einzelnen menschlichen Vorzüge sind Stücke der vollen Tüchtigkeit 3, 19. 30ff.; 124, 36, ihr vornehmstes Stück aber ist die Einsicht 3, 31; 23, 22 (vgl. Einsicht); doch besteht diese nicht ohne Mäßigung 26, 2; das letzte, unwesentlichste ihrer vier Hauptstücke ist kriegerische Tapferkeit 3, 10 f. (13, 19; 26, 3) — Sie wird erworben durch Erziehung (ἀρετή u. παιδεία sind Korrelativa) 7, 24ff. — Ebenso wie ihr Gegenteil, die sittliche Schlechtigkeit, tritt sie erst bei entwickelterer Kultur hervor 20, 11 (vgl. 119, 22) — s. auch Unrecht
Turnen: T. u. Tanz die zwei Unterarten der Gymnastik 62, 23 s. Bildung — empfehlenswert nur, soweit es in natürlichen Übungen besteht u. als Schule u. Vorübung kriegerischer Tüchtigkeit dient 62, 24ff.; 66, 17 (69, 13); 74, 6 — vgl. Lauf, Waffenlauf, Ringen, Tanz
Tyrtäus: 2, 39f. (Lehrmeiser der Spartaner, auch in Kreta wohlbekannt); 3, 10 (als Vertreter dorischer Anschauung in Gegensatz gestellt zu Theognis); 13, 15; 85, 26

Überlieferung s. Tradition
Überredung und Belehrung (Gegensatz: Zwang) 12, 37; 32, 36ff.; 58, 12f. 59, 23; 60, 19. 24 — vgl. Glaube, Gesetz, Lob, Autorität, Ueberzeugung (Rhetorisches)
Übervölkerung: Vorsorge dagegen 41, 34ff.
Übervorteilung 108, 38
Überzeugung 14, 22; 104, 13; 119, 22 (Gegensatz: Autorität) — vgl. Überredung
Übung: in der Gefahr 4, 38f.; 9, 2; 17, 37; 18, 37; 73, 10 — vgl. Anlage, Gewöhnung
Umbildung der lebendigen Wesen durch klimatische Veränderungen 57, 36 — vgl. Entstehung
Umgang s. Gesellschaft
unabsichtlich (86, 31) 88, 31ff. (24); 91, 30; 93, 15
unbeschränkte Herrschermacht: ihre Versuchungen 24, 9. 32 (ein jugendlicher König wird durch sie zum Tyrannen); 31, 16 — sie stellt für die Wirksamkeit eines guten Gesetzgebers die besten Bedingungen her 30, 1 (vgl. 38, 34); 40, 28 — vgl. Verfassung
unendlich s. regressus

Ungerechtigkeit s. Gerechtigkeit
Unparteilichkeit: Vorsorge für dieselbe 51, 28 (vgl. 118, 18); 93, 6. 18 — vgl. Appellation, Beschwerde
Unrecht: verdient Strafe (im Unterschied von der Schädigung, die durch Schadenersatz gut zu machen ist) 86, 32ff. — psychologisch definiert als Krankheit der Seele 87, 8; als Herrschaft des Affekts, der Lust oder Begierde in der Seele 88, 6ff. — vgl. Strafe, Tüchtigkeit
Unsterblichkeit: nur mittelst stetiger Verjüngung in immer neuen Generationen erreichbar 33, 29
Unterricht s. Bildung, Schulen
Unterstützung eines Verbrechens oder Vergehens 121, 33ff. (vgl. Anstiftung, Anzeigepflicht) — der staatlichen Gewalt 36, 25
Unwissenheit 87, 35f.; 88, 5; 95, 13 — vgl. unabsichtlich, Einbildung
Unzucht 76, 13
Unzurechnungsfähigkeit des Thäters 88, 24; 94, 11
Urkunden, öffentliche: 42, 6 (über die Landeinteilung); 59, 16ff. (über Geburten u. Todesfälle) — urkundliche Aufnahme des beweglichen Vermögens 43, 9ff.; 46, 10; 82, 23. 36; 84, 19 u. 105, 28 (dem Richter vorzulegen) — — des Jahresertrages 122, 10 — vgl. Statistik
Urteilsvollstreckung 123, 8ff.
Utopie: Vorwurf des Utopismus 76, 36

Vater s. Eltern
Vaterlandslied 118, 35
Vegetarianer 58, 8
Verabredung, böse 93, 14; 113, 34
Veränderung: ist gefährlich 63, 14 — vgl. Bewegung, Entstehen
Verantwortlichkeit, sittliche s. Wille
Verbannung 38, 30; (53, 9) 88, 35; 89, 9. 27; 121, 34 (Aufnahme eines Verbannten) — auf Lebenszeit 89, 15; 92, 27; 114, 37 — aus der Stadt 94, 13 — vgl. Landesverweisung
Verbrechen s. Mord, Landesverrat u. s. w.; auch Anstiftung, Unterstützung
Verfassung: alle möglichen Formen der V. sind in der geschichtlichen Entwicklung schon wiederholt ausgebildet worden 19, 19 (— patriarchalisches Königtum 20, 19 — Monarchie oder Aristokratie 21, 5 — andere Formen 21, 9; 30, 35 —). Die Grundformen aller Verfassungen sind Monarchie u. Demokratie, jene bei den Persern, diese bei den Athenern ins Extrem entwickelt; auf ihrer richtigen Mischung beruht das Gedeihen des Staates 24, 38ff.; 47, 23f. (vgl. Staat, unbeschränkte Herrschermacht). — Die V. eines gut geordneten Staates will sich durch keinen der üblichen Namen kennzeichnen lassen, die ihrer Bedeutung nach geradezu dem Begriff des Staates widerstreben, sondern ist gemischt 30, 36ff. — Der Musterstaat, in welchem das göttliche Gesetz herrscht, könnte eine Theokratie heifsen 31, 8ff. — Die bestehenden St. sichern sämtlich ihre V. nur durch Gewalt 73, 39 — Die Teilung der Macht ist scheinbar die gröfste in der Demokratie, thatsächlich in der Oligarchie 30, 21
Vergehen u. Entstehen 97, 32ff.
Vergeltung: im Jenseits oder einem anderen Leben 91, 3f.; 94, 18; 102, 31f. — in diesem irdischen Leben 35, 6ff.; 102, 28ff.

Verhaftung 90, 37; 105, 35 (fremder Sklaven) — vgl. Haft
Verhöhnung anderer 73, 16; 113, 8. 16ff.
Verjährung 121, 20
Verkauf: nur gegen Barzahlung 82, 19; 106, 22 — s. Markt
Verlobung 55, 4
Verlorenes Gut 105, 23
Vermögen: Vermögensklassen als Grundlage für abgestufte staatliche Pflichten u. Rechte 43, 18ff.; 47, 10ff.; 48, 27; 50, 3. 34; 122, 8 — bei Strafen berücksichtigt 54, 30; 94, 9; 113, 2f.; 116, 9; 117, 18 — bei Luxusgesetzen 54, 35; 55, 12; 123, 35 — Vermögensgrenze der Fremden u. Freigelassenen 106, 8ff. — Beschränkung der freien Verfügung über das Vermögen 41, 23ff.; 81, 10ff.; 84, 6; 109, 19ff.; ebenso der Vermögensstrafen 84, 17
Vermögensstreitigkeiten 105, 27 — Vermögenseinziehung 106, 18 — vgl. Urkunden
Vernunft: in den Bewegungen der Himmelskörper anschaulich geworden 125, 31 — das Edelste in uns Menschen 8, 9 — vom Affekt u. der Begierde gestört 87, 29ff. — objektiviert im Gesetz des Staates 8, 12 — verkörpert im höchsten Regierungsausschuſs 124, 29 — macht im idealen Staat das geschriebene Gesetz überflüssig 92, 5
Verständnis nicht durch Abrichtung zu erlangen 17, 13
Verstoſsung eines Sohnes 110, 39ff.
Versuch des Verbrechens strafbar 92, 19ff. (vgl. 86, 31ff.)
Verteilung der jährlichen Produktion des Landes 80, 40ff. (82, 2)
Verwandte: 91, 25 (Schutz derselben gegen Angriffe); 51, 37 (Vormundschafts-Bestellung); 110, 16 (Vormundschaftsführung); 109, 31ff. (Heirat der Erbtöchter); 110, 38 (Zustimmung der V. zur Verstoſsung erforderlich); 93, 5 (Strafansatz durch Verwandte bei Verwundung der Geschwister); 93, 6. 18 (Ausschluſs der Verwandten vom Gericht über solche, die ihre Eltern verwundet haben); 117, 37; 123, 37 — Verwandtenmord u. -Totschlag 89, 26ff.; 91, 6 — Versuch desselben 92, 22 — s. Eltern, Kinder
Verzeihung des Getöteten mildert die Strafe 90, 3 (vgl. 94, 31 Einwilligung des Geschlagenen)
Viehzucht 80, 12; 81, 38 (82, 6)
Virtuosentum 10, 15; 17, 6
vis maior 116, 12
Vogelzucht als Sport 60, 7
Volk: Volksernährung vom Staat geregelt 19, 7 — Volksversammlungen 48, 5; 50, 6; weiter s. Wahlen — Volkszahl s. Staat, Bevölkerungsdichtigkeit
Vollkommenheit: ist Bedingung der Schönheit 10, 26ff. — V. einer Erscheinung ist Voraussetzung für ihre richtige Beurteilung 5, 33ff. — vgl. Tüchtigkeit
Vorbild: vom gröſsten Einfluſs 30, 13ff. (V. der Regierenden); 35, 29ff. (der Eltern u. älterer Leute) — weiter s. Gesellschaft, Autorität, Erfahrung, Rhetorisches
Vormundschaft 51, 37; 110, 1. 14ff.

Wachsen u. Abnehmen 37, 30f.
Waffenkampf 74, 18ff. — Waffenlauf 74, 11ff. — Waffentänze 62, 28
Wagenrennen 74, 25
Wahlen: gewählt werden a) nach einfacher Stimmenmehrheit: der Leiter des Unterrichtswesens,

in geheimer Wahl 51, 7ff. (ähnlich vielleicht die Mitglieder des richterlichen Ausschusses 52, 3 ff.) — die höheren Offiziere (durch Handaufheben) 46, 21 ff. — die Tempelschatzmeister 48, 25 b) nach Stimmenmehrheit in zusammengesetzer öffentlicher Wahl, mit fortgesetzter Aussonderung der zunächst Bevorzugten zu engerer Abstimmung: die Gesetzeswächter 45, 32ff.— die Euthynen 116, 25ff.; Anh. c) nach Stimmenmehrheit mit Benutzung des Loses: die Stadt- u. Marktaufseher 50, 3 ff. (Erlosung aus der doppelten Zahl Gewählter) — die Aufseher über Schulen u. musische Darstellungen 50, 26ff. Erlosung von einem aus 10 Gewählten) — die Aufseher über die gymnischen Wettkämpfe 50, 37 (Erlosung von 3 aus 20 Gew.) — nach Stimmenmehrheit mit Entscheidung des delphischen Gottes unter mehreren Gew.: die Exegeten 48, 22f. d) nach Stimmenmehrheit in zusammengesetztem Wahlgang mit Auslosung aus der doppelten Zahl: die Ratsmitglieder 47, 9ff.; Anh.

Wahl im allgemeinen öffentlich; schriftlich mit Unterzeichnung des Wählenden bei der Wahl der Gesetzeswächter 45, 35 — Eid für gewissenhafte Abstimmung 45, 40 (vgl. 116, 28; s. Eid) — Wahlzwang: teils allgemein 47, 16; 50, 4, teils nur für die Reicheren 47, 12; 50, 36, teils für die Sachverständigen 50, 30

Aktives Wahlrecht haben im allgemeinen die erwachsenen Bürger (vgl. Alter, Ehrenstrafen); zur Wahl der Gesetzeswächter u. Heerführer nur die Wehrfähigen 45, 32f.; 46, 25; zur Wahl der Reiterführer und Obersten des Fufsvolks nur die betreffende Truppe 46, 33ff.; zur Wahl des Leiters des Unterrichtswesens nur die Beamten 51, 10 (zur Wahl der Mitglieder des richterlichen Ausschusses die einzelnen Beamtenkollegien 52, 3f.) — Wählbar sind als Leiter des Unterrichtswesens nur Gesetzeswächter mit ehelichen Kindern 51, 8, als Gesetzeswächter und Euthynen nur mindestens 50jährige 46, 17; 116, 30, als Exegeten mindestens 60jährige 48, 20, als Aufseher über die chorischen Aufführungen mindestens 40jährige 50, 23, über die gymnischen Wettkämpfe nur Bürger aus den mittleren Vermögensklassen 50, 34, als Tempelschatzmeister, Stadt- und Marktaufseher nur Reiche 48, 27; 50, 3, Heerführer nur nach Vorschlag der Gesetzeswächter 46, 24, die höheren Offiziere des Fufsvolks nur nach Vorschlag der Heerführer 46, 35

Giltigkeit der Wahl abhängig von einer Prüfung der Unbescholtenheit, zum Teil auch der Fähigkeit 46, 29; 48, 14. 20; 50, 19; 126, 6ff. — Leitung der Wahlen 47, 6f. — Neuwahlen 50, 21; 51, 14 — vgl. Beamte, Los

Wahrhaftigkeit 36, 17 (Bedingung wahrer Freundschaft)

Wahrheit: ihre Erforschung ist religiöse Pflicht 71, 19 — weiter s. Mensch, Mafsstab, ästhetische Beurteilung

Wahrnehmung s. sinnliche W.

Wahrsager 105, 17 (= Schatzgräber); 112, 20

Waisen: besondere Fürsorge für sie 51, 37; 104, 34; 110, 10ff.

Wärterinnen s. Ammen, Spiel

Wasser: Wasserrecht 78, 15ff.; 79, 28ff. (Vergiftung von Brun-

nen 32) — Bewässerungsanlagen 49, 1
Wehrfähigkeit s. Kriegstüchtigkeit — Wehrsteuer 116, 8
Weiber: Unterschiede männlichen u. weiblichen Wesens 65, 32 (5, 2; 16, 35; 104, 38); 57, 20 ff. (die W. sind das schwächere u. verschlagenere Geschlecht, dem unbeaufsichtigte Freiheit gefährlich ist, vgl. 57, 17); 107, 10 (sie sind sittlich unreifer, als die Männer) — ihr ästhetisches Urteil 12, 9 — W. vom Gesetzgeber ebenso zu beachten wie die Männer 66, 40 — Turnhallen u. Schulen für beide Geschlechter 50, 16 f.; welche aber getrennt bleiben 62, 9 — gymnastische und Waffenübungen der W. 62, 10 f.; 66, 23; 69, 2 ff.; 74, 10 (unter Berücksichtigung ihrer geringeren Kraft). 24. 33 — Frauenchöre 65, 30 — Gemeinsamkeit der Mahle (doch mit Trennung von den Männern 67, 12) auch auf die W. auszudehnen, so sehr sie sich dagegen sträuben werden 57, 16 f. — W. zur Landesverteidigung verwendet 59, 38; 66, 38; 69, 7 — vom Staat ausgezeichnet 73, 17 — Loblieder auch auf verstorbene W. 65, 7 — W. als Beamte 59, 35; 58, 31 ff. u. 111, 6. 30 (Ehewächterinnen); 61, 37 f. (Spielaufseherinnen) — als Priesterinnen 48, 12; 72, 15 — als Mitglieder eines mit grofser Strafgewalt ausgestatteten Gerichts 111, 37 (vgl. 93, 7; 110, 39; 111, 6) — W. vom 40. Jahr an (vgl. Alter) zeugnisfähig 114, 3 — Recht der verwitweten Mutter zur Verlobung der Tochter 55, 7 — verheiratete W. vor Gericht durch den Mann zu vertreten 114, 5 — besoldete (ausländische) Lehrerinnen 69, 1 — spartanische Mädchen in Musik u. Gymnastik geübt 66, 35; spartanische W. zuchtlos 5, 37; 66, 37 — bei Skythen u. Thrakern die W. dem Trunk ergeben 6, 3 — bei vielen Barbaren zu harter Arbeitsleistung benutzt, in Hellas auf das Innere des Hauses beschränkt 66, 30 ff. — Weibergemeinschaft im Idealstaat 41, 2
Weichlichkeit 67, 18; 75, 28
Weihgeschenke 122, 12 ff.
Wein: seine natürlichen Wirkungen 8, 15 ff.; 15, 19; 17, 25; 18, 7; 19, 4 (vgl. Rausch) — Mäfsigkeit im Weingenufs vorgeschrieben 18, 37 ff.; 55, 15 — kretische, spartanische, chalkedonische (?) Gesetze darüber 18, 40 ff. (vgl. 5, 26 ff.) — Weinbau nur in vom Staat angeordneter Ausdehnung zulässig 19, 6 — Weinernte 78, 33 ff.
Weisheit s. Einsicht, Wissen, Einbildung
weifse Farbe 117, 31; 122, 20
Welt: von Gott regiert 101, 24 ff., ist vollkommen 102, 21 — ihr Zweck möglichst vollkommene Glückseligkeit 101, 31
Werden s. Bewegung, Entstehen
Wettkämpfe 50, 18. 22. 24; 72, 21 (88, 31; 91, 16); 116, 3; 118, 2. 13; 121, 29 — Aufseher über die W. 50, 15 ff.
Widerstand gegen die Staatsgewalt 123, 16 ff.
Wille: Wollen u. Streben der Menschen richtet sich auf das Erfreuliche, Angenehme 14, 12 ff.; 37, 25 ff.; auf die Glückseligkeit, so wie sie sich der einzelne, freilich oft ganz verkehrt, vorstellt 23, 5 ff. Von der Erkenntnis der wirklichen Bedingungen des Glückes (s. dort) hängt darum die gute Richtung des Willens ab 23, 15; freiwillig ist im Grund niemand böse 36, 36; 86, 14 (vgl. 95, 10 ff.) — Willens-

schwäche des gewöhnlichen Menschen 91, 40 — Menschliche Willensfreiheit u. göttliche Prädestination schliefsen sich nicht aus 102, 3 ff. — für seine sittliche Beschaffenheit ist jeder selbst verantwortlich 102, 27 — freiwillige u. unfreiwillige Verfehlungen 86, 21 ff. — vgl. Seele
Willkür: willkürliche Satzung im Gegensatz zur Natur u. ihren Gesetzen 96, 16 ff.
Wirklichkeit: ist Bestimmtsein (Leiden) u. Bestimmen (Wirken) 101, 26 ff. — s. Natur, Seele
Wirtsgewerbe 107, 34 ff.
Wissen: Kenntnis auch des Schlechten notwendig 70, 6 — wissenschaftliche Erkenntnis 125, 14 ff. — wissenschaftliche Reisen 119, 14; 120, 24 — vgl. Sachverständige, Einbildung, Belesenheit
Wunder 100, 22 — vgl. Axendrehung

Xerxes 25, 28

Zahl: ihre Beachtung und das Studium der Zahlverhältnisse ist von gröfster Bedeutung, bringt aber die Gefahr einseitig praktischer Ausbildung mit sich 44, 26 ff. — Zahl der Bürgerfamilien u. Landlose 39, 20 ff. — Die Zahl 5040 ist durch eine Reihe aufeinanderfolgender Divisoren teilbar 40, 2 u. kann deshalb als Musterzahl für die Summe der Familien u. Lose gelten 53, 14 — s. Mathematik
Zauberei 112, 6 ff. (vgl. 105, 17)
Zehnmänner: mit der Aufstellung von Gesetzen beauftragt 28, 13
Zeichendeuter 112, 20
Zeit s. Menschen — Zeitrechnung (Jahreszählung) 117, 28
Zeugen: der Bürgschaft 121, 5 — Zeugnisfähigkeit u. -pflicht 114, 3 ff. — Zeugnisverweigerung 113, 39 — Zeugnis des Richters 114, 1 — Beanstandung von Zeugnissen 114, 14 ff.
Zeus 1, 6; 43, 35; 81, 24; 115, 9
Zins nehmen verboten 42, 24 — nur Strafgelder mit Zinsen belastet 109, 3
Zölle 80, 26
Zorn: seine Berechtigung 36, 33 ff. (vgl. 95, 27 ff.) — vgl. Affekt
Zuchthaus, lebenslängliches 104, 24 ff. — vgl. Haft
Zufall s. Natur, vis maior — zufällige günstige Umstände 29, 32 ff.; 45, 4 ff. (vgl. Erfahrung)
Zwang vgl. Gesetz, Strafe, Abrichtung
Zwangsverfahren 118, 25 f.
Zweck: im Gegensatz zum zwecklosen Spiel 16, 3 ff. — Zweck der Welt 101, 31